





24  
Darstellungen und Quellen  
zur schlesischen Geschichte.

Herausgegeben

vom

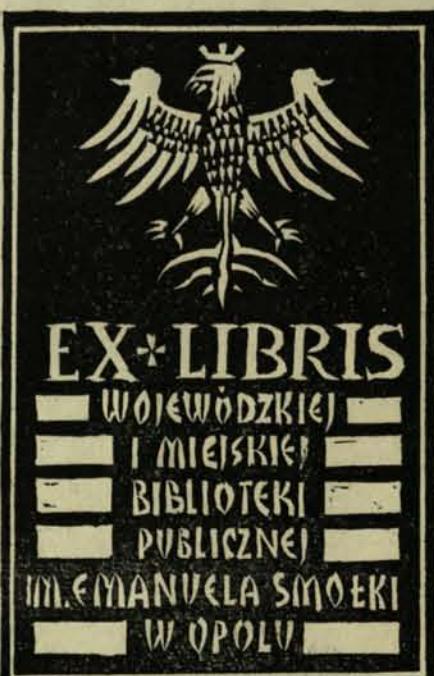
Verein für Geschichte Schlesiens.

Siebzehnter Band.

Der Beginn der deutschen Besiedlung Schlesiens.

Von Viktor Seidel.

Ferdinand Hirt,  
Königliche Universitäts- und Verlagsbuchhandlung.  
Breslau 1913.



Wojewódzka i Miejska Biblioteka Publiczna w Opolu

# Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte.



4314 1655 §

Herausgegeben

943.8

Darst

Bd 17.

ZBIORY ŚLĄSKIE 1651 XVII

Verein für Geschichte Schlesiens.

Siebzehnter Band.

Der Beginn der deutschen Besiedlung Schlesiens.

Von Viktor Seidel.

Ferdinand Hirt,  
Königliche Universitäts- und Verlagsbuchhandlung.  
Breslau 1913.

Akc VI 398  
H 53 / 62 C

## Vorwort.

Nachstehende Arbeit ist die vollständige Ausgabe meiner am 20. Dezember vorigen Jahres unter derselben Aufschrift erschienenen Dissertation und lag bereits März 1912 im Manuskript vor.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich nicht versäumen, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Kampers, für die wissenschaftliche Förderung und Anregung, die mir aus seinen Vorlesungen und Seminarübungen zuteil geworden, von Herzen zu danken. Das Urkunden- und sonstige Quellenmaterial wurde mir von dem Direktor des hiesigen Königl. Staatsarchivs, Herrn Geheimen Archivrat Dr. Meinardus, sowie von Herrn Archivrat Dr. Wulke und den andern Herren Archivbeamten in dankenswerter Weise bereitwilligst zur Verfügung gestellt. Herr Professor Dr. Maetschke hat die Durchsicht der Korrekturen übernommen, wofür ich ihm hier nochmals bestens danke.

Breslau, im September 1913.

Der Verfasser.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
A. Abkürzungen . . . . .	VIII
A. Methode der Untersuchung . . . . .	1
B. Der Stiftungsbrief der Zisterzienser-Abtei Leubus als ältestes und einziges urkundliches Zeugnis deutscher Besiedlung Schlesiens im 12. Jahrhundert.	
I. Nachweis der Unechtheit der Gründungsurkunde.	
1. Innere Gründe. Wirtschaftsform und Besiedlung der ältesten Leubuser Klostergüter	7
a) Beurteilung der Angaben des Stiftungsbriefs über deutsche Klosterbauern nach allgemeinen Gesichtspunkten . . . . .	10
b) Besondere Untersuchung über die einzelnen Klosterbesitzungen hinsichtlich territorialer Entwicklung, Höfeanlage und Gründung deutscher Dörfer . . . . .	26
Der Klosterbezirk (ambitus Lubensis), Kr. Wohlau-Neumarkt-Liegnitz	28
Der Schlauper Bezirk (circulus Dirsicrai), Kr. Liegnitz-Jauer	60
Die 500 Goldberger Hufen; der Mönchswald, Kr. Jauer . . . . .	77
Neuhof und Guckelhausen, Kr. Striegau . . . . .	81
Oder-Wilzen und Schreibersdorf, Kr. Neumarkt . . . . .	89
Besitzungen in und um Breslau . . . . .	94
Broswitz, Kr. Ohlau . . . . .	101
Bogenau, Kr. Breslau, und Protsan, Kr. Frankenstein . . . . .	103
Schönsfeld, Kr. Strehlen . . . . .	105
Die villa Martini, Kr. Neustadt-Kosel-Leobschütz . . . . .	109
Würbitz bei Beuthen a. d. Oder und Brostau bei Glogau . . . . .	116
Zusammenfassung und Ergebnis . . . . .	119
2. Äußere Gründe.	
a) Die Schrift des Stiftungsbriefs . . . . .	122
b) Das Siegel . . . . .	126
II. Die Entstehung der Gründungsurkunde.	
1. Abschaffungszeit und Zweck. Wahl des Datums. Verfasser . . . . .	127
2. Der Stiftungsbrief im Verhältnis zur päpstlichen Besitzbestätigung vom 10. August 1201 und zur Urkunde Heinrichs von 1202 . . . . .	136
C. Kulturelle Bedeutung der Leubuser Höfewirtschaft. Gang der deutschen Kolonisation auf den Klostergütern . . . . .	140
Urkunden . . . . .	153
Register . . . . .	159

## Abfürzungen.

- Büsching = Büsching, Die Urkunden des Klosters Leubus, Breslau 1821. Enthält die ersten 86 Originale.
- Dolberg, Cisterzienser-Mönche = Ludwig Dolberg, Cisterzienser-Mönche und Konversen als Landwirte und Arbeiter. Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienser-Orden, Bd. 13 (1892) S. 216—228, 360—367, 503—512.
- Froben = Froben, Repertorium investiturarum in praediis ducatus Wratislaviensis, quae in libris eiusdem cancellariae continentur. Handschrift um 1600, im Breslauer Staatsarchiv III, 15 a fol. I und II.
- Guignard = Guignard, Les monuments primitifs de la règle Cistercienne, Dijon 1878. Enthält die Benediktinerregel, das Exordium und den liber usuum von 1134.
- Heinrichauer Gründungsbuch = Liber fundationis claustrum Sanctae Mariae Virginis in Heinrichow. Gründungsbuch des Klosters Heinrichau, herausgegeben von Gustav Adolf Stenzel (Breslau 1854).
- Hoffmann, Konverseninstitut = E. Hoffmann, Das Konverseninstitut des Cisterzienserordens in seinem Ursprung und seiner Organisation. Freiburger historische Studien, 1905.
- Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien = E. Hoffmann, Die Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien im Cisterzienserorden während des 12. und 13. Jahrhunderts. Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, Bd. 31 (1910) S. 699 ff.
- Kopiar = Ältestes Kopialbuch von Leubus, Abschriften von 146 Urkunden enthaltend. Aufbewahrt im Bresl. Staatsarchiv Rep. 135 D 203.
- Mon. Lub. = W. Wattenbach, Monumenta Lubensia, Breslau 1861.
- Neuling = Hermann Neuling, Schlesiens Kirchorte und ihre kirchlichen Stiftungen bis zum Ausgang des Mittelalters, Breslau 1902.
- Neumarkter Rechtsbuch = Otto Meinardus, Die Echtheit der Leubuser Stiftungsurkunde von 1175, Erfurs I zu: Das Neumarkter Rechtsbuch und andere Neumarkter Rechtsquellen, Breslau 1906 (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte, Bd. 2) S. 71 ff.
- Proarchiv. Lub. = Martin Sebastian Dittmar, Proarchivum Lubense, 407 fol., Handschrift vom Jahre 1669, Bresl. Staatsarchiv Rep. 135 D 204.
- Silesiaca = Wilhelm Schulte, Die Anfänge der deutschen Kolonisation Schlesiens, in der Festschrift zu Grünhagens 70. Geburtstag (1898) S. 35 ff.
- S. R. = Regesten zur schlesischen Geschichte. Namens des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens herausg. von C. Grünhagen: 1. Teil bis 1250, 2. A., Breslau 1884. 2. Teil bis 1280 (1875). 3. Teil bis 1300 (1886). Von C. Grünhagen und R. Wutke: 4. Teil bis 1315 (1892). 5. Teil bis 1326 (1898). 6. Teil bis 1333 (1903). Als Bände VII, 1, 2, 3, XVI, XVIII und XXII des Codex dipl. Silesiae erschienen.

## Abkürzungen.

IX

- Stenzel, Landbuch = G. A. Stenzel, Das Landbuch des Fürstentums Breslau, in den Arbeiten der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur im Jahre 1842 (Breslau 1843) Beilage I S. 48—142.
- Stenzel, Urkundensammlung = G. A. Tschoppe und G. A. Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz, Hamburg 1832.
- Urf. Leubus Nr. = Leubuser Urkunden, aufbewahrt im Bresl. Staatsarchiv Rep. 91. Von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts liegen mehr als 300 vor.
- Winter, Cistercienser = Franz Winter, Die Cistercienser des nördlichen Deutschlands, 3 Bde. Gotha 1871. Bd. 3 S. 200—354 enthält Statuta capituli generalis ordinis Cisterciensis aus den Jahren 1182—1531.
- Zeitschrift = Zeitschrift des Vereins für Geschichte (und Altertum) Schlesiens, 46 Bände, 1855 ff.
- Zimmermann = Fr. A. Zimmermann, Beiträge zur Beschreibung von Schlesien, 13 Bände, Brief 1783—1796.

### A. Methode der Untersuchung.

Kein Ereignis hat je im Verlaufe der schlesischen Geschichte eine so tiefgreifende und segensreiche Wandelung aller Verhältnisse hervorgerufen wie die deutsche Kolonisation. Ihr verdankt Schlesien nicht allein seine heutige Kultur sondern auch seine besondere Stellung in der deutschen Geschichte. Denn als Hauptziel der deutschen Rückwanderung, welche sich im 13. und 14. Jahrhundert in die Gegenden östlich der Elbe ergoß, wurde Schlesien im Südosten zum Vorposten des Deutschtums. Daher wird die Beschäftigung mit der Frage, wie aus dem einstigen polnischen Teilherzogtum ein völlig deutsches Land geworden ist, stets zu den wichtigsten und anziehendsten Kapiteln der Geschichte Schlesiens gehören.

Trotz mancherlei Arbeiten auf diesem Gebiete ist jedoch die Darstellung der deutschen Besiedlungsgeschichte Schlesiens erst Aufgabe der Zukunft. Die größten Meinungsverschiedenheiten bestehen gegenwärtig über die Frage nach dem Beginn dieser großartigen Bewegung. Und diese Frage ist von grundlegender Bedeutung sowohl in chronologischer Hinsicht wie auch für unsere Auffassung von Zweck und Gang der Einwanderung.

Die früheste Kunde von dem Vorhandensein deutscher Bauern in Schlesien gibt der Stiftungsbrief des Zisterzienserklosters Leubus vom Jahre 1175<sup>1)</sup>. Er ist das älteste und zugleich einzige urkundliche Zeugnis deutscher Kolonisierung Schlesiens im 12. Jahrhundert. Die jeweilige Beurteilung dieses Dokuments nach Echtheit und Wert bestimmt denn auch vornehmlich die Meinung hinsichtlich des Anfangs der deutschen Einwanderung in Schlesien. Von jehher hatte man die Gründungsurkunde von Leubus als ein absolut zuverlässiges Dokument angesehen, nie war auch nur der leiseste Zweifel an ihrer Echtheit laut geworden. Daher bestand allgemein nur die eine Ansicht, daß unter der Regierung des Herzogs Boleslaus des Langen (1163—1201) die ersten deutschen Ansiedler nach Schlesien gekommen seien, und daß ihre

<sup>1)</sup> Urk. Leubus Nr. 1, gedruckt bei Blüthing S. 1 ff., S.R. 46.  
Darstellungen und Quellen XVII.

Herbeirufung in erster Linie den Leubuser Mönchen zu danken sei. „Die Leubuser Mönche sind es gewesen, die zuerst deutsche Kolonisten ins Land zogen. Die Germanisierung ist es auch, die der Organisation des Klosterbesitzes zugrunde liegt.“ So Walther Thoma in seiner Schrift über „Die kolonisatorische Tätigkeit des Klosters Leubus im 12. und 13. Jahrhundert“. Leipzig 1894<sup>1)</sup>.

Eine völlig andere Auffassung vertrat nun Wilhelm Schulte in seiner Abhandlung über „Die Anfänge der deutschen Kolonisation Schlesiens“, welche 1898 in der Festchrift zu Grünhagens 70. Geburtstage erschien. Hier wurde zuerst die Echtheit des ältesten Stiftungsbrieß von Leubus<sup>2)</sup> angefochten. Nachdem der Verfasser im ersten Teile dieser bedeutsamen Arbeit gezeigt hat, daß den bisherigen Darstellungen der deutschen Einwanderung in Schlesien während des 12. Jahrhunderts fast ausschließlich unechte Urkunden zugrunde liegen, kommt er im zweiten Teile auf Grund einer Anzahl allgemeiner und besonderer Argumente zu dem Schluß, daß auch die bis dahin unbedingt als echt geltende älteste Gründungsurkunde von Leubus, das vermeintliche älteste Zeugnis deutscher Besiedlung Schlesiens, eine spätere Fälschung sein müsse.

Die Ansicht Schultes blieb aber nicht unwidersprochen. Otto Meinardus hat in einem längeren Exkurse zu seiner Ausgabe des Neumarkter Rechtsbuches die Echtheit des Stiftungsbrieß verfochten und die Beweisführung Schultes zu widerlegen gesucht.

So stehen sich also zurzeit über den Beginn der deutschen Besiedlung Schlesiens zwei Ansichten gegenüber. Nach Schulte, der die Leubuser Gründungsurkunde für eine spätere Fälschung ansieht, hat die deutsche Einwanderung in Schlesien nicht vor der Regierung Herzog Heinrichs I. begonnen. Meinardus dagegen hält in Übereinstimmung mit der früheren Ansicht unentwegt an der Echtheit des Dokumentes fest und ist daher der Meinung, daß die ersten deutschen Bauern schon unter Boleslaus dem Langen nach Schlesien gekommen seien.

An der Stelle der Urkunde, auf die das Hauptinteresse gerichtet ist, werden nämlich deutsche Klosterbauern durch Herzog Boleslaus von allen polnischen Staatsfronden befreit. Sie müßten demnach schon 1175 auf den

<sup>1)</sup> S. 92. — Bezuglich der Beurteilung dieser Arbeit verweise ich auf Schulte, Silesiaca S. 54 ff. und „Die Anfänge des St. Marienstifts der Augustiner-Chorherrn auf dem Sande“. Kritische Studien z. schlf. Gesch., herausgegeben vom Oberschl. Geschichtsverein (Groß-Strehlitz, Wilpert 1906), S. 87. Die Ansichten über die Anfänge deutscher Kolonisation in Schlesien in chronologischer Folge bei Schulte, Silesiaca S. 35 ff. <sup>2)</sup> Neben der ursprünglichen Fassung sind noch vier Interpolationen vorhanden (Büsching Nr. II, III, IV und VI), welche sämtlich im 14. Jahrhundert entstanden sind.

Gütern von Leubus gewohnt haben. Die Gründungsurkunde enthält sodann eine große Zehntschenkung des Bischofs Siroslaw von allen schon bestehenden und künftig anzulegenden (deutschen) Dörfern im Liegnitzischen<sup>1)</sup>. In Zusammenhang damit brachte man von jener, wie das auch Grünhagen, Thoma und Meinardus getan, eine andere Urkunde, in welcher Bischof Jaroslaw (1198—1201) die von seinem Vorgänger Siroslaw dem Kloster geschenkten Zehnten im Liegnitzischen zurücknimmt und dafür die Mönche durch eine Besitzung in Oberschlesien entschädigt<sup>2)</sup>. Aus dieser Zurücknahme der Zehnten einerseits und der Größe der Entschädigung andererseits wurden dann weitgehende Schlüsse gezogen sowohl auf die Wichtigkeit wie auf die Ausdehnung der deutschen Kolonisation im Liegnitzischen gegen Ende des 12. Jahrhunderts<sup>3)</sup>.

Noch nie ist aber der Versuch gemacht worden, überhaupt einmal festzustellen, welches eigentlich die deutschen Dörfer sind, die schon 1175 im Liegnitzischen vorhanden gewesen und im weiteren Verlaufe des 12. Jahrhunderts noch angelegt sein sollen. Da auf Grund des Stiftungsbrieß die Leubuser Mönche als die ersten Grundbesitzer galten, welche deutsche Bauern nach Schlesien riefen, so nahm man von vornherein auf allen Leubuser Gütern deutsche Dörfer oder wenigstens deutsche Dorfsverfassungen an. Der Stiftungsbrieß spricht aber nicht nur von Deutschen auf Klosterbesitz sondern auch von Polen<sup>4)</sup>, und allein dieser Umstand hätte dazu anregen müssen, eine reinliche Scheidung zwischen den deutschen und polnischen Dörfern vorzunehmen, um so einen Überblick über die Ausdehnung der kolonisatorischen Tätigkeit der Mönche zu gewinnen. Da zudem die Nachricht von den deutschen Dörfern auf Leubuser Besitzungen im Jahre 1175 überhaupt angezweifelt ist, so stelle ich nun die Frage zur Untersuchung: Wo und wann sind auf den Gütern des Klosters Leubus deutsche Bauerndörfer angelegt worden?

Wir kennen die Besitzungen des Klosters und vermögen auch ziemlich genau die territoriale Entwicklung des Klosterbesitzes festzustellen. Haben sich nun auf diesem, entsprechend den Angaben des Stiftungsbrieß, in der Tat in frühestem Zeit Deutsche niedergelassen, so werden die durch sie hervorgerufenen Veränderungen der Verhältnisse auch in den sonstigen Urkunden mehr oder minder deutlich in mancherlei Spuren zum Ausdruck kommen. Die An-

<sup>1)</sup> Siehe S. 8. <sup>2)</sup> Unechte Urk. vom 11. Nov. 1201 (Büsching S. 26 ff., S.R. 76 a). — Hierzu Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, Gotha 1884, S. 41, Thoma a. a. D. S. 19, Meinardus, Neumarkter Rechtsbuch S. 82. <sup>3)</sup> Grünhagen, Gesch. Schlesiens, den Abschnitt über „Die Anfänge deutscher Ansiedelungen“ S. 36 ff., besonders S. 41 und 42. <sup>4)</sup> Si qui autem Poloni, non pertinentes ad alicuius dominium, fuerint abbatis coloni, non cogantur alii cuiquam aliquid solvere vel servicium aliquod exhibere. Büsching S. 2.

siedlungstätigkeit der Mönche muß sich ferner auch im Gesamtharakter der Klosterwirtschaft ausprägen. Treffen die Nachrichten der Gründungsurkunde über die neuen Dörfer im Liegnitzischen auf die Anfänge des Klosters zu, dann haben die Leubuser von Anbeginn eine zielbewußte Rentenwirtschaft betrieben, und diese muß in Einklang mit den damaligen Forderungen der Güterzinsier-Regel stehen sowie durch die Wirtschaftsverfassung von Leubus selbst bestätigt werden können. Daher habe ich mir im besonderen die Aufgabe gestellt, unabhängig vom Stiftungsbrief die Wirtschaftsform und Besiedlung der ältesten Leubuser Klostergüter zu untersuchen.

Auf diese Weise werden wir zunächst am sichersten erkennen, ob die Stiftungsurkunde echt oder gefälscht ist. Unser Urteil über den wahren Wert dieses ältesten Dokuments deutscher Bauerndörfer in Schlesien wird im wesentlichen davon abhängen, ob das Bild, welches wir durch unsere Untersuchung von der Entwicklung der Leubuser Wirtschaftsform und dem Gange der deutschen Kolonisation auf den Klosterbesitzungen gewinnen, mit dem im Stiftungsbrief angedeuteten übereinstimmt oder nicht.

Indem wir die deutsche Ansiedlungstätigkeit der Mönche selbst zum Gegenstand der Untersuchung machen, geben wir aber nicht allein einen zuverlässigen Nachweis vom wahren Wert dieser Urkunde, sondern wir verfolgen damit meines Erachtens auch den einzigen Weg, auf dem man sichere Gewißheit über den Beginn der deutschen Besiedlung Schlesiens erlangen kann. Denn wenn wir auch auf Grund von mancherlei anderen Beobachtungen zu der Erkenntnis kommen, daß der Stiftungsbrief eine Fälschung ist, wie das im Laufe unserer Untersuchung allein aus mehreren Anachronismen im Güterverzeichnis klar hervorgehen wird, so sind doch damit die Angaben über die Deutschen nicht völlig entwertet. Wissen wir doch, daß die unechten Urkunden und speziell die Fälschungen des Klosters Leubus nicht im Interesse einer Erwerbspolitik gefertigt sind, sondern zu dem Zwecke, „dem, was man längst ehrlich besaß, eine der neuen Zeit entsprechende Rechtsunterlage zu geben“<sup>1)</sup>. Somit könnte gegen den Schluß, den man aus der Unechtheit des Stiftungsbriefs schlechthin auf die deutsche Besiedlung zieht, immer noch der Einwand erhoben werden, daß ja bei aller formellen Unechtheit der Urkunde ihre Nachricht über den Zeitpunkt der frühesten Anwesenheit Deutscher auf Klostergebiet den tatsächlichen Verhältnissen nicht zu widersprechen brauche. Gelingt es aber, Wirtschaftsform, Art der Bewohner und den Zeitpunkt

<sup>1)</sup> W. v. Kętrzyński, „Einige Bemerkungen über die ältesten polnischen Urkunden“. Zeitschrift Bd. 22 S. 162, Schulte, Silesiaca S. 56.

der deutschen Besiedlung für die Ortschaften und sonstigen Besitzungen von Leubus im einzelnen festzustellen, dann erübrigen sich von vornherein alle derartigen Einwände.

Zu einer erschöpfenden Würdigung der Nachrichten über die Deutschen genügt es jedoch nicht, ihren absoluten Wert zu ermitteln. Es kommt vielmehr in zweiter Linie darauf an, die anachronistischen Angaben des Stiftungsbriefs über die Deutschen dem tatsächlichen Entwicklungsgange zeitlich richtig einzuordnen. Wir müssen also die Entstehungszeit unserer Urkunde zu bestimmen suchen, da überhaupt bei jeder historischen Quelle ihre Abfassungszeit einen wichtigen Maßstab für die Bewertung der in ihr enthaltenen Angaben bietet. Beim Stiftungsbrief aber läßt sich die so wichtige Kenntnis seiner Entstehungszeit auch wieder nur ermitteln auf Grund genauer Bekanntschaft mit den wirtschaftlichen Veränderungen auf den Klosterbesitzungen. Ist es möglich, das Bild der Wirtschaftsverfassung zu bestimmen und zu begrenzen, welches dem in der Urkunde gegebenen entspricht, dann haben wir damit den Standpunkt und die Ausschauung gewonnen, von denen aus die Mitteilung über die deutschen Klosterbauern geschrieben ist. Dann kann kein Zweifel mehr sein, für welche Zeit der Inhalt der Urkunde wirkliche Geltung und Glaubwürdigkeit zu beanspruchen hat.

Bei der von uns angewandten Methode kommt gleichzeitig die Besiedlungsgeschichte der wichtigsten Klosterbesitzungen selbst zur Darstellung. Erst auf Grund derartiger Teiluntersuchungen wird man Klarheit über den Gesamtverlauf der deutschen Kolonisation gewinnen. Es genügt jedoch hierbei nicht, die Besitzungen einzelner Großgrundbesitzer, wie der Klöster, zusammen zu behandeln, sondern es ist möglichst bei jeder Ortschaft wenigstens annähernd der Zeitpunkt der Aussetzung bzw. Umsetzung zu deutschem Recht zu ermitteln.

Die Schwierigkeit einer solchen Untersuchung liegt darin, daß von sehr vielen Dörfern das Jahr der landesherrlichen Genehmigung zur Aussetzung oder das der Aussetzung selbst nicht überliefert ist. Das Fehlen von Aussetzungsurkunden kann seinen Grund darin haben, daß die Gründung des betreffenden Dorfs in frühe, urkundenarme Zeit zurückreicht. Andererseits kann aber die Erlaubnis des Landesherrn zur Aussetzung tatsächlich unterblieben sein, weil die Ansiedlung zu einer Zeit erfolgte, da der Besitzer bereits eine rechtliche Sonderstellung einnahm. Damit ist dann schon eine nicht zu unterschätzende zeitliche Bestimmung der Ansiedlung gewonnen. Nur mit größter Vorsicht ist von dem Namen einer Ortschaft auf die Art ihrer Bewohner zu schließen, da der deutsche Name eines Dorfes von deutschen Besitzern herrühren

kann, ohne daß deshalb die Bewohner deutsch zu sein brauchen. Bei Neuansiedlungen alter slawischen Dörfer zu deutschem Recht ist hinwiederum in sehr vielen Fällen der alte Name beibehalten worden. Sichere Kennzeichen eines deutschen Dorfes sind spezifisch deutsche Einrichtungen wie Schulz und Schöffen. Auch die Art der auf dem Dorfe lastenden öffentlichen Lasten ermöglichen mitunter die Abstammung der Einwohner zu ermitteln. Überhaupt brachte die deutsche Einwanderung gewaltige Umwälzungen der polnischen Staatsverfassung in wirtschaftlicher, rechtlicher und kirchlicher Hinsicht mit sich. Und so glaube ich durch Berücksichtigung möglichst aller damit zusammenhängenden Erscheinungen zu einem befriedigenden Ergebnis gelangen zu können.

Da sich die Angaben des Stiftungsbriefs über die deutschen Dörfer auf das Liegnitzische beziehen, habe ich die Untersuchung über Wirtschaftsform und Besiedlung auf die mittelschlesischen Klostergüter beschränkt. In erster Linie kommen dabei naturgemäß die in der Gründungsurkunde selbst genannten Besitzungen in Betracht. Der Vollständigkeit halber wurde auch das ober-schlesische Koloniengebiet der villa Martini in die Untersuchung eingeschlossen, da die villa Martini auch im Güterverzeichnis des Stiftungsbriefs auftaucht.

Bei Behandlung der einzelnen Gütergruppen bin ich nach den drei Gesichtspunkten der territorialen Entwicklung, Höfeanlage und deutschen Besiedlung verfahren. Dabei wird auch Gelegenheit sein, die Angaben des Güterverzeichnisses im Leubuser Stiftungsbrief zu prüfen.

Die gesamte Beweisführung bezüglich des Beginns der deutschen Besiedlung Schlesiens habe ich in den Rahmen einer Untersuchung über den Leubuser Stiftungsbrief gefügt. Hierbei stellt die Abhandlung über die Wirtschaftsform auf den Leubuser Klostergütern die Beurteilung des Dokuments nach inneren Gründen dar. In den nächsten beiden Abschnitten wird das Äußere der Urkunde untersucht. Darauf behandelt der dritte Teil die Entstehung des Stiftungsbriefs<sup>1)</sup>. Auf Grund des Gesamtergebnisses gebe ich dann ein Bild vom Gange der deutschen Kolonisation auf den Leubuser Klostergütern, nachdem ich zuvor gegenüber den früheren Anschauungen die tatsächlichen Aufgaben und die Bedeutung des Klosters in kultureller Hinsicht näher zu bestimmen versucht habe.

<sup>1)</sup> Auf die bisherigen Ansichten über den Stiftungsbrief werde ich, soweit sie sich durch meine Beweisführung nicht ohne weiteres erledigen, im Laufe der Untersuchung an geeigneter Stelle eingehen.

## B. Der Stiftungsbrief der Zisterzienser-Abtei Leubus als ältestes und einziges urkundliches Zeugnis deutscher Besiedlung Schlesiens im 12. Jahrhundert.

### I. Nachweis der Aechtheit der Gründungsurkunde.

#### 1. Innere Gründe. Wirtschaftsform und Besiedlung der ältesten Leubuser Klostergüter.

Man unterscheidet zweierlei Wirtschaftsformen, den Eigenbetrieb durch größere Wirtschaftshöfe und das Rentensystem. Letzteres findet seinen Ausdruck in der Ansetzung von Zinsbauern auf dem Besitz des Grundherrn. Insofern daher der Stiftungsbrief über Neuanlage von Dörfern berichtet, gibt er gleichzeitig bedeutsame Nachricht über die Wirtschaftsart auf den Leubuser Gütern. Die Frage nach dem frühesten Vorhandensein deutscher Bauernbönder auf Klosterbesitz ist somit auch eine Frage nach dem Wirtschaftsprinzip des Klosters Leubus im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert.

Die Angaben der Urkunde über deutsche Klosterbauern will ich nun, wie bereits einleitend bemerkt wurde, dadurch prüfen, daß ich unabhängig vom Stiftungsbrief auf Grund der Gesamtverfassung des Zisterzienserordens um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts, vor allem aber mit Hilfe der Urkunden und sonstigen Nachrichten Wirtschaftsart und Besiedlung auf den Leubuser Gütern im allgemeinen wie im besonderen festzustellen suche. Stimmt das so gewonnene Bild mit den im Stiftungsbrief geschilderten Verhältnissen überein, dann ist diese Urkunde ein zuverlässiges Zeugnis für eine schon im 12. Jahrhundert erfolgte Einwanderung Deutscher in Schlesien, und ihr Inhalt kann in dieser Hinsicht verwertet werden. Müssen wir aber wesentliche Verschiedenheiten zwischen den tatsächlichen damaligen Wirtschafts- und Siedlungsverhältnissen auf Leubuser Klosterbesitz und den diesbezüglichen Angaben des Stiftungsbriefs oder gar wirkliche Unrichtigkeiten letzterer feststellen, so ist die angebliche Gründungsurkunde unecht. Vor allem aber kann in diesem Falle kein Zweifel mehr darüber obwalten, daß die Nachrichten von den deutschen Klosterbauern zu uns aus einer weit jüngeren Zeit sprechen, als es nach dem Datum der Urkunde den Anschein hat.

Was ist nun zunächst aus dem Stiftungsbrief selbst über die Leubuser Wirtschaftsform und Besiedlung der Klostergüter zu entnehmen?

Ich gehe aus von der vielbekannten und wichtigen Stelle, durch welche die Lage der deutschen Klosterbauern bestimmt wird: Die Deutschen, welche Besitzungen des Klosters bebauen oder vom Abt dort angesiedelt werden,

sollen von allem polnischen Recht<sup>1)</sup> ohne Vorbehalt für immer frei sein. Gegen Ende der Urkunde dotiert Boleslaus der Lange und der Breslauer Bischof Siroslaus die Leubuser Kirche mit allen Zehnten der neuen Dörfer, welche gegenwärtig im Liegnitzischen bestehen, und die immer künftig angelegt werden. Diese beiden Stellen stehen, obwohl sie in der Urkunde durch einen großen Teil dazwischenliegenden Textes getrennt sind, meiner Meinung nach in allernächster Beziehung zueinander. Zwar ist zu beachten, daß auch die Polen Rodungen in nicht unbeträchtlichem Maße vorgenommen haben, und daß auch sie, wie später die deutschen Kolonisten, dem Bischof Neubruchzehnt zu entrichten hatten. Aus der Stelle selbst ist deshalb nicht zu entnehmen, daß der dem Kloster hier geschenkte Neubruchzehnt sich auf neu angelegte deutsche Dörfer bezieht. Daß aber ein engster Zusammenhang zwischen den beiden genannten Stellen besteht, geht nächst dem allgemeinen Inhalt der Urkunde vor allem aus den einzelnen Satzgliedern und ihren wechselseitigen Beziehungen unverkennbar hervor. Es ist nötig, den Wortlaut beider Sätze nebeneinander zu betrachten:

Quicumque vero Theotonici possessiones monasterii coluerint vel super eas habitaverint per abbatem in eis collocati, ab omni iure Polonio sine exceptione sint in perpetuum liberi . . . Insuper ego et episcopus Wrezlawensis Cirrizlaus dotavimus ecclesiam Lubensem decimis omnibus de novis villis, que nunc sunt in potestate Legenicensi, et de illis, que deinceps in ea in omni temporum successu constituentur<sup>2)</sup>.

Der erste Satz unterscheidet ganz deutlich: Deutsche, welche zur Zeit, als der Stiftungsbrief geschrieben wurde, schon Klosterbesitz innehaben und ihn bebauen, zweitens solche deutsche Bauern, die der Abt erst in Zukunft ansiedeln wird. Dementsprechend ist im zweiten Satz zunächst von den damals (nunc) schon vorhandenen neuen Dörfern im Liegnitzischen die Rede, sodann wird von solchen Dörfern gesprochen, welche in aller Folgezeit im Liegnitzer Gebiete angelegt werden würden. Es kann hiernach gar nicht zweifelhaft sein, daß unter den neuen Dörfern im Liegnitzischen, deren Zehnten dem Kloster angeblich 1175 verliehen wurden, nur deutsche Kolonistensiedlungen zu verstehen sind.

<sup>1)</sup> Unter polnischem Recht verstanden die deutschen Kolonisten den Inbegriff aller polnischen Staatsformen; sie hatten gemäß ihres Ursprungs sämtlich polnische Namen. Stenzel in d. Einl. zur Urkundensammlung S. 10 ff., Gesch. Schlesiens (Breslau 1853) S. 148 ff., W. Haensler, Gesch. d. Fürstentums Ols bis zum Aussterben der Piastischen Herzogslinie, (Breslau 1883) S. 27, und in zahlreichen Anmerkungen seiner Urkundensammlung zur Gesch. des Fürstentums Ols (Breslau 1883). <sup>2)</sup> Blüching S. 2 und 3.

Wir entnehmen nun aus dieser Stelle ein Dreisaches. 1. Schon im Jahre 1175 gibt es auf den Klosterländereien deutsche Dörfer, die demnach schon vor diesem Jahre dort angelegt sein müssen. 2. Der Konvent von Leubus hat schon bei seinem Einzug die ausgesprochene Absicht, auf seinen Besitzungen in großem Maßstabe eine deutsche Kolonisation in die Wege zu leiten, da er bald zu Anfang das Gehtrecht in künftigen Neugründungen von Herzog und Bischof zugesichert bekommt. Die ersten Zisterzienser in Leubus verfolgen somit bald zu Anfang eine zielbewußte Zinswirtschaft. 3. Die schon vorhandenen deutschen Dörfer sind im Liegnitzischen zu suchen; desgleichen ist auch die deutsche Besiedlung des Klosterbesitzes vor allem auf den Gütern innerhalb des Liegnitzer Gebietes in Aussicht genommen.

Hierbei entsteht die Frage, welches Gebiet wir unter der potestas Legenicensis zu verstehen haben, welche Ausdehnung sie gehabt hat, damit wir wissen, welche Leubuser Besitzungen zum Liegnitzischen gehören. Dieser Ausdruck kann nicht, wie man früher meinte<sup>1)</sup>, als „Fürstentum Liegnitz“ gedeutet werden. Denn ein solches gab es zu der Zeit, von welcher der Stiftungsbrief handelt, nicht, da Boleslaus der Lange damals alleiniger Herr von ganz Nieder- und Mittelschlesien war mit Einschluß des später an Jaroslaw abgetretenen Herzogtums Oppeln<sup>2)</sup>. Erst die Urenkel Boleslaus des Längen teilten im Jahre 1248 das schlesische Herzogtum, so daß damals Boleslaus II. Breslau, Heinrich III. Liegnitz und Glogau erhielt<sup>3)</sup>. Erst von diesem Jahre an kann man von einem „Fürstentum Liegnitz“ sprechen. Bis dahin gab es, wie die Urkunden und Siegel bezeugen, nur einen dux Zlesie. Daß unter der potestas Legenicensis ein der damaligen politischen Landeseinteilung entsprechend genau abgegrenztes Gebiet zu verstehen ist, darf als sicher angenommen werden. Die Verwaltungsbezirke, in welche das damalige Schlesien nach dem Muster der deutschen Grafschaften politisch eingeteilt war, waren die Kastellaneien. Daher kann für das 12. Jahrhundert der Ausdruck potestas Legenicensis nur auf den Machtbereich der von Boleslaus dem Längen angelegten Liegnitzer Kastellanei bezogen werden.

<sup>1)</sup> Worbs „Kritische und erklärende Bemerkungen über die Urkunden des Klosters Leubus“, Literarische Beilage zu den schles. Provinzialblättern 1822 S. 2, Joh. Heyne, „Dokumentierte Gesch. des Bistums u. Hochstiftes Breslau“, Bd. 1, 1860 S. 193. In der zweiten Auflage des ersten Regestenbandes (Cod. dipl. Sil. 7, 1) ist „Fürstentum“ der ersten Auflage in „Herrschaft“ abgeändert (S. R. 46). Georg Wendt, „Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe“ (Programm der kgl. Ritterakademie zu Liegnitz 1889) S. 71, gab potestas Legenicensis mit „Liegnitzer Kastellanei“ wieder. Grünhagen, Geschichte Schlesiens I S. 45 glaubt in der potestas Legenicensis ein größeres Gebiet als das der Liegnitzer Kastellanei sehen zu sollen. <sup>2)</sup> Stenzel, Gesch. Schlesiens S. 31, Grünhagen, Gesch. Schlesiens, I S. 33. <sup>3)</sup> Regesten Bd. 1 S. 298, Grünhagen a. a. D. S. 78.

Der Umfang dieser Kastellanei lässt sich ungefähr durch die damals schon vorhandenen Nachbar-Kastellaneien bestimmen. Unter Boleslaus dem Langen wurden außer Liegnitz auch das heutige Bunzlau (Boleslawec) und der Gröditzberg (Grodec) als Kastellaneien angelegt<sup>1)</sup>. Sie stammen, wie überhaupt die Befestigung des Landes unter Boleslaus, aus der Zeit, da er im Verein mit seinem Bruder Mesto die großpolnischen Besitzungen vertrieben hatte und dann sogar Ansprüche auf die Großfürstenwürde selbst machte. In der Voraussicht längerer kriegerischen Streitigkeiten befestigten sie damals nach dem Berichte der Chronisten die Burgen<sup>2)</sup>. Im Süden des Gröditzberges lag die ältere Kastellanei Lähn (Valan), welche schon in der Schatzurkunde des Papstes Hadrian IV. für das Bistum Breslau im Jahre 1154<sup>3)</sup> genannt wird. An die Kastellanei Liegnitz grenzte im SO. das Gebiet der gleichfalls schon 1154 erwähnten Kastellanei Striegau (Ztrigom). Auch die südwärts von Liegnitz gelegene Kastellanei Suini, die heutige Schweinhäusburg im Kreise Wolkenhain, grenzte wahrscheinlich an die Liegnitzer Kastellanei<sup>4)</sup>. Nordwärts von Liegnitz lag die Kastellanei Glogau (Glogov); auch sie wird in der Papsturkunde vom Jahre 1154 aufgeführt. Zum Kastellaneigebiet des Gröditzberges dürfte nun in der Hauptsache der Goldberg-Haynauer Kreis gehört haben, während sich die heutigen Kreise Schönau und Jauer größtenteils auf die Kastellaneien Lähn, Schweinhäusburg und Striegau verteilt haben werden. Daher wird sich das Gebiet der damaligen Kastellanei Liegnitz, wenigstens was seine Begrenzung von SO. über S. nach NW. anlangt, im wesentlichen mit dem heutigen Landkreis Liegnitz decken.

Wir können somit sagen, daß nach dem Stiftungsbrief auf den Leubuser Besitzungen, soweit sie innerhalb des heutigen Landkreises Liegnitz lagen, eine Ansiedlung Deutscher geplant war. Dort sollen sogar schon im Jahre 1175 deutsche Dörfer bestanden haben.

#### a) Beurteilung der Angaben des Stiftungsbriefs über deutsche Klosterbauern nach allgemeinen Gesichtspunkten.

Will man die Wirtschaftsform eines einzelnen Zisterzienserklosters richtig beurteilen, so ist es zunächst erforderlich, die Wirtschaftsverfassung des Gesamt-

<sup>1)</sup> W. Schulte, „Beiträge zur Gesch. der ältesten deutschen Besiedlung Schlesiens“, Zeitschrift 34, S. 291. <sup>2)</sup> Chronica Polonorum: Quos cum juri primogeniture ab renunciasse allegaret, multociens cum illis (sc. Boleslao et Mescone) pugnavit (sc. Großfürst Mesto) sed minus valuit, cum municipiorum et armatorum Theotonicorum fulcirentur presidio. Ss. rer. Sil. I, S. 16. Chronica principum Poloniae: Propter quod ipsi fratres, Boleslaus et Misico, ad pugnandum cum patruo sua municipia prepararunt. Ss. I S. 96. <sup>3)</sup> S. R. 40. <sup>4)</sup> Schulte, „Die Kastellanei Suini“, Zeitschr. 28, S. 421 ff.

ordens näher kennen zu lernen. Die Entwicklung dieser bietet uns einen gesicherten Standpunkt, von dem aus wir an die Untersuchung der Wirtschaftsart auf den Leubuser Besitzungen herantreten können. Hierbei ist zunächst zu beachten, daß kein Orden je ein so bestimmtes Programm seiner Wirtschaftsart gehabt hat wie die Zisterzienser, deren Bedeutung für die Landeskultur eben hierin begründet ist. Für sie war die wirtschaftliche Tätigkeit innerste Ordensangelegenheit. Das hat seinen Grund in der Entstehung des Ordens selbst.

Alle neuen Orden verdanken ihre Entstehung den Reformbestrebungen innerhalb einer bestehenden Klostergemeinde, bei welcher Missstände und Schäden so allgemein und offenbar zu Tage treten, daß man ihre Abstellung nur auf neuer Grundlage für durchführbar hält. So verließ auch Robert, der vergeblich versucht hatte, drei Klunyazenserklöster zu reformieren, mit mehreren Gleichgesinnten Kloster Molesme und gründete am Benediktstag (21. März) des Jahres 1098 in einem Waldtale bei Dijon Zisterz, die Mutter aller Zisterzienserklöster. Die Grundsätze, nach denen die Mönche des „Neuen Klosters“ leben wollten, sind niedergelegt in den „instituta monachorum Cisterciensium de Molismo venientium“ und in der von Abt Reinhard veranlaßten ersten Sammlung der Kapitelbeschlüsse vom Jahre 1134, dem sogenannten liber usum<sup>1)</sup>. Das Ziel dieser Grundsätze war die genaueste Befolgung der Benediktinerregel. Das Charakteristische der Bestimmungen liegt aber in der deutlich zum Ausdruck kommenden Erkenntnis, daß der Verfall der Klunyazenser nicht zuletzt eine Folge der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung war, die der Großgrundbesitz genommen hatte. Dementsprechend war auch ein hauptsächliches Mittel der Reform die Neuordnung der Wirtschaftsart auf dem Klosterbesitz.

Schon im Anfange der Bildung von Grundherrschaften stand der vollen Entfaltung ländlicher Großbetriebe die Streulage der Ackeranteile entgegen. Daher wurde nur ein verhältnismäßig kleiner Teil des Großgrundbesitzes vom Herrenhofe aus bewirtschaftet, der größte Teil des Bodens wurde vom Herrn an Freie zur Pacht ausgetan, die so in wirtschaftliche Abhängigkeit ihres Herrn gerieten. Zinsbauern und Hörige, welche beide allmählich zu einer einzigen sozialen Schicht verschmolzen, versorgten den Herrenhof mit allen nötigen Naturalien, die an den nächstliegenden Meierhof des Gutsherrn abgeliefert werden mußten. Solche Meierhöfe wurden auf einem Gebiete von 12 bis

<sup>1)</sup> Winter, Zisterzienser I, S. 5 ff. L. Janesch, Originum Cisterciensium tomus I Vindobonae 1877), S. 1 ff. Die Bestimmungen selbst herausgegeben von Guignard.

24 Strenhusen errichtet und bildeten die Zentralsteuerstelle des Grundherrn. Zum Verwalter der Meierei wurde ein Ministerial bestellt; er bewirtschaftete mit Hilfe der Frondienste das Herrenland der Meierei, soweit es nicht an Pächter aufgeteilt war. War so der Zusammenhang des Grundbesitzes von vornherein kein sonderlich fester, so wurde er im Laufe der Zeit noch mehr gelockert durch die Entfremdung der erblich werdenden Meierhöfe. Als dann im 12. Jahrhundert durch Leutemangel infolge von Auswanderungen in die Städte die Eigenwirtschaft immer mehr erschwert wurde, verpachteten die Grundherren noch weitere Teile von ehemals selbst bewirtschafteten Acker, und so wurde schließlich aus dem Grundherrn ein Rentenempfänger<sup>1)</sup>.

Die gleiche Entwicklung hatte der Grundbesitz der Klöster genommen. Die Arbeiten auf ihren Ländereien leisteten die hörigen Klosterbauern. Größere Güter verpachteten die Klunyazenser an Meier, die unter Oberaufsicht des decanus villanus die Hofsäcker bewirtschafteten und dem Kloster die Hälfte aller Einkünfte vom Getreide und der Viehzucht abzuliefern hatten<sup>2)</sup>. Das Tätigkeitsfeld körperlicher Arbeit der Mönche wurde auf diese Weise immer mehr beschränkt, ja man hielt bei den bestehenden sozialen Verhältnissen körperliche Arbeit dem Ordensmann für unziemlich. Daher zog sich die Handarbeit der Mönche hinter die Klostermauern zurück und verkümmerte auch dort noch, da die Gleichheit der Konventsmitglieder vor der Regel einen Unterschied zwischen Arbeits- und Studienmönchen auf die Dauer unmöglich machte. Küchendienst und etwas Gärtnerei waren bei den meisten Klunyazenser-Klöstern auch für die Mönche, welche zu ausschließlichen Studium nicht befähigt waren, die einzige Abwechslung des Chorgebets<sup>3)</sup>.

Ein Aufgeben der praktischen Mönchsarbeit stand nun aber einmal im Widerspruch zur Benediktinerregel, wonach die tägliche Arbeit 7 Stunden in Anspruch nehmen sollte. Denn erst die völlige Unabhängigkeit von der Welt durch eigenen Erwerb mache ihr Gebet und Fasten Gott wohlgefällig. Vor allem aber brachte diese Entwicklung die schwerste Gefahr für die klösterliche Zucht unabwendbar mit sich, indem bei mangelnder Beschäftigung vieler Mönche der Müßiggang mit seinen nachteiligen Folgen allenthalben in Er scheinung trat.

<sup>1)</sup> R. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1886, besonders Bd. 2, S. 1506. <sup>2)</sup> P. Giseke, „Über den Gegensatz der Klunyazenser und Bisterzienser“, Program. d. Pädagogiums zum Kloster u. L. Fr. in Magdeburg 1886, S. 7. <sup>3)</sup> Den Ausführungen über die Wirtschaftsentwicklung habe ich zugrunde gelegt: Dolsberg, Bisterzienser-Mönche. Hoffmann, Konverseninstitut; Wirtschaftsprinzipien. G. Uhlhorn „Der Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwicklung des Mönchtums im Mittelalter“, Zeitschrift für Kirchengeschichte, herausgegeben von Th. Brieger und B. Beß, Bd. 14, Gotha 1893, S. 347 ff.

Gewiß konnte das Studium der Mönche die praktische Tätigkeit ersetzen und an ihre Stelle treten. Das war auch wohl der Fall bei denjenigen Mönchen, welche von Kindheit an als Klosterschüler ihre Vorbildung genossen hatten. Diese konnten ohne irgend welche Nachteile die Handarbeit ganz aufgeben. Ja, ein eigentliches Studium bedingte geradezu Einschränkung der anderweitigen Beschäftigung. Von den übrigen Mönchen aber, welche erst im erwachsenen Alter ins Kloster eintraten, werden die wenigsten es soweit gebracht haben, daß geistige Beschäftigung ihre ausschließliche Tätigkeit ausmachen konnte. Da gab es vielleicht einen Ritter, der nur verstand, sein Roß zu tummeln und die Klinge zu kreuzen. Irgend welche Umstände, vielleicht ein herbes Misgeschick, veranlaßte ihn dann, den Harnisch mit dem Mönchsgewand zu vertauschen. Oder wir stellen uns einen handfesten Bauern vor, der ins Kloster eintrat und notdürftig die fremdsprachigen Chorgebete erlernte. Solche Leute konnten natürlich bei bestem Willen kaum je dazu gelangen, in der Schreibstube mit ihrer ungelenken Hand die verschökelten, bunten Schriftzeichen nachzumalen, viel weniger philosophische Studien zu betreiben. Für sie war praktische Betätigung unerlässliche Abwechselung der gottesdienstlichen Pflichten. Fehlte daher die Handarbeit in genügendem Maße, so bestand für gar manchen Mönch die Gefahr der Entartung.

Die Ursache des Übels haben die Bisterzienser, wie aus ihren Bestimmungen ersichtlich, klar erkannt. Wollte man eine gründliche Reform des Mönchtums durchführen, so mußte den Mönchen wieder die Handarbeit zur Pflicht gemacht werden. Daher wurde es Grundsatz der Bisterzienser, nicht vom Schweife anderer, sondern nur von eigener Hände Arbeit zu leben. In ihren ersten Satzungen vom Jahre 1101 und erneut in der Beschlusssammlung von 1134 wird infolgedessen der Besitz von zinsenden Dörfern, Mühlen und Bäckereien als unvereinbar mit echt klösterlichem Sinne verboten<sup>1)</sup>. Ländereien, Weinberge, Wiesen, Wälder und Gewässer für Mühlen- und Fischteichanlagen wollten sie übernehmen, jedoch nur um Ackerbau und Viehzucht selbst zu betreiben. Für alle Lebensbedürfnisse sollte die Tätigkeit der Mönche, soweit es irgend möglich war, das Nötige liefern. Damit erstrebten sie zugleich möglichste Unabhängigkeit von der Außenwelt und deren schädlichen Einflüssen auf das Klosterleben. Eine weitere Folge dieser Bestrebungen war das Verbot, Bier, Begräbnisabgaben und Kirchenzehnten zu übernehmen. Ihre Klöster und Acker-

<sup>1)</sup> Ecclesiæ, altaria, sepulturas, decimas alieni laboris vel nutrimenti, villas, villanos, terrarum census, furnorum et molendinorum redditus, et cetera his similia monastice puritati adversantia, nostri et nominis et ordinis excludit institutio. No. VIII des lib. usuum, Guignard S. 252.

höfe sollten ferner abseits von den Wohnstätten der Menschen angelegt werden. Armut und Entzagung im Sinne des großen Ordensstifters brachte ein solches Leben, wenn es richtig befolgt wurde, von selbst mit sich, wenn auch die Bisterzienserklöster durch die wirtschaftliche Kraft, die ihr System in sich barg, in der Folgezeit zu Wohlstand und Reichtum gelangten.

Die Händearbeit der Mönche allein konnte jedoch die Fronarbeit der Hörigen anderer Klöster nicht völlig ersetzen. Denn die vornehmste Aufgabe der Mönche blieb trotz ausdrücklicher Pflicht zur Handarbeit die verrichtung des Stundengebets. Die Arbeitszeit der Mönche war daher, allgemein gesprochen, nicht zusammenhängend. Zur Zeit der Mahl und Ernte allerdings blieb der Konvent unter Umständen den ganzen Tag über bis zur Vesper auf dem Felde und betete auch dort seine Tagzeiten<sup>1)</sup>. Sonst aber hatte sich jeder zu den Hören in der Kirche einzufinden. War also z. B. ein Mönch in der Nähe des Klosters mit einer Arbeit beschäftigt, welche durch Aufschub keinen Schaden litt, etwa mit Holztragen, so setzte er beim Beichten der Glocke zum Stundengebet die Bürde ab und eilte in den Chor. Hatte er Brot, Wein oder Getreide einzutragen, so schaffte er seine Last erst an einen geeigneten Ort, bevor er in die Kirche ging<sup>2)</sup>. Die Felddarbeit der Mönche war sodann auch durch die Klausur behindert, in deren Interesse es nicht angängig war, die Mönche regelmäßig auf entfernte Höfe zur Arbeit zu schicken.

Da man nun auch das Laienelement unbedingt als Ergänzung der Mönchstätigkeit zur Wirtschaft brauchte, andererseits aber alle Arbeit nur von Ordenspersonen verrichtet werden sollte, so verlieh man den Klosterknechten ordensmännischen Charakter und gliederte sie der Klostergemeinde fest an. Sie erhielten im 12. Jahrhundert eine eigene Regel, deren wesentliche Bestimmungen auf den hl. Bernhard von Clairvaux zurückgehen<sup>3)</sup>. Diese bartigen Laienbrüder oder Konversen<sup>4)</sup>, wie ihre eigentliche Bezeichnung war, waren durch Ablegung der drei Gelübde dem Orden völlig eingereiht und trugen

<sup>1)</sup> Die Bestimmung „De tempore secationis et messionis“ im liber usuum, Guignard S. 190 ff. <sup>2)</sup> „De labore“, Guignard S. 177. <sup>3)</sup> Winter, Bisterzienser, Bd. 3 S. 156. <sup>4)</sup> Conversus bedeutet zunächst allgemein „der der Welt entzogende, sich Gott zuwendende Ordensmann“, und bezeichnet einen Mönch, der erst im Mannesalter ins Kloster eintrat, zum Unterschied von einem solchen, der schon in der Kindheit als Klosterschüler zum Mönchsberuf bestimmt war. Als sich der Benediktinerorden nächst der Landeskultur auch der Belehrung und dem Jugendunterricht zuwandte, konnte diese Tätigkeit nur von den gelehrteten Mönchen übernommen werden. Das waren die früheren Klosterschüler. Den Konversenmönchen blieb mehr die Handarbeit überlassen, so daß Konverse und Arbeitsmönch praktisch gleichbedeutend wurde. Daher gab man den Laienbrüdern, deren Organisation im Bisterzienserorden die größte Ausbildung erfuhr, den Namen Konversen. Hoffmann, Konverseninstitut Abschnitt 1.

auch ein den Mönchen ähnliches Ordenskleid. Stand bei den Vollmönchen der eigentliche monchische Beruf, nämlich Chorgebet, Gottesdienst und Studium im Vordergrund, so sollte der Konverse in erster Linie als Landmann und Handwerker im Dienste seines Klosters tätig sein. In der Beschäftigungsweise und in der nach dieser geregelten Pflicht zum Gottesdienste bestand also der Unterschied zwischen Mönch und Konverse. Nur des Morgens zur Mette und am Abend zur Komplet fanden sich die Konversen mit den Mönchen in der Kirche ein. Die übrigen Stundengebete, für die eine bestimmte Anzahl von „Vater unser“ und „Gloria Patri“ festgesetzt war, verrichteten sie ausnahmslos an ihrem jeweiligen Beschäftigungsort, hinter dem Pfluge, bei den Herden oder in den Werkstätten. Die Leitung der Ackerhöfe (grangie) war ausschließlich Sache der Konversen, da ein Mönch nie außerhalb des Klosters wohnen durfte. Die auf den Höfen beschäftigten Laienbrüder kehrten dann, soweit sie nicht zur Beaufsichtigung des Hofes und Fütterung des Viehs auf der grangie bleiben mußten, mit dem Hofmeister (magister curie) am Sonnabend in die Abtei zurück, um gemeinsam mit den Mönchen dem sonn- und festtäglichen Gottesdienst in der Klosterkirche beizuhören. Montags in aller Frühe ritten sie wieder auf ihr Gehöft. Eine mildere Fastenordnung sowie andere Bestimmungen hinsichtlich des Schweigens benötigte ihre ausschließlich körperliche Arbeit. Deshalb erhielten sie auch außer den zwei Mahlzeiten, die sich in nichts von denen der Mönche unterschieden, noch ein Frühstück, bestehend in einem Pfunde Brot. Die Konversen auf den Ackerhöfen waren zur Beichte nur verpflichtet, wenn der Konversenmeister auf ihrer Grangie Kapitel hielt<sup>1)</sup>. Wie man sieht, zielten alle Bestimmungen darauf ab, den Konversen die Möglichkeit zu verschaffen, sich unbehindert der praktischen Arbeit widmen zu können. Mit Hilfe dieser treuen Arbeiterschar wurde es dem Bisterzienserorden möglich, auf den Klostergütern an Stelle des herrschenden Binsystems die Eigenwirtschaft einzuführen. Reichte auch die Arbeit der Konversen nicht aus, so konnten Tagelöhner angenommen werden.

Aus den Ausführungen über den Ursprung des Wirtschaftssystems der Bisterzienser wird man erkennen, daß die Frage nach der Wirtschaftsverfassung keineswegs nur eine solche nach den materiellen Existenzbedingungen der einzelnen Klöster war. Sie war vielmehr eine tief in das Mönchsleben einschneidende Angelegenheit. Die Eigenwirtschaft wurde das Mittel zum Zweck der Erneuerung des Mönchtums. Daraus erklärt sich auch die Energie, welche

<sup>1)</sup> Hoffmann, Konverseninstitut.

Mittel und Wege zu ihrer Durchführung suchte und fand. Ebenso eifrig war man auf die Aufrechterhaltung dieser Wirtschaftsform bedacht, wie wir aus den Bestimmungen des Generalkapitels ersehen. Das Generalkapitel zu Bisterz war die alljährliche Versammlung der Äbte aller Klöster, welche über die Ordensangelegenheiten beriet, neue allgemein gültige Beschlüsse fasste und in strittigen Fragen den obersten Gerichtshof bildete. An der Hand der Beschlüsse dieser Versammlungen können wir die Wandlungen verfolgen, welche der Orden im Laufe der Zeit erlebte.

Auch die Wirtschaftsprinzipien der Bisterzienser blieben nicht unberührt vom Wandel der Dinge. Zu dem Eigenbetrieb trat auf manchen Klöstern teilweise auch Zinswirtschaft. Daß es unter den Besitzungen vieler neu gegründeten Klöster besonders in der Zeit nach der Gründung manchen Zinsacker gab, lag an der Verschiedenheit der Besitzausstattungen<sup>1)</sup>. Diese bestanden naturgemäß bei den meisten Klöstern nicht allein in Hofäckern, sondern auch in Dorsanteilen. Um nun letztere unter den Pflug der Mönche und Konverjen nehmen zu können, mußte erst die alteingesessene Bevölkerung durch anderweitige Entschädigung veranlaßt werden, ihre Wohnungen aufzugeben. Da das aber, wie sich denken läßt, nicht immer leicht möglich war, so mag sich hier und da die Einführung der Selbstbewirtschaftung verzögert haben. Auf manchen Gebieten konnte die Eigenwirtschaft deshalb nicht eingeführt werden, weil sie in kleinen Parzellen verstreut lagen. Das waren zumeist die Schenkungen der Privatleute, der Ritter und Bürger. Zusammenhängend, wie es für die Eigenwirtschaft erforderlich war, lagen meist nur die Ländschenkungen des Landesfürsten oder größeren Herren. Die zerstreuten Ländereien mußten erst durch Kauf und Tausch zu einem einheitlichen Gebiete umgeschaffen werden, wenn man sie selbst bewirtschaften wollte. Bis dahin verblieben sie in den Händen der Pächter oder Zinsbauern. Das beobachtet man z. B. bei Kloster Pforte, von dem aus Leubus besetzt wurde. Pforte hat auf manchen seiner Neuerwerbungen keine Höfe angelegt, und das geschah, wie die darauf folgenden Tauschgeschäfte vermuten lassen, von vornherein in der Absicht, die einzeln liegenden Besitzungen bei passender Gelegenheit gegen andere einzutauschen. War aus mehreren auf diese Weise eine zusammenhängende Gruppe entstanden, so ließ man sie von einer neu errichteten Grangie aus bewirtschaften<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien S. 704. <sup>2)</sup> G. A. B. Wolff, Chronik des Klosters Pforte nach urkundlichen Nachrichten, Bd. 1, Leipzig 1843 S. 91. V. Böhme, „Pforte in seiner kulturgechichtlichen Bedeutung während des 12. und 13. Jahrhunderts“, Neujahrsblätter, herausgegeben von der hist. Kommission der Provinz Sachsen, Halle 1888 S. 20.

Wie gerrennt die einzelnen Klosterbesitzungen auf Grund der verschiedenen Schenkungen lagen, ersieht man so recht an Leubus, dessen Güter auf die verschiedensten Teile von Schlesien zerstreut waren. So gehörte dem Kloster Leubus z. B. ein halbes Dörfchen Sorawin an der heutigen Weide im Kreise Breslau, welches Graf Mikor geschenkt hatte. Eine andere Verleihung desselben Grafen lag auf dem heutigen Elbing vor Breslau. In der Ohlauer Gegend besaß Leubus einen Teil des heutigen Brosewitz. Von Diakon Bartholomäus hatten die Mönche das heutige Schönfeld bei Bohrau erhalten. Günstig gelegen waren die Verleihungen des Grafen Bogdan und des Knappen Godek, insofern beide Güter, das heutige Neuhof und Gudelhausen im Kreise Striegau, aneinander grenzen. Aber das war eben Zufall, wo solche vorteilhafte Umstände zusammentrafen.

Die Leubuser Höfewirtschaft mußte natürlich am ausgeprägtesten auf den zusammenhängenden Güterkomplexen zur Entfaltung kommen. Das waren die Umkreise von Leubus und Schlaup. Jedoch selbst der Leubuser ambitus ward erst durch die arrondierende Tätigkeit der Mönche geschaffen. Aber auch auf den übrigen Besitzungen haben die Leubuser, wie wir sehen werden, getreu der Regel, Höfe errichtet, wo es irgend angängig war. Unvorteilhaft für die Eigenwirtschaft war bei den Leubuser Gütern weniger die zerstreute Lage — denn fast alle Besitzungen waren zur Anlage eines Klosterhofes genügend groß — als vielmehr ihre weite Entfernung vom Kloster. Bei den Tauschgeschäften von Leubus tritt daher vor allem das Bestreben hervor, für entfernte Güter näher gelegene zu erwerben.

Schon im 12. Jahrhundert gab Leubus die beiden abgelegenen Dörfer Bogenau bei Breslau und Prozan bei Frankenstein weg und erhielt dafür den zusammenhängenden Schlauper Bezirk in den heutigen Kreisen Liegnitz und Jauer, wo alsbald ein Klosterhof errichtet wurde. Bogenau, das um das Jahr 1230 abermals an das Kloster kam, wurde dann im Jahre 1289 wiederum für eine näher gelegene Ortschaft, nämlich Schmogau, Kreis Wohlau, eingetauscht. Auch auf dieser ertauschten Besitzung sehen wir bald eine Grangie entstehen. Im Jahre 1202 hatte Leubus Klissovo, einen Teil des heutigen Pfalzendorf bei Trebnitz, an das neu gegründete Trebnitzer Kloster abgetreten und dafür von Herzog Heinrich das an den Leubuser circuitus grenzende Gut Stuchowo erhalten. Auch Dorf Malsch, in dem ebenfalls eine Grangie erbaut wurde, hatten die Mönche durch Eintausch des Klosterdorfs Barschdorf, Kr. Liegnitz erworben<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. die betreffenden Abschnitte über diese Klostergüter.  
Darstellungen und Quellen XVII.

Die Zinsdörfer der Bisterzienserklöster im 12. Jahrhundert waren, wie ersichtlich, gleichsam nur vorübergehende Notbehelfe. Daß ein Kloster die Schenkung eines Zinsdorfs oder eines sonstigen abgelegenen Gebietes nicht verschmähte, weil dort nicht gleich nach Besitzergreifung der Eigenbetrieb eingeführt werden konnte, ist verständlich. Hätten die Klöster besonders des westlichen Deutschlands solche Schenkungen ausgeschlagen, so wären sie wahrscheinlich nie zu größerem Besitz gelangt. Daher nahmen sie auch mit Zinsdörfern vorlieb, in der Absicht, diese bei nächster Gelegenheit durch Kauf der Bewohner oder durch Tausch, je nachdem die Verhältnisse es erforderten, in selbstbewirtschaftetes Höfeland umzuwandeln.

So wurde denn der Grundsatz des Eigenbetriebs während des ganzen 12. Jahrhunderts vom Orden aufrecht erhalten. Erst zu Anfang des 13. Jahrhunderts trat hierin eine Änderung ein. Das Jahr 1208 bezeichnet die Durchbrechung ausschließlicher Höfewirtschaft. Damals gestattete das Generalkapitel, die Ländereien, welche im Eigenbetrieb weniger ertragfähig oder von den Abteien zu weit entfernt wären, mit seiner Erlaubnis an Fremde gegen die Hälfte des Ertrags oder auf irgend eine andere Weise zu verpachten<sup>1)</sup>. Begründet war dieser Übergang von der Eigen- zur teilweisen Pachtwirtschaft bei den westdeutschen Klöstern im Aufblühen der Städte und dem gesteigerten Handelsverkehr. Denn dadurch wurde den Volksklassen, aus denen sich die Konversen größtenteils ergänzten, anderweitig die Möglichkeit geboten, persönlich frei zu werden. So ging die Zahl der Konversen zurück, auch fehlte es auf den Grangien bald an Tagelöhnnern. Infolgedessen war man genötigt, Ländereien zu verpachten. Auch die Erwerbslust reicher Abteien trug mit zu diesem Umschwung in der Bisterzienserwirtschaft bei. Nur um einen stattlichen Grundbesitz zu haben, erwarben manche Klöster immer neue Güter, obgleich ihre eigenen Kräfte zur Bewirtschaftung ersichtlich nicht hinreichten. Geradezu einen Hinweis auf die Rentenwirtschaft enthielt die Erledigung der Zehntfrage im Jahre 1215<sup>2)</sup>. Bis zu diesem Jahre genossen nämlich die Bisterzienser auf allen ihren selbstbewirtschafteten Gütern Zehntfreiheit. Damals aber wurden alle Klöster verpflichtet, von dem nach 1215 erworbenen Besitz, welcher schon vor ihrer Erwerbung zehntpflichtig gewesen, die Zehnten nicht für sich zu beanspruchen, sondern dem bisherigen Empfänger zu zahlen. Um nun Übertretungen dieses Gebots und erneute Zehnstreitigkeiten mit dem Weltklerus zu verhindern, sollten Äcker, Weinberge, Bäcköfen

<sup>1)</sup> *Terrae minus utiles vel nimis remotae ab abbatiis possunt per generale capitulum dari ad medietatem vel alio quolibet modo locari.* Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien S. 719. <sup>2)</sup> Ebenda S. 722 und Konverseninstitut S. 98/99.

und Mühlen künftig überhaupt nicht mehr erworben werden, wenn sie nicht als Almosen und eigentliche Schenkungen dem Kloster überwiesen würden<sup>1)</sup>. Solche Neuerwerbungen sollten aber nicht durch das Kloster bewirtschaftet, sondern an andere ausgetan werden<sup>2)</sup>. Im Jahre 1216 hören wir sodann von einem Gesuche um Erlaubnis weltlicher Kolonisation und gemeinsamer Weidenuzung mit Weltleuten. Allem Anschein nach hatte dieses Gesuch eine Anzahl von Äbten gestellt. Selbst damals noch wurde ein allgemeines Zugeständnis vom Kapitel nicht gegeben, sondern die Entscheidung auf das nächste Jahr verschoben<sup>3)</sup>.

Die Bedeutung der beiden Bestimmungen von 1208 und 1216 für das Wirtschaftsleben der Klöster tritt in das rechte Licht, wenn man den Wortlaut beachtet. Im Beschuß vom Jahre 1208 wird geradezu der Ausdruck „ansiedeln“ *locare* gebraucht, die Bestimmung von 1216 spricht von einem „Austun der Klosterländereien an weltliche Kolonien“ *de terris nostris dandis colonis saecularibus*. Die Erlaubnis zur Kolonisation war also das Wesentliche und Neue dieser Bestimmungen. Der Unterschied zwischen der verflossenen Wirtschaftsepoke und der mit dem Jahre 1208 einsetzenden bestand eben darin, daß die bisherigen Zinsdörfer, so ein Kloster im Besitz solcher war, von vornherein als solche übernommen waren, und daß man bestrebt war, sie bei Gelegenheit in Grangienacker umzuwandeln, während vom Jahre 1208 ab jeder Abt von Ordens wegen dazu ermächtigt war, auf Ländereien, die entweder überhaupt unbebaut waren oder von einem Wirtschaftshof bestellt wurden, selbst als Grundherr neue Dörfer zu gründen. Erst von diesem Zeitpunkt an konnte der Bisterzienserorden kolonisatorisch tätig sein<sup>4)</sup>. Gerade aus der Klausel *Terrae minus utiles vel nimis remotae* glaube ich den Schluß ziehen zu müssen, daß diese Bestimmung besonders in Rücksicht

<sup>1)</sup> Diese Einschränkung des Gütererwerbs wurde schon im nächsten Jahre (1216) wieder zurückgenommen. Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien S. 723. <sup>2)</sup> Statutum est a cap. gen., ut nullus deinceps audeat terras arables, vineas, furnos vel molendina emere vel acquirere, nisi in puram eleemosynam et solemnum donationem datae fuerint nobis, quas tamen manibus propriis et sumptibus nequaquam excolamus, sed aliis tradamus excolendas. Winter, Bisterzienser III S. 213. <sup>3)</sup> Petatio illa de terris nostris dandis colonis saecularibus ad medietatem et de societate habenda cum saecularibus de animalibus nutritiis differtur usque ad sequens capitulum. Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien S. 723 und Ann. 2 daselbst. <sup>4)</sup> Winter nimmt an, schon in den 70er Jahren des 12. Jahrhunderts sei ein Umschwung in der Entwicklung der Bisterzienserwirtschaft nach der kolonisatorischen Tätigkeit erfolgt; er sieht als den Vahnbrecher dieser Tätigkeit das Kloster Doberan westlich von Rostock an (Bisterzienser II S. 124). Seiner Ansicht pflichtet auch W. Thoma bei („Die kolonisatorische Tätigkeit des Klosters Leubus“ S. 135). — Wie aus den obigen Ausführungen zu ersehen, ist diese Annahme durchaus unzutreffend.

auf die unbebauten Wald- und Heidebesitzungen der Klöster des kolonialen Ostens erlassen worden ist.

Schon aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, daß die Nachricht des Leubuser Stiftungsbriefs von der Ansiedlungstätigkeit der Mönche im 12. Jahrhundert nicht richtig sein kann. Denn daß auch die Wirtschaftsform eines einzelnen Klosters der Hauptsache nach nur in den angegebenen Zeitgrenzen prinzipiell verändert werden konnte, versteht sich von selber. Nächst der Wichtigkeit, welche den Wirtschaftsangelegenheiten überhaupt im Bisterzienserorden zukam, bürgt uns für diese Tatsache die straffe und geradezu vorbildlich gewordene Organisation des Ordens.

Benediktinerregel und der liber usum, welche die Grundbestimmungen auch für die wirtschaftliche Tätigkeit der Bisterzienser enthielten, gehörten zu den Büchern, die unbedingt im Bestande der Bibliothek eines neuen Klosters sein mußten, bevor der Konvent seinen Einzug hielt<sup>1)</sup>. Besonders aber war ja das Generalkapitel eingerichtet worden, um über die Regeltreue und Gleichartigkeit aller Klöster wachen zu können. Seit 1217 mußte jede neue Verfügung des Generalkapitels in den Klöstern an der Tafel angebracht werden, welche am Bücherschrank ständig hing, damit sich alle Mönche jederzeit mit den Bestimmungen bekannt machen konnten<sup>2)</sup>. Im Jahre 1204 wurde allen Klöstern die Anschaffung eines libellus dissinicionum zur Pflicht gemacht, aus dem auch im Kapitel vorgelesen werden sollte<sup>3)</sup>. Alle Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse und Beaufsichtigung der einzelnen Klöster wurden jedoch an Trefflichkeit noch übertroffen von den schon im obersten Verfassungsgesetz vom Jahre 1119, der Charte der Liebe, eingeführten jährlichen Visitationen der Tochterabteien durch die Vateräbte<sup>4)</sup>.

Bei der großen Wichtigkeit, welche der Wirtschaftsverfassung für das innere Ordensleben zukam, unterstand selbstverständlich auch die gesamte Wirtschaft eines Klosters der Oberaufsicht des Vaterabtes. Selbst als das Generalkapitel verzichtet hatte, zu jeder einzelnen Neuerwerbung seine Genehmigung zu erteilen, blieben doch alle Erwerbungen von Gütern abhängig von der Zustimmung des Vaterabtes (1248)<sup>5)</sup>. Veräußerungen ohne Zustimmung des Vaterabtes und der Mehrzahl des Konvents sollten gemäß des Beschlusses von 1233 mit sofortiger Absetzung des Abts bestraft werden<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> 12. Bestimmung des lib. usum, Guignard S. 252. <sup>2)</sup> L. Dolberg, „Kirchen und Klöster der Bisterzienser nach Angabe des 'liber usum' des Ordens“ in den Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Bisterzienser-Orden. Bd. 12 (1891) S. 46.  
<sup>3)</sup> Winter, Bisterzienser I S. 20. <sup>4)</sup> Ebenda S. 7 ff. <sup>5)</sup> Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien S. 724. <sup>6)</sup> Dolberg, Bisterzienser-Mönche S. 224.

Zu Verpachtungen oder gar Verkäufen von Grangien war zu allen Zeiten erst die Erlaubnis des Generalkapitels nötig<sup>1)</sup>. Auch bei sonstigen Verpachtungen von Klostergut holte man zuvor die Genehmigung des Kapitels zu Bisterz ein. So bat im Jahre 1340 der Abt von Riddagshausen um die Erlaubnis, einige unnütze Besitzungen verkaufen oder gegen jährlichen Zins aussetzen zu dürfen. Daraufhin beauftragte das Generalkapitel die Äbte von Marienthal und Michelstein, die Angelegenheit auf ihre Notwendigkeit persönlich zu untersuchen und darüber dem nächsten Kapitel Bericht zu erstatten<sup>2)</sup>. Bei allen Ansiedlungen auf Klostergebiet mußte sich zum mindesten der Vaterabt davon überzeugen, ob das Kloster daraus wirklichen Nutzen gewinnen würde. So wurde noch im Jahre 1315 bestimmt<sup>3)</sup>.

Die Richtlinien der Klosterwirtschaft gab, abgesehen von den Ordensbestimmungen, in erster Linie der Vaterabt. Es ist auch ganz natürlich, daß sich die Mönche eines neugegründeten Klosters bei allen Einrichtungen ihre Mutterabtei, in der sie selbst bisher gewirkt, zum Vorbild nahmen. So müssen wir auch von vornherein annehmen, daß die Pfortaer Mönche, welche Boleslaw der Lange 1163 in Leubus einführte, auf ihren schlesischen Besitzungen die Wirtschaft in ganz gleicher Weise zu organisieren gedachten, wie sie es auf den Gütern Pfortes gewohnt waren.

Gerade bei Pforte beobachten wir nun eine mustergültige Bisterzienserwirtschaft, denn überall auf Pfortaer Gütern war der Eigenbetrieb eingeführt. Pforte ließ während des 12. Jahrhunderts gegen 10 Dörfer eingehen, um deren Äcker von den neuerrichteten Grangien aus bewirtschaften zu können<sup>4)</sup>. Im Jahre 1204 gelangte dieses Kloster auch in den Besitz des deutschen Dorfes Flemmingen. Bei der Bestätigung durch den Bischof Berthold von Naumburg wurde den Mönchen nun ausdrücklich die Bedingung gestellt, die dort wohnenden Bauern zu belassen. Sollten die Mönche beabsichtigen, die Einwohner von Flemmingen, welche die Äcker nach fränkischem Recht besitzen, zu entfernen, so müßten sie die Bauern durch eine gleichwertige Entschädigung zum freiwilligen Verlassen des Dorfes veranlassen. Die Erwerbung dieses Ortes war also für Pforte der Anfang einer teilweisen Zinswirtschaft<sup>5)</sup>. Aber nicht vom Kloster ging diese Änderung aus, sondern vom Bischof, der den Mönchen

<sup>1)</sup> Dolberg, Bisterzienser-Mönche S. 224.

<sup>2)</sup> Winter, Bisterzienser III S. 299.  
<sup>3)</sup> Item cap. admittit, quod bona terra seu possessiones possint tradi secularibus ad vitam seu ad formam perpetuam, si ex tali locatione est vel esse poterit utilitas manifesta. Dietam autem utilitatem tenentur filii abbates patribus in visitationibus intimare. Winter III S. 265. <sup>4)</sup> Wolff, Chronik von Pforte Bd. 1. Winter, Bisterzienser I S. 120/121, II S. 197 ff. <sup>5)</sup> Ebenda. Die Urk. vom Jahre 1204 bei P. Böhme, Pfortaer Urkundenbuch S. 76, deutsch bei Wolff I S. 254.



die Belassung der Bauern als Bedingung der Erwerbung mache. Die Urkunde über Dorf Flemmingen ist das beredteste Zeugnis dafür, wie treu von den Pfortaern die Ordensregel befolgt wurde. Nur durch einen förmlichen Vertrag konnten sie vermöcht werden, daß Areal dieses Dorfes nicht in Grangienäcker umzuwandeln, sondern die Bevölkerung zu belassen.

Und diese Pfortaer Mönche, denen Zinswirtschaft völlig fremd war, sollen auf den Leubuser Gütern im 12. Jahrhundert die Anlage deutscher Dörfer, also eine zielbewußte Rentenwirtschaft, in Aussicht genommen, ja sogar schon vor 1175 in die Wege geleitet haben? Das ist durchaus unwahrscheinlich. Der Abt von Pforte, der alle seine Güter durch Grangien bewirtschaften ließ, konnte im 12. Jahrhundert der Leubuser Tochterabtei keine Erlaubnis zur Kolonisation geben. Gegen die angebliche Ansiedlungstätigkeit der Leubuser Mönche spricht somit auch das Vorbild des Mutterklosters Pforte. Die Hauptfache ist jedoch, daß während des ganzen 12. Jahrhunderts die Kolonisation auf Klosteräckern durch die Ordensregel verboten war.

Was im besonderen die Gründung deutscher Klosterdörfer vor dem Konventseinzug anlangt, so waren die wenigen Pfortaer Mönche, welche der neue Herzog von Schlesien im Jahre 1163 nach dem verlassenen Benediktinerkloster Leubus führte, allem Anschein nach hierzu überhaupt nicht imstande. Sie bildeten gleichsam die Vorhut, welche das Klösterlein erst umbauen und einrichten mußten, damit es den Anforderungen einer Bisterzienserabtei entsprach<sup>1)</sup>. Denn erst wenn ein neues Kloster soweit hergerichtet war, daß der Konvent gleich am ersten Tage seines Einzuges die gewohnte Ordnung ohne Störung innehalten konnte, zog vom Mutterkloster der neue Abt aus, wie Christus mit den Zwölfen in der Regel begleitet von zwölf Mönchen und wohl einer gleichen Zahl von Laienbrüdern<sup>2)</sup>. Bei Leubus verzögerte sich der Einzug des vollen Konvents ungewöhnlich lange infolge der ungünstigen politischen Lage.

Kaum hatten sich nämlich Boleslaw von Schlesien und Mesko von Ratibor in ihren Herzogtümern einigermaßen festgesetzt, so versuchten sie die Oberherrschaft ihres Oheims Boleslaw abzuschütteln, der in den schlesischen Burgen Besitzungen zurückgelassen hatte. Sie vertrieben die großpolnischen Besitzungen und rüsteten sich zur Gegenwehr. Langjährige Streitigkeiten gaben sogar Kaiser Friedrich Veranlassung zu einem neuen Polenfeldzug im Jahre 1172<sup>3)</sup>. Wahrscheinlich bewirkte dieses Eingreifen des Kaisers die

<sup>1)</sup> Vgl. die Schilderung der *versus Lub.* in den Mon. Lub. p. 14. <sup>2)</sup> Die 12. Bestimmung des lib. usuum „Über die Art der Anlage neuer Klöster“, Guignard S. 253. Winter, Bisterzienser I S. 8. <sup>3)</sup> Grünhagen, Gesch. Schlesiens I S. 33.

Beilegung der Fehde zwischen den schlesischen Herzogen und ihrem Oheim. Mesko von Ratibor aber hatte allem Anschein nach von dem Kampf gegen den Oheim für sich eine Gebietserweiterung erhofft. Als er sich nun hierin getäuscht sah, brach der verhaltene Unmut über seinen im Verhältnis zu Boleslaws Herzogtum weit kleineren Besitz von Ratibor offen aus. Er vertrieb seinen Bruder und machte sich zum alleinigen Herrscher von ganz Schlesien. Diese Vertreibung dürfte nicht vor 1172 geschehen sein, da bis zu diesem Jahre beide Brüder vereint gegen den Oheim standen.

Die Verbannung Boleslaws des Langen war für Leubus fast noch nachteiliger als die vorangegangenen Kriegsunruhen. Jetzt fehlte den Mönchen ihr Schützer und Förderer, der aus seinen Mitteln die materielle Existenz des künftigen Klosters gründen sollte. Selbst als nach der Rückkehr Boleslaws die Herbeirufung des Konvents endlich zur Ausführung gelangte<sup>1)</sup>, litten die Mönche noch lange Zeit so große Not, daß sie beinahe in ihr Mutterkloster zurückgekehrt wären und die begonnene Neugründung endgültig aufgegeben hätten. (*Qui vix manserunt, inopes multumque fuerunt.*) Sie fanden eben bei der damaligen primitiven Kultur der Bewohner nichts vor und waren in jeder Hinsicht auf ihre eigenste Tätigkeit und Fertigkeit angewiesen. Wie mühselig das Leben der Mönche in den Anfängen gewesen sein mag, ist daraus zu entnehmen, daß Abt Florentius bei seinem Alter die Entbehrungen nicht länger ertragen konnte und deshalb nach Pforte zurückkehrte. Man schickte für ihn Tizelin nach Schlesien, welcher somit der zweite Abt von Leubus wurde<sup>2)</sup>.

In den hier zugrunde gelegten *versus Lubenses* ist uns ein Stück wertvoller Klostertradition aufbewahrt, welche auf jene Mönche selbst zurückgeht, die unter großen Mühen und Entzagungen den Grund legten zu der nachmalss so angesehenen, reichen Abtei. Diesen wackern Mönchen allzeit ein dankbares Andenken zu sichern, ist der Zweck, den der Verfasser, vermutlich ein recht alter Mönch aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts<sup>3)</sup>, verfolgt. Er ermahnt seine Mitbrüder, sich stets daran zu erinnern, daß des Klosters Wohlstand jenen ersten Mönchen zu danken sei.

<sup>1)</sup> Nach Angabe des Leubuser Gedichts zog der Konvent erst ungefähr 20 Jahre nach 1163 in Leubus ein:

Primitis bis denis conventus non erat annis

Istie, sed fratres pauci deserta colentes. (Mon. Lub. p. 14.)

Das eigentliche Jahr des Einzuges könnte nur durch eine erneute Untersuchung über die höchst dunkle Chronologie der Ereignisse unter Boleslaw dem Langen ermittelt werden, die an dieser Stelle nicht geführt werden kann. So viel steht jedoch fest, daß die Bisterzienser als Konvent erst nach 1175 in Leubus eingezogen sind. <sup>2)</sup> Siehe die Leubuser Verse, Mon. Lub. p. 14, 15. <sup>3)</sup> Wattenbach im Vorwort zu den Mon. Lub. S. 6 und 7.

Auch diese von keiner Tendenz getrübte Schilderung der Anfänge des Klosters ruft Zweifel an der Ansiedlungstätigkeit der Mönche wach. Wir fragen, ob die wenigen Klosterbrüder, welche in bedrängter Lage kaum selbst ihr notdürftiges Auskommen hatten, imstande waren, eine Ansiedlungstätigkeit zu entfalten. Man könnte meinen, daß gerade die Zinsdörfer dem Mangel abhelfen sollten. Da aber den Neudörfern Abgabenfreiheit bis zu 16 Jahren zugebilligt wurde<sup>1)</sup>, so hätte auch diese Maßnahme über die erste Not nicht hinweghelfen können. Außerdem hätten die Mönche, welche selbst nicht wußten, ob es gelingen würde, unter diesen ungünstigen Umständen die begonnene Neugründung zum Ziele zu führen, den Kolonisten keinen Rückhalt geben können. Die Brüder selbst wissen nichts von derartiger Tätigkeit der ersten Mönche. Sie besagen vielmehr klar und deutlich, daß in den ersten zwei Jahrzehnten, während welcher der Konvent noch nicht anwesend war, nur wenige Brüder das öde Feld, also größtenteils bisher unbestelltes Land, bebauten. Sie betrieben eben, wie die Ordensregel verlangte, die Eigenwirtschaft. Die kümmerliche Lage, in der sich der Konvent nach seinem Einzug in Leubus befand, ist sicherlich in erster Linie auf den geringen Besitz des Klosters in damaliger Zeit zurückzuführen. Die Güter, welche wir aus der ersten päpstlichen Bestätigung vom Jahre 1201 und schließlich aus dem Stiftungsbrief kennen, sind nun zu einem beträchtlichen Teile Schenkungen schlesischer Schlachtizen<sup>2)</sup>. Diese Schenkungen dürften in der Mehrzahl erst dem eigentlichen Konvent zugewendet worden sein, vielleicht eben im Hinblick auf seine Armut. Die ersten Mönche, welche im Jahre 1163 aus Pforte nach Schlesien kamen, verfügten daher ohne Zweifel nur über die allererste Dotierung des Herzogs Boleslaw. Diese bestand in dem Standort des Klosters, dem nahen Marktort und einem größeren Gebiete des Umkreises. Die ersten Bisterzienser waren somit gar nicht im Besitz eines genügenden Landgebiets, auf dem die Gründung neuer Dörfer hätte erfolgen können.

Zu der Angabe des Stiftungsbriefs über das Vorhandensein deutscher Dörfer im Jahre 1175 steht sodann der Wortlaut der Befreiungen deutscher Klosterbauern in selbiger Urkunde in gewissem Widerspruch. Die Deutschen,

<sup>1)</sup> Stenzel in der Einl. zur Urkundensammlung S. 155 und in seiner Geschichte Schlesiens S. 214. <sup>2)</sup> Hierunter sind natürlich auch die Güter zu verstehen, welche der Herzog einst seinen Getreuen geschenkt hatte, dann aber von diesen dem Kloster mit Einwilligung des Herzogs vermacht wurden. So z. B. Godelow und die villa Bogdani. Siehe den Abschnitt über Neuhof und Guckhausen.

welche bereits längere Zeit in Schlesien wohnen und vollständige Dorfgemeinden gebildet haben, erhalten erst beim Einzug des vollen Konvents (1175) Erleichterung der ihnen fremden Steuerpflicht. Nach Meinardus waren sie mit den ersten Mönchen im Jahre 1163 eingewandert, und da sie „bis zu der Zeit, als das Stiftungsprotokoll abgeschafft wurde, Proben ihrer Tüchtigkeit abgelegt hatten, krönten die Piasten nunmehr das Werk ihrer Hände“<sup>1)</sup>.

Nun ist es eine bekannte und leicht einzusehende Tatsache, daß die Ansiedlungsbedingungen der Deutschen zu Beginn der Kolonisation die bestmöglichen waren. Erst später, als schon ein großer Teil des Landes vergeben war, verschlechterten sich die Bedingungen, je mehr das Arbeitsangebot die Nachfrage übertraß. Die ersten Ansiedler hatten ja auch Vergünstigungen insbesondere der Steuerlast nötig. Sie hatten eine beschwerliche und sicherlich nicht ungefährliche Wanderung zu machen und kamen, ans Ziel gelangt, in ein fremdes Land mit anderer Sprache und ihnen unbekannten Verhältnissen. Die üblichen Exemptionen bestanden nun darin, daß man die Deutschen von den ihnen unbekannten Staatsfronden befreite, welche das polnische Recht forderte. Deutsche Freie hatten sich in früherer Zeit daheim unter den Schutz eines Herrn gestellt und als Hörige sogar ihre wirtschaftliche Selbständigkeit aufgegeben, nur um der öffentlichen Verpflichtungen ledig zu werden<sup>2)</sup>. Daher waren auch die deutschen Kolonisten nicht gewillt, die polnischen Staatsfronden zu übernehmen. So war denn die Befreiung von letzteren die erste Bedingung, unter welcher sie sich in Schlesien ansiedelten. Dafür entrichteten sie dem Herzog eine bestimmte Getreideabgabe, das sogenannte Herzogskorn<sup>3)</sup>, und einen Geldzins<sup>4)</sup>. Es gibt wohl keine Urkunde über die Gründung eines deutschen Dorfes, welche nicht wenigstens die teilweise Befreiung der Ansiedler vom ius Polonicum enthält. Die Befreiungen waren, wie hervorgehoben werden muß, Bedingung zur Niederlassung, sie erfolgten also unmittelbar vor der Ansiedlung der Deutschen.

Daher ist es wenig glaubhaft, daß sich die ersten deutschen Bauern in Schlesien, bei deren Ansiedlung wir besonders weitgehende Befreiungen erwarten, unter keinen anderen Vergünstigungen niedergelassen haben, als auf das ihnen gegebene Versprechen hin, im Falle der Bewährung ihrer Tüchtigkeit vom polnischen Rechte künftig nach langen Jahren befreit zu werden.

<sup>1)</sup> Neumarkter Rechtsbuch S. 86. <sup>2)</sup> Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, 2. Bd., Schlüfkapitel. <sup>3)</sup> Stenzel in der Einl. zur Urkundensammlung S. 146 und in seiner Gesch. Schlesiens S. 211. <sup>4)</sup> W. Schulte, Die politische Tendenz der Cronica principum Poloniae (Darstellungen und Quellen zur schles. Gesch. Bd. 1, 1906) S. 54.

Eine solche, erst lange nach der Ansiedlung erfolgte Exemption von polnischem Recht enthält aber, wie gesagt, die Gründungsurkunde nach ihrem genauen Wortlaut. Immerhin wäre es nicht so ganz ausgeschlossen, daß dem Verfasser des Stiftungsbriefs bezüglich der schon vorhandenen deutschen Dörfer eine Bestätigung schon früher erfolgter Befreiung vom polnischen Recht vorgeschwebt hat. In diesem Falle würde in der Urkunde eine Ungenauigkeit oder ein Versehen vorliegen. Ein solches aber wäre dem Verfasser einer echten Originalurkunde, der den klaren Überblick über die wirklichen Verhältnisse zu Beginn der deutschen Kolonisation gehabt hätte, in einem so wichtigen Punkt sicherlich nicht unterlaufen. Die Formulierung der Exemption und die Angabe über das Vorhandensein deutscher Dörfer zu derselben Zeit stehen also in jedem Falle in Widerstreit und sprechen daher gegen die Echtheit der Urkunde. Vor allem aber ist es wohl ausgeschlossen, daß die ersten deutschen Bauern von allen nachfolgenden Kolonisten unter den schlechtesten Bedingungen angesiedelt worden sind.

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, daß der Stiftungsbrief weder eine eigentliche Kolonisationserlaubnis des Herzogs noch die Bestätigung einer etwa vorangegangenen aufweist, obwohl die Exemption der deutschen Bauern sowie besonders die Verleihung des Neubruchzehnten von künftig anzulegenden Klosterdörfern nur verständlich ist, wenn man eine weitgehende Genehmigung zur Ansiedlung voraussetzt. Auch hierin liegt ein Mangel, der gewiß nicht für die Echtheit der Urkunde spricht.

**b) Besondere Untersuchung über die einzelnen Klosterbesitzungen hinsichtlich territorialer Entwicklung, Höfeanlage und Gründung deutscher Dörfer.**

Wir gehen nun dazu über, die Wirtschaftsform auf den Leubuser Besitzungen Mittelschlesiens im einzelnen zu untersuchen. Unsere Aufgabe besteht demnach zunächst darin, nach zeitlicher Bestimmung der einzelnen Erwerbungen die ältesten Grangien festzustellen. Vor allem aber müssen wir in den Ortschaften, welche selbst oder in nächster Nähe keine Klosterhöfe aufzuweisen haben, die Abstammung ihrer Bewohner zu ergründen suchen. Es ist die Frage zu beantworten, ob sich für irgend eine Ortschaft des Stiftungsbriefs urkundlich gesicherte Merkmale einer deutschen Einwohnerschaft im 12. Jahrhundert nachweisen lassen. Denn nach der Gründungsurkunde sollen schon im Jahre 1175 deutsche Dörfer vorhanden gewesen sein. Auch müssen wir erwarten, daß die Leubuser Mönche im Hinblick auf die Vorteile, welche die Anlegung deutscher Dörfer zumal bei den Privilegien von Herzog und

Bißhof versprechen mußte, von der erbetenen Kolonisationserlaubnis des Herzogs recht ausgiebigen Gebrauch gemacht haben. Außerdem soll Bißhof Jarosław gegen Ende des 12. Jahrhunderts die Zehnten der deutschen Klosterdörfer von Leubus, welche bis dahin vom Kloster auf Grund der Schenkung des Bischofs Siroslaw bezogen wurden, an sich genommen haben. Diese Rücknahme deutet unverkennbar auf eine erhöhte Bedeutung der Zehnten, welche in der Vermehrung der deutschen Klosterdörfer begründet zu sein scheint. Voraussichtlich können wir also bis zu Anfang des 13. Jahrhunderts eine ganze Anzahl neu entstehender Dörfer auf den Leubuser Gütern nachweisen.

Zum Überblick seien hier die Besitzungen aufgezählt, welche das Besitzverzeichnis des Leubuser Stiftungsbriefs enthält, und zwar in der dort gewählten Reihenfolge:

Leubus (Lubus), Kr. Wohlau — Bogenau (Bogonouwe), etwa 20 km südlich von Breslau — Brożan (Dobrogózesdorph), nördlich von Frankenstein — der Zubehör der Kapelle in Nabitin, einem Teile der heutigen Nikolaivorstadt von Breslau (capella et eius attinentia et taberna in Nabitin) — Oder-Wilzen (Wiltsin), Kr. Neumarkt — Guckelhausen (Godechendorph), Kr. Striegau, nahe der Grenze des Landkreises Neumarkt — Fröbel (villa Martini), Kr. Neustadt — Krayn (Craiouwe), Kr. Liegnitz — Broswitz (villa iuxta Brozte), ungefähr 20 km südwestlich von Ohlau — Sorawin (Soravin), das Areal dieses untergegangenen Dörfchens bildet einen Teil des heutigen Weidenhof bei Breslau — ein Gutshof auf dem Elbing vor Breslau (curia in Olbino) — drei Dörfer als Dotations der Stephanskirche zu Beuthen an der Oder, von denen das eine nur durch Umschreibung bestimmt und ohne Namen ist (una, sc. villa, circunzione signata) — Würbitz (Werbenice), Kr. Freistadt — Brostau (Vbrezte), westlich von Glogau — Neuhof (villa Bogodani), Kr. Striegau<sup>1)</sup>.

Man sieht, daß der kleinste Teil des hier aufgezählten, ältesten Besitzes von Leubus im Liegnitzer Kastellaneigebiet liegt. Nächst Krayn können wir hierzu nur Leubus selbst mit seinem Umkreis rechnen, das heute zum Wohlauer Kreise gehört. Sodann befremdet es, daß alle Güter bereits besiedelte Ortschaften sind. Zwar gehörte sicherlich zu einer jeden von ihnen ein größeres oder kleineres Wald- und Heideland. Ein ausgedehntes zusammenhängendes Ödland aber, welches mir zur Durchführung einer großzügigen Kolonisation unbedingt erforderlich scheint, wird nicht genannt.

<sup>1)</sup> Büßking S. 2 ff., S. R. 46.

Der Klosterbezirk (ambitus Lubensis),  
Kreis Wohlau=Neumarkt=Liegnitz.

Leubus und das zum Kloster gehörige Gebiet der Umgegend gibt der Stiftungsbrief mit folgenden Worten an: Lubens et attinentie eius et termini circa Oderam, videlicet ecclesia beati Iohannis evangeliste, forum cum omni utilitate, transitus fluvii cum circumequitatione et omnibus in ea sitis.

Verweilen wir zunächst bei dem Kloster selbst. Die beherrschende Lage der Leubuser Anhöhe in nächster Nähe der Oder an einer Stelle, wo sich seit Menschengedenken ein Fluhübergang befand, scheint wie geschaffen zur Befestigung, und man möchte vermuten, daß der Platz lange vor der mönchischen Niederlassung von der Bevölkerung der Umgegend als Zufluchtsort und Stützpunkt in Kriegszeiten benutzt wurde. Denn obwohl er nur eine geringe Höhe zeigt, war er doch trefflich geschützt durch die natürliche Beschaffenheit der nächsten Umgebung, welche durch die jährlichen Ausuferungen der Oder in jenen Zeiten dauernd mit Sumpfen bedeckt war.

Nun lesen wir in der Gründungsurkunde, daß Leubus „in antiqui castri sinu“ gelegen sei. Es liegt kein Grund vor, an der Richtigkeit dieser Nachricht zu zweifeln, zumal da der Wortlaut der Stelle auf eine ganz bestimmte, alte Befestigungsart hinzuweisen scheint. Die Leubuser Feste wird nicht „castellum“ genannt. Eine Kastellanei Leubus im Sinne der Verwaltungsbezirke unter den schlesischen Herzögen kann es auch gar nicht gegeben haben<sup>1)</sup>. Denn die Gründung von Leubus als Benediktinerkloster durch Vladislav II. geschah noch vor seiner Vertreibung aus Polen (1146)<sup>2)</sup>, das Alter der Kastellanei-Verfassung aber reicht kaum bis in diese Zeit zurück. „Castrum“ bedeutet hier nach meinem Dafürhalten eine lagerartige Schanze zum Schutze einer größeren Volksmenge. Mit der Bezeichnung „in sinu“ dürfte die Vorstellung einer kesselförmigen Anlage zu verbinden sein. So meine ich denn, daß wir unter dem „castrum Lubense“ einen slawischen Rundwall zu verstehen haben. Er war in früher Zeit — gleich den andern in Schlesien festgestellten Verschanzungen dieser Art, wie z. B. Ritschen bei Brieg — der Verteidigungspunkt der umwohnenden Slaven und deckte den Oderübergang. Innerhalb

<sup>1)</sup> Aus den narocznicy de Lubus, den in den Landesburgen bedienteten polnischen Hörigen, schließt Nachahl auf das Vorhandensein einer Kastellanei Leubus („Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege“, Leipzig 1898, S. 26/27). Die narocznicy Lubusenses der hier angezogenen Trebnitzer Urkunde (bei W. Haensler, Urkundenammlung S. 34) sind aber Lebauer (nicht Leubuser) Hörige, da in selbiger Urkunde monachi de Lubens vorkommen (freundliche Mitteilung des Herrn P. Dr. Schulte). Damit fällt die Folgerung Nachahls.  
<sup>2)</sup> Schulte, Die Nachrichten der Zisterzienser über Kloster Leubus, Zeitschr. 33 S. 213 ff.

dieses Ringwalls hatte Vladislav II. ein Benediktinerkloster gebaut. Was von dem eigentlichen Wall im 13. Jahrhundert etwa noch vorhanden war, ist gewiß durch die Gründmauerungen bei dem wiederholten Neubau des Klosters Leubus zerstört worden. Im 17. Jahrhundert hielt man einen nach dem Walde zu gelegenen alten Turm sowie alte Kellermauern bei der Klosterküche für die Reste des einst vor dem Kloster dort stehenden alten „Schlosses“<sup>1)</sup>. Dieser „alte thurn“ dürfte jedoch von der im Jahre 1508 vollendeten Befestigung des Klosters<sup>2)</sup> hergerührt haben. Die Nachricht von dem „castrum“, dessen eigentliche Bedeutung man im Hinblick auf die späteren Burgen Schlesiens nicht mehr verstand, bildete dann im Verein mit einer von den Mönchen herrührenden gelehrt (aber unrichtigen) Ableitung des Wortes Lubens von Julius die Grundlage der schon im 14. Jahrhundert vorhandenen Sage über Julius Cäsar, der hier sein Lager aufgeschlagen und so dem Ort den Namen gegeben habe<sup>3)</sup>.

Da Leubus in früher Zeit ein Rundwall, aber nie Kastellanei gewesen ist, so verdankt der Markt, etwa 2 km nordwestlich vom Kloster, sein Entstehen wahrscheinlich erst den Pfartaer Mönchen. Diese erhielten durch das Marktrecht die bequemste Gelegenheit, die überschüssigen Produkte ihrer Landwirtschaft und ihres Gewerbes umzusetzen. Über die Gewerbe, welche in den schlesischen Zisterzienserklöster betrieben wurden, erfahren wir Näheres aus einer Urkunde des Klosters Grüssau vom Jahre 1299, wonach es Schmiede, Bäckerei, Weberei, Schuhmacherwerkstatt und Schneiderei innerhalb der Klostermauern gab<sup>4)</sup>. Dieselbe uneingeschränkte Freiheit des Klein- und Großverkaufs, welche nach der genannten Urkunde und dem Stiftungsbrief von Grüssau dieser Enkelin von Leubus auf Grund der dem Orden zugestandenen Freiheiten gewährt wurde<sup>5)</sup>, dürfen wir auch für das älteste Zisterzienserkloster Schlesiens Leubus annehmen.

Gleich dem Markt selbst dürfte auch die zu ihm gehörige Kirche von St. Johann erst von den Zisterziensern nach Einzug des Konventes errichtet worden sein. Die Leubuser werden aber gewiß recht bald den Bau dieser Kirche begonnen haben, da ja, wie bereits erwähnt, die Ordensregel pfarramtliche Funktionen der Klostergeistlichkeit verbot<sup>6)</sup>, und daher die zum Markt

<sup>1)</sup> Proarch. Lub. fol 17b. <sup>2)</sup> P. Wels, Kloster Leubus in Schlesien (2. Aufl., Breslau 1909) S. 27. <sup>3)</sup> Diese Sage in den versus (Mon. Lub. p. 14). <sup>4)</sup> S. R. 2531.

<sup>5)</sup> Urk. 1292 (8. Sept.): plenum ius, secundum quod ubique in suo ordine hactenus fieri consuevit, libere habeant et quiete ipsa videlicet quelibet sua opera vendendi integraliter seu particulariter tam in ipso claustro quam intra omnes dominii nostri (sc. Bolkonis de Furstenberg) terminos. Sommersberg, Ss. rer. Sil. I S. 827, S. R. 2241.

<sup>6)</sup> Siehe S. 13

kommenden Bewohner der Umgegend fast gar keinen Zutritt zur Klosterkirche hatten. Schon die innere Einrichtung einer Bisterzienserkirche ließ für eine Pfarrgemeinde keinen Platz. Nächst dem Hochaltar war der Mönchschor, an den sich, durch Schranken getrennt, der Chor der Konversen anschloß. Nur ein kleiner Raum im hintersten Schiff der Kirche, von den Konversen gleichfalls durch Schranken abgeschlossen, blieb für Gäste und die bei dem Kloster in Arbeit stehenden Familiaren<sup>1)</sup>.

Von dem heutigen, unmittelbar vor dem Kloster gelegenen Dorf Leubus ist noch im 14. Jahrhundert keine Spur nachweisbar. Nach der Urkunde des Herzogs Heinrich von 1202 hat Boleslaw den Mönchen ipsum Lubes cum foro et suis pertinentiis gegeben<sup>2)</sup>. Selbst die Interpolationen des Stiftungsbrieves, von denen die jüngste<sup>3)</sup> wahrscheinlich erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts entstanden ist, enthalten in dem ausführlich genannten Zubehör von Leubus, wie er zur Zeit der Anfertigung dieser Schriftstücke auch wirklich bestehen mochte, keine Andeutung über eine bei dem Kloster bestehende dörfliche Siedelung<sup>4)</sup>. In unmittelbarer Nähe ihres Klosters konnten eben die Mönche am allerwenigsten die Gründung eines Dorfes zulassen. Denn nach den Ordensbestimmungen sollten die Klöster gemäß dem Vorbild des hl. Benediktus nicht in den Burgen und Dörfern, sondern in möglichster Abgeschiedenheit vom Getriebe der Welt angelegt werden<sup>5)</sup>.

Daher sehen wir, daß auch Kloster Heinrichau nicht in der alten Ortschaft, dem heutigen Altheinrichau, sondern ungefähr 3 km davon entfernt errichtet wurde, und man mag den Erlenhain hinter dem Kloster, von dem uns der zweite Teil des Gründungsbuches berichtet<sup>6)</sup>, sorglich gehext haben, um nach Möglichkeit Siedlungen vom Kloster fernzuhalten. Noch heute ist ja das Kloster im Osten und Süden von Wald umrahmt. Wie sehr man darauf bedacht war, das Kloster getrennt von den Wohnstätten der Menschen zu erhalten, zeigt eine Begebenheit aus der Geschichte dieses Tochterklosters von Leubus. Hart am Klostergarten begann nach Süden zu der Erbbesitz eines Ritters, mit Namen Michael Daleborius. Ritter Michael, der sich schon öfters Plackereien des Klosters hatte zuschulden kommen lassen, siedelte nun zum Ärger der Mönche auf seinem Gebiete dicht neben dem Kloster deutsche Bauern

<sup>1)</sup> L. Dolberg, „Die Kirchen und Klöster der Bisterzienser nach Angabe des „lib. usuum“ des Ordens“, Mitteilungen und Studien Bd. 12 S. 34—39. <sup>2)</sup> Zeitschr. Bd. 5 S. 214, S. R. 78. <sup>3)</sup> Es ist die Urt. vom 29. Sept. 1178, Büsching Nr. VI. <sup>4)</sup> Büsching Nr. II, III, IV. <sup>5)</sup> Quia etiam beatum Benedictum non in civitatibus nec in castellis aut in villis, sed in locis a frequentia populi semotis cenobia construxisse saneti viri sciebant: idem se emulari promittebant. Exordium bei Guignard S. 72. <sup>6)</sup> in alneto retro claustrum. Heinrichauer Gründungsbuch S. 111.

an. Damit war der Klosterfriede dahin. Denn die tanzlustige Dorfbevölkerung, Frauen und Mädchen, benützen an Sonntagen den nahen Obstgarten des Klosters als willkommenen Tanzplatz. Abt Bodo wurde ängstlich besorgt um das Seelenheil seines Konvents, war doch überhaupt den Frauen das Betreten des Klostergebiets streng verboten. Um nun die Äcker der deutschen Bauern zu erwerben, entschloß er sich sogar, dem Ritter Michael die Grangie Niklawiz in der Nähe der heutigen Rankenmühle östlich von Heinrichau tauschweise anzubieten. Nach längeren Unterhandlungen ging der Ritter auf den Tausch ein und trat für den Klosterhof mit Ackern ein gleiches Landstück bei dem Kloster ab. Der Abt kaufte nun die deutschen Ansiedler für 80 Mark Silber aus<sup>1)</sup> und stellte so die völlig abgeschiedene Lage des Klosters wieder her.

Dieser Vorfall erweist zur Genüge, wie sehr die schlesischen Bisterzienser darauf hielten, daß ihre Klöster nicht allmählich in Dörfer einbezogen wurden. Denn es mußten besonders wichtige Gründe vorliegen, wenn man einen wohlgebauten Klosterhof mit allem Vieh und Feldbestand weggab. Leubus hat denn auch an dem Grundsatz der Abgeschlossenheit von den übrigen menschlichen Wohnorten festgehalten. Dem entsprach schon die Lage des Klosters in der Einsamkeit des uralten Eichenwaldes. Eine Ansiedlung bei Kloster Leubus wurde erst möglich, als auch die Bisterzienser Einfluß auf das Volk zu gewinnen suchten und damit ihre strenge Abgeschlossenheit aufgaben. Wie spät das bei Leubus der Fall war, mag man daraus entnehmen, daß erst im Jahre 1330 am Tage der Einweihung des neu erbauten Klosters Bischof Rainer von Breslau den bußfertigen Besuchern der Marienkirche zu Leubus vierzigstägigen Abläß erteilte<sup>2)</sup>.

Außer dem Kloster und Marktort Leubus war den Mönchen allem Anschein nach gleich bei der Gründung vom Herzog ein beträchtliches Gebiet der Umgegend geschenkt worden. Das Güterverzeichnis der ältesten päpstlichen Bestätigung des Klosterbesitzes vom 10. August 1201 zählt nämlich am Anfang folgende villa auf: Leubus-Markt<sup>3)</sup> (Lubens), Rauske (Ruzke), Rathau (Radtaj), Sagritz (Zagoriz)<sup>4)</sup>. Die beiden letztnannten Ortschaften liegen ungefähr in einer Linie östlich von Kloster Leubus. Rauske, Rathau und Sagritz werden noch in einer unechten Urkunde aus dem Ende des 14. Jahrhunderts genannt<sup>5)</sup>. Rauske und Sagritz begegnen außerdem noch

<sup>1)</sup> Heinrichauer Gründungsbuch S. 37 ff. <sup>2)</sup> S. R. 4934. <sup>3)</sup> Auch in der Leubuser Urt. vom 15. Juni 1249 wird der Marktort Leubus villa forensis Lubens genannt. Büsching S. 180, S. R. 702. <sup>4)</sup> Die Papsturk. von 1201 bei Büsching S. 24, 25, S. R. 74. <sup>5)</sup> Die Urt. trägt das Datum 1304, 3. Febr. S. R. 2778.

in der gleichfalls unechten Behturfunde des Bischofs Cyprian von 1202<sup>1)</sup>. Obgleich wir sonst aus dem 13. und 14. Jahrhundert keine speziellen urkundlichen Nachrichten über diese Besitzungen haben, so ist doch die Zugehörigkeit eines größeren Landgebietes in unmittelbarer Nähe des Klosters keineswegs in den Urkunden unberücksichtigt. Das ergibt sich zunächst aus der Urkunde Heinrichs von 1202, deren Nachrichten besonders zuverlässig sind, weil sie zum Teil wörtlich alten Klosteraufzeichnungen entnommen sind<sup>2)</sup>. Laut dieser Urkunde hat Heinrich I. nach seinem Regierungsantritt dem ambitus von Leubus durch persönliche Umschreitung in Gegenwart seiner Barone und der Einwohner der umliegenden Ortschaften feste Grenzen gegeben und bei dieser Gelegenheit zur Abrundung dieses ambitus manche Ländereien hinzufügt, darunter auch ein gewisses Gut Stuchowo<sup>3)</sup>.

Eine Vorstellung von der räumlichen Ausdehnung dieses ältesten ambitus Lubensis gewinnen wir, wenn wir die Lage des am Rande des Umkreises liegenden Stuchowo bestimmt haben. Bisher wurde allgemein angenommen, Stuchowo sei das heutige Schützendorf im Kreise Liegnitz<sup>4)</sup>. Aber schon ein Blick auf die Karte lehrt uns, daß diese Annahme unvereinbar ist mit der obigen Angabe und deshalb unmöglich zutreffend sein kann. Von der Oder liegt nämlich Schützendorf südlich etwa 9 km entfernt, vom Kloster beträgt die Entfernung mehr als 12 km. Das Ausschlaggebende dabei ist aber, daß Leubus nie irgend welche Nachbarländereien von Schützendorf besessen hat, und daher dieses Dorf nie mit Klostergütern in Verbindung gestanden hat. Nach der Urkunde von 1202 aber ist Stuchowo zur Auffüllung einer Lücke in geschlossenem Gebiet hinzugegeben worden, es muß also mindestens auf drei Seiten von Leubuser Klostergebiet umschlossen gewesen sein. Die nähere Bestimmung der Lage von Stuchowo ermöglicht die Trebnitzer Urkunde vom 28. Juni 1203, welche auch über den Tausch von Stuchowo gegen Klissovo berichtet. Hier erfahren wir, daß Stuchowo bei Kozi gelegen hat<sup>5)</sup>.

Auch die letzterwähnte Ortschaft hat bisher eine unrichtige Bestimmung erfahren. Cozi oder Koza ist nicht das heutige Koźi bei Parchwitz im Kreise Liegnitz. Nach zwei Leubuser Urkunden aus den Jahren 1319 und 1321

<sup>1)</sup> Büsching S. 29, S.R. 77. <sup>2)</sup> Über diese Urk. siehe II. Teil, Abschnitt 2.  
<sup>3)</sup> Et quia patre meo vivente ambitus terminorum non erat distinctus, ipso viam universe carnis ingresso, cum baronibus meis et hominibus circumsedentibus circuivi a. dom. incarn. 1202 in die ascensionis domini et circuitum signis munivi. Ibidem eciam quedam addidi, que mihi videbantur ambitui competere, tam ea quam sortem nomine Stuchowo cum aliis sortibus prenominate circuitioni includens, quarum loco Klissovo recepi. Zeitschr. 5, S. 214. <sup>4)</sup> Siehe S.R. 78 und Thoma. <sup>5)</sup> S.R. 92. — Klissovo, bei dem heutigen Pslaumendorf zu suchen, erhielt das im Jahre 1202 gegr. Kloster Trebnitz.

führte von der Fähre bei Kozi südwärts ein Verkehrsweg nach Kamöse<sup>1)</sup> und von da weiter nach der Stadt Neumarkt, wie ich aus der dritten Redaktion des Stiftungsbriefs entnehme<sup>2)</sup>. Andererseits wird in einer Leubuser Urkunde vom 7. Mai 1332 Kozi als in der Umgegend von Praukau gelegen bezeichnet<sup>3)</sup>. Nach diesen Angaben erhalten wir die Lage dieser heute nicht mehr vorhandenen Ortschaft, wenn wir das links der Oder gelegene Kamöse mit Praukau auf dem rechten Ufer durch eine Linie verbinden. Wo diese Verbindungsline das Bett der Oder schneidet, wird einst Kozi gelegen haben, und zwar, nach dem betreffenden Wortlaut der Urkunde vom Jahre 1332 zu urteilen, am rechten Ufer.

Hier bei Kozi, rechts der Oder, befand sich Gut Stuchowo sowie Blaufowo (Zlaneovo iuxta Cozi), die Besitzung eines gewissen Blaufinus<sup>4)</sup>. Alle drei Güter sind längst untergegangen. Aus der Lage von Stuchowo ergibt sich, daß man schon im Jahre 1202 unter dem ambitus von Leubus ein weit nach Osten reichendes Gebiet der Klosterumgegend verstanden hat, welches die in der Papsturkunde vom Jahre 1201 namentlich aufgezählten Rauske, Rathau und Sagritz mit umfaßte. Dasselbe ist mittelbar aus der Gerechtsame der Biberjagd und Fischerei des Klosters zu entnehmen, welche der Herzog im Jahre 1202 den Leubusern auf der Oderstrecke zwischen den Übergängen bei Leubus und Kozi verlieh<sup>5)</sup>. Die Verleihung wurde auch vom Papst am 7. März 1216 bestätigt<sup>6)</sup>. Da sich nun dieses Nutzungsrecht der Oder gerade bis in die Gegend erstreckt, welche südlich von Rathau liegt, so erscheint auch in der Papsturkunde der circuitus Lubensis wenigstens mittelbar angedeutet. Denn es muß wohl angenommen werden, daß die Mönche das Nutzungsrecht der Oder in dieser Ausdehnung erst erhalten haben, als das rechtsufrige Gebiet innerhalb der angegebenen Grenzen völlig in ihrem Besitz war. Daher ist wahrscheinlich auch Praukau, das zwischen Rathau und der Gegend des früheren Kozi liegt, vor der Umgrenzung durch Herzog Heinrich bereits Kloster- gut gewesen. Meine Auffassung vom ambitus Lubensis als einem Landgebiet, das nicht nur die unmittelbare Umgebung des Klosters und Marktortes, sondern auch mehrere Ortschaften umfaßte, wird wörtlich bestätigt in der Behturfunde von 1218. Diese zählt sogar das links der Oder gelegene Dorf Rogau, welches zur Abfassungszeit der Urkunde Leubuser Besitztum war, zum Zubehör des Klosterbezirks: Rogovo, quod continetur in ambitu Lubensi<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> S.R. 3875 und 4130. <sup>2)</sup> transitus fluvij cum nculo circa Kozam et via publica, que dueit in Chomezam et Novum Forum. Büsching S. 8. <sup>3)</sup> Koze sita super litus Odere circa curiam nostram Praukow. Urk. Leubus Nr. 166, S.R. 5113. <sup>4)</sup> Urk. vom 18. April 1218 (Büsching S. 63, S.R. 199) und Urk. vom 15. Juni 1227 (Büsching S. 94, S.R. 323). <sup>5)</sup> Zeitschr. 5 S. 214 ff., S.R. 78. <sup>6)</sup> Büsching S. 54, S.R. 172. <sup>7)</sup> Ebenda S. 66.

Wir erhalten demnach von der ältesten territorialen Entwicklung des Klosterbesitzes in und um Leubus folgendes Bild. Herzog Boleslaus hatte dem neugegründeten Kloster auf der Leubuser Anhöhe einen zusammenhängenden Landkomplex geschaffen, indem er schon vor dem Jahre 1201 zum eigentlichen Gebiet von Leubus auch die Ortschaften Rauske, Rathau und Sagritz hinzufügte. Diese Ausdehnung hatte das Klostergebiet vielleicht schon zur Zeit, als der Konvent einzog. Der Landbezirk, zu welchem kurz nach 1201 noch Braukau hinzukam, wurde von Herzog Heinrich I. durch Hinzufügung von Stuchowo und anderer Landstücke auch im Süden bis an die Oder erweitert und am 23. Mai 1202 vom Herzog in Gegenwart der Barone genau umgrenzt. Im Besitze eines von der Oder umflossenen Landwinkels, erhielten die Mönche damals auch das Recht der Fischerei und des Viberfangs auf der Oder und deren Zuflüssen, soweit sie das Klostergebiet berührte, nämlich vom Übergang bei Leubus bis zu dem bei Kozi, südlich von Braukau. Alle diese Besitzungen, welche zum größeren Teil aus ungeliebten Waldstrecken bestanden, bildeten sozusagen das Herz des gesamten Klosterbesitzes und waren schon früh im 13. Jahrhundert zu einem einheitlichen Gebiete verschmolzen, das man kurz unter dem Gesamtbegriff circuitus oder ambitus Lubensis zusammenfaßte. Diese Bezeichnung wurde dann auch auf alle später erworbenen Ländereien und Ortschaften ausgedehnt, welche mit dem ursprünglichen Umkreis von Leubus ein festgeschlossenes Ganze bildeten.

Bei der Bewirtschaftung dieses Gebietes bestand die Hauptaufgabe der Mönche in der Errichtung von Grangien, umso mehr als diese Ländereien in nächster Nachbarschaft vom Kloster lagen. Da ist es nun selbstverständlich, daß der älteste Wirtschaftshof in der Nähe vom Kloster zu suchen ist. Leubus hat später zwei Vorwerke im gleichnamigen Dorf gehabt, Garthof oder Garthhof und Dobreil. Von beiden, noch heute vorhandenen Gütern liegt Garthof zunächst dem Kloster, von ihm nur durch den sogenannten Mühlgraben getrennt. Trotzdem ist aber der Garthof noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts nicht vorhanden gewesen, da der Stiftskanzler Sebastian Dittman das andere Vorwerk „Dobreul“ als das dem Kloster am nächsten gelegene bezeichnet<sup>1)</sup>. Nach meinem Dafürhalten ist Gut Dobreil ohne Zweifel die älteste schon im 12. Jahrhundert von Leubuser Konversen angelegte Grangie. Die zu ihr gehörigen Ländereien liegen auf dem ältesten ambitus von Leubus, und daher ist in den alten Urkunden, welche nicht einmal die

<sup>1)</sup> „Diß vorwerk (nämlich Dobreul) wie es dem Kloster am nächsten gelegen. . . .“ Proarchiv. Lub. fol. 82b.

slawischen Siedlungen auf dem Klosterbezirk regelmäßig mit Namen anzuführen, diese neue Hofanlage nicht besonders erwähnt. Erst in der unechten Urkunde vom 5. Februar 1304 wird das predium Dobrul genannt<sup>2)</sup>. Die Örtlichkeit von Dobreil entspricht ganz den Gewohnheiten der Cisterzienser, die ihre Klöster und Höfe mit Vorliebe in Niederungen anlegten, wo fließendes Wasser in nächster Nähe war<sup>3)</sup>. Dobreil liegt in einer Einsenkung des Bodens, und hinter dem Vorwerk entsprang der Quellbrunnen, den später, im Jahre 1508, Abt Andreas als erste Wasserleitung ins Kloster führte<sup>4)</sup>. Dass die Mönche aus Pforte den Standort des Klosters auf der Leubuser Anhöhe nicht mit einer ihrem Sinne mehr entsprechenden Gegend in der Ebene vertauschten, wie es z. B. bei Pforte geschah<sup>5)</sup>, hat wohl seinen Grund darin, daß einmal die Waldeinsamkeit des Ortes zur Niederlassung einlud, dann aber vor allem die erhöhte Lage sicherer Schutz bot vor den Gefahren der alljährlichen Oderüberschwemmungen. Bei Anlage des ersten Klosterhofes aber sehen wir die Leubuser Mönche ganz nach alter Ordensgewohnheit verfahren.

Das schon im Jahre 1201 bezeugte Ruzke<sup>6)</sup> erscheint in der unechten Urkunde vom 5. Februar 1304 als predium Ruszik, wobei die Bezeichnung predium zum Unterschied von villa in derselben Urkunde<sup>6)</sup> eine Grangie bedeutet. In einer Zusammenstellung der Kriegsschäden, welche Kloster Leubus durch den Hussiteneinfall im Jahre 1428 erlitt, gehört Rawske zu den grangie circa monasterium, que non sunt combuste<sup>7)</sup>. Höchstwahrscheinlich ist auch der Rausker Klosterhof schon in der allerfrühesten Zeit zusammen mit dem Dobreiler angelegt worden. Heute ist von diesem Wirtschaftshof keine Spur mehr vorhanden. Der Stiftskanzler Sebastian Dittman sah noch den Ort, wo einst der Backofen dieses Vorwerks gestanden. Er sagt: „soll, wie berichtet wirdt, bey dem Sumpflichten Büschlein hintern Fuchsberge, daß man noch den Rausker nennt, gestanden haben, da man mir auch einen noch befindlichen grundt von einem backofen gewiesen hatt“<sup>8)</sup>. Wenn nun Dittman vermutet, daß der Rausker Hof im Jahre 1432 samt den übrigen Gebäuden des Klosters in Flammen aufgegangen sei, und man seine Felder unter die ohnehin nahe benachbarten Höfe Dobreil und Braukau aufgeteilt habe<sup>9)</sup>, so muß der von Dittman selbst besichtigte Standort der Rausker Grangie un-

<sup>1)</sup> S.R. 2778. <sup>2)</sup> Winter, Cistercienser I S. 5 und 6. <sup>3)</sup> Proarchiv. Lub. fol. 82b. <sup>4)</sup> Im Jahre 1137 wurde das Cistercienserklöster zu Schmölln an der Sprotte nach Pforte verlegt. Die Mönche bezogen das neue Kloster im Jahre 1140. E. Januschek, „Originum Cisterciensium tom. I“ (Vindobonae 1877) S. 25. Winter, Cistercienser I S. 34 ff. <sup>5)</sup> Älteste päpstl. Besitzbestätigung für Leubus, Bölsching S. 24, S.R. 74. <sup>6)</sup> S.R. 2778. <sup>7)</sup> Mitgeteilt von Grünhagen in den Geschichtsquellen der Hussitenkriege, Script. rer. Sil., Bd. 6 (1871) S. 169 ff. <sup>8)</sup> Proarchiv. Lub. fol. 83. <sup>9)</sup> Ebenda. <sup>3\*</sup>

gefähr zwischen Dobreil und Praukau gelegen sein. Über die Lage dieses Wirtschaftshofs bietet uns ferner folgende Mitteilung einen Anhalt. Abt Martin hatte nördlich von Praukau auf den Äckern, welche der Rathauer Gemeinde gehörten, einen neuen Teich ausstechen lassen. Dafür entschädigte er im Jahre 1427 die Rathauer Bauern mit einem Ackerstück der Rausker Felder, das an die Rathauer Feldflur grenzte<sup>1)</sup>. Nach allen diesen Nachrichten muß die Rausker Grangie mit ihren Feldern eine mittlere Stellung zwischen Dobreil, Rathau und Praukau gehabt haben, so daß man von Rauske aus in südöstlicher Richtung zu einem dritten Klosterhof, der Praukauer Grangie, gelangte.

Praukau gehörte im Jahre 1201 noch nicht dem Kloster, da es sonst wohl in der Papsturkunde vom 10. August dieses Jahres mit genannt worden wäre. Da nun die Mönche im Jahre 1202 das südlich von Praukau bei Kozi gelegene Gut Stuchowo zur Abrundung des circuitus erhielten<sup>2)</sup>, so muß Praukau kurz vorher Klosterbesitz geworden sein. Nicht lange nach der Erwerbung hat man offenbar auch hier am heutigen Mühlgraben eine Grangie errichtet. Das glaube ich aus den Zehntverhältnissen entnehmen zu können. Dem Kloster gehörte der Zehnt vom ganzen ambitus<sup>3)</sup>, also auch von Praukau. Bis zum Jahre 1215 genossen nun die Bisterzienser von ihren selbstbewirtschafteten Ländereien von vornherein Zehntfreiheit. Von diesem Jahre ab mußten sie jedoch von künftig erworbenen Äckern, welche schon vor Besitznahme durch die Bisterzienser zehntpflichtig gewesen, auch bei Eigenbetrieb den Zehnt zahlen, wenn man sich nicht auf andere Weise mit dem bisherigen Zehntempfänger verglich<sup>4)</sup>. Wäre dennach die Grangie in Praukau erst nach 1215 errichtet worden, dann könnte der Zehnt davon nur durch Ablösung von den Mönchen erworben worden sein. Wir würden alsdann wahrscheinlich in der genannten Zehnturkunde von einem Zehnttausch hören, wie dies bei der Rogauer Grangie der Fall ist. Da aber bezüglich Praukaus die Urkunden nichts von einem solchen Vorgang berichten, so werden die Mönche diesen Zehnten auf Grund der Eigenwirtschaft vom Bischof erhalten haben. Das war nur vor 1215 möglich. Urkundlich wird die curia Praukow zuerst gelegentlich eines Zehnttausches erwähnt, der am 7. Mai 1332 zwischen Leubus und Trebniz stattfand<sup>5)</sup>.

Nördlich von Praukau liegt das alte Radtaj, in der Urkunde von 1304 3. Februar villa Ratey genannt. Hier wohnten die ratai, das waren

<sup>1)</sup> Proarchiv. Lub. fol. 83. <sup>2)</sup> Siehe S. 32. <sup>3)</sup> decime loci, qui Lubens nuncupatur, cum toto circuitu suisque limitibus distincto. Büsching S. 64. <sup>4)</sup> Siehe S. 18. <sup>5)</sup> Urf. Leubus Nr. 166, S.R. 5113.

herzögliche Hörige, die gegen eine Getreideabgabe den Acker des Herzogs bebauten, im übrigen zu Steuern und Diensten nicht herangezogen wurden. Der Herzog hatte dieses Dorf mit seinen Bewohnern dem Stift geschenkt. Wieviel von dem Rathauer Areal zu der Rausker oder Praukauer Grangie geschlagen wurde, wissen wir nicht. Sicher ist jedoch, daß die heutigen Rathauer Ländereien damals nicht alle zum Dorfe gehörten. Denn noch im 17. Jahrhundert war ein Ackerstück hinter dem hohen Walde Praukauer Anteil. Abt Arnold verkaufte es für 25 Mark<sup>1)</sup>. Das eigentliche Dorf Rathau blieb jedoch auch unter Kloster Leubus weiter bestehen. Erst Abt Arnold (1636—1672) baute dort ein Vorwerk<sup>2)</sup>. Wie hier so wurden auch in dem östlich von Rathau gelegenen Sagritz (Zagorizs, villa Sagaricze)<sup>3)</sup> die alteingesessenen Bewohner belassen.

Die Dörfer Rathau und Sagritz scheinen als Wohnsäße einer dienst- und abgabenpflichtigen Einwohnerschaft dem Prinzip der Eigenwirtschaft zu widersprechen. Demgegenüber verweise ich zunächst auf die obigen Ausführungen über die von den Bisterziensern dieser Epoche übernommenen Zinsdörfer<sup>4)</sup>. Vor allem aber haben diese und andere Hörigendörfer des Klosters Leubus einen ganz anderen Charakter als jene Zinsdörfer der westdeutschen Bisterzienserklöster des 12. Jahrhunderts. Schon im Exordium war es gestattet worden, zur Unterstützung der Konversen auf den Wirtschaftshöfen Lohnarbeiter anzunehmen. Man ersieht daraus, daß der Orden selbst in seiner Blütezeit, als es an Konversen nicht mangelte, genötigt war, zur Feldarbeit auch weltliche Tagelöhner hinzuzunehmen. Im damaligen Schlesien gab es nun fast überhaupt keine freie Bauern. Dem Adel und der Geistlichkeit stand die große Masse der hörigen und leibeigenen Bevölkerung gegenüber. Die Hörigen oder Leibeigenen aus dem Nachbardorf eines Adligen oder des Herzogs konnten aber die Mönche naturgemäß nicht zur Feldarbeit auf ihren Höfen anwerben. Wollten sie sich daher einen Stamm nötiger Hilfsarbeiter sichern, so durften sie neben den Grangien die Hörigendörfer nicht völlig verschwinden lassen. Die polnischen Hörigen auf den Dörfern der Leubuser Bisterzienser bildeten also die Landarbeiter für die Klosterhöfe, sie nahmen etwa die Stellung der Dreschgärtner auf den späteren Gütern der Großgrundbesitzer ein. Insofern durch diese Dörfer die Grangienwirtschaft mittelbar gefördert wurde, ist ihr Vorhandensein unter den Leubuser Besitzungen des 12. Jahrhunderts nicht im geringsten in Widerspruch mit der Forderung ausschließlicher Eigenwirtschaft.

<sup>1)</sup> Proarchiv. Lub. fol. 86. <sup>2)</sup> Ebenda fol. 83. <sup>3)</sup> Urf. vom 10. August 1201 Büsching S. 24, S.R. 74. Urf. vom 3. Februar 1304, S.R. 2778. <sup>4)</sup> Siehe S. 18.

Westlich von Leubus reichte das Klostergebiet zur Zeit der Gründung nur bis zur Oder. Schon der Umstand, daß die Interpolationen des Stiftungsbriefs den vielleicht auf eine alte Klosteraufzeichnung zurückgehenden Ausdruck termini circa Oderam durch den Zusatz et ultra erweitert haben<sup>1)</sup>, weist darauf hin, daß die ursprüngliche Grenze des ambitus längs des Oderstroms verlaufen ist. In der Tat stammen auch die Besitzererwerbungen des Klosters am linken Ufer gegenüber von Leubus erst aus dem 13. Jahrhundert. Zwischen den Jahren 1216 und 1227 erwarb Leubus Alt-Läst (privium Quathkonis), Kreis Liegnitz. Denn in den päpstlichen Bestätigungen aus den Jahren 1201 und 1216 ist dieser Ort noch nicht vorhanden, er wird dem Kloster das erste Mal am 15. Juni 1227 von Papst Gregor IX. bestätigt<sup>2)</sup>.

Nicht lange nach dem Jahre 1227 ist das Kloster, wie es scheint, auch in den Besitz des südöstlich von Alt-Läst gelegenen Rogau gelangt. Aus der zwischen 1227 und 1235 angefertigten großen Zehnturkunde vom 18. April 1218 erfahren wir nämlich, daß die Zehnten von Rogau und Alt-Läst zur Magisterpfarre des Breslauer Domkapitels gehörten, dann aber mit Zustimmung des Kapitels dem Kloster Leubus überlassen wurden. Das Kloster trat dafür dem damaligen Magister Egidius den Zehnt in Leschwitz (Lassovicei), Kreis Liegnitz ab<sup>3)</sup>. Da nun die Bisterzienser von Anbeginn an stets bestrebt waren, ihre Besitzungen und insbesondere die Grangienäcker von der Zehntpflicht zu befreien, so ist die Erwerbung der Zehnten von Rogau und Alt-Läst wahrscheinlich dadurch veranlaßt worden, daß Leubus kurz zuvor Rogau erworben und dort die Anlage eines Klosterhofs begonnen hatte. Zudem zählt die Zehnturkunde Rogau zum ambitus Lubensis<sup>4)</sup>, was nicht möglich wäre, wenn Rogau damals nicht wirklich dem Kloster gehört hätte. Da Rogau bald nach der Erwerbung als ein dem alten Klosterbezirk festverbundener Teil angesehen wurde, so erklärt es sich, daß diese Besitzung in einer folgenden Papsturkunde nicht eigens bestätigt worden ist. Rogau würde demnach nicht lange nach 1227 in den Besitz des Klosters Leubus übergegangen sein<sup>5)</sup>. Als Leubuser Gut wird das

<sup>1)</sup> Vgl. Büsching S. 2 §. 47 und S. 8 §. 118 bzw. S. 14. <sup>2)</sup> Ebenda S. 94, S. R. 323. <sup>3)</sup> Ebenda S. 63, S. R. 199. <sup>4)</sup> Siehe S. 33. <sup>5)</sup> Die Leubuser Urkunde vom 27. Dezember 1252, wonach Herzog Boleslaus II. das erst wenige Jahre zuvor von den Mönchen auf Nadeland errichtete allodium Rogow mit allem herzoglichen Rechte und den Ober- und Niedergerichten bestätigt haben soll (Büsching S. 187, S. R. 779a), kann uns über den Zeitpunkt der Erwerbung dieser Ländereien keinen Aufschluß geben. Denn der Klosterhof vor dem eigentlichen Dorf Rogau, auf welchen sich die Urkunde in erster Linie bezieht, ist natürlich erst nach der Besitznahme von den Mönchen gebaut worden, und nicht unmöglich ist, daß die Grangienäcker gerodetes Neuland der Leubuser Konversen waren. Im übrigen ist die Urkunde unecht. Denn die Gerichtsbarkeit über Dorf Rogau samt dem anliegenden Klosterhof wurde dem Abt und Konvent nicht 1252, sondern erst am 1. Oktober 1314

allodium Rogow das erste Mal am 22. Oktober 1298 genannt. Damals bestätigte Herzog Bolko von Fürstenberg, welcher die vormundschaftliche Regierung im Herzogtum Breslau-Liegnitz führte, dem Kloster zwei an Rogau grenzende Hufen (duos mansos . . . agris et ville in Rogow contiguos)<sup>1)</sup>, die Herr Juliuslaus von Koiz (Kawicz) bei Parchwitz<sup>2)</sup> von seinem selbstbewirtschafteten Eigengut in Koiz zu Händen des Kellermeisters von Leubus verkauft hatte. Im Auftrage des Herzogs grenzte der Kaviger von Liegnitz, Peter von Rayenne, diese Hufen ab und verband sie mit dem Rogauer Allod des Klosters<sup>3)</sup>. Am 13. November desselben Jahres übernahm Juliuslaus auch die auf den zwei Hufen lastenden herzoglichen Dienste auf sein Gut<sup>4)</sup>.

Durch die Erwerbungen von Rogau und Alt-Läst hatte das Kloster ein wichtiges Vorland am linken Ufer gewonnen, welches sich vor der Übergangsstelle bei Markt Leubus ausbreitete. Damals konnte man mit Recht vom transitus fluvii cum circumequitatione et omnibus in ea sitis sprechen. Im Stiftungsbrief aber sind diese Worte ein grober Anachronismus. Denn erst in der Zeit nach 1227 konnte sich dieser Begriff herausbilden, da das Kloster bis ums Jahr 1216 auf dem linken Ufer keinerlei Besitz hatte, sondern der Oderstrom die westliche Grenze des Klosterbezirks bildete.

Auch in der Folgezeit kommt deutlich das Bestreben der Mönche zum Ausdruck, nach Möglichkeit den Besitz in der näheren Umgebung von Leubus zu vergrößern und so ein einheitliches Gebiet um das Kloster zu schaffen, in dem Abt und Konvent die alleinigen Eigentümer waren. Schon im Jahre 1202 hatte Herzog Heinrich I. den Leubusern einen See bei Malsch, Kreis Neumarkt mit dem Rechte des Fischfangs und der Fischerei geschenkt<sup>5)</sup>. Das unmittelbar an den Leubuser circuitus grenzende Dorf, bei welchem der See lag, erhielt das Kloster im Jahre 1245 von Herzog Boleslaus II. im Tausch für das ungünstig gelegene Barschdorf bei Liegnitz<sup>6)</sup>. In Malsch

von Boleslaus III. von Liegnitz verliehen (S. R. 3419). Erst nach dieser Zeit dürfte die vorliegende Urkunde entstanden sein. Ihre Erklärung findet sie vielleicht in einem Streit des Klosters mit Stephan von Parchwitz, welcher Ansprüche erhob auf das provinciale judicium cum omni dominio in den Klostergütern Malsch, Rogau und Alt-Läst und auf Grund dieser Ansprüche den Abt an der Ausübung des Lehnsrechts über Alt-Läst hindern wollte. Herzog Wenzel I. von Liegnitz erklärte aber am 29. Juni 1354 nach Kenntnisnahme der beiderseitigen Rechtsbriefe den Abt für den alleinigen Lehnsherrn (Urt. Leubus Nr. 319). Ich vermute, daß damals die Urkunde vom 27. Dezember 1252, deren Motiv offenbar die darin verbürgten Gerechtsame sind, gefertigt worden ist.

<sup>1)</sup> Urt. Leubus Nr. 129, S. R. 2525. <sup>2)</sup> Als Parchwitz deutet Schulte civitas Les, neben welcher nach der Urt. Kawicz lag. <sup>3)</sup> S. R. 2523. <sup>4)</sup> S. R. 2525. <sup>5)</sup> Urt. Heinrichs von 1202, Zeitschr. Bd. 5 S. 214, S. R. 78. <sup>6)</sup> Kopiar fol. 406, S. R. 628. — Barschdorf (villa Bartuschow) ist nach seinem früheren Besitzer Bartos benannt. Dieser

(villa Malschicz) errichteten die Mönche ebenfalls einen Klosterhof. Wir hören von ihm das erste Mal in der Urkunde vom 1. Oktober 1314, in welcher Herzog Boleslaus III. von Liegnitz die Gerichte und das Herzogsrecht in den Dörfern Malsch und Rogau cum curiis adiacentibus dem Kloster überträgt<sup>1)</sup>.

Drei Jahre nach der Erwerbung von Malsch, am 4. September 1248, schloß Kloster Leubus zu gleichem Zwecke der Arrondierung abermals einen Tauschvertrag mit Herzog Boleslaus II. ab. Boleslaus erhielt die beiden Klostergüter Guhlau (Gola) und Stroppen (Strupina), Kr. Guhrau, und gab dafür dem Kloster das Erbgut Pogul (Pogalow) im Kreise Wohlau. Zugleich verlieh der Herzog den Mönchen das Recht der Fischerei, der Biberjagd und des Mühlenbaus auf der Oder, soweit sich das Poguler Ufer erstreckte<sup>2)</sup>. Leubus bekam aber damals nicht das ganze Dorf Pogul, sondern nur 33½ Hufen<sup>3)</sup>, wahrscheinlich das heutige Groß-Pogul. Den bei der Vermessung bleibenden Rest gab Herzog Boleslaus am 29. Oktober 1249 tauschweise dem Bischof von Breslau<sup>4)</sup>. Die beiden Tauschobjekte des Klosters, Guhlau und Stroppen, betrugen zusammen 42 Hufen (15+27), der Dorsanteil, welchen Leubus dafür erhalten hatte, war aber nur 33½ Hufen groß. Daher wurde den Mönchen am 5. April 1251 offenbar als Entschädigung die villa Wissonowitz hinzugegeben, und über den so veränderten Tausch eine neue Urkunde ausgestellt<sup>5)</sup>.

Bisher wurde Dorf Wissonowitz für das heutige Bremberg bei Brechelshof im Kreise Jauer gehalten<sup>6)</sup>. Man stützte sich hierbei auf die Annahme des Stiftskanzlers Sebastian Dittman, welcher die Dorsalbemerkungen der Leubuser Urkunde vom Jahre 1267 in Ermangelung einer sonstigen Nachricht über den Erwerb des Stiftsdorfes Bremberg auf dieses gedeutet hatte<sup>7)</sup>. Nach den Dorsalbemerkungen soll nämlich Wissonowitz der frühere Name einer um Schlaup, Kreis Jauer, gelegenen Ortschaft Spitzberg<sup>8)</sup> gewesen sein. Dieses Spitzberg muß dem Kloster Leubus gehört haben, da sonst die Bemerkung

schenkte es dem Kloster unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutzung für sich und seine Frau. Die herzogliche Bestätigung ist vom Jahre 1229. Büsing S. 107, S. R. 343.

<sup>1)</sup> Urk. Leubus Nr. 176. <sup>2)</sup> Kopiar fol. 36b, S. R. 679. <sup>3)</sup> Ebenda fol. 76b, S. R. 760. <sup>4)</sup> S. R. 706. <sup>5)</sup> S. R. 760. <sup>6)</sup> Schlesische Regesten Nr. 1246, Thoma S. 139.

<sup>7)</sup> „Von Brämburg befindet sich durchaus in des Stifts privilegiens nichts, wie es an daß gestiftet sey kommen? Es sey den, als oben bey brechelwitz gedacht worden, daß es wissonewitz oder Spiczberg sey, so für Gola ist eingetauscht vndt mit Malsch, gleinau vndt Brechelwitz obiger massen confirmirt worden.“ Proarchiv. Lub. fol. 210b.

<sup>8)</sup> Oben in der Mitte: confirmacio super Brochlowiz, Malsiecz et Wissonowiz. Dazu hat eine spätere Hand geschrieben: id est Spizsberk circa Slup. Links unten findet sich dieselbe Notiz, wobei diese Urk. irrtümlicherweise dem Gründer Boleslaus zugeschrieben wird. Bolezai fundatoris nostri confirmacio . . . Auch die Mitte der Rückseite trägt die gleiche Inhaltsangabe, wo dann eine Hand des 18. Jahrhunderts fundatoris ausgestrichen und darüber et Henrici geschrieben hat. Urk. Leubus Nr. 92.

auf einer Leubuser Verleihungs- bzw. Bestätigungsurkunde gar keinen Zweck gehabt hätte. Auch trifft die Annahme Dittmans, daß Spitzberg das nachmalige Bremberg sei, durchaus zu. Denn nach der angegebenen Lage von Spitzberg (circa Slup) sowie nach der Entwicklung der Dörfer auf den Schlauper Klostergütern kann Spitzberg nur unser heutiges Bremberg gewesen sein<sup>1)</sup>. Dieses Dorf hat nachweislich öfters seinen Namen verändert. Dittman teilt hierüber mit, daß Bremberg in den Lehnsbüchern auch „Brandenberg“ und „Borwiczberg“ genannt wurde<sup>2)</sup>. Der heutige Dorfname Bremberg hat sich demnach aus „Brandenberg“ entwickelt, welches durch Zusammensetzung zu „Bramberg“ oder, wie im 18. Jahrhundert üblich, „Brambrich“<sup>3)</sup> wurde. Durch Umlaut entstand dann aus Brambrich die heutige Form „Bremberg“. Anders steht es jedoch mit der angeblichen Beziehung zwischen Spitzberg und Wissonowitz. Der Leubuser Mönch, welcher gelegentlich einer Neuordnung des Klosterarchivs Wissonowitz als Spizsberk circa Slup deutete, war im Irrtum. Bremberg, das frühere Spitzberg, wurde nämlich von Kloster Leubus weder durch Tausch noch durch Kauf erworben, sondern war, wie ich weiter unten zeigen werde, ein von den Mönchen selbst auf dem Areal der Brechelshofer Grangie gegründetes deutsches Dorf aus dem Ende des 13. Jahrhunderts. Was nun Wissonowitz betrifft, so läßt schon die oben gekennzeichnete Tendenz des Gütertauschs vermuten, daß diese Ortschaft gleich den beiden andern ertauschten Dörfern Malsch und Pogul nicht allzu fern dem ambitus von Leubus zu suchen ist. Wissonowitz hat an der Oder in nächster Nähe von Malsch gelegen. Das ergibt sich aus der Leubuser Urkunde vom Jahre 1267. Boleslaus II. bestätigt hier dem Kloster das zurückgekaufte Gut Brechelshof und die beiden durch Tausch erhaltenen Malsch und Wissonowitz. Darauf folgt die Bestimmung, daß der unterhalb gelegene Übergang an der Stelle, wo er von Anfang an gewesen, samt der zugehörigen Schenke weiter bestehen bleiben solle<sup>4)</sup>. Die Bestimmung bezüglich des Übergangs und der Schenke würde nun keinen Wert haben, wenn nicht aus der Urkunde selbst auch die Lage des Übergangs zu entnehmen wäre. Daher bin ich der Meinung, daß die Bezeichnung vadus inferior in nächster Verbindung mit den unmittelbar vorher bestätigten Malsch und Wissonowitz verstanden werden will. Unterhalb dieser beiden Dörfer wird also dieser vadus mit der Schenke gelegen haben.

<sup>1)</sup> Über Bremberg siehe das Kapitel über den Schlauper Bezirk. <sup>2)</sup> „Welches Dorff auch sonst Brandenberg vndt Borwiczberg in den Lehnsbüchern genant wirdt.“ Proarchiv. Lub. fol. 210b. <sup>3)</sup> Zimmermann, Bd. 6 S. 41. <sup>4)</sup> Et vadus eorum (sc. fratum Lubensium) inferior, ubi fuit ab exordio, ibidem cum taberna, que attinet, perpetuo remanebit. Urk. Leubus Nr. 92, S. R. 1246.

Nach der Lage von Malsch kann aber nur ein Oderübergang, vielleicht an der Stelle der heutigen Malscher Fähre, gemeint sein; dessen Zoll mit der Schenke hier bestätigt werden sollte. Daraus ergibt sich, daß auch Wissonowiz, das in der Urkunde hinter Malsch, zunächst der Bestimmung über diesen Oderübergang, gesetzt worden ist, ebenfalls an der Oder gelegen hat, und zwar oberhalb des Übergangs. Deuten wir Wissonowiz so als eine heute nicht mehr vorhandene Ortschaft bei Malsch an der Oder, dann bietet die Urkunde an dieser Stelle keine Schwierigkeit der Erklärung. Hält man aber Wissonowiz für eine Ortschaft fern der Oder, etwa im Jauerischen Gebiete bei Schlaup gelegen, so wird die Bestimmung über die Furt völlig unzureichend, weil man alsdann nicht weiß, wohin sie verlegt werden soll. Auch wäre in der Urkunde das Dorf, bei welchem Übergang und Schenke lagen, sicherlich besonders genannt worden, wenn sich vadus inferior nicht auf Malsch und Wissonowiz hätte beziehen sollen. Denn der nächste Satz derselben Urkunde gibt eine Bestimmung über ein anderes Schankrecht, wobei nicht versäumt wird, die Dörfer, auf welche diese Bestimmung Bezug hat, namentlich anzuführen: Des Klosters Schenke in Mois (Uiazd), Kreis Neumarkt soll wegen der des Herzogs in Pläswitz (Peleseniz), Kreis Striegau nicht aufgehoben werden<sup>1)</sup>. Wissonowiz kann demnach nur eine Ortschaft bei Malsch an der Oder gewesen sein. Als dann Malsch um das Jahr 1315 zu deutschem Rechte ausgesetzt wurde<sup>2)</sup>, ist offenbar Wissonowiz in die Malscher Feldflur mit aufgeteilt worden.

Das im Jahre 1248 erworbene Groß-Pogul blieb nicht lange beim Kloster. Zwischen 1253, in welchem Jahre Pogalav als Leubuser Besitzung von Papst Innozenz IV. bestätigt wurde<sup>3)</sup>, und dem Jahre 1259<sup>4)</sup> sind diese Güter auf nicht näher bekannte Weise von Leubus abgekommen. Beeinflußt war die Beggabe dieses Dorfes wahrscheinlich durch seine Lage zum zusammenhängenden Klosterbezirk, von dem es damals durch das herzogliche Dorf Großen getrennt war. Im 14. Jahrhundert bot sich den Mönchen Gelegenheit, durch Kauf des letztgenannten Dorfes den ambitus Lubensis östlich zu erweitern. Großen (Grosanow), Kreis Wohlau, mit einem Areal von 10 Hufen<sup>5)</sup>, gehörte

<sup>1)</sup> S. R. 1246. <sup>2)</sup> Siehe weiter unten. <sup>3)</sup> S. R. 827. <sup>4)</sup> Am 9. Februar 1259 übertrug Herzog Konrad von Schlesien seinem Schulzen Heinrich die Aussetzung seines Dorfes Pogalov nach flämischen Recht. Nach dem Bericht des Schulzen würde das neue Dorf 34 Hufen enthalten (S. R. 1014). Dieses Pogalov war ohne Zweifel das einst dem Kloster Leubus gehörige Groß-Pogul. Für die frühe Entäusserung Groß-Poguls von Seiten des Klosters scheint mir auch der Umstand zu sprechen, daß die Leubuser Urkunde über den Erwerb Poguls vom Jahre 1248 nicht mehr im Original, sondern nur noch abschriftlich im ältesten Kopiaibuch fol. 36b erhalten ist. <sup>5)</sup> S. R. 855.

zu Anfang des 14. Jahrhunderts einem gewissen Peter von Großen. Dieser verkaufte es am 24. Juni 1316 unter Zustimmung seiner Frau, Tochter und Söhne mit Wäldern, Büschen, Weiden und Fischereien für 300 Mark Groschen an den Abt und Konvent von Leubus zu vollem Eigentums-, Nutzungs- und Herrschaftsrecht. Zugleich ging auch die Mühle und Fähre an der Oder in den Besitz des Klosters über<sup>1)</sup>.

Durch die Erwerbung von Großen wurden die Leubuser Nachbarn des Ritters Johann Kurzbach (Kurdebok), der auf Gut Regnitz (Renezsies) Kreis Neumarkt an der Oder wohnte. Auch in den nahegelegenen Breitenau (Breythynowe) und Kamöse (Kumeyze) hatte dieser Ritter Besitzungen<sup>2)</sup>. Ein unglücklicher Prozeß mit Kloster Leubus über Wegegerechtsame an der Oder in den Jahren 1319—1321<sup>3)</sup> scheint ihm die Freude an seinen Gütern verleidet zu haben. Schon im Jahre 1322 verkaufte er sie dem Herzog Boleslaus von Liegnitz-Brieg<sup>4)</sup>, und dieser veräußerte bei seiner ständigen Geldnot<sup>5)</sup> das Erbgut Regnitz und fünf Hufen in Kamöse dem Kloster Leubus<sup>6)</sup>. Später erwarb das Kloster auch noch den übrigen Teil von Kamöse sowie Breitenau und Schadewinkel durch Kauf von den Trebnitzer Nonnen<sup>7)</sup>. So hatte sich auch im Südosten der ambitus Lubensis weit auf dem linken Ufer ausgedehnt, und zwar gerade vor den Übergangsstellen, welche dadurch um so wertvoller wurden.

Wir sahen oben, wie die Leubuser im Jahre 1245 den Klosterbezirk im Süden durch Angliederung von Malsch erweiterten. Um diese Zeit erfuhr das Gebiet auch nordwärts eine Vergrößerung, indem das Kloster am 1. Juni 1249 dem Herzog Boleslaus II. Gleinau (Glynau), das nächste Dorf nördlich des Marktes Leubus, zusammen mit Dorf Seichau (Sychove) im heutigen Kreise Jauer für 250 Mark Silber abkaufte. Der Herzog verlieh den Mönchen für Gleinau das Jagdrecht auf Biber und erlaubte ihnen, beide Dörfer zu deutschem Rechte auszusezzen<sup>8)</sup>. In Gleinau gab es eine Grangie, von der wir in der Zusammenstellung der Kriegsschäden von 1428 hören<sup>9)</sup>. Ihre Anlage reicht wahrscheinlich bis in die Zeit kurz nach 1249 zurück. Denn, soweit sich erkennen läßt, hat Leubus selbst von dem deutschen Kolonisationsrecht in Gleinau keinen Gebrauch gemacht.

<sup>1)</sup> Urf. Leubus Nr. 185, S. R. 3582. <sup>2)</sup> S. R. 4223. <sup>3)</sup> Über diese Streitigkeiten handeln die Urkunden Leubus Nr. 198, S. R. 3875 und Nr. 206, S. R. 4130. <sup>4)</sup> Urf. vom 13. Juni 1322, S. R. 4223. <sup>5)</sup> Stenzel, Gesch. Schlesiens S. 119, Grünhagen, Gesch. Schlesiens S. 134. <sup>6)</sup> S. R. 4224. <sup>7)</sup> Urf. vom 31. Mai 1337, Leubus Nr. 271. <sup>8)</sup> dantes eis facultatem easdem villas iure Theutonicio locandi. Büsching S. 179, S. R. 698. <sup>9)</sup> Script. rer. Sil. Bd. 6 S. 169.

Jesko, Sohn des Grafen Bogumil, verkaufte nämlich am 23. Februar 1283 dem Grimosokus, einem Bürger des seit 1249 deutschen Städtes Leubus, 12 Hufen zwischen Gleinau und dem benachbarten Dombzen (Domizlo) zur Aussetzung nach deutschem Recht (facultas iure Theotonico locandi). Grimosokus erhielt als Schulz des neuen Dorfes 1½ Freihufen und ein Drittel der Gerichtseinnahmen zu erblichem Besitz, dazu das Schankrecht und den Brot- und Fleischverkauf. Auf den schon bebauten Acker war ihm drei Jahre lang Freiheit von der Herzogssteuer (exactio) bewilligt, von der Wassernutzung sogar 6 Jahre. Die Bauern sollten dem Grundherrn von der Hufe 1 Maß Weizen, 4 Maß Roggen und 5 Maß Hafer zinsen. Der Zehnt wurde auf 4 Skot (¼ Mark) von der Hufe festgesetzt. An drei Tagen im Jahre waren die Bauern dem Jesko zum Ackerdienst verpflichtet, außerdem mußten an den dreimal jährlich stattfindenden Gerichtstagen, bei welchen Jesko den Vorsitz führte, der Schulz einmal, die Bauern zweimal dem Grundherrn Mahlzeit geben. In Kriegszeiten dienten die Bauern mit einem Pferde am Wagen<sup>1)</sup>. Der Zehnt dieser 12 Hufen, im Betrage von 2 Mark, gehörte der Sandstiftspfarrei in dem Gleinau östlich benachbarten Dorfe Kreidel (Cridena, Cridlina, Cridla). Aus drei Urkunden von 1318 und 1320 geht nun hervor, daß damals die Zehnungsplikt von den 12 Hufen in Yescowicz, Jeschkowicz, Jeschowicz oder Jeskendorf<sup>2)</sup> auf dem Kloster Leubus haftete. Abt Philipp vom Sandkloster zu Breslau bestätigte am 31. Mai 1318 einen Vertrag zwischen Bruder Albert, dem Pfarrer in Kreidel, und dem Webermeister Syfrid von Kloster Leubus, wonach dieser als Zehnt von Yescowicz 9 Bierdunge, also 2¼ Mark, an die Pfarrei Kreidel zahlen sollte<sup>3)</sup>. In der Gegenerklärung, welche am 25. März 1320 Abt Rüdiger von Leubus dem Sandstift gab, erfahren wir etwas Näheres über diesen Vergleich. Er war in der Weise abgeschlossen, daß der Pfarrer von Kreidel, Bruder Albert, förmlich auf den Zehnten in Jeskendorf verzichtete, dafür aber den gleichen Betrag und noch eine Bierdung darüber als jährliche Rente von den Einkünften der Leubuser Klosterweberei erhielt<sup>4)</sup>. Vom selben Datum wie die Zustimmung

<sup>1)</sup> S. R. 1741. <sup>2)</sup> Neben der Abschrift der Urk. des Kreideler Pfarrers vom 25. März 1320 im Leubuser Kopialbuch des 15. Jahrhunderts steht: Novem fertones dare tenemur in Cridla de XII mansis in Glynaw applicatis de villa Jeskendorf. S. R. 4029. <sup>3)</sup> S. R. 3803. <sup>4)</sup> Der Inhalt dieser Urkunde ist in den Regesten Nr. 4028 unrichtig wiedergegeben. Die betreffende Stelle in der Abschrift des „Repertorium Heliae“ lautet: quod predictus frater Siffridus, magister textorum, et sui successores in officina camere Lobensis per nos legitime constituti prefato domino Alberto, plebanio in Crydena, et successoribus suis rationabiliter substitutis singulis annis in festo beati Bartholomei apostoli solvent atque tenebuntur novem fertones usualis monete aliqua

des Leubuser Abtes ist auch die Beurkundung dieses Vergleichs durch Pfarrer Albert selbst<sup>1)</sup>.

Wenn nun Leubus im Jahre 1318 die Zehnten von Jeskendorf zu zahlen hat, so folgt daraus, daß es vorher in den Besitz des Dorfes gelangt ist. Das neu erworbene Dorf, welches nach Namen, Lage, Hufenzahl und Zehntbetrag ohne Zweifel das von Jesko, dem Sohne Bogumils, im Jahre 1283 ausgesetzte deutsche Dorf ist, wurde mit Gleinau eng verbunden und ging in diesem früh unter Verlust seines eigenen Namens auf, wie denn eine ziemlich gleichzeitige Dorfsalbemerkung der Urkunde vom 31. Mai 1318 nur von der decima in Glynaw spricht<sup>2)</sup>. Durch die Verbindung Gleinaus mit dem deutschen Jeskendorf wurden die Mönche der Mühle enthoben, selbst deutsche Bauern in Gleinau anzusiedeln. Denn das Proarchivum Lubense gibt für Dorf Gleinau ohne Vorwerk 19 Hufen an<sup>3)</sup>, und zu Anfang des 18. Jahrhunderts hatte Gleinau 17 Hufen<sup>4)</sup>, wobei also zwei Hufen inzwischen wohl zu dem Vorwerk geschlagen waren. In diesen 19 bzw. 17 Hufen sind aber die 12 Jeskendorfer enthalten, und es ist kaum anzunehmen, daß auf den sieben Hufen des eigentlichen Glynaw schon vor der Erwerbung von Jeskendorf Deutsche angesiedelt worden sind. Bis zu dieser Zeit stand eben wahrscheinlich nur die Grangie und wenige Häuschen der alten polnischen Einwohner, welche dann zu gleichem Recht in die deutsche Gemeinde Jeskendorf aufgenommen wurden.

Die Art und Weise, wie die Leubuser hier einen Zehnten ihrer Besitzung ablösten und ihn in eine jährliche Abgabe von den Einkünften ihres Klostergewerbes verwandelten, läßt aufs neue das Bestreben der Bisterzienser deutlich hervortreten, den Klosterbesitz von Anrechten anderer möglichst frei zu machen.

Schon in der territorialen Entwicklung des ambitus von Leubus prägt sich trefflich die Eigenart der Leubuser Klosterwirtschaft wie der des Bisterzienserordens überhaupt aus. Jede Gelegenheit wird genutzt, den Eigenbesitz nach Möglichkeit durch Kauf und Tausch zu vergrößern und zu einem zusammenhängenden, abgerundeten Landgebiet auszugestalten, das die Voraussetzung für eine ursprüngliche Grangiewirtschaft ist. Der älteste Klosterbezirk erstreckte sich von der Oder ostwärts, den Markt, Rauske, Rathau und Sagritz umfassend.

dilatione non obstante. Die officina camere Lobensis ist die von einem Konventen, damals von fr. Siffrid, geleitete Weberei, welche mit den übrigen Werkstätten (siehe S. 29) innerhalb der Klostermauer von Leubus lag. Bruder Siffrid und alle seine rechtmäßigen Nachfolger im Amte eines Leubuser Webermeisters sollen dem Pfarrer von Kreidel jährlich am Bartholomäustage (24. August) neun Bierelmark zahlen.

<sup>1)</sup> S. R. 4029. <sup>2)</sup> S. R. 3803. <sup>3)</sup> Proarchiv. Lub. fol. 70 und 77b. <sup>4)</sup> Urbarium der Stiftsvorwerke aus den Jahren 1725–1733. Bressl. Staatsarch. Rep. 135 D 221-

Die Mönche waren nun darauf bedacht, das Gebiet südlich dieses Landstreifens bis zur Oder ihrem Besitz einzuverleiben. Das gelang ihnen im Jahre 1202. Leubus erhielt Praukau und das südlich davon an der Oder gelegene Kozi mit den Nachbargütern Stuchowo und wahrscheinlich auch Blaukowo. Am 23. Mai 1202 erfolgte die Abgrenzung des so erweiterten ambitus durch Herzog Heinrich I. Die exzentrische Lage des Klosters in diesem von der Oder umflossenen Gebiete erforderte aber dringend, auch auf dem linken Ufer gegenüber von Leubus und nördlich des Markortes Land zu erwerben. Diese Notwendigkeit führte zur Erwerbung von Alt-Läst (zwischen 1216 und 1227) und Rogau (zwischen 1227 und 1235) sowie zu dem Kauf der Ortschaft Gleinau (1249). Auch im Süden erweiterte sich der ambitus Lubensis auf das linke Ufer der Oder durch das im Eintausch für Barshdorff erhaltenen Malsch (1245) und Wissowiz (1251). Als dann im Jahre 1316 durch den Kauf von Großen das rechtsufrige Klostergebiet auch östlich erweitert war, kauften die Mönche die gegenüberliegenden Dörfer Regnitz, Breitenau, Schadewinkel und Kamöse links der Oder, welche im Westen an Malsch grenzten, hinzu. So war denn um Leubus ein zusammenhängender Klosterbezirk mit einem Flächeninhalt von 8040 ha<sup>1)</sup> entstanden. Er erstreckte sich von West nach Ost ungefähr 15 km, seine größte Ausdehnung von Nord nach Süd betrug etwa 11 km. Dieser Besitzbestand verblieb dem Kloster mit Ausnahme von Breitenau, Schadewinkel und eines Teiles von Kamöse während der ganzen Folgezeit seines Bestehens.

Auf diesem Klosterbezirk wurde im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts ein Kranz von nicht weniger als sechs Grangien errichtet, nämlich Dobreil, Rauske, Praukau, Malsch, Rogau und Gleinau. Von ihnen sind die beiden ersten wahrscheinlich die ältesten Ackerhöfe von Leubus überhaupt und stammen aus der Zeit kurz nach Gründung des Klosters. Das Praukauer Vorwerk dürfte zwischen 1201 und 1215 angelegt sein. Als nächster Hof entstand dann die Rogauer Grangie, nicht lange nach 1227. Der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts endlich gehören die Wirtschaftshöfe in Malsch und Gleinau an. Um jederzeit über die nötigen Arbeitsleute zur Unterstützung der Laienbrüder verfügen zu können, ließ man die alten kleinen Siedlungen der

<sup>1)</sup> Die einzelnen Flächenanteile des ambitus von Leubus sind folgende: Leubus Dorf 597 ha, Leubus Städtel 224, Leubus Gut, mit Garthof und Dobreil 337, Praukau 308, Rathau 329, Rathau-Praukau Gut 433, Sagritz 671, Großen 521, Regnitz 386, Breitenau 460, Schadewinkel 681, Kamöse 850, Malsch 402, Rogau 76, Rogau Gut 389, Alt-Läst Stiftsanteil 672, Alt-Läst Amtsanteil 102, Gleinau 440, Gleinau Gut 162, zusammen 8040 ha.

polnischen Hörlingen in Rathau, Sagritz und Alt-Läst, sowie neben den Höfen von Malsch, Rogau und Gleinau bestehen. Was die Lage der Höfe zu den schon vorhandenen Siedlungen anlangt, so erfahren wir über die Grangien in Malsch und Rogau, daß sie bei den Dörfern, also nicht innerhalb, sondern abseits der bürgerlichen Wohnungen lagen<sup>2)</sup>. Auch für die übrigen Klosterhöfe muß eine solche Lage von vornherein angenommen werden, da die Ordensregel Hofanlagen in den Dörfern verbot. Noch heute kommt die abgesonderte Lage der Leubuser Höfe zum Ausdruck, indem z. B. die Vorwerke in Gleinau und Praukau an den Dorfenden gelegen sind.

Die Leubuser haben demnach den Grundsatz des Eigenbetriebes auf das treueste befolgt. Ja, selbst als das Generalkapitel die Selbstbewirtschaftung der Klostergüter nicht mehr so unbedingt forderte, betrachtete das Kloster doch die Einrichtung von Wirtschaftshöfen als seine Hauptaufgabe. Besonders interessant ist die planmäßige Anlage der Vorwerke rings um das Kloster. Eine zielbewußte deutsche Besiedlung, zumal im 12. Jahrhundert, war auf dem Umkreis von Leubus gar nicht möglich, da eben alles zum Feldbau und Weidebetrieb geeignete Neuland und vielleicht auch ein Teil des schon bebauten Ackers zum Areal der neuen Höfe genommen werden mußte.

Der Markort Leubus erhielt erst im Jahre 1249 deutsches Recht. Damals verlieh Herzog Boleslaus II. im Verein mit seinem Bruder, dem Bischof Konrad von Passau, am 15. Juni alle Freiheiten des Neumarkter Stadtrechts, vor allem deutsche Gerichtsbarkeit und deutsches Handelsrecht<sup>3)</sup>. Das freie Verkaufsrecht, welches den Mönchen von jeher für ihre eigenen gewerblichen Erzeugnisse eingeräumt war<sup>4)</sup>, erklärt zum Teil die so spät erfolgte Aussetzung von Markt Leubus zu deutschem Recht. Außerdem soll Herzog Heinrich I. beim Eintritt seiner Tochter Gertrud ins Kloster Trebnitz den Leubusern die Abgaben, welche der herzogliche Münzmeister von den Schenkten und Verkaufständen ihres Marktes bezog, erlassen haben<sup>5)</sup>. Obwohl diese Nachricht in einer unechten Urkunde enthalten ist, so dürfte doch der Zeitpunkt der Verleihung dieser Rechte den Tatsachen entsprechen. Gertrud, die unglückliche Braut Ottos von Wittelsbach, des Mörders Philipp's von Schwaben, nahm im Jahre 1212 den Schleier<sup>6)</sup>, und es ist glaubhaft, daß Herzog Heinrich, der bei dieser Gelegenheit den Trebnitzer Nonnen ganz ähnliche Freiheiten in ihrem Markt Trebnitz gewährte<sup>6)</sup>, damals auch dem Kloster

<sup>1)</sup> Marschiez et Rogow villas cum curiis adiacentibus. Urk. Leubus Nr. 176. Schirrmacher, Liegnitzer Urkundenbuch S. 28, S. R. 3419. <sup>2)</sup> Bölsching S. 180, S. R. 702.

<sup>3)</sup> Siehe S. 29. <sup>4)</sup> Bölsching S. 86, S. R. 150. <sup>5)</sup> Schlesische Regesten, Bd. I S. 89.

<sup>6)</sup> W. Haeseler, „Urkunden z. Gesch. d. Herzogtums Ols“ S. 61 ff., S. R. 278.

Leubus als Ehrengabe die genannten Rechte eingeräumt hat. Denn der Abt von Leubus, als der im Jahre 1205 vom Papste bestellte Berater der Nonnen in geistlichen Angelegenheiten<sup>1)</sup>, hatte wahrscheinlich zur Aufnahme von Novizen in Trebnitz vorher seine Zustimmung zu geben. Wegen dieser wenngleich formellen Beteiligung des Abtes bei der geistlichen Hochzeit der Herzogstochter mag Heinrich I. damals auch Kloster Leubus mit den genannten Befreiungen bedacht haben. Dass aber auch der in polnischen Marktorten übliche Münzverruf und das Salzmonopol des herzoglichen Münzmeisters für Leubus aufgehoben wurde, ist wenig wahrscheinlich, da sich Herzog Heinrich in Markt Trebnitz gerade diese beiden Herzogsrechte vorbehielt<sup>2)</sup>. Ebenso bleiben nach einer andern Lesart der Leubuser Urkunde im ältesten Kopialbuch und in dem aus dem 15. Jahrhundert Münzerneuerung und Salzverkauf in Leubus dem Münzmeister vorbehalten<sup>3)</sup>. Für unsere Untersuchung über den Beginn der deutschen Besiedlung Schlesiens ist die Verleihung des deutschen Stadtrechts an Markt Leubus von grösster Bedeutung. Denn aus ihr geht hervor, dass bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts kein einziger Ort des ambitus von Leubus deutsche Dorfverfassung gehabt hat. Das ist eben auch umgekehrt der Hauptgrund, weshalb die Mönche erst so spät für ihren Markt deutsches Recht nachsuchten.

Gerade in neuerer Zeit ist zu wiederholten Malen auf die Wechselbeziehung hingewiesen worden, welche zwischen Dorf und Stadt in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht bestanden<sup>4)</sup>. In der Stadt bringt der Bauer seine landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Markt und erwirbt dadurch das Geld zur Beschaffung der Handwerksartikel und zur Bezahlung der Abgaben. Für das städtische Handwerk sind die Dörfer der Umgegend Absatzgebiete, der Stadtvoigt verwaltet im Namen des Herzogs in der Stadt und den zum Weichbild gehörenden Dörfern die hohe Gerichtsbarkeit. Aus diesen gegenseitigen Beziehungen ergibt sich die nahezu gleichzeitige Gründung von Stadt und den umliegenden Dörfern. Das gilt auch besonders in der Zeit der Anfänge deutscher Kolonisation.

Wenn nun der Markt Leubus erst 1249 deutsches Recht erhält, so muss eben bis dahin eine Notwendigkeit zur Abänderung der alten polnischen Handelsformen nicht vorgelegen haben. Die Leute, welche in Leubus zum

<sup>1)</sup> S. R. 100. <sup>2)</sup> Haesler a. a. O. S. 61, S. R. 278. <sup>3)</sup> Die Stelle im Kopiar lautet: ut monetarius nulli pomot imponat, nil ibidem iuris habeat, nisi (nicht in, wie die Urf. hat) tribus foris immutationem monete, sal vendendi et nummos eam-bendi. fol. 111. <sup>4)</sup> W. Schulte, Silesiaca S. 67, Zeitschrift Bd. 34 S. 292, und Oberösterreichische Heimat Bd. 4 S. 196. O. Meinardus, Neumarkter Rechtsbuch S. 47 u. 48.

Markt kamen, — und das waren in erster Linie die Bewohner des ambitus Lubensis — verlangten kein anderes Marktrecht, da sie selbst Polen waren. Die Mönche aber hatten für ihren Verkauf hinreichende Freiheiten, und was gewerbliche Erzeugnisse anlangte, so waren sie selbst Produzenten. Kurz, aus der im Jahre 1249 erfolgten Aussetzung des Marktes Leubus zu Neumarkter Recht glaube ich mit Sicherheit folgern zu können, dass auf den Klostergütern der näheren und entfernteren Umgegend von Leubus bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts kein einziges deutsches Dorf vorhanden gewesen ist.

Noch überzeugender geht dies aus den kirchlichen Verhältnissen des Klosterbezirks hervor. Durch die älteste Limitation der dem Kloster gehörenden Kirchen, welche wahrscheinlich im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts erfolgte<sup>1)</sup>, wurde die Johanneskirche in Markt Leubus zum Mittelpunkt eines polnischen Pfarrsprengels von 15 Ortschaften des damaligen ambitus und seiner Nachbardörfer.

Zwischen den polnischen Siedlungen und den Dörfern der deutschen Kolonisten bestand nun aber auch in kirchlicher Hinsicht ein bedeutamer Unterschied. Während die polnischen Pfarreien eine große Anzahl von umliegenden Ortschaften umfassten und auf den Feldzehnt fundiert waren, wie das am besten aus der eben erwähnten Umgrenzungsurkunde des Leubuser, Schlauper und Moiser Kirchspiels zu ersehen ist, erstreckten sich die deutschen Pfarreien nur auf eine Dorfgemeinde und waren von jeher im Besitz einer Widmung von ein oder zwei Hufen<sup>2)</sup>. Daher finden wir, dass mit der Gründung eines deutschen Dorfs, zumal in den Anfängen der Kolonisation, in den meisten Fällen auch die Errichtung einer Kirche verbunden ist. Das beste Beispiel hierfür geben die deutschen Dörfer der 500 Goldberger Hufen des Klosters Leubus, die mit einer Ausnahme sämtlich schon im 13. Jahrhundert Kirchen hatten<sup>3)</sup>. Es gibt aber heute noch viele Dörfer, welche seit Jahrhunderten deutsch sind und trotzdem keine Kirche haben. Solche Dörfer können nach meinem Dafürhalten nur zu einer Zeit angelegt bzw. zu deutschem Recht

<sup>1)</sup> Von den beiden Dokumenten, in denen die Sprengel der Johanneskirche in Leubus-Markt, der Marienkirche-Schlaup, Kr. Jauer und der Marienkirche-Mois, Kr. Neumarkt begrenzt werden, hat nur die jüngere ein Datum: Febr. 1217 (vgl. die beiden Urkunden bei Bölsching S. 61 und 62, S. R. 177a und 178). Ich vermute, dass man das Jahr 1217 als Datum in Rücksicht auf die große Zehnturkunde vom 18. April 1218 gewählt hat. Beide Umgrenzungsurkunden, die ursprüngliche Fassung wie die erweiterte mit dem Datum, gehören der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts an, da das Schriftstück in der erweiterten Form abschriftlich im Kopiar fol. 12b enthalten ist. Über diese Urkunde siehe auch weiter unten im nächsten Abschnitt. <sup>2)</sup> Schulte, Die Entwicklung der Parochialverfassung und des höh. Schulwesens Schlesiens im Mittelalter, Zeitschr. Bd. 36 S. 390. <sup>3)</sup> Siehe den Abschnitt über: Die 500 Goldberger Hufen.

ausgesetzt worden sein, als in ihrer nächsten Nachbarschaft schon ein Gotteshaus bestand, und daher der Bau eines eigenen nicht mehr unbedingt nötig war. Die Anlage eines deutschen Dorfs ohne gleichzeitige Gründung einer deutschen Pfarre setzt also eine Kirche in nächster Umgegend voraus, und zwar wegen der Predigt in der Muttersprache eine deutsche.

Wäre nun irgend eine Ortschaft des Leubuser Umkreises, etwa Sagritz oder Malsch, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts oder gar im 12. Jahrhundert zu deutschem Recht ausgesetzt worden, so hätte sie ohne Zweifel schon der deutschen Predigt wegen von den deutschen Bauern eine Kirche erhalten. Denn damals war St. Johann in Markt Leubus eine polnische Pfarrekirche. Da aber bis in die jüngste Zeit keines der Dörfer des ambitus eine Kirche hatte<sup>1)</sup>, sondern diese noch heute größtenteils nach Städtel Leubus eingepfarrt sind, so können sie erst zu einer Zeit umgesetzt worden sein, als die Marktkirche bereits deutsch war. Das ist aber erst im Jahre 1249 möglich geworden, als der Markt selbst deutsches Stadtrecht erhielt. Der Umstand, daß es in den Dörfern der Umgegend von Leubus noch bis in die neueste Zeit keine Kirchen gab, der Markt Leubus aber erst 1249 deutsches Recht erhalten hat, lehrt uns somit gleichfalls, daß vor diesem Jahre von einer deutschen Besiedlung des ambitus Lubensis keine Rede sein kann.

Die vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts sind, wie sich aus der Untersuchung im einzelnen weiter ergeben wird, die Zeit, in der die Mönche eine deutsche Kolonisation auch auf den altbesiedelten Klosterbesitzungen in Aussicht nahmen, während sie in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts im wesentlichen nur auf großen, bisher unbebauten Ländereien, wie auf den 500 Goldberger Hufen, im Leubuser und Nakeler Gebiet, deutsche Dörfer gegründet hatten. Was den Grund zur kolonialistischen Tätigkeit der Mönche, welche nicht vor dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts beginnt, anlangt, so sei hier erwähnt, daß die Mönche durch die Siedlungstätigkeit des Herzogs und der anderen Grundbesitzer zu dieser veränderten Wirtschaftsform genötigt wurden. Mit der erhöhten Notetätigkeit ganzer Bauerngemeinden konnten die Leubuser, welche sich auf die Anlage von selbstbewirtschafteten Höfen beschränkten, naturgemäß nicht gleichen Schritt halten. Bei der Nachfrage nach unbebautem Lande war es aber nur dann möglich, größere Gebiete zu erwerben und vor allem zu behaupten, wenn für hinreichende Bebauung gesorgt war. So mußte denn das Kloster, welches aus eigenen Kräften hierzu nicht

<sup>1)</sup> Nur in Alt-Löß gab es im 15. Jahrhundert eine Kirche (Neusing S. 3). Vor einigen Jahren hat auch Malsch eine Kirche erhalten.

imstande war, den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung tragen und selbst als Grundherr Deutsche auf dem Klosterbesitz anziedeln.

Hierzu kam wahrscheinlich auch bei den schlesischen Bisterziensern Konversenmangel infolge des Auftretens der Bettelmönche. Denn bei diesen galten auch die Laienbrüder als Vollmönche, während die Bisterzienser-Konversen den Mönchen untergeordnet waren<sup>1)</sup>. Daher mag gar mancher zum Ordensstand hinneigende den Mendikantenorden dem der Bisterzienser vorgezogen haben. Überdies hatte der Mendikantenorden bei den niederen Volksklassen noch aus dem Grunde eine größere Werbekraft, weil er durch Predigt und Gottesdienst großen Einfluß auf das Volk gewann. Vielleicht hängt damit auch die Urkunde vom 4. Dezember 1234 zusammen, in welcher Papst Gregor IX. den Mönchen von Leubus die Erlaubnis zur Seelsorge ihrer Dienstleute gab, denen es an Priestern mangelte<sup>2)</sup>. Wahrscheinlich bestimmten die Mönche zu dieser ihren Ordensgrundsätzen fernliegenden Betätigung nicht allein religiöse Gründe, sondern auch die Absicht, den Franziskanern und Dominikanern, deren Aufgabe das Studium, die Seelsorge und Predigt ist, vorzukommen, um ihnen gegenüber bei den Landarbeitern ihrer Höfe au Ansehen nicht zu verlieren.

Mit der Aussetzung des Marktes Leubus zu Neumarkter Recht im Jahre 1249 offenbarten die Leubuser ihren Entschluß, nötigenfalls auch auf dem ambitus des Klosters deutsche Dörfer anzulegen. Daher ließen sie sich, wie wir gesehen, bei dem Ankauf von Gleinau, der auch ins Jahr 1249 fällt, vom Herzog zugleich die Erlaubnis geben, dort Deutsche anzusiedeln. Freilich kam hier die Gründung eines deutschen Dorfs erst im Jahre 1283 mit der Anlage von Jessendorf zustande, aber auch damals weder im eigentlichen Gleinau noch durch die Mönche selbst. Diese hatten vielmehr in Gleinau, getreu ihrer Tradition, einen Klosterhof errichtet. Sie handhabten eben, wie das nach der Ordensregel gar nicht anders zu erwarten steht, die Ansiedlung deutscher Zinsbauern nur als Notbehelf, wenn sie befürchteten, ihre Güter im Eigenbetrieb mit Konversen nicht in wünschenswerter Weise bewirtschaften zu können. Da in Gleinau eine zwingende Notwendigkeit zur Zinswirtschaft nicht vorlag, sie vielmehr noch über die nötige Konversenzahl zur Errichtung eines Wirtschaftshofes verfügten, so machten sie von dem Rechte deutscher Kolonisation keinen Gebrauch.

Auch sonst sind auf dem Klosterbezirk während des ganzen 13. Jahrhunderts nirgend deutsche Bauern angesiedelt worden. Von deutschen Ge-

<sup>1)</sup> Janaušek „Originum Cisterciensium tom. I“ S. X. <sup>2)</sup> Büsing S. 139, S. R. 462.

meinden in Rathau, Sagritz, Malsch und Alt-Läst hören wir erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Auf den Äckern der im Dreißigjährigen Kriege abgebrannten Scholtisei und des Freigutes von Rathau ließ Abt Arnold (1636—72) ein Vorwerk errichten<sup>1)</sup>. Es war 6 Hufen groß. Die Zahl der Zinshufen betrug 21<sup>2)</sup>. Auch in Sagritz gab es damals ein 2 Hufen großes Scholzengut, das gleich den übrigen 15 Hufen zinsbar war<sup>3)</sup>. Malsch hatte zur Zeit des Stiftskanzlers Sebastian Dittmar 22 Hufen, von denen dem Scholzen 3 freie und 5 zinsbare gehörten<sup>4)</sup>. Stiftsdorf Alt-Läst zählte 15 Zinshufen, der dortige Scholz besaß 2 freie Hufen<sup>5)</sup>. In den vier genannten Dörfern sind somit um die Mitte des 17. Jahrhunderts Schulzen nachweisbar, sie müssen also vordem zu deutschem Rechte ausgeföhrt oder umgesetzt worden sein.

Da nun ein Ansaß zur deutschen Besiedlung des ambitus von Leubus erst 1249 gemacht wurde, so fällt die Anlage dieser vier deutschen Dörfer auf jeden Fall in die Zeit, da man den Urkundenbeweis bereits kannte. Demnach müßten über ihre Aussetzungen Urkunden vorhanden sein. Denn zur Gründung eines deutschen Dorfs bedurfte es stets der Genehmigung des Herzogs. Für die Leubuser Verhältnisse zeigt dies am überzeugendsten die deutsche Rechtsverleihung für Markt Leubus im Jahre 1249, der doch zum ältesten und engverbundensten Klosterbesitz gehörte, und bei dem man deshalb das Nichtvorhandensein eines eigens ausgestellten herzoglichen Dokuments am ehesten verständlich finden würde. Die landesherrliche Genehmigung war ganz besonders erforderlich bei Neugründungen im eigentlichsten Sinne an Stellen, wo bisher überhaupt kein Dorf gestanden. Noch zu Anfang des 15. Jahrhunderts holten die Mönche, welche auf den Feldern der Neuhofen Grangie, Kr. Striegau, einem der ältesten Klostergüter, Deutsche ansiedeln wollten, die Ermächtigung hierzu von König Wenzel ein<sup>6)</sup>.

Urkunden über die Erlaubnis des Herzogs zur Aussetzung der Dörfer Rathau, Sagritz, Malsch und Alt-Läst sind nicht vorhanden. Auch die deutsche Stadtrechtsverleihung für Markt Leubus vom Jahre 1249 kann inhaltlich nicht als eine allgemeine Kolonisationserlaubnis für die Dörfer der Umgegend angesehen werden. Das ergibt der Vergleich dieser Urkunde mit der Trebnitzer vom 1. Februar 1250, in welcher dem Markt Trebnitz und

<sup>1)</sup> Proarchiv. Lub. fol. 86. <sup>2)</sup> Ebenda fol. 70. <sup>3)</sup> Die Sagritzer Scholtisei wurde von Abt Hieronymus im Jahre 1593 ausgeföhrt und dem dortigen Vogt Martin Poppelten verliehen, in dessen Familie das Richteramt und eine zehntfreie Hufe erblich waren. Proarchiv. Lub. fol. 87. <sup>4)</sup> Ebenda fol. 160. <sup>5)</sup> Ebenda fol. 167 b. <sup>6)</sup> Siehe den Abschnitt über Neuhof und Guckelhausen. Vgl. auch die deutsche Besiedlung des Schlauper Bezirks und der Schönfelder Güter.

einigen andern Besitzungen der Nonnen ebenfalls Neumarkter Stadtrecht verliehen wird<sup>1)</sup>. Beide Urkunden, welche zeitlich nur ein halbes Jahr auseinanderliegen, stimmen im Kontext überein. Beide sind nämlich Empfängerurkunden und von den Mönchen von Leubus verfaßt. Denn seitdem Papst Honorius III. dem Leubuser Abt auf Bitten des Herzogs und der Nonnen die Sorge in den weltlichen Angelegenheiten des Trebnitzer Klosters übertragen hatte (1220)<sup>2)</sup>, unterstand die gesamte Wirtschaft von Trebnitz der Aufsicht und Leitung der Leubuser Mönche. Die ganze äußere Entwicklung von Kloster Trebnitz und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen, vornehmlich in Angelegenheit der Urkunden, sind in erster Linie der Tätigkeit der Leubuser zuzuschreiben. Während nun in der Leubuser Urkunde allein der Markort Neumarkter Recht erhält, erstreckt sich die deutsche Rechtsverleihung in der Trebnitzer Urkunde ausdrücklich auf Trebnitz und den ganzen Umkreis<sup>3)</sup>. Im Jahre 1249 ist somit eine Erlaubnis zur Aus- bzw. Umsetzung der Klosterdörfer des ambitus Lubensis nicht erteilt worden.

Den scheinbaren Widerspruch zwischen den beiden Tatsachen, daß einerseits die landesherrliche Erlaubnis zur Ansiedlung Deutscher nötig war, andererseits aber hier offenbar die Dörfer des ältesten Klosterbezirks ohne derartige nominelle Zugeständnisse zu deutschem Rechte umgesetzt oder ausgeföhrt worden sind, glaube ich mit dem Hinweis auf die Entwicklung der rechtlichen Stellung des Klosters zum Herzog lösen zu können. Im Laufe der Zeit gewann nämlich das Kloster in immer größerem Umfange die herzoglichen Rechte (*iura ducaleia*), das omne ius et dominium. Damit wurden die Mönche auf ihren Besitzungen, insbesondere auf dem Klosterbezirk, immer selbständiger, und wenn auch der Abt nie die gleiche Landeshoheit wie der Breslauer Bischof erreichte, so erlangte er doch allmählich eine weitgehende Verfügungsfreiheit über den Klosterbesitz. Die Zeit nun, in welcher sich die Erlangung der Herzogstrechte vollzog, ist im allgemeinen gekennzeichnet durch die Entstehung der Interpolationen des Stiftungsbriefs und der mit ihnen zusammenhängenden Urkunden. Da diese erst im 14. Jahrhundert entstanden sind, so kann das Kloster erst in diesem Jahrhundert in den Besitz von herzoglichen Rechten gelangt sein. Das freiere Verfügungrecht über die

<sup>1)</sup> Abdruck der Trebnitzer Urk. bei Stenzel, Urkundensammlung S. 320. <sup>2)</sup> Büsching S. 69, S. R. 221. <sup>3)</sup> Leubus: decrevimus concedendum, quod in villa sua forensi, Lubens vocata eodem iure Teuthonico et pari libertate, qua cives de Novo Foro gaudent, liberrime potiantur. (Büsching S. 180.) Trebnitz: decrevimus concedendum, quod in villa sua forensi Trebniz vocata et omni circuitu . . . eodem iure Teuthonico et pari libertate, qua cives de Novoforo et villani in circuitu gaudent liberrime potiantur. (Stenzel S. 320.)

Klostergüter war aber die Voraussetzung zur selbständigen Umsetzung von Dörfern zu deutschem Recht durch den Abt. Hierin erblicke ich den Grund, weshalb über spätere Umsetzungen auf dem Leubuser ambitus keine herzoglichen Genehmigungsurkunden vorhanden sind. Daraus ergibt sich nun, daß Sagritz, Rathau, Maltsch und Alt-Läst erst im Laufe des 14. Jahrhunderts deutsche Dorfverfassungen erhalten haben können.

Nirgend hat der Leubuser Abt in verhältnismäßig früher Zeit Herzogsrechte in solchem Umfange erhalten wie auf dem Klosterbezirk. Wir können diese Entwicklung näher verfolgen. Herzog Boleslaus III. von Liegnitz bestätigte dem Kloster Leubus am 2. Oktober 1314 die Exemptionsprivilegien seines Oheims, des Herzogs Heinrich III. von Glogau<sup>1)</sup>. Eine umfassende Befreiungsurkunde für universa et singula bona ipsius monasterij in eiusdem domini ducis (sc. Glogovie) sita dominio, auf welche die Bestätigung des Liegnitzer Herzogs Bezug nimmt, ist nicht mehr vorhanden. Teile davon sind vielleicht in der schon öfters angezogenen unechten Urkunde vom 3. Februar 1304<sup>2)</sup> erhalten, nach welcher Heinrich III. von Glogau den Mönchen sein ganzes Herzogsrecht samt den Obergerichten in den Klostergütern Mönchmotschelnitz (Muschzilnitz), Kr. Wohlau, Loßwitz (Steyndorf) und Groß-Sürchen (Syrchow), Kr. Wohlau, ferner in Sagritz, Rathau, Dobreil, Rauske und Braukau verliehen haben soll. In der Tat gehörte der ambitus Lubensis, soweit er auf dem rechten Oderufer lag, zum Herzogtum Heinrichs III. Welche Rechte dieser Herzog den Leubusern auf ihren Gütern eingeräumt hatte, — und das waren keineswegs seine sämtlichen Herzogsrechte — wird in der Bestätigung seines Neffen, des Herzogs Boleslaus III. von Liegnitz, im einzelnen angegeben. Der Herzog verzichtete damals auch auf die Ackerdienste, und daraus ist zu entnehmen, daß die genannten Ortschaften des Klosterbezirks zu dieser Zeit noch nicht deutsch gewesen sind. Denn die herzoglichen Pflugdienste waren eine dem polnischen Rechte eigentümliche Dienstpflicht, welche den deutschen Bauern erlassen oder in eine Geldabgabe verwandelt wurden. Der Verzicht auf diese und andere Dienste seitens des Herzogs, gleichbedeutend mit der Befreiung vom polnischen Recht, ermöglichte, in Sagritz und Rathau Deutsche anzusiedeln, was denn auch um das Jahr 1315 geschehen sein wird.

Um dieselbe Zeit wurden auch auf dem linksufrigen Klosterbezirk zwei Dörfer zu deutschem Rechte umgesetzt, nämlich Maltsch und Rogau. Maltsch war erst 1245 in den Besitz des Klosters übergegangen. Der darüber ausgestellte Tauschvertrag enthält aber nichts von einer Genehmigung, Deutsche

<sup>1)</sup> Urk. Leubus Nr. 177, S. R. 3420.

<sup>2)</sup> Urk. Leubus Nr. 141, S. R. 2778.

auszusezen. In dieser Urkunde wäre aber eine Bemerkung über eine von den Mönchen beabsichtigte Ansiedlung deutscher Bauern besonders nötig gewesen, da Maltsch eine Neuerwerbung war. Gerade aus den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts haben wir eine ganze Reihe herzoglicher Genehmigungen zur Ansiedlung Deutscher in erkaufsten Ortschaften<sup>1)</sup>. Eine von ihnen betrifft das in nächster Nähe von Städte Leubus gelegene Dorf Gleinau<sup>2)</sup>. Wenn nun die Urkunde über Maltsch, welche aus derselben Zeit stammt, keinen derartigen Vermerk aufweist, so muß es im 13. Jahrhundert nicht in der Absicht des Klosters gelegen haben, hier ein deutsches Dorf anzulegen. Die Mönche erhielten am 1. Oktober des Jahres 1314 von Herzog Boleslaus III. von Liegnitz die Gerichte und andere Herzogsrechte (iudicia et alia iura nostra ducalea) in den Dörfern Maltsch und Rogau<sup>3)</sup>. Damit haben wir für diese beiden Dörfer den genauen Zeitpunkt gewonnen, in welchem die Leubuser die zur selbständigen deutschen Ansiedlung nötige Verfügungsfreiheit erlangt haben. Allem Anschein nach hat der Abt diese Verleihungen geradezu im Hinblick auf eine geplante Umsetzung von Maltsch und Rogau zu deutschem Rechte nachgesucht, die ich somit auf das Jahr 1315 anszehe. Im Jahre 1409 ließ Abt Paul die Privilegien der Liegnitzer Herzöge über das gesamte Herzogsrecht und die Obergerichte in Maltsch (villa Maltschic) von Herzog Wenzel II. von Liegnitz, der Bischof von Breslau war, bestätigen. In der darüber ausgestellten Urkunde vom 14. August 1409<sup>4)</sup> verlieh Herzog Wenzel II. nochmals die namentlich aufgezählten Lasten und Dienste ohne Vorbehalt. Wahrscheinlich stand auch diese Bestätigung in engster Beziehung zu Besitzveränderungen der Maltscher Dorfbewohner. Zur Erklärung sei auf die Besitzverhältnisse in andern Leubuser Dörfern hingewiesen. Nachdem die Mönche Guckelhausen, Kr. Striegau im Jahre 1339 zu einem deutschen Gärtnerdorfe umgeschaffen hatten, richteten sie um die Mitte des 15. Jahrhunderts dort auch 6 Bauernstellen ein<sup>5)</sup>. Wenn wir nun sehen, daß im Jahre 1410 auf den Feldern des benachbarten Neuhoes ein Bauerndorf angelegt wurde<sup>6)</sup>, so möchte ich die Vermutung aussprechen, daß Kloster Leubus um dieselbe Zeit auch in dem seit 1315 deutschen Maltsch einige Bauern an-

<sup>1)</sup> So für Bellwitzhof, Brechelshof, Seichau und Gleinau. Siehe im Abschnitt über den Schlauper Bezirk. <sup>2)</sup> Siehe S. 43 Anm. 8. <sup>3)</sup> Urk. Leubus Nr. 176, S. R. 3419.

<sup>4)</sup> Die nicht näher bezeichneten Urkunden, welche Herzog Wenzel II. von Liegnitz hier bestätigte, sind folgende: Die Interpolation der Urkunde vom Jahre 1245 (Büsching S. 170, S. R. 628), die unechte Urkunde vom 27. Dezember 1252 (siehe S. 38 Anm. 5), die beiden echten Urkunden vom 1. Oktober 1314 (S. R. 3419) und vom 29. Juni 1354 (Urk. Leubus Nr. 319). <sup>5)</sup> Urk. Leubus Nr. 396. <sup>6)</sup> Siehe den Abschnitt über Neuhof und Guckelhausen. <sup>7)</sup> Ebenda.

sehen wollte und sich deshalb vom Landesherrn vorher noch einmal den Besitz des vollständigen Herzogsrechtes über dieses Dorf bestätigen ließ. Denn durch die Bestätigung erkannte Herzog Wenzel abermals den Abt bzw. das Kloster als den alleinberechtigten Nutznießer etwaiger Mehreinkünfte von Dorf Malsch an, welche sich aus einer Vermehrung der Bauernstellen ergeben konnte.

In Alt-Läst (utraque villa Queckowicz) haben allem Anschein nach bis 1339 nur Polen unter ihrer herkömmlichen Dorfsversaffung gewohnt, da die dortigen Bewohner bis zu diesem Jahre dem Liegnitzer Herzoge Ackerdienste zu leisten hatten. Diese Ackerdienste sowie die übrigen Auflagen, Geschosse, Dienste, Fuhren, Ehrungen und das Münzgeld verlieh Herzog Boleslaus III. von Liegnitz samt allem Herrschaftsrecht, der Blutgerichtsbarkeit über Haupt und Hand und dem Lehnsrecht am 4. April 1339 dem Abt und Konvent von Leubus<sup>1)</sup>. Auch hier war der Erlaß der herzoglichen Dienste die Vorbedingung zur Umsetzung von Alt-Läst zu deutschem Rechte. Diese erfolgte, wie ich vermute, noch in demselben Jahre, denn fast zu gleicher Zeit, am 1. März 1339, wandelten die Leubuser ein anderes Klosterdorf, Guckelhausen, Kr. Striegau, das alte Godecow, in ein deutsches Gärtnerdorf um.

Für Groß-Pogul gilt ähnliches wie für Dorf Malsch. Die über den Erwerb dieses Dorfs ausgestellte Urkunde vom 4. September 1248, welche alle damals verliehenen Rechte der Fischerei, Wildjagd und des Mühlenbaues genau aufzählt, enthält keine Kolonisationserlaubnis<sup>2)</sup>. Deshalb können die Mönche in Pogul, welches ihnen kaum ein Jahrzehnt gehörte, keine Deutschen angesiedelt haben. In der Tat ließ erst der neue Besitzer, Herzog Konrad von Schlesien, dieses Dorf im Jahre 1259 durch seinen Schulzen Heinrich nach slämischem Rechte aussetzen<sup>3)</sup>. In Grossen gab es zu Anfang des 14. Jahrhunderts ein Scholgengut. Am 29. September 1303 kaufte Buliko, der frühere Scholz in Grossen (Grossonow), die Scholtisei in dem Leubuser Stiftsdorf Loszwiz (Lossowiz), Kr. Wohlau<sup>4)</sup>. Grossen ging demnach als deutsches Dorf in den Besitz von Leubus über.

Von den übrigen Dörfern, welche im 14. Jahrhundert dem Klosterbezirk angegliedert wurden, war Kamöse am frühesten mit deutschen Kolonisten besetzt worden. Als Trebnitzer Klosterbesitzung wird Comesa das erste Mal am 5. Juli 1235 von Papst Gregor IX. bestätigt<sup>5)</sup>. Äbtissin Eufrosina von Trebnitz ermäßigte am 4. Februar 1285 ihren Untertanen in Cumeyzin wegen der drückenden Steuern und Dienste und des geringen Ertrages der Äcker

<sup>1)</sup> Urf. Leubus Nr. 278. <sup>2)</sup> Kopiar fol. 36b, S. R. 679. <sup>3)</sup> S. R. 1014.  
<sup>4)</sup> S. R. 2763. <sup>5)</sup> S. R. 478.

die Abgaben an das Kloster in der Weise, daß künftig bei Berechnung des Zinses zwei Hufen als eine gelten sollten. Die Höhe der grundherrlichen Abgaben von der Hufe blieb dieselbe, nämlich 1 Viertelmark als Geld- und 10 Skot als Getreidezins. Zur Wiederbesetzung der wüsten Hufen gewährte sie Steuerfreiheit auf 4 Jahre<sup>1)</sup>. Daß die Bewohner von Kamöse, von denen hier die Rede ist, deutscher Herkunft waren, geht einmal aus der Art des Zinses hervor, der nach deutscher Gewohnheit in Geld gezahlt wird, dann auch aus dem Dorfnamen, welcher sich im Munde der deutschen Ansiedler aus Comesa<sup>2)</sup> zu Cumeyzin gewandelt hatte. Unverkennbar spiegelt sich in der Urkunde die wirtschaftliche Lage Kamöses nach der nicht eben lange zurückliegenden Aussetzung zu deutschem Rechte. Seit Ablauf der zinsfreien Zeit waren damals höchstens 2 bis 3 Jahre verflossen. Die wirklichen Erträge entsprachen aber nicht der Veranschlagung, nach welcher zwischen der Äbtissin und den neuangekommenen Deutschen die Abgaben vereinbart worden waren. Bei der mühsamen und wenig lohnenden Arbeit hatte man sogar einen Teil der im ersten Anbau befindlichen Ländereien wieder aufgegeben. Daher gewährte die Äbtissin ihren Untertanen die genannten Erleichterungen. Nehmen wir nun seit der deutschen Ansiedlung einen Zeitraum von 4 bis 6 Freijahren an, so glaube ich die Aussetzung Kamöses zu deutschem Recht in das Ende der siebziger Jahre setzen zu können. Die alte Hörigeniedlung mag damals erheblich vergrößert worden sein, da in einer Urkunde vom Jahre 1307 von Neu-Kamöse die Rede ist<sup>3)</sup>. Bis um das Jahr 1280 wurde dieses Dorf vom Kaplan der Johanneskirche in Städte Leubus pastoriert<sup>4)</sup>. Die deutschen Bauern aber haben, sobald es ihre materielle Lage irgend gestattete, dort eine Kirche gebaut. Denn am 21. Juni 1307 verglich sich Pfarrer Stanizlaus von Kamöse mit dem Abt von Leubus in Zehntangelegenheiten<sup>5)</sup>. Im Jahre 1352 hatte Kamöse 25 Zins- und 3 Scholzenhusen<sup>6)</sup>. Schadewinkel und Breitenau, welche in kirchlicher Hinsicht zu Kamöse gehörten, können erst nach diesem zu deutschem Rechte ausgezettet worden sein. In Schadewinkel, welches vor der Besetzung mit Deutschen Lipinza hieß<sup>7)</sup>, erfolgte die deutsche Niederlassung gegen Ende des 13. Jahrhunderts<sup>8)</sup>. Dieses Dorf umfaßte

<sup>1)</sup> S. R. 1872. <sup>2)</sup> Der slawische Name Comesa begegnet noch im Jahre 1267 (S. R. 1257). <sup>3)</sup> S. R. 2922. <sup>4)</sup> Leubuser Limitationsurk. vom Febr. 1217 (Blüching S. 61 ff., S. R. 177a). <sup>5)</sup> S. R. 2922. <sup>6)</sup> Stenzel, Landbuch S. 91 und 171.

<sup>7)</sup> In einer unechten Trebnitzer Urkunde vom 1. Juli 1224 heißt es: Lypniczam apud Theutunicos Schadwinkil et Chomescham apud Theutunicos Kumeyze et Breitenow apud Theutunicos sic nominatas in vulgari. Bresl. Staatsarchiv Rep 125. Urf. Trebnitz Nr. 326. <sup>8)</sup> Lipinza tritt noch in der päpstl. Besitzbestätigung für Kloster Trebnitz vom 19. März 1267 auf (S. R. 1257). Der deutsche Name Schadewinkel ist urkundlich am 19. April 1316 verbürgt (S. R. 3568).

im Jahre 1352 22 Zins- und 3 Scholzenhusen<sup>1)</sup>). Um dieselbe Zeit wie Schadewinkel ist auch Breitenau, das alte Brednow<sup>2)</sup>, ein deutsches Dorf geworden. Regnitz blieb während des ganzen Mittelalters unter polnischen Rechtsverhältnissen. Nachwirkungen davon erkennt man noch im 17. Jahrhundert besonders in der Art der Abgaben, welche die dortigen Gärtnner nur zum Teil in Geld, zum andern Teil in Garben entrichteten. Auch waren die einzelnen Ackeranteile der Bewohner noch damals nicht nach Husen vermessen. Die dortige Scholtisei stammt erst aus dem Jahre 1481 von Abt Bartholomäus<sup>3)</sup>.

Deutsche Dörfer haben auf den Klostergütern in und um Leubus weder zur Zeit, als der Konvent seinen Einzug hielt, bestanden, noch wurden solche bis zu Ende des 13. Jahrhunderts dort angelegt. Am allerwenigsten kann vor der Aussetzung des Markortes zu Neumarkter Recht im Jahre 1249 von irgend welcher deutschen Ansiedlung auf dem ambitus Lubensis die Rede sein. Weil die Leubuser damals mit der Möglichkeit einer künftigen Einschränkung der Höfewirtschaft rechneten, hatten sie im Interesse der für diesen Fall geplanten deutschen Besiedlung des Klosterbezirks ihrem Markte deutschen Charakter gegeben. Zur Ausführung sind aber deutsche Dorfgründungen während des 13. Jahrhunderts dort doch nicht gekommen. Erst in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, der großen Leubuser Siedlungsepoke, in welcher neben den meisten Klosterhöfen deutsche Dörfer entstanden, sind auch die Ortschaften des Klosterbezirks zu deutschem Rechte ausgesetzt worden. In Rathau und Sagritz wurden deutsche Kolonisten um das Jahr 1315 angesiedelt. Zu derselben Zeit sind auch Malsch und Rogau zu deutschem Recht umgesetzt worden. Im Jahre 1339 erfolgte dann die Aussetzung von Alt-Läst. Nicht lange vor 1318 war das im Jahre 1283 angelegte deutsche Jeskendorf bei Gleinau in den Besitz von Leubus übergegangen. Zum Klosterbezirk kamen in dieser Zeit außerdem die deutschen Dörfer Großen, Schadewinkel, Breitenau und Kamöse. Die ausgedehnte deutsche Ansiedlungstätigkeit der Leubuser im 14. Jahrhundert dokumentiert sich auch durch die Entstehung der großen Interpolationen des Stiftungsbriebs, welche so eingehend die Stellung der deutschen Klosteruntertanen behandeln. Da aber in ihnen von deutschen und polnischen Richtern die Rede ist<sup>4)</sup>, so beweisen sie zugleich, daß es auf den

<sup>1)</sup> Stenzel, Landbuch S. 92 und 97. <sup>2)</sup> Unter diesem Namen erscheint es in den echten Urkunden von 1235 und 1267 (S. R. 478 und 1257). Die deutsche Form Breythinowe ist das erste Mal im Jahre 1319 belegt (S. R. 3875). <sup>3)</sup> Proarchiv. Lub. fol. 148.  
<sup>4)</sup> ut ipse (abbas) per indices suos tam Theotonicos quam Polonos omni querelanti iusticiam faciat in quolibet iure tam suis hominibus quam alienis. Büssing S. 4.

Leubuser Klostergütern bis weit ins 14. Jahrhundert Dorfgemeinden unter polnischen Rechtsverhältnissen gab. Das gilt auf dem ambitus Lubensis für Alt-Läst und besonders von Regnitz, bei dem von deutscher Dorfversetzung erst seit 1481 gesprochen werden kann.

Die späte Umsetzung der Ortschaften des Klosterbezirks zu deutschem Recht hat seinen Grund in dem sozialen Unterschiede zwischen den freien Deutschen und den polnischen Hörigen. Handelte es sich darum, große ungenutzte Landstrecken in Acker umzuwandeln, so waren hierfür die deutschen Bauern, die infolge des freien, erblichen Besitzes ihrer Güter weit mehr Interesse und Eifer bei der Kultivierung zeigten als die unfreien Polen, am besten geeignet. So haben denn auch die Leubuser Bisterzienser, die allgemeine Strömung der Kolonisationsepoke im 13. und 14. Jahrhundert flug benützend, auf den großen, unbebauten Besitzungen, deren Bestellung sie voraussichtlich nicht schnell genug durch eine genügende Anzahl von Grangien würden unternehmen können, planmäßig deutsche Dörfer gegründet. Anders lagen die Verhältnisse auf dem Klosterbezirk. Hier war ein gut arrondiertes Gebiet geschaffen und mit einem Kranze von Wirtschaftshöfen besetzt. Die Schwierigkeit lag hier nicht in der Durchführung umfassender Rodungen, sondern es kam darauf an, die zur Höfewirtschaft nötige Zahl der Arbeitskräfte auf der Höhe zu erhalten. Konnte man für die fehlenden Konversen nicht genügenden Ersatz schaffen, so war es allerdings nötig, auf den Äckern von Grangien neue Dörfer zu gründen, wie wir dies anderwärts erfahren. Auch bezüglich ihres Klosterambitus hatten sich die Mönche mit diesem Gedanken vertraut gemacht, was aus der deutschen Rechtsverleihung für Markt Leubus ersichtlich ist. Es hat aber den Anschein, daß dem Kloster auf seinen nächstliegenden Besitzungen die uneingeschränkte Aufrechterhaltung der Grangienwirtschaft trotz der veränderten ungünstigen Zeitverhältnisse möglich gewesen ist. Denn, wie die heutigen Siedlungsverhältnisse bezeugen, hat eine eigentliche Neugründung hier nirgend stattgefunden, abgesehen etwa von dem heutigen Dorf Leubus, welches jedoch, wie oben ausgeführt wurde, noch im 14. Jahrhundert nicht nachgewiesen werden kann. Schon die Namen der Dörfer zeigen, daß sie sich an Stelle alter slawischen Dorfanlagen befinden. Dem Kloster standen eben hier die polnischen Klosterhörigen zur Verfügung. Solche Hörigen wohnten in Rathau, Sagritz, Malsch, Rogau und Alt-Läst. Sie ergänzten durch ihre Frondienste die Arbeit der Laienbrüder, und deshalb war es den Mönchen möglich, ihre Höfewirtschaft nahezu uneingeschränkt weiter fortzuführen. Hätten nun die Mönche diese Dörfer schon im 13. Jahrhundert zu deutschem Recht ausgesetzt, so würden sie sich selbst ihrer Dienst-

leute beraubt haben. Denn die deutschen Ansiedler waren bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts ihren Grundherrn zu Diensten überhaupt nicht oder doch nur in geringem Maße verpflichtet<sup>1)</sup>. Im Laufe der Zeit verschlechterten sich aber die Aussetzungsbedingungen der Deutschen, und so sehen wir im 14. Jahrhundert auch sie dem Grundherrn zu mancherlei Diensten verpflichtet. Besonders blieben bei Umsetzung polnischer Dörfer zu deutschem Rechte die Robotdienste größtenteils bestehen<sup>2)</sup>. Das Kloster, welches die Einschränkung der Höfewirtschaft möglichst aufzuhalten bestrebt war, gewann daher durch die Aussetzung der Dörfer in späterer Zeit den Vorteil des deutschen Dorfs, ohne damit die wichtigen Dienstleistungen der Einwohner für die Vorwerke zu verlieren.

**Der Schlauper Bezirk (circuitus Dirsierai),  
Kreis Liegnitz-Jauer.**

Nächst dem ambitus Lubensis besaß das Kloster aus ältester Zeit ein zweites in sich abgeschlossenes Gebiet, trefflich zum Eigenbetrieb geeignet, wo sich denn auch eine mustergültige Grangienwirtschaft entfaltete. Der circuitus Dirsierai oder Schlauper Bezirk — denn so hießen diese Klostergüter — bestand aus ausgedehnten Ländereien im westlichen Grenzgebiet der heutigen Kreise Liegnitz und Jauer. Sie erstreckten sich am Unterlauf der wütenden Neiße auf eine Gesamtfläche von 4895 ha<sup>3)</sup> vom südlichsten Orte, dem heutigen Kolbnitz, Kr. Jauer, bis nach Krayn, Kr. Liegnitz.

Schon die Art der Erwerbung des Schlauper Bezirks verdient besondere Beachtung, weil hierbei so recht eigentlich das oben gekennzeichnete Bestreben der Bisterzienser zum Ausdruck kommt, zerstreut liegende und zur Selbstbewirtschaftung ungeeignete Besitzungen für günstig gelegene umzutauschen, welche dann im Eigenbetrieb bebaut werden. So gab hier Leubus gegen Ende des 12. Jahrhunderts die beiden entfernt liegenden Dörfer Bogenau bei Breslau und das heutige Prozan bei Frankenstein an die Söhne des Dirsifraus und erhielt dafür von ihnen den circuitus von Schlaup<sup>4)</sup>. Dieser

<sup>1)</sup> Siehe die Aussetzungsbedingungen bei Jesseldorf S. 44. Vgl. auch Stenzel in der Einheit. zur Urkundenammlung S. 165 und in der Vorrede zur Ausgabe des Landbuches S. 54—56. <sup>2)</sup> Siehe im Abschnitt über Neuhof und Gudelhausen. <sup>3)</sup> Auf die einzelnen Ortschaften, welche heute den einstigen circuitus Dirsierai einnehmen, verteilt sich die Gesamtfläche folgendermaßen: Schlauphof 383 ha, Schlaup 312, Bellwighof 76, Bellwighof Gut 299, Brechelshof 455, Bremberg 279, Kolbnitz 434, Kolbnitz Gut 529, Hermannsdorf 1250, Hennersdorf 458, Krayn 128, Krayn Gut 292, zusammen 4895 ha. Mit den später erworbenen Klein-Seichau (Arnoldshof 25, Gut Arnoldshof 194) und Weinberg 311 betrug das ganze Gebiet 5425 ha. <sup>4)</sup> Urk. Heinrichs von 1202, Zeitschr. Bd. 5 S. 214, S. R. 78.

Tausch war für das Kloster in zweifacher Hinsicht von Vorteil. Denn abgesehen davon, daß die Mönche für zwei getrennt liegende Dörfer ein zusammenhängendes Gebiet erhielten, ermöglichte erst die nähere Lage der neuen Besitzung zum Kloster die Anlage einer Grangie. Nach den Ordensbestimmungen durfte nämlich kein Klosterhof weiter als eine Tagereise von der Abtei entfernt sein<sup>1)</sup>, da die Konversen vor den Sonn- und Festtagen ins Kloster kommen mußten, um wenigstens an diesen Tagen mit den Mönchen vereint dem Gottesdienst beiwohnen zu können<sup>2)</sup>. Die Mönche konnten daher in Bogenau, das vom Kloster gegen 64 km entfernt liegt, ebenso wie in Prozan einen Klosterhof errichten. Auf dem Schlauper Bezirk dagegen stand der Selbstbewirtschaftung durch Konversen nichts im Wege, da dessen Entfernung vom Kloster über Liegnitz gerechnet ungefähr 38 km beträgt. Von dort aus konnte man zu Pferde das Kloster in kurzer Zeit bequem erreichen.

Als die Leubuser Mönche das Land erhielten, war es größtenteils mit mächtigem Urwald bedeckt und äußerst spärlich bewohnt. Doch sind hier deutlich die Spuren der inneren Kolonisation unter Boleslaus dem Langen wahrnehmbar. Die Besiedlung ist offenbar in ganz derselben Weise vor sich gegangen wie in der Umgegend von Heinrichau, worüber uns das Gründungsbuch dieses Klosters eine anschauliche Schilderung bis in alle Einzelheiten gibt. An fünf bis sechs Punkten hatte Dirsifraus polnische Hörige in die Waldwildnis gesetzt, so den Bolko, Proch, Bob und Stanizlaus. Alle diese winzigen Gütchen entwickelten sich erst unter den Söhnen der ersten Ansiedler zu nennenswerten Sippendorfern. So erklärt es sich, daß die beiden päpstlichen Besitzbestätigungen vom Jahre 1201 und 1216 nur Dorf Schlaup erwähnen<sup>3)</sup>. Erst in der Urkunde vom Jahre 1227 werden auch die jüngeren Siedlungen genannt, nämlich Polkowici (Bellwighof) Kr. Liegnitz, Brochlevici (Brechelshof) Kr. Jauer, Bobrenici, preedium Stanizlaj und Helmech<sup>4)</sup>. Die letzteren drei Ortschaften sind wahrscheinlich Teile des heutigen Dorfes Kolbnitz, Kr. Jauer. So war hier schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts der Anfang gemacht, von Dorf Krayn aus, welches nach dem Gründer und früheren Bewohner Dirsifraus seinen Namen führte<sup>5)</sup>, weiter südwärts in die Bergwälder vorzudringen.

<sup>1)</sup> Die 5. Bestimmung des liber usuum: non tamen ultra dietam grangiam possumus habere. Guignard S. 251. <sup>2)</sup> Hoffmann, Konverseninstitut Abschnitt 3 S. 64/65. <sup>3)</sup> Büsching S. 24 und 54, S. R. 74 und 172. <sup>4)</sup> Ebenda S. 94, S. R. 323. Nach der großen Zehnturk. vom 18. April 1218 lag die villa Stanizlai in der Umgegend von Schlaup: circa Zlup villa Stanizlai (Büsching S. 66). <sup>5)</sup> Craiouwe heißt, wie Herr P. Dr. Schulte mir gütigst mitteilte, „Gut des Dirsifraus“. — Der circuitus Dirsierai wurde wie oben erwähnt, von den Leubuser Mönchen durch Eintausch für Bogenau

Nächst Krayn war die bedeutendste Ortschaft das Dorf Schlaup (Zolp, Zlup), Kr. Jauer an der Grenze des Kreises Liegnitz. Nordwärts von diesem Dorfe, etwa 2 km davon entfernt, errichteten die Mönche an der wütenden Neiße eine Grangie, den heutigen Schlauphof<sup>1)</sup>, Kr. Liegnitz. Nach dem neuen Mittelpunkt der Wirtschaftsverwaltung bzw. dem nahegelegenen Dorfe wurde der circuitus Dirsicrai fortan Schlauper Bezirk genannt<sup>2)</sup>. Um in diesem Gebiete einen Handelsmittelpunkt zu haben, erbaten die Mönche von Herzog Heinrich I. für Dorf Schlaup das Lissaer Marktrecht<sup>3)</sup>. Darauf erbauten sie dort eine Kirche, welche der Mittelpunkt eines großen polnischen Pfarrsprengels von 18 Dörfern der Umgegend wurde. Östlich von Schlauphof, welcher bereits im 12. Jahrhundert entstand<sup>4)</sup>, errichteten die Mönche bis zum Jahre 1227 noch zwei andere Grangien, in Polkowici den heutigen Bellwitzhof<sup>5)</sup> und in Brochlevici den Brechelshof<sup>6)</sup>. Zwischen Krayn und Schlauphof drang das herzogliche Nachbargebiet mit scharfer Spitze in die Klosterländereien ein. Hier lag damals an der Stelle des heutigen Arnolds-hof, Kr. Jauer Dorf Klein-Seichau (minor Sichova)<sup>7)</sup>, welches Herzog Heinrich I. dem Kloster Leubus zwischen den Jahren 1227 und 1232 überließ<sup>8)</sup>. Da nun die Mönche auch hier einen Klosterhof anlegen wollten, so befreite der Herzog seine dort wohnenden polnischen Zehntbauern<sup>9)</sup> von der Knechtshaft und verlieh ihnen das Lassantenrecht, damit sie freiwillig das Dorf verließen<sup>10)</sup>. Die Seichauer Grangie<sup>11)</sup> — nicht zu verwechseln mit dem und Prohan erworben. Da nun in der Leubuser Gründungsurkunde sowohl diese beiden Tauschobjekte als auch Craionwe selbst unter den Besitzungen von Leubus genannt werden, so erhält Schulte in der Beurkundung des Dorfs Krayn durch den Stiftungsbrief mit Recht einen Anachronismus. Silesiaca S. 72.

<sup>1)</sup> Im Jahre 1304 war Bruder Konrad, 1326 Bruder Johann Hofmeister von Schlaup-hof. S. R. 2791 u. 4530. <sup>2)</sup> 1201, 10. August: Zolp (sc. villa), gemeint ist Dorf Schlaup. (Büsching S. 24, S. R. 74.) 1216, 7. März: de Zlup (sc. possessio) cum omnibus pertinentiis eius. (Ebenda S. 54, S. R. 172.) 1227, 15. Juni: de Zlup (sc. premium) cum circuitu et limitibus suis. (Ebenda S. 94, S. R. 323.) <sup>3)</sup> villa Slupe et incolis eiusdem ville vendendi et emendi ac forum habendi in omnibus sicut in Lesnize contul libertatem. Urk. 1202, 26. Juni. Büsching S. 33. <sup>4)</sup> Das geht daraus hervor, daß der circuitus Dirsicrai schon 1201 nach Schlaup benannt wurde.

<sup>5)</sup> Der Hofmeister von Bellwitzhof war im Jahre 1326 Bruder Johann. S. R. 4530.

<sup>6)</sup> Im Jahre 1326 war ein Bruder Heinrich, 1333 Bruder Heymann magister curie von Brechelshof. S. R. 4530 und 5188. <sup>7)</sup> Urk. vom 22. April 1228, Büsching S. 103, S. R. 332.

<sup>8)</sup> Die Papsturkunde vom Jahre 1227 nennt unter den Leubuser Besitzungen noch kein Dorf Seichau. Erst am 12. Mai 1232 bestätigt Gregor IX. dem Kloster das premium Sichova. Büsching S. 113, S. R. 382. <sup>9)</sup> Die Zehntbauern (decimi) waren ursprünglich die zu je zehn in einem Dorfe angegliederten Kriegsslaven. Nachahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens, S. 27 u. 28.

<sup>10)</sup> Urk. von 1223. (Büsching S. 83, S. R. 262.) Der Inhalt dieses Schriftstückes ist, abgesehen vom Datum, zuverlässig, da die namentlichen Ansführungen von 16 polnischen Hörigen ohne Zweifel auf eine Klosteraufzeichnung zurückgehen. <sup>11)</sup> Das Vorhandensein einer Grangie in Sichova

Dorf Seichau südlich davon — führte im 15. Jahrhundert den Namen Baierhof, welcher sich mundartlich durch Monophthongierung zu Beerhof<sup>1)</sup> wandelte. Wahrscheinlich war das Vorwerk damals an einen aus Bayern stammenden Einwanderer verpachtet. Durch irgend welche nicht näher bekannte Vorfälle, vielleicht durch Fehde und Brand, verfiel der Baierhof gänzlich. Zur Zeit Sebastian Dittmans waren Baustelle und Acker mit Birkenwäldchen bestanden, so daß man kaum erkennen konnte, wo der Hof einst gestanden. Da ließ im Jahre 1660 Abt Arnold die Acker roden und den Hof wieder aufrichten. Nach seinem neuen Gründer erhielt er den Namen Arnoldshof<sup>2)</sup>.

Von den vier Grangien des Schlauper circuitus nahmen Schlauphof und Brechelshof frühzeitig eine den beiden andern Höfen übergeordnete Stellung ein. Schon in der Urkunde Boleslaws von 1244 scheint diese Sonderstellung zum Ausdruck zu kommen. In ihr beurkundet der Herzog dem Kloster das alleinige Recht der Biberjagd auf den hereditates Prochlowiz, Slup, Nova curia et Wilesino<sup>3)</sup>. Wahrscheinlich waren Schlauphof, Brechelshof, Neuhof und das Wilzener Vorwerk nächst den Grangien des Leubuser ambitus die Hauptlöse des Klosters. Der Schlauphof wurde gleichsam Oberhof für den jüngeren Bellwitzhof. Das geht aus einem Zehntvergleich zwischen Kloster Leubus und der Dorfgemeinde von Weinberg, Kr. Liegnitz hervor (1304). Der ganze Zehnt von Weinberg wurde auf drei Malter Korn festgesetzt und sollte künftig alljährlich nach dem Bellwitzhof abgeliefert werden. Die Urkunde hierüber wurde aber Bruder Konrad, dem Meister des Schlaup-hofs, übergeben<sup>4)</sup>. War der Bellwitzhof ein Nebenvorwerk der Schlauper Grangie, so wurde der heutige Arnoldshof dem älteren Brechelshof untergeordnet. Der Vorrang dieses Wirtschaftshofes mag sich nach dem Tode Boleslaus II. von Liegnitz im Jahre 1278 herausgebildet haben, als das Jauersche Gebiet von dem Kastellaneigebiet Liegnitz als besonderes Herzogtum getrennt wurde. Damals wurde es nötig, für die Klosterbesitzungen, welche im Herzogtum Bolkos von Fürstenberg lagen, einen besonderen Verwaltungs-mittelpunkt festzusezen, das war eben der Brechelshof im Kreise Jauer. Wie Sebastian Dittman mitteilt, besaß der Brechelshof das dominium und die Gerichtsbarkeit über die im Jauerschen gelegenen Besitzungen des Klosters,

bezeugen die Urkunden vom 28. Mai 1323 (S. R. 4267) und vom 31. Mai 1349, in welchen den Mönchen die Erlaubnis erteilt wird, in agris allodii sive hereditatis ipsorum Sichow Deutsche anzusiedeln. Siehe den Abdruck der letzteren Urk. im Anhang, Nr. 3.

<sup>1)</sup> Abtechronik Dittmans, veröffentlicht von Wattenbach in der Zeitschr. Bd. 1 S. 277.

<sup>2)</sup> Proarchiv. Lub. fol. 193 b. <sup>3)</sup> Büsching S. 169, S. R. 616. <sup>4)</sup> Urk. Leubus Nr. 143, S. R. 2791.

wozu auch das Arnoldshofer Vorwerk gehörte<sup>1)</sup>). Der Vorrangstellung des Schlauphofs und Brechelshofs entsprach es auch, daß beide Grangien im 14. Jahrhundert auf Kosten der andern beiden Höfe eine Vergrößerung ihres Areals erfuhrten. Am 28. Mai 1323 gestattete Herzog Heinrich von Fürstenberg-Jauer den Mönchen, einen beliebig großen Teil der Acker des Seichauer Hofes mit denen der Schlauper Grangie zu verbinden. Ebenso durften sie von den Äckern des Bellwitzhofes zu denen des Brechelshofes hinzutun<sup>2)</sup>. Da Bellwitzhof und Brechelshof zwei verschiedenen Fürstentümern angehörten, so war zur Arrondierung zwischen diesen beiden Höfen auch die Erlaubnis des Herzogs Boleslaus III. nötig. Sie erfolgte am 15. Oktober 1323<sup>3)</sup>. So wurden damals Schlauphof und Brechelshof auch äußerlich durch die Größe ihrer Felder als Oberhöfe kenntlich.

Vom 16. Oktober 1243 ist nun eine Urkunde datiert, in der Herzog Boleslaus II. mit seiner Mutter und seinen Brüdern den Mönchen von Leubus die Dörfer Brochlovizi und Polchovizi mit Äckern, Wiesen, Wäldern und Nutzung der Gewässer für 230 Mark verkauft. Die Mönche erhielten auch die Erlaubnis, beide Dörfer zu deutschem Recht auszusezen<sup>4)</sup>. Kloster Leubus besaß aber, wie wir wissen, schon von jeher ein Polkowici und Brochlevici, in welchem der Bellwitzhof und der Brechelshof angelegt wurden. Sie gehörten zum Schlauper Bezirk und wurden namentlich schon im Jahre 1227 echt beurkundet. Man ist daher zunächst zu der Annahme geneigt, es habe wie bei Seichau und Krayn auch je zwei Polkowici und Brochlevici gegeben. Allein die Urkunden, so die des Papstes Gregor IX. vom Jahre 1227 und die große Behturkunde von 1218, welche andere Doppeldörfer genau vermerken, nennen nur je ein Polkowici und Brochlevici<sup>5)</sup>. Da ferner die ganze Umgegend von Schlaup zum Pfarrsprengel der Schlauper Kirche gehörte, so müßten wir vor allem in der Kirchenlimitation von 1217 von je zwei Polko-

<sup>1)</sup> Proarchiv. Lub. fol. 207 b. <sup>2)</sup> S. R. 4267. <sup>3)</sup> S. R. 4296. <sup>4)</sup> Büsching S. 165, S. R. 607. Von den beiden Urkunden Leubus Nr. 72 und 73 ist Nr. 73 (bei Büsching Nr. 72, S. 167) das echte Dokument. Die Interpolation Nr. 72 (Büsching Nr. 71, S. 165) unterscheidet sich von der andern Urkunde dadurch, daß Herzogin Anna als Mitisieglerin genannt wird, und daß von den vier angeblichen Siegeln des Herzogs, der Herzogin und der Bischöfe von Breslau und Lebus die drei letzteren nie an der Urk. gehangen haben. Das Schreibleder der Interpolation erscheint durchsichtiger als das der echten Urkunde. Auch die unechte Urk. entstand noch vor 1251, da sie im ältesten Kopialbuch fol. 26 enthalten ist. Diese Abschrift ist dann in die ursprüngliche Fassung abgeändert worden, indem die Abkürzungen der Genitivendungen in *sigillorum nostrorum* sowie die Worte *ac matris nostre* ausgeradiert wurden, so daß nunmehr wie in der echten Urk. zu lesen ist: *sigillo nro et (im Original steht de) duorum episcoporum.* <sup>5)</sup> Diese beiden Urkunden nennen Wolovo et alterius Wolovo (Alt- und Krumm-Wohlau) und Kraievo et parvum Kraievo (O.- und N.-Krayn), Büsching S. 94 und 63, S. R. 323 und 199.

wici und Brochlevici hören. Aber auch diese Urkunde, welche beide Seichau und Krayn nennt<sup>1)</sup>, hat nur Brochlevici, Polcovici. Diese beiden Dörfer können also von jeher nur einfach vorhanden gewesen sein.

Zur Erklärung des neuen Kaufs vom Jahre 1243 möchte ich eine Begebenheit aus der Geschichte des Klosters Heinrichau anführen. Der junge Herzog Boleslaus II. wollte einst am Matthiastage (24. Februar) des Jahres 1243 in Löwenberg ein Turnier abhalten. Seine Ritter erklärteten sich aber hierzu an diesem Tage nur dann bereit, wenn der Herzog eine fromme Stiftung machen würde. Auf Vorschlag der Ritter, besonders des Grafen Albert mit dem Bart, entschloß sich daraufhin Boleslaus, dem Kloster Heinrichau das Gut Jaurowiz in der Gegend des heutigen Dorfs Neumen westlich von Heinrichau zu schenken. Die im Gründungsbuch von Heinrichau mitgeteilte Urkunde über diese Schenkung ist vom 12. März 1243<sup>2)</sup>. Als aber nach dem Jahre 1248 der Bruder des Boleslaus, Herzog Heinrich III., Herr im Fürstentum Breslau geworden war, machte er verschiedene Maßnahmen seines Bruders rückgängig und widerrief auch die Schenkung des Gutes Jaurowiz. Der Heinrichauer Abt hielt eine einmalige Geldausgabe für weniger nachteilig als den Verlust des Gutes, und so verhandelte er mit dem Herzog, dem er Jaurowiz schließlich für 80 Mark abkaufte<sup>3)</sup>. Auch die hierüber ausgestellte Urkunde vom 27. Juni 1255 ist im Gründungsbuch mitgeteilt<sup>4)</sup>. Sie enthält nicht die geringste Andeutung, daß Kloster Heinrichau das Gut ehedem besessen hat, und würde uns hier nicht der verbindende Text des Chronisten den Zusammenhang zwischen der Schenkungs- und Kaufurkunde desselben Gutes lehren, so befänden wir uns in derselben Ungewissheit wie bezüglich des Kaufs von Bellwitzhof und Brechelshof.

Sollte diesem Kaufe nicht ein ähnliches Verhalten des Herzogs Boleslaus zugrunde liegen, wie wir es bei Herzog Heinrich hinsichtlich einer Heinrichauer Besitzung kennen lernten? Von Herzog Boleslaus wissen wir sicher in einem Falle, daß er seinen eigenen Verkauf des Dorfes Seichau an Kloster Leubus später wieder zurückgenommen hat<sup>5)</sup>, und die zweite Bestimmung der Breslauer Synode des Jahres 1267<sup>6)</sup>, wodurch allen denen, die Kirchengüter besetzt hatten und nicht bis zum bevorstehenden Osterfest zurückstatten würden, der Kirchenbesuch und Empfang der Sakramente verboten wurde, richtete sich nicht zuletzt gegen Boleslaus II. Als der Kauf von Bellwitzhof und Brechelshof

<sup>1)</sup> Sychovici et alij Sychovici, Kraiewo et parvum Kraiewo. Büsching S. 61, S. R. 177a und 178. <sup>2)</sup> Heinrichauer Gründungsbuch S. 32—34. <sup>3)</sup> Ebenda S. 35 und 36. <sup>4)</sup> Ebenda S. 36. <sup>5)</sup> Siehe S. 70. <sup>6)</sup> R. Hube, Antiquissimae constit. synod. prov. Gnezn. (Petersburg 1856) S. 59/60.

abgeschlossen wurde, waren erst zwei Jahre seit dem Mongoleneinfall verstrichen, und der Herzog beabsichtigte, vielleicht infolge von Geldverlegenheit, auf diese zwei Klosterhöfe Anspruch zu machen. Aus Besorgnis, zwei wertvolle Vorwerke zu verlieren, kaufte der Abt dem Herzog Bellwitzhof und Brechelshof förmlich ab und ließ sich dabei das Recht erteilen, auf beiden Gütern deutsche Dörfer anzulegen. Als dann Herzog Heinrich im Herbst 1247 mündig geworden war<sup>1)</sup>, bestätigte er im Verein mit seinem Bruder diese beiden Güter auß neue unter Bezugnahme auf das Verkaufsinstrument vom Jahre 1243 zu vollem Eigentumsrecht und mit aller dem Bisterzienserorden zugebilligten Freiheit. Bei dieser Bestätigung zahlte der Abt noch 30 Mark<sup>2)</sup>.

In Bellwitzhof scheint das Kloster von dem ihm im Jahre 1243 verliehenen Recht zur Gründung eines deutschen Dorfs keinen Gebrauch gemacht zu haben. Die Mönche kauften nämlich am 26. November 1316 von den Herzögen Boleslaus III. und Wladislaus von Liegnitz die beiden nördlich des Schlauphofs gelegenen Dörfchen Weinberg mit allem Herrschaftsrecht einschließlich des Obergerichts für 200 Mark, nachdem diese Dörfchen von den früheren Besitzern, den Brüdern Petrus und Hermann von Gnesk, den Herzögen künftig überlassen worden waren<sup>3)</sup>. Zehn Jahre später, am 7. Mai 1326, überließ Abt Johann von Leubus unter Zustimmung des Konvents seinem Getreuen Cunzmann von Weinberg (Wynberg), der offenbar Schulz dieses Dorfs war, für 10 Mark einen Teil der Bellwitzhofer Äcker unter Vorbehalt des Rückkaufsrechts (unam partem sive portionem agrorum suorum). Dieser Ackerstreifen reichte von einem Fußwege, der von der Hecke der Weinberger Hopfengärten nach Groß-Jänowitz führte, nordwärts bis zu den Grenzen der Dorfgemarkungen von Weinberg und Groß-Jänowitz. Hiernach müssen sich die Äcker des Bellwitzhofs damals sehr weit nach Nordwest erstreckt haben. Dem Kloster sollte von dem abgetretenen Acker der Feldzehnt von allen Erträgen, Getreide, Hopfen, Weberkarde und sonstigen Früchten, gezahlt und mit eigenem Fuhrwerk nach Bellwitzhof oder Schlauphof gebracht werden<sup>4)</sup>. Noch im 17. Jahrhundert zinsten Weinberg dem Kloster 2 Malter, 1½ Scheffel Korn und 119 Maß Hopfen<sup>5)</sup>. Aus dem Verkauf von Grangienäckern an die Weinberger Dorfgemeinde geht hervor, daß die Leubuser bis 1326 ein deutsches Dorf auf den Bellwitzhofer Feldern nicht gegründet haben. Als damals die Verringerung des Gutsareals notwendig wurde, brauchte man ein neues Dorf nicht anzulegen, weil das nahe Weinberg schon seit 10 Jahren

<sup>1)</sup> R. Wutke, Studien zur älteren schles. Gesch., Zeitschr. Bd. 44 S. 236. <sup>2)</sup> Büsching S. 175, S. R. 662. <sup>3)</sup> S. R. 3633. <sup>4)</sup> Urk. Leubus Nr. 229, S. R. 4530. <sup>5)</sup> Pro-archiv. Lub. fol. 71.

Stiftsdorf war. Diesem wurden die abgetrennten Hosäcker einfach als zinsbare Ländereien angegliedert. Die hier geschilderte Entwicklung des Bellwitzhofs hat interessante Ähnlichkeit mit der des Gleinauer Klosterhofs auf dem Leubuser ambitus<sup>1)</sup>. Für beide erhielt das Kloster in den 40er Jahren des 13. Jahrhunderts das Recht zu deutscher Kolonisation, von dem es jedoch hier wie da keinen Gebrauch machte, da eine dringende Notwendigkeit nicht vorlag. Gleichwie die Mönche im Jahre 1316 in nächster Nähe des Bellwitzhofs das deutsche Weinberg kauften, so erwarben sie zu derselben Zeit, nämlich kurz vor 1318, das unmittelbar bei Gleinau gelegene deutsche Festendorf.

Im Jahre 1243 hatten die Leubuser auch für Brechelshof die Erlaubnis erhalten, Deutsche anzusiedeln<sup>2)</sup>. Brechelshof selbst ist von den Mönchen nie zu deutschem Recht ausgesetzt worden. Im 18. Jahrhundert gab es dort außer dem Vorwerk nur drei Häusler<sup>3)</sup>. In nächster Nähe dieses Hofs aber liegt südwestlich davon Dorf Bremberg, welches dem Kloster von jeher gehörte. Der ursprüngliche Name dieses Dorfes war Spitzberg. Denn in der Umgegend von Schlaup gibt es außer Bremberg keine Leubuser Besitzung, welche auf Stiftsdorf Spizsberk circa Slup<sup>4)</sup> bedeutet werden könnte, da alle übrigen anderweitig verbürgt sind. Ein Spitzberg begegnet in zwei Urkunden vom 16. März 1315<sup>5)</sup> und vom 10. September 1330<sup>6)</sup>. In ihnen ist die Rede von 14 Skot Einkünften auf einer halben Huſe circa acutum montem, die der Burgkapelle zu Striegau gehörten. Wahrscheinlich ist mit diesem Spitzberg das Stiftsdorf bei Brechelshof gemeint. Wenn ein späterer Mönch das in der Urkunde von 1267 bestätigte Dorf Wissonowiz für Spitzberg hielt, so mag ihn hierzu der Inhalt dieses Dokuments veranlaßt haben, welches vornehmlich von drei um Schlaup gelegenen Gütern, nämlich Bellwitzhof, Brechelshof und Seichau handelt. Da er nun über die Entstehung des Dorfes Spitzberg ebensowenig Bescheid wußte wie über den Verbleib von Wissonowiz, so kam er auf den Gedanken, Wissonowiz gehöre zur Schlauper Gütergruppe und sei ein früherer Name für Spitzberg. Das Bestreben des Schreibers der Dorhalbmerkung, die mutmaßliche Verleihungsurkunde über Spitzberg ausfindig zu machen, und der ihm hierbei unterlaufene Irrtum zeigen, daß es in Leubus eine über dieses Dorf handelnde Urkunde nie gegeben hat. Daraus schließe ich, daß Spitzberg von den Mönchen selbst auf altem Klosterreigen angelegt worden ist. Ohne Zweifel ist es jenes Dorf, zu

<sup>1)</sup> Vgl. S. 44 ff. <sup>2)</sup> dantes eis facultatem, easdem villas (Brochlovizi et Polchovizi) jure Thentonicio locandi. Büsching S. 165. <sup>3)</sup> Zimmermann Bd. 6 S. 41. <sup>4)</sup> Siehe S. 40/41. <sup>5)</sup> S. R. 2831. <sup>6)</sup> S. R. 4971.

dessen Anlage die Leubuser die Genehmigung erhielten, als ihnen Herzog Boleslaus II. im Jahre 1243 gestattete, Brochlovici zu deutschem Rechte auszusezen. Der Platz der neuen Siedlung wurde in Rücksicht auf die Ordensbestimmung bezüglich der Grangienlage<sup>1)</sup> so gewählt, daß der Brechelshof etwa 2 km von den Wohnungen der Kolonisten entfernt blieb.

Zu gleicher Zeit, in welcher die Feldslur des Bellwitzhofes eine Einschränkung erfuhr, beabsichtigte man auch bei dem Seichauer Vorwerk (Arnoldshof) die Abtrennung einiger Äcker als Zinsbauen. Am 28. Mai 1323 erteilte Herzog Heinrich I. von Fürstenberg-Jauer den Mönchen die Erlaubnis, auf den Äckern ihres Stiftsvorwerkes Sichowe Bauern und Gärtner auszusezzen, wann es nach ihrem Gutdünken der Vorteil des Klosters erforderlich werde. Der Herzog verzichtete auf das ihm in dem künftigen Dorfe zustehende Herrschaftsrecht, das oberste Gericht, auf alle Geschosse, Münzgeld, Beden, Führen und alle sonstigen Dienste<sup>2)</sup>. Die Stelle der Urkunde, in welcher die Zeit der Ausschaltung dem freien Ermessen des Abts und Konvents anheimgestellt wird, zeigt klar, daß sich die Mönche auch im 14. Jahrhundert nur bei dringendem Arbeitermangel dazu entschlossen, ihre Äcker an Zinsbauern auszutun. In der Tat unterblieb auch die Anlegung eines deutschen Dorfs auf Seichauer Hoffeldern bis zum Jahre 1349. Damals bat Abt Nikolaus von Leubus den Herzog Bolko II. von Fürstenberg-Schweidnitz erneut um Erlaubnis, bei dem Seichauer Hof ein deutsches Dorf gründen zu dürfen. Daraufhin erteilte der Herzog, bezugnehmend auf die Urkunde seines Oheims, des vorerwähnten Herzogs Heinrich von Fürstenberg-Jauer, am 31. Mai 1349 die Genehmigung, Bauern und Gärtner zu deutschem Recht ganz nach Belieben auszusezzen, und verzichtete auf die bereits genannten Herrschaftsrechte<sup>3)</sup>.

Das neue auf Seichauer (Arnoldshofer) Klosteracker ausgesetzte deutsche Dorf war, soweit ich zu erkennen vermag, ein schon vor dem 17. Jahrhundert wieder untergegangenes Dorf Smachtinhain oder Schmechtenhahn rechts der schnellen Seife, eines Zuflusses der wütenden Neiße. Wir hören von diesem Dorfe in einer Leubuser Urkunde vom 13. Juni 1446. Damals war zwischen der Dorfgemeinde von Schlaup und dem damaligen Hofmeister von Schlauphof, Bruder Johannes Schwinichin oder Schewinichin (Schweinchen), Streit entstanden über die Grenze der Hof- und Dorsäcker. Vor Nickel Kottelitz von Willmannsdorf, dem Vogt zu Brechelshof<sup>4)</sup>, und den Schlauper Schöffen

<sup>1)</sup> Siehe S. 30 Anm. 5. <sup>2)</sup> S. R. 4267. <sup>3)</sup> Urk. Nr. III im Anhang.  
<sup>4)</sup> „Nickel Kottelitz von Willmannsdorf und sygotz czu Brochlovic“ war offenbar ein im damaligen Klosterdorf Willmannsdorf, Kr. Jauer begüterter Ritter, welcher vom Abt zum obersten Gerichtsverwalter (Vogt) auf den Klostergütern dieser Gegend bestellt war.

wurde nun an dem genannten Datum auf Grund eiderlicher Aussagen mehrerer Althassen aus Goldberg, Hennersdorf, Schlaup und Weinberg festgestellt, „Das das flos czwischen dem Beierhoffe und Smachtinhain fließet, die Grenz Doselbist sein sulde“<sup>1)</sup>). Das „flos“, welches hier als Grenze zwischen den Feldsluren von Schlaup-Hof und Schlaup-Dorf bestimmt wird, ist ohne Zweifel die heutige schnelle Seife. Von ihr wird gesagt, sie fließe zwischen dem Baierhof (d. i. die Seichauer Grangie) und Smachtinhain. Smachtinhain muß demnach rechts von der schnellen Seife gelegen haben. Nun wird auf der Rückseite der Leubuser Urkunde vom 18. Juli 1233, in welcher ein gewisser Rosek dem Kloster Dorf Sitna im Kalischer Gebiet verleicht (villam Sitna nuncupatam in territorio Kalisensi), das beurkundete Dorf als Schmechtenhain gedeutet<sup>2)</sup>). Diese Notiz röhrt von einer Hand des 15. Jahrhunderts her. Daraus ist zu entnehmen, daß Kloster Leubus im 15. Jahrhundert ein Dorf Schmechtenhain besessen hat. Denn die Notiz verfolgt doch nur den praktischen Zweck, die Urkunde als den schriftlichen Beweis für den rechtmäßigen Besitz dieses Klosterdorfs zu kennzeichnen. Im Kalischer Gebiet hat es aber ein Schmechtenhain weder je gegeben, noch ist dort heute eine Ortschaft dieses Namens vorhanden. Auch haben die Leubuser schwerlich noch im 15. Jahrhundert Besitzungen im Kalischer Gebiete gehabt. Mit dem Schmechtenhain der Dorfbemerkung ist nach meinem Dafürhalten das bei Schlaup gelegene Dorf dieses Namens gemeint. Der Irrtum des Schreibers erklärt sich folgendermaßen. In der Urkunde von 1233 wird der Schenker von Sitna der Sohn des Dirsikraus genannt: Rosec filius Dirsierai<sup>3)</sup>). Von den Söhnen eines gewissen Dirsikraus haben die Mönche andererseits, wie oben ausgeführt<sup>4)</sup>, den Schlauper Bezirk durch Tausch erworben. Da nun, wie gezeigt wurde, Smachtinhain in nächster Nähe von Dorf Schlaup lag, so identifizierte der Schreiber der Dorfnoteiirrtümlicherweise den Vater des Rosek mit jenem Dirsikraus, dessen Söhne einst im 12. Jahrhundert das Schlauper Gebiet den Leubuser Mönchen überlassen hatten, und deutete die Schenkung Roseks auf Dorf Schmechtenhain. Smachtinhain bei Schlaup ist somit Stiftsdorf von Leubus gewesen. Der heutige Arnoldshof ist vom rechten Ufer der schnellen Seife, wo einst Schmechtenhain gelegen hat, gleich weit entfernt wie Brechelshof von dem Dorf Bremberg. Ich komme daher zu dem Schluß: Das neue deutsche Dorf auf dem Seichauer Vorwerksacker, zu dessen Ausschaltung die Leubuser im Jahre 1243 und dann erneut in den Jahren 1326 und 1349 die landesherrliche Genehmigung erhielten, war das

<sup>1)</sup> Urk. Leubus Nr. 503. <sup>2)</sup> Büsing S. 115, S. R. 413. <sup>3)</sup> Ebenda.  
<sup>4)</sup> Siehe S. 60.

noch 1447 urkundlich bezeugte Dorf Schmechtenhahn am rechten Ufer der schnellen Seike, knapp 2 km vom heutigen Arnoldshof entfernt. Schmechtenhahn erfuhr das gleiche Geschick wie der nahe Baierhof. Beide verschwanden infolge nicht näher bekannter Vorfälle gänzlich vom Erdboden, und wie man um die Mitte des 17. Jahrhunderts kaum noch den Standort des Baierhofs erkennen konnte<sup>1)</sup>, so wußte man noch weit weniger von dem einstigen Dorfe Schmechtenhahn. Der Untergang von Gut und Dorf kann nicht erst im Dreißigjährigen Kriege geschehen sein, denn sonst hätte wohl Stiftskanzler Dittmar etwas über den Verbleib dieses Dorfs mitgeteilt. Er weiß aber von einem Stiftsdorf Schmechtenhahn überhaupt nichts.

Mit Schmechtenhahn verhält es sich genau so wie mit Spitzberg (Bremberg). Beide sind irrtümlicherweise mit Urkunden und Ortsnamen in Verbindung gebracht worden, zu denen sie nicht die geringste Beziehung haben. Diese Dörfer können nicht namentlich in Urkunden verliehen worden sein, da sie von den Mönchen auf altem Besitz überhaupt erst angelegt worden sind. Ihre Beurkundung liegt in den Genehmigungen zur Aussetzung. In Leubus aber war man sich im 15. Jahrhundert des Ursprungs dieser Dörfer nicht mehr bewußt. Der Schreiber der Dorfsalbemerkungen war der Meinung, wie über andere Dörfer, so müßten auch über Schmechtenhahn und Spitzberg nominelle Verleihungsurkunden vorhanden sein, und so haben von ihm Wissowowitz bei Malsch und Sitna im Kaslischer Bezirk eine ganz unrichtige Deutung erfahren.

Südlich von Arnoldshof liegt Dorf Seichau (Sichove), welches man zum Unterschied von dem gleichnamigen Standort des Leubuser Wirtschaftshofes auch Groß-Seichau nannte. Dieses Dorf hatten die Mönche am 1. Juni 1249 samt dem Dorf Gleinan, Kr. Wohlau von Herzog Boleslaus für 250 Mark gekauft mit der Erlaubnis, beide Dörfer zu deutschem Rechte auszusezzen<sup>2)</sup>. Diesen Kauf, sowie den von Bellwitzhof und Brechelshof aus dem Jahre 1243, bestätigte Papst Innozenz IV. am 21. März 1253<sup>3)</sup>. Bis zu diesem Jahre war somit Leubus im Besitz von Dorf Seichau, Kr. Jauer. Nicht lange Zeit darauf scheint es aber der Herzog wieder zurückgenommen zu haben. Das bezeugen auch zwei Urkunden vom 19. Dezember 1253<sup>4)</sup> und vom Jahre 1267<sup>5)</sup>, deren formelle Echtheit ich jedoch nicht verbürgen möchte. Sicher ist jedenfalls, daß dieses Seichau vom Kloster abgetrennen ist. Im 15. und 16. Jahrhundert waren die von Zedlik Besitzer des Dorfes

<sup>1)</sup> Siehe S. 63. <sup>2)</sup> Büsching S. 179, S. R. 698. <sup>3)</sup> Ebenda S. 192, S. R. 826.  
<sup>4)</sup> S. R. 857. <sup>5)</sup> S. R. 1246.

Seichau. Im 17. Jahrhundert gehörte es den von Gersdorf<sup>6)</sup>. Dauernde Streitigkeiten zwischen dem Abt und den Besitzern von Seichau bezüglich der Grenze und des Weiderechts im benachbarten Mönchswald ziehen sich durch das 15. und 16. Jahrhundert hindurch und treten besonders zu Anfang des 17. Jahrhunderts wieder auf<sup>7)</sup>. Ernst Sigmund von Falkenhahn, dessen Vater Gut und Dorf Seichau im Jahre 1691 von Georg Rudolf von Gersdorff erworben<sup>8)</sup>, verkaufte am 8. November 1734 beides dem Kloster Leubus<sup>9)</sup>.

Der Schlauper Bezirk war besonders südlich von Dorf Schlaup bis ins 13. Jahrhundert hinein ein umbautes Waldland. Hier entstanden im Verlaufe des 13. Jahrhunderts zwei deutsche Dörfer, das heutige Hermannsdorf und Hennersdorf im Kreise Jauer. Daß ihr Areal zum Schlauper Bezirk gehörte, besagt die Interpolation vom 26. Juni 1202<sup>10)</sup>, die Hermannsdorf und Heinrichsdorf unter den Siedlungen auf Schlauper Grund anführt. Die älteste urkundliche Nachricht über Hermannsdorf ist vom 13. März 1291<sup>11)</sup>. Damals verkaufte Ritter Bohemus dem Abt und Konvent für 200 Mark 25 Hufen von Hermannsdorf, die er vom Herzog zu Lehen hatte, mit allen Nutzungen und Diensten, wie er sie selber besessen. Herzog Bolko I. von Löwenberg bestätigte diese Hufen dem Kloster als Eigenbesitz zu derselben Freiheit, wie die andern Güter des Klosters in seinem Fürstentum. Daß Herzog Bolko in einem Teile dieses deutschen Klosterdorfs Lehnsherr war, erklärt sich höchstwahrscheinlich dadurch, daß das Westende von Hermannsdorf, welches eben diese Lehnshufen bildeten, schon nicht mehr auf Klostergebiet lag. Tatsächlich grenzt Hermannsdorf unmittelbar an den sogenannten Mönchswald, der bis zum Jahre 1323 dem Herzog von Fürstenberg-Jauer gehörte<sup>12)</sup>. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts waren die Brüder Johann und Peter Schirmer im Besitz von 10 Hufen, welche ihnen die Leubuser abtausten und im Jahre 1323 mit allem Herrschaftsrecht von Herzog Heinrich I. von Fürstenberg-Jauer bestätigt erhalten<sup>13)</sup>. Zur Zeit Sebastian Dittmans hatte Hermannsdorf das beträchtliche Areal von 59 Hufen<sup>14)</sup>, von denen 47 zinsbar waren<sup>15)</sup>. Wie in den meisten deutschen Dörfern, so entstand auch in Hermannsdorf eine Kirche, von der wir das erste Mal im Jahre 1327 hören. Pfarrer Michael von Schlaup entzog damals freiwillig aus Scheu vor den Gerichtskosten aller Kollation und dem Patronat auf die Kirche in Hermannsdorf.

<sup>6)</sup> Ich entnehme das aus den Grenzverträgen der Jahre 1489, 1516, 1531, 1537 und 1612, die der Abt mit den jeweiligen Besitzern des Dorfs Seichau bezüglich der Grenze zwischen Seichau und dem Mönchswald schloß. Proarchiv. Lub. fol. 238b—240. Siehe auch im folgenden Abschnitt. <sup>7)</sup> Ebenda. <sup>8)</sup> Urf. Leubus Nr. 993 a. <sup>9)</sup> Ebenda Nr. 1205. <sup>10)</sup> Büsching S. 31, S. R. 80. <sup>11)</sup> S. R. 2189. <sup>12)</sup> Siehe den folgenden Abschnitt. <sup>13)</sup> S. R. 4267. <sup>14)</sup> Proarchiv. Lub. fol. 65. <sup>15)</sup> Ebenda fol. 71.

dorf (Hermann villa) zugunsten des Klosters Leubus<sup>1)</sup>). Über Hennersdorf (Heinrichesdorf) haben wir außer der unechten Urkunde vom 26. Juni 1202, welche dieses Dorf unter den Ortschaften auf Schlauper Grund nur aufzählt<sup>2)</sup>, keine Nachricht. Im 17. Jahrhundert waren dort 22½ Zins- und 2½ freie Schulzenhufen<sup>3)</sup>. Da das Dorf keine Kirche hat, so muß es im 13. Jahrhundert, als Schlaup polnisch war, und in der dortigen Kirche, dem Mittelpunkt eines polnischen Pfarrsprengels, nur polnisch gepredigt wurde, in kirchlicher Hinsicht seinen Anschluß an Hermannsdorf gehabt haben. Daraus ist zu entnehmen, daß Hennersdorf nicht vor Hermannsdorf angelegt worden ist.

Da Hermannsdorf schon im Jahre 1291 verbürgt, eine Urkunde über die herzogliche Genehmigung zu seiner Anlage aber nicht vorhanden ist, so kann die Erlaubnis hierzu nur mündlich erfolgt sein, also zu der Zeit, als der Urkundenbeweis noch nicht üblich war. Mit andern Worten, Hermannsdorf und Hennersdorf müssen in früher Zeit, jedenfalls noch vor dem Mongoleneinfall, gegründet worden sein. Zu gleichem Ergebnis gelangt man auch auf anderem Wege. Die Leubuser Kirchenlimitation vom Februar 1217<sup>4)</sup>, deren Entstehung ich in die 40er Jahre des 13. Jahrhunderts setze, enthält am Schluß die Bestimmung, daß alle Kirchen, welche innerhalb der bestimmten drei Sprengel in Zukunft entstehen würden, Töchter der drei Hauptkirchen, nämlich von St. Johann in Markt Leubus, St. Maria in Schlaup und St. Maria in Mois, sein sollten, unbeschadet des Rechts dieser drei Mutterkirchen. Die Urkunde ist die Erweiterung einer gleichlautenden undatierten Urkunde, welche den letzten Passus über zukünftige Filialkirchen nicht hat<sup>5)</sup>. Zwecks dieser Bestimmung muß also die datierte Urkunde gesertigt sein. Mit den angedeuteten zukünftigen Kirchen sind meines Erachtens etwaige Gotteshäuser der auf dem ambitus des Klosters und dem Schlauper Bezirk geplanten deutschen Dorfgründungen gemeint. Auf den Leubuser Besitzungen, welche zum Sprengel der Schlauper Marienkirche gehörten, ist nun außer dem bereits erwähnten Hermannsdorf nur noch in Kolbnitz im 13. Jahrhundert eine Kirche errichtet worden<sup>6)</sup>. Wahrscheinlich ist daher dieser Passus der interpolierten Kirchenlimitation auch im Hinblick auf die im Werden begriffenen deutschen Hermannsdorf und Hennersdorf geschrieben worden, von denen Hermannsdorf schon seit seiner Gründung eine eigene Pfarre besaß. Die Ansänge von Hermannsdorf und Hennersdorf reichen somit sicherlich bis in die

<sup>1)</sup> S. R. 4601. <sup>2)</sup> Büsching S. 33, S. R. 80. <sup>3)</sup> Proarchiv. Lub. fol. 71 und 218b. <sup>4)</sup> Siehe S. 49 Anm. 1. <sup>5)</sup> Vgl. die beiden Urkunden bei Büsching S. 61 und 62, S. R. 177a und 178. <sup>6)</sup> 1295, 6. November ist ein Pfarrer von Kolbnitz (Koltnicz) als Zeuge aufgeführt. S. R. 2383, Neuling S. 131.

erste Hälfte des 13. Jahrhunderts, in die Zeit vor dem Mongoleneinfall, zurück. Ihre Gründung steht in engster Beziehung zu der deutschen Besiedlung der sogenannten 500 Goldberger Hufen<sup>1)</sup>, sie sind die ältesten deutschen Dörfer auf Schlauper Klosterbesitz. Nach der vorigen Kombination ist wahrscheinlich auch die Gründung des deutschen Dorfs Kolbnitz noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erfolgt. Von den übrigen Dörfern auf den Schlauper Besitzungen sind die heute nicht mehr vorhandenen Bobrenici und villa Stanizlaj offenbar in andere Dorffluren aufgeteilt worden und waren somit während ihres ganzen Bestehens unter eigenem Namen polnisch besiedelt. Ich vermute, daß die drei polnischen Hörigensiedlungen Helmech, Bobrenici und villa Stanizlaj sehr nahe beieinander gelegen haben, und man dann ihre Äcker zu dem neuen deutschen Dorfe Kolbnitz (Holmicei) zusammengelegt hat. Dieses deutsche Kolbnitz dürfte somit in den 30er Jahren des 13. Jahrhunderts entstanden sein<sup>2)</sup>.

Das alte Dorf Schlaup wurde, wie wir bereits sahen, durch den von den Mönchen im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts errichteten Bau der Marienkirche zum Mittelpunkt eines polnischen Pfarrsprengels. Kennzeichnet sich somit das Dorf selbst während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts als polnische Siedlung, so hat andererseits die Anlage des deutschen Bremberg, das ohne eigenes Gotteshaus nach Schlaup eingepfarrt wurde, die damals erfolgte Umsetzung von Schlaup nach deutschem Rechte zur Vorausezung. Als Zeitpunkt dieser Umsetzung ergibt sich somit das Ende des 13. Jahrhunderts. Das erste urkundliche Zeugnis für die deutsche Gemeinde in Schlaup ist das Vergleichsinstrument vom 16. Oktober 1304 mit den Namen der Schlauper Schöffen. Eines der Bauerngüter besaß damals Cunigundis, die Witwe des Kupferschmiedes Walther, eines Bürgers zu Jauer. Dieser hatte das Kloster in seinem Testamente bedacht, und die Witwe überließ nun in Ausführung dessen auf Vorschlag des Abtes von Leubus ihr Gut in Dorf Schlaup dem Kloster. Die Verreichung geschah vor dem Landvogt Hannemann, zwei Schöffen von Alt-Jauer — denn auch in diesem Dorf besaß Cunigundis ein Allod — sowie den Schöffen von Schlaup<sup>3)</sup>. Zur Zeit Dittmans hatte Schlaup acht Zinshäuser<sup>4)</sup>.

So bleibt noch übrig, auf den Wohnsitz des ehemaligen Besitzers des circuitus Dirsierai einzugehen, nämlich auf Krain, das unrichtigerweise schon

<sup>1)</sup> Siehe hierüber den nächsten Abschnitt. <sup>2)</sup> Die Papsturk. vom Jahre 1227, sowie die 1235 offiziell anerkannte Zehnturkunde führen Helmech, Bobrenici und villa Stanizlaj noch als selbständige Ortschaften auf. Büsching S. 94 und 63, S. R. 323 und 199.  
<sup>3)</sup> S. R. 2814. <sup>4)</sup> Proarchiv. Lub. fol. 65.

im Stiftungsbrief des Klosters begegnet. Nach der echten Urkunde vom Jahre 1227 war Krayn gleich den beiden Seichau Doppeldorf<sup>1)</sup>. Daselbe bestätigen die Kirchenlimitation von 1217<sup>2)</sup> und die große Zehnturkunde von 1218<sup>3)</sup>. Heute gibt es ein Ober- und Niederdorf, die etwa 1000 Schritt von einander entfernt sind. Beide Dörfer hatten während des ganzen 13. Jahrhunderts polnische Dorfverfassungen. Das ergibt sich daraus, daß Krayn nie eine Kirche gehabt hat, wie denn noch heute dort keine vorhanden ist. Nach der ältesten Kirchenlimitation versah der Kapellan der Marienkirche zu Schlaup die Seelsorge in Krayn<sup>4)</sup>, und noch heute sind die wenigen katholischen Einwohner bei der Schlauper Kirche eingepfarrt. Die evangelischen Bewohner gehören zur Kirche des nördlich gelegenen Kroitsch<sup>5)</sup>, von der wir zuerst in dem um 1305 verfaßten Gründungsbuch des Bistums erfahren<sup>6)</sup>. Ein deutsches Dorf, welches keine Kirche hat, kann nun, wie ich oben ausführte<sup>7)</sup>, nur zu einer Zeit entstanden sein, als schon in seiner nächsten Nähe eine deutsche Kirche vorhanden war. In der Umgegend von Krayn gab es aber bis ins zweite Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts weit und breit überhaupt keine Kirche. Als dann die Mönche um 1217 in Schlaup ein Gotteshaus errichteten, wurde dieses polnische Pfarrkirche für die Ortschaften der Umgegend. Daher haben auch die deutschen Bauern des um diese Zeit gegründeten Hermannsdorf, das dem Dorfe Schlaup noch etwas näher liegt als das Dorf Krayn, gleich bei ihrer Ansiedlung den Bau einer eigenen Kirche begonnen. Dorf Schlaup wurde gegen Ende des 13. Jahrhunderts zu deutschem Recht umgesetzt. Damit verlor die Marienkirche den Charakter einer polnischen Pfarrkirche. Erst von dieser Zeit ab konnten in der Umgegend von Schlaup deutsche Dörfer ohne eigene Kirchen entstehen.

Die deutsche Kolonisation in der nächsten Umgegend von Schlaup bestätigt diesen Schluß. Das deutsche Spitzberg (Bremberg) neben dem Brechelshof wurde um dieselbe Zeit angelegt, in der Dorf Schlaup deutsches Recht erhielt. Schmechtenhahn bei dem Arnoldshof stammt erst aus dem Jahre 1349. Die beiden Dörfer Weinberg, welche im Jahre 1316 durch Kauf in den Besitz von Leubus übergingen, sind um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts gegründet worden. Weinberg war, wie der deutsche Name besagt, ein auf bisher unbebautem Felde neu angelegtes deutsches Dorf. Am

<sup>1)</sup> de Craievo et de parvo Craievo (sc. predia). Büsching S. 94, S. R. 323.  
<sup>2)</sup> Kraiewo et parvum Kraiewo. Ebenda S. 61, S. R. 177a. <sup>3)</sup> Kraievo et parvum Kraievo. Ebenda S. 63, S. R. 199. <sup>4)</sup> Ebenda S. 61 und 62, S. R. 177a und 178.  
<sup>5)</sup> Knie, Alphabetisch-statistisch-topographische Übersicht der Dörfer, Flecken und Städte und andern Orte der kgl. Preuß. Provinz Schlesien, Breslau 1845. <sup>6)</sup> Cod. dipl. Sil. XIV, S. 119, Neusing S. 145. <sup>7)</sup> Vgl. S. 49/50.

20. Mai 1304 verglichen sich der Schulz Kunzeo der Weise im Namen der Weinberger Gemeinde und der Abt von Leubus in der Weise, daß die Bauern als jährlichen Zehnt insgesamt drei Malter Korn am Michelstage (29. Sept.) nach dem Bellwitzhof abliefern sollten<sup>1)</sup>. Offenbar ließen damals die Freijahre ab, die den deutschen Ansiedlern überall gewährt wurden. Da Weinberg keine eigene Kirche hatte und zum Schlauper Kirchspiel gehörte, war es dem Kloster Leubus zehntpflichtig. Die Leubuser Mönche, welche an den Feldzehnt gewöhnt waren und diesen auch von ihren deutschen Klosteruntertanen verlangten<sup>2)</sup>, forderten auch von den Weinberger Bauern diese Zehntart. Aber wie alle deutschen Kolonisten, so waren auch die Weinberger nicht gewillt, den Feldzehnten zu zahlen, sie wollten erst nach dem Drusch zehnten. So kam denn im Jahre 1304 der Vergleich zustande, in dem der Zehnt auf drei Malter festgesetzt wurde. Rechnet man nun vier bis sechs Freijahre, so ergibt sich, daß Weinberg um 1300 ausgesetzt worden ist.

Wie alle diese Dörfer, so kann auch Krayn, das stets bei der Schlauper Kirche eingepfarrt blieb, frühestens gegen Ende des 13. Jahrhunderts zu deutschem Recht umgesetzt worden sein. Damals gehörte Krayn allem Anschein nach schon nicht mehr dem Kloster. Am 27. April 1228 soll nämlich Leubus die Zehnten in Krayn und Laasnig, Kr. Jauer an die Kirche zu Lähn abgetreten und dafür den von Sichowa (Arnoldshof) erhalten haben<sup>3)</sup>. Die nicht unverdächtige Urkunde ist, wie ihr Vorhandensein im ältesten Kopialbuch beweist, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden. Als sie geschrieben wurde, wird Leubus die Zehnten von Krayn nicht mehr gehabt haben. Da aber das Kloster wohl kaum sein Zehntrecht auf einem Eigentum preisgegeben haben würde, so dürften die Mönche zu dieser Zeit nicht mehr Besitzer von Krayn gewesen sein. Nach einer Urkunde vom 9. September 1203 sollen die Mönche beide Krayn dem Herzog für 100 Goldberger Hufen abgetreten haben<sup>4)</sup>. Obgleich diese Urkunde eine im 14. Jahrhundert gefertigte Interpolation eines älteren vom 17. Juli 1224 datierten Schriftstückes<sup>5)</sup> ist, das den Eintausch der Dörfer Krayn nicht aufweist, so ist doch aus der jüngeren Urkunde soviel zu entnehmen, daß Leubus im 14. Jahrhundert die Dörfer Krayn nicht mehr besaß. Gleich Krayn scheint auch Dorf Kolbnitz noch im 13. Jahrhundert vom Kloster wieder abgekommen zu sein.

Der Schlauper Bezirk ist ein getreues Abbild des ambitus Lubensis.

<sup>1)</sup> Urf. Leubus Nr. 143, S. R. 2791. <sup>2)</sup> Als Abt Johann im Jahre 1326 den Weinberger Bauern einen Teil der Stiftsäcker des Bellwitzhofs verkaufte, wurde als Abgabe (Zins und Zehnt) der Feldzehnt von allen Erträgen bestimmt. Siehe S. 66. <sup>3)</sup> Kopiar (Zins und Zehnt) der Feldzehnt von allen Erträgen bestimmt. Siehe S. 66. <sup>4)</sup> Büsching S. 38, S. R. 93. <sup>5)</sup> Ebenda S. 87, S. R. 310b. fol. 47, S. R. 333.

Beide Gebiete waren zusammenhängende, in sich abgeschlossene Ländereien. Während aber der Klosterbezirk erst der arondierenden Tätigkeit der Mönche seine Ausdehnung und Gestalt verdankte, war der circuitus Dirsierai schon bei der Erwerbung durch das Kloster ein ausgedehntes und abgerundetes Gebiet. Besondere Ähnlichkeit weist die Bewirtschaftung und Besiedlung beider Gütergruppen auf, wie bei der einheitlichen Wirtschaftsleitung durch Abt und Kellermeister gar nicht anders zu erwarten ist. Etwa in gleicher Entfernung wie Kloster Leubus von dem nördlichen gleichnamigen Marktort wurde bei dem Dorf Schlaup der Schlauphof errichtet. Ging vom Kloster die Oberleitung über die Gesamtwirtschaft der Klostergüter aus, so bildete der Schlauphof den Mittelpunkt der Wirtschaftsverwaltung für die Schlauper Besitzungen. Markt Leubus verdankt seine Entstehung dem Kloster, ebenso erwirkten die Mönche für Dorf Schlaup vom Herzog das Lissaer Marktrecht. Beide Marktorte wurden durch Errichtung der Johanneskirche und der Marienkirche Mittelpunkte zweier großer Pfarrsprengel polnischer Art. Gleichwie um das Kloster ein ganzer Kranz von Wirtschaftshöfen entstand, so wurden auch auf dem Schlauper Bezirk nächst dem Schlauphause in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch drei andere Grangien errichtet, nämlich Bellwitzhof, Brechelshof und das Seichauer Vorwerk (heute Arnoldshof). Der waldige Charakter des südlichen Teils der Schlauper Ländereien, besonders aber seine Nähe zu den 500 Goldberger Hufen brachte es mit sich, daß hier schon zwischen den Jahren 1216<sup>1)</sup> und 1240 zwei deutsche Dörfer im Entstehen begriffen waren, die späteren Hermannsdorf und Hennersdorf. Demnächst entstand durch Vereinigung der drei polnischen Siedlungen Helmec, Bobrenici und villa Stanizlai das neue deutsche Dorf Kolbnitz. In den 40er Jahren hatte das Kloster, vielleicht infolge eines durch den Mongoleneinsatz hervorgerufenen Leutemangels, den Plan gefaßt, nötigenfalls auch auf altbesiedelten Gütern Deutsche anzusiedeln. Auf dem Leubuser ambitus kam das in der Verleihung des deutschen Stadtrechts an Markt Leubus sowie in der Genehmigung zur deutschen Aussetzung von Gleinau zum Ausdruck. Auf dem Schlauper Bezirk beabsichtigten die Mönche bei Bellwitzhof und Brechelshof deutsche Dörfer anzulegen, sowie das neu gekaufte Dorf Seichau zu deutschem Recht auszusezzen. Zur Ausführung kamen diese Pläne in der Hauptsache erst im 14. Jahrhundert. Nachdem die Leubuser noch gegen Ende des vorangegangenen Jahrhunderts neben dem Brechelshof das heutige Bremberg gegründet hatten,

<sup>1)</sup> Das erste Hundert der Goldberger Hufen, deren Besiedlung die Anlage der beiden ältesten Dörfer auf Schlauper Gebiet veranlaßte, erhielt Leubus im Jahre 1216. Siehe den Abschnitt über die 500 Goldberger Hufen.

wurde neben dem Seichauer Vorwerk im Jahre 1349 das später untergegangene Schmechtenhain angelegt. Bei Bellwitzhof kaufte das Kloster im Jahre 1316 die beiden um 1300 ausgezeigten Dörfschen Weinberg, gleichwie auf dem ambitus Lubensis das bei der Gleinauer Grangie gelegene deutsche Jesendorf erworben wurde. Hatten endlich die Mönche um das Ende des 13. Jahrhunderts Dorf Schlaup zu deutschem Rechte ausgezeigt, so erhielten um 1315 auch die alten Dörfer des Klosterbezirks deutsche Dorfverfassungen.

#### Die 500 Goldberger Hufen; der Mönchswald, Kreis Jauer.

Die Gründung von Hermannsdorf und Hennersdorf steht in engster Beziehung zu der Anlage deutscher Dörfer auf den sogenannten 500 Goldberger Hufen. Gerade die Kenntnis der Kolonisierung dieses Gebietes ist wichtig für das Verständnis des Gangs der deutschen Besiedlung auf den Leubuser Besitzungen. Deshalb soll an dieser Stelle die Entwicklung dieser Güter behandelt werden.

Als Klosterreigen werden „die 500 Waldhufen bei der Stadt Goldberg“ zuerst am 12. Mai 1232 von Papst Gregor IX. echt beurkundet<sup>1)</sup>. Aus einer formell unechten Urkunde der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erfahren wir näher, auf welche Weise die Hufen in den Besitz des Klosters gekommen sind. 100 Hufen waren von Herzog Heinrich I. auf Bitten des Bischofs Konrad von Halberstadt geschenkt, welcher von 1208 bis zu seinem Tode (21. Juni 1225) als Mönch im Zisterzienserkloster Sittichenbach lebte<sup>2)</sup>. Weitere 100 Hufen hatte der Herzog dem Kloster als Almosen verreicht mit der Bestimmung, dafür ständig drei Brüder in Leubus zu unterhalten. Das dritte Hundert erhielten die Mönche im Eintausch für ihre Güter in der heutigen Nikolaivorstadt von Breslau (Tschepine, Stepin). Wieder 100 andere Hufen tauschten sie gegen ihre Güter in Wrance<sup>3)</sup> ein. Für ihre Mühlen und Kosten bei dem Bau des Trebnitzer Glockenturms gab dann der Herzog den Mönchen abermals 100 Hufen<sup>4)</sup>. Nach der im Jahre 1235 anerkannten Zehnturkunde vom 18. April 1218 hatte der genannte Konrad von Halberstadt den Leubusern das Zehnrecht von 200 dieser Hufen schon im Jahre 1216 von Bischof Lorenz von Breslau erwirkt<sup>5)</sup>. Die Erwerbung von 200 Hufen scheint demnach schon in dieses Jahr zurückzureichen. Eine im 14. Jahr-

<sup>1)</sup> Quingentos magnos mansos in silva citra oppidum, quod Mons Aureus vulgariter appellatur, (se. confirmamus). Büsching S. 113, S. R. 382. <sup>2)</sup> Siehe S. R. 310 b.  
<sup>2)</sup> Die so benannten Ländereien lagen nach Angabe der Urt. vom 9. Sept. 1203 (Büsching S. 38, S. R. 93) an der Weide. <sup>4)</sup> Urt. vom 17. Juli 1224, Büsching S. 87 (S. R. 310 b, wo auch ihre Unechtheit behandelt ist). Dafs sie vor 1250 abgefaßt ist, ergibt ihr Vorhandensein im Kopiar fol. 20 b. <sup>5)</sup> Büsching S. 63, S. R. 199.

hundert gesetzte Interpolation der Urkunde über die 500 Hufen besagt, daß die Mönche das eine Hundert nicht nur als Entgelt für ihre Ausgaben beim Trebnitzer Turmbau, sondern auch für die beiden Dörfer Krayn erhalten hätten, die sie an den Herzog abgetreten<sup>1)</sup>. Sollte dies in der Tat der Fall gewesen sein, so würden diese 100 Hufen erst zwischen 1227 und 1232 an Kloster Leubus gekommen sein, da beide Krayn dem Kloster noch 1227 bestätigt werden<sup>2)</sup>. Soviel ist sicher, daß Kloster Leubus dieses Waldgebiet in mehreren Teilen zu verschiedenen Jahren zwischen 1216 und 1232 erworben hat.

Die 500 Goldberger Hufen waren ein durchaus deutsches Siedlungsgebiet. Das geht zunächst aus der Zehnturkunde von 1218 hervor, welche von dem Zehnrecht der 200 Hufen in nemore ad Aurum in vicino de Zlup circa Teutonicos spricht<sup>3)</sup>. Auf deutsche Kolonisation weist sodann die Bezeichnung der Hufen zur deutschen Stadt Goldberg, welche überall in der Bezeichnung zum Ausdruck kommt, dann vor allem die beträchtliche Anzahl fast ausschließlich deutscher Dorfnamen. Von den 10 Dörfern, die hier entstanden, waren alle mit Ausnahme vielleicht von zweien auf Waldboden durch deutsche Kolonisten neu angelegt. Schließlich könnte noch die unechte Urkunde vom 9. September 1203 angeführt werden, in welcher diese Dörfer ausdrücklich als zu deutschem Recht ausgesetzt bezeichnet werden<sup>4)</sup>. Eine schriftliche Genehmigung des Herzogs zur deutschen Besiedlung liegt hier naturgemäß nicht vor, da die Kolonierung in die Zeit zurückreicht, in der nur bei ganz außergewöhnlichen Anlässen herzogliche Urkunden ausgefertigt wurden. Außerdem war vielleicht hier die Ansiedlung deutscher Bauern schon vom Herzog selbst begonnen, bevor das Gebiet an Kloster Leubus kam. Der gegebene Handelsmittelpunkt für die deutschen Kolonisten dieser Waldgegenden war die im Jahre 1211 gegründete deutsche Stadt Goldberg, nach welcher diese Hufen ja geradezu ihren Namen führten. Allzu große Fortschritte hat die Kolonierung der 500 Hufen bis in die 30er Jahre nicht gemacht. Denn die Papsturkunde vom Jahre 1232<sup>5)</sup>, welche die Neugründungen im Krossener Klostergebiet aufführt, bestätigt nur ganz allgemein die 500 Hufen, ohne einzelne Dörfer zu nennen. Die Siedlungen entwickelten sich aber gewiß noch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu den neun Dörfern, deren Namen uns eine unechte Urkunde aus dem 14. Jahrhundert (9. September 1203) angibt: Pombsen (Pomozin) und Mochau (Muchovo), Kr. Jauer, Helmsdorf (Helmerichesdorf) und Seitendorf (Sibotendorf), Kr. Schönau, Röhrsdorf

<sup>1)</sup> Bößing S. 38, S. R. 93. <sup>2)</sup> Ebenda S. 94, S. R. 323. <sup>3)</sup> Ebenda S. 65.  
<sup>4)</sup> Et hec sunt nomina villarum in eis nuper iure Theotonico locatarum. Ebenda S. 39. <sup>5)</sup> Ebenda S. 113, S. R. 382.

(Rudengeresdorf), Kunzendorf (Cuncendorf), Streckenbach (Streckenbach), Rudelstadt (Rudolfesdorf und Jegerdorf), Kr. Volkenhain<sup>1)</sup>. Die beiden letztnannten Dörfer bildeten fast ein einziges Dorf und unterschieden sich nur durch die Namen<sup>2)</sup>. Von diesen neun Dörfern haben alle bis auf eins bzw. zwei, nämlich Mochau und das mit Rudelstadt verschmolzene Jägendorf, eigene Kirchen, deren Bestehen bis ins 14. Jahrhundert zurück verfolgt werden kann<sup>3)</sup>. Der Bau dieser Kirchen erfolgte nahezu gleichzeitig mit der Anlage der einzelnen Dörfer. Die älteste Nachricht über drei von diesen Kirchen enthält die Urkunde vom 30. Dezember 1311. Herzog Bernhard von Fürstenberg bezeugt hier, daß der Abt von Leubus dem Albert Bavarus von Walthersdorf die drei Dörfer Seitendorf, Streckenbach und Kunzendorf mit den Einkünften und der Herrschaft aufgelassen habe. Das Kloster behielt sich aber die Kollation der Kirchen und etwaige Erzförderungen vor<sup>4)</sup>. Albert von Walthersdorf trat außerdem das von seinem Vater ererbte Ketschdorf (Kyeczdorf), südlich von Seitendorf, Kr. Schönau unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutzung an das Kloster ab, da es diesem von altersher gehört habe<sup>5)</sup>. Es würde somit Ketschdorf als zehntes Dorf der 500 Hufen hinzukommen, so daß man also ursprünglich je 50 große Hufen auf ein Dorf veranschlagt hat.

Eine Grangie ist auf diesem Gebiete nicht errichtet worden. Am 4. Mai 1274 erteilte zwar Herzog Heinrich von Jauer den Mönchen die Genehmigung, in Jägendorf und auf 10 Rudelsdorfer Hufen einen Klosterhof anzulegen<sup>6)</sup>. Auch die Stelle der Urkunde vom 9. September 1203, in welcher sich der Abt das Recht vorbehält, Teile von den Goldberger Hufen nach Belieben zum Walde, zur Bieneuzucht und als Weideland vorzubehalten und über alles zum Nutzen des Klosters zu verfügen<sup>7)</sup>, weist unverkennbar darauf hin, daß man in Leubus noch im 14. Jahrhundert nicht abgeneigt war, dort eine Grangie zu bauen. Zur Ausführung scheint jedoch der Plan nicht gekommen zu sein, da wir über einen dortigen Klosterhof nirgends eine weitere Nachricht haben. Die 500 Goldberger Hufen waren eben jenes Gebiet, auf dem die Leubuser Mönche seit der Erwerbung eine zielbewußte deutsche Kolonisation in die Wege leiteten. Sie folgten damit dem allgemeinen Zuge der Zeit unter Herzog Heinrich I., in welcher man begann, vornehmlich auf unbebauten Wald- und Heideländereien deutsche Bauern zur Urbarmachung anzusiedeln<sup>8)</sup>. Erst

<sup>1)</sup> Bößing S. 38, S. R. 93. <sup>2)</sup> Siehe Dittmar in seinem im Jahre 1666 verfaßten „Protocoll über die 500 Huben“, Bresl. Staatsarch. Rep. 135 D 208, fol. 273.  
<sup>3)</sup> Siehe bei Neußing unter den einzelnen Dörfern. <sup>4)</sup> S. R. 3246. <sup>5)</sup> Ebenda.  
<sup>6)</sup> S. R. 1560. <sup>7)</sup> Bößing S. 38, S. R. 93. <sup>8)</sup> Herzog Heinrich I. berief Deutsche zur Urbarmachung der Bober- und Queisgegend, im Bistumsland begann unter Bischof

mit der Besiedlung der Goldberger Hufen beginnt in Mittelschlesien die deutsche Kolonisation auf Leubuser Klostergütern. Sie beschränkt sich bis zum Mongoleneinfall, wie die deutsche Besiedlung dieser Zeit überhaupt, auf unbesiedelte Gebiete. In die erste deutsche Siedlungsepoke des Klosters Leubus fallen die Ansänge von Hermannsdorf und Hennersdorf. Auch sie entstanden auf dem unbewohnten Waldeiteile des Schlauper Bezirks. Der erste Kolonisationsversuch auf den Goldberger Hufen veranlaßte offenbar die Mönche, auch auf dem nächstgelegenen Südwestgebiete ihrer Schlauper Güter deutsche Bauern anzustedeln und so das bis dahin unfruchtbare Waldland für das Kloster ertragfähig zu machen.

Zwischen dem Nordende des 500-Hufen-Gebiets und den Schlauper Ländereien lag der dem Herzoge gehörende sogenannte Seichauer Wald (Seichauer walt). Ihn kaufte Abt Johann von Leubus am 20. Mai 1323 mit Grund und Boden, seinen Grenzen und allen Nutzungen für 100 Schock egl. Pfennige<sup>1)</sup>. Der Volksmund gab ihm daher den Namen „Mönchswald“, wie er noch heute heißt. In den Urkunden aber begegnet stets der Name „Seicherwaldt“. Nördlich grenzte an den Mönchswald das Dorf Seichau, mit dessen Besitzern der Abt während des 15. und 16. Jahrhunderts wiederholt in Grenzstreitigkeiten geriet. Anlässlich eines solchen Streites mit Hans von Zedlik auf Seichau, der im Jahre 1489 ausgetragen wurde, ist wahrscheinlich die Interpolation vom 25. Juni 1323<sup>2)</sup> entstanden. Aus ihr und einer andern Grenzbestimmung vom Jahre 1516<sup>3)</sup> ist die Ausdehnung zu entnehmen, welche der Mönchswald zu Ende des 15. Jahrhunderts gehabt hat. Die nordwestliche Grenze begann bei Willmannsdorf (Wilhelmsdorff), Kr. Jauer, welches die Mönche im Jahre 1381 von Heinrich von Zedlik für 400 Mark Prager Groschen gekauft hatten<sup>4)</sup>. Von da verließ sie die „schnelle Seife“ abwärts

Lorenz die Kolonierung des Ottmachauer Grenzwaldes. Schulte, „Beiträge z. Gesch. der ältesten deutschen Besiedlung Schlesiens“, Zeitschr. Bd. 34 S. 289 ff., und „Bischof Jaroslaw und die Schenkung des Neisser Landes.“ Katowitz 1906.

<sup>1)</sup> S. R. 4267. <sup>2)</sup> Die Urf. vom 25. Juni 1323 (Leubus Nr. 215, S. R. 4272) ist eine Interpolation der echten Urf. vom 28. Mai 1323 (Leubus 212–14, S. R. 4267). Sie unterscheidet sich von dieser besonders dadurch, daß an der Stelle über den Seichauer Wald die genauen Grenzen, wie sie zur Zeit der Entstehung der Urf. sein mochten, nachgetragen sind. — Am 1. November 1489 wurde vor Georg Stein, dem Hauptmann zu Schweidnitz, ein schon lange andauernder Streit zwischen Abt Bartholomäus von Leubus und Hans von Zedlik unter Bezugnahme auf die Privilegien des Abts über den Seicherwald („nach lauth seiner privilegiem“) dahin entschieden, daß der Wald wie bisher im Besitz des Klosters bleiben, und Zedlik wider Willen des Abts dahin kein Vieh treiben solle. (Proarchiv. Lub. fol. 238b.) Wahrscheinlich ist damals, um die genaue Grenze des Waldes besonders auf Dorf Seichau zu urkundlich zu fixieren, die Interpolation vom 25. Juni 1323 gesertigt worden. <sup>3)</sup> Proarchiv. Lub. fol. 239 b. <sup>4)</sup> Urf. Leubus Nr. 362.

bis zu den Seichauer Äckern, wo sie nach rechts, durch Kopizen (d. s. kleine Erdhügel) bezeichnet, bis zum Plinzbach abbog. Die südöstliche Begrenzung wird der Hauptjache nach durch eine Linie bezeichnet, welche die beiden Klosterdörfer Pombßen und Hermannsdorf miteinander verbindet. Im Südwest und Nordost hing der Mönchswald einerseits mit den 500 Goldberger Hufen, andererseits mit dem Schlauper Gebiet zusammen. Er stellte also zwischen zwei großen Klosterbesitzungen die Verbindung her, und so zeigt sich in dieser Erwerbung aufs neue die arrondierende Tätigkeit der Leubuser Bisterzienser.

#### Neuhof und Guckelhausen, Kreis Striegau.

Den kulturellen Bestrebungen des ersten schlesischen Herzogs verdankt auch die villa Bogdani ihr Entstehen. Boleslaus der Lange hatte das Land zur Gründung dieser Ortschaft einst dem Grafen Bogdan verliehen, von dem sie dann auch ihren Namen erhielt. Der Graf, welcher allem Anschein nach kinderlos war, schenkte seine Besitzung den Mönchen von Leubus, behielt aber seiner Frau die lebenslängliche Nutzung davon vor. So kam das Dorf nach dem Tode der Gräfin an das Kloster<sup>1)</sup>. Die Leubuser errichteten, getrenn der Regel, auch hier am heutigen Striegauer Wasser eine Grangie. Ihre Erbauung fällt in die Zeit zwischen 1201 und 1216. Denn während die Ortschaft in der Papsturkunde von 1201 villa Bogodunj genannt ist<sup>2)</sup>, heißt es im Güterverzeichnis der päpstlichen Bestätigung vom 7. März 1216: de Bogdano (sc. possessio), que Nova curia dicitur<sup>3)</sup>. Der Klosterhof der alten villa Bogdani war jünger als die Höfe Dobreil, Rauske, Braukau, Schlauphof und Elend. Mit Bezug darauf haben ihm die Leubuser vielleicht den Namen „Neuhof“ gegeben. Schon der neue Name weist hier darauf hin, daß damals das Dorf völlig aufgelöst, das ganze Areal in Höfacker umgewandelt wurde. Wäre damals eine bäuerliche Siedlung bestehen geblieben, so hätte man die Grangie, wie üblich, in einiger Entfernung davon angelegt, und wir würden heute wahrscheinlich nächst dem eigentlichen Neuhof ein Dorf Bogenau haben.

Abt und Konvent kauften im Jahre 1315 von Tilo, dem Schulzen des Nachbardorfs Ossig, für 43 Mark die sogenannte „Altmühle“ am Striegauer Wasser (Polsinicz). Zu ihr gehörten ein Hof, Garten, Weide, Fischteich und

<sup>1)</sup> Ceterum comes Bogdan villam de nomine suo dictam, quam sibi pater meus dedit et circuivit, pretaxato donavit monasterio, usum in ea uxori superstite relinquens, quoad viveret, que post mortem eius ad ipsum est monasterium devoluta, quam similiter signis ambiens communivi. Zeitschr. Bd. 5, S. 216. <sup>2)</sup> Büsching S. 24, S. R. 74. <sup>3)</sup> Ebenda S. 53, S. R. 172.

$1\frac{1}{2}$  Morgen Gefräuch an beiden Ufern zur Instandhaltung des Wehres. Dem Schulzen und seinen Söhnen stand für die nächstfolgenden 2 Jahre und 14 Tage, gerechnet vom Feste der Apostel Philippus und Jakobus (1. Mai), das Rückkaufsrecht frei. Nach dieser Frist sollte die Mühle in den erblichen Besitz des Klosters übergehen. Der Schulz sagte mit seinen Freibauern allen, die zur Mühle kommen würden, wie bisher die Benutzung der Gemeinweide zu. Niemand sollte durch die Ossiger Bauern gehindert werden, sein Getreide in der Klostermühle mahlen zu lassen. Diesen Verkauf des Schulzen bestätigte am 27. Januar 1315 Siffrid von Baruth, Herr in Ossig<sup>1)</sup>. Die Mühle wurde von den Mönchen neu gebaut und daher „Neumühle“ genannt<sup>2)</sup>, zumal da sie fortan zum Leubusser Neuhof gehörte. Der im Dienste des Klosters tätige Müller gehörte aber nach wie vor zur Dorfgemeinde von Ossig. Das ergibt sich aus der voranstehenden Bestimmung über die Benutzung der Gemeinweide. In dieser Stellung des Müllers liegt wahrscheinlich der hauptsächliche Grund für die Streitigkeiten, die sich in der Folgezeit zwischen dem Abt und der Ossiger Dorfgemeinde entspannen. Das Gefräuch auf den zur Mühle gehörigen  $1\frac{1}{2}$  Morgen wuchs im Laufe der Zeit zum Hochwald auf. Nun hatten um 1350 der damalige Gutsherr von Ossig, Wernher von Aulogk (Owlogk), und seine Bauern den Wald des Mühlenanteils abgeholt und wollten über ihn frei verfügen. Außerdem fühlte sich die Ossiger Gemeinde nicht verpflichtet, die Wege, welche zur Mühle führten, dem allgemeinen Verkehr offen zu halten, auch mochten die Bauern den Kunden der Klostermühle Schwierigkeiten bereiten, wenn diese ihre Zugtiere auf der Gemeinweide grasen ließen. Die beiden streitenden Parteien, Wernher von Aulogk und der Abt, rieten schließlich den Breslauer Kanonikus Andreas von Rossawicz als Schiedsrichter an und einigten sich dann am 22. November 1352 über alle strittigen Punkte. Der abgeholtzte Morgen Wald wurde aufs neue dem Kloster bestätigt. Alle Wege, die seit alters zur Mühle führten, sollten dem Verkehr freibleiben. Ferner wurde bestimmt, daß die beiden Wehre und die Verbindungswege vom Kloster zum Dorfacker von den Ossiger Bauern im Stande erhalten werden sollten. Das Kloster hatte hierzu das Holz zu liefern. An der Gemeinweide sollten alle zur Mühle Fahrenden teilhaben. Der Müller durfte am Dorfgericht in Ossig teilnehmen und hatte, wie bisher, Anrecht auf den Pfarrer, Schulz und Gemeindehirten dasselbst<sup>3)</sup>.

Für den Klostermüller war es wichtig, im Ossiger Dorfverbande bleiben zu dürfen, weil damals in der Nähe des Neuhofes ein deutsches Klosterdorf, in das der Abt den Müller sonst sicherlich aufgenommen hätte, nicht vorhanden

<sup>1)</sup> Urk. Leubus Nr. 181, S. R. 3464. <sup>2)</sup> Dieser Name begegnet in der Vergleichsurkunde vom 22. Nov. 1352, Leubus Nr. 312. <sup>3)</sup> Urk. Leubus Nr. 312.

war. Das geht mittelbar aus der Urkunde über den oben erwähnten Kauf der Neumühle hervor. Dort werden als Zeugen die Schulzen von sechs Dörfern der Umgegend genannt, so Berthold von Bockau (Buccow), Hartung von Biehau (Vior), Peter von Buschwitz (Bogdaswiecz), Hermann von Weicherau (Wicherow), Hermann von Mettschau (Mexscow), und Gerlach von Mois (Moges)<sup>1)</sup>. Von dem nächstliegenden und nächstbeteiligten Neuhof aber ist ein Schulz nicht genannt, weil es damals noch kein Dorf, sondern nur ein Grangie Neuhof gab. Und so blieb es das ganze 14. Jahrhundert hindurch. Erst zu Anfang des 15. Jahrhunderts wollte man auch den Eigenbetrieb dieses Klosterhofes durch Anlage eines Dorfes einschränken. Daher erlaubte König Wenzel von Böhmen am 15. Januar 1410 dem Abt und Konvent von Leubus, die Felder ihres Vorwerks Neuhof im Herzogtum Schweidnitz ganz oder teilweise nach freiem Ermessen zu Bauernherbe auszusezen. Die Bauern sollten dort zu demselben Zinszate angiesiedelt werden, der auf den übrigen Zinsdörfern des Klosters üblich war. Über das neue Dorf erhielten die Mönche die gleichen Rechte, welche sie in Neuhof vor der Aussetzung gehabt hatten. Dafür sollten sie in Dankbarkeit für die königliche Huld bei künftigen Kriegszeiten die allgemeinen Landesauflagen für Neuhof und die übrigen Klostergüter bereitwilligst auf sich nehmen<sup>2)</sup>. So entstand im Jahre 1410 das heutige Dorf Neuhof<sup>3)</sup>.

Hatten die Mönche einst zu Anfang des 13. Jahrhunderts die villa Bogdani zu einem Klosterhof gemacht, so war von ihnen gleichwohl auch hier dafür gesorgt worden, über ein ständiges Dienstpersonal zur Unterstützung der Laienbrüder in nächster Nähe der Grangie verfügen zu können. Dieses stellten die Bewohner des östlich an Neuhof grenzenden Guckelhausen, damals Godeovo genannt. Dieses Dorf war gleichfalls einst von Herzog Boleslaus dem Langen einem seiner Getreuen, dem Knappen Godek (Godek servitalis)<sup>4)</sup>, als Dienstgut überwiesen worden. Godek schenkte die nach ihm benannte Besitzung noch vor 1201 dem Kloster Leubus<sup>5)</sup>. Godeovo ließen die Mönche als Dorf weiter fortbestehen und konnten daher die Felder der benachbarten villa Bogdani ohne Ausnahme in Hofäcker verwandeln. Die bis dahin an Stelle des Neuhofs ansässigen Leibeigenen oder Hörigen sind wahrscheinlich auch nach Godeovo übergesiedelt.

<sup>1)</sup> S. R. 3464. <sup>2)</sup> Siehe die Urk. Nr. IV im Anhang. <sup>3)</sup> Die älteste Urkunde vom Vorhandensein dieses Dorfes enthält eine Urk. vom Jahre 1447: „Der gebauer vich vom Newhoffe“ Nr. V im Anhang. <sup>4)</sup> Über die Bedeutung von servitalis vgl. R. Wulff, „Über die Bedeutung von famulus ducis in älteren schles. Urkunden“. Schlesische Geschichtsblätter (1911) Nr. 1 S. 20 ff. <sup>5)</sup> Godek eciam servitalis patris mei villam, que Godeovo dicitur, a patre meo pro suo sibi datam servicio cum assensu ejusdem in Lubus contulit. Zeitschr. Bd. 5, S. 216.

Im Leubusser Stiftungsbrief tritt nun aber Godeovo mit dem deutschen Namen Godechendorph auf<sup>1)</sup>, und sogar in der ältesten päpstlichen Besitzbestätigung vom 10. August 1201, die über jeden Zweifel der Echtheit erhaben ist, findet sich der rein deutsche Dorfname Godekendorp<sup>2)</sup>. Daher hat man gerade die so frühe Beurkundung eines Godekendorp als den offenkundigsten Beweis für die von den Leubusser Mönchen schon im 12. Jahrhundert begonnene Ansiedlung deutscher Bauern in Schlesien angesehen<sup>3)</sup>.

Godekendorp ist jedoch trotz seines deutschen Namens bis zum Jahre 1339 kein deutsches Dorf gewesen. Ich bin in der glücklichen Lage, die bisher unbekannte Aussetzungsurkunde von Guckelhausen wiedergeben zu können, die der oft genannte Stiftskanzler Sebastian Dittmar aus einem Lehnsbuch des Jahres 1438 in sein Proarchivum aufgenommen hat<sup>4)</sup>. Abt Johann von Leubus setzte im Jahre 1339 eine Anzahl deutscher Gärtner in Kukilhouse an. Das ist die Zeit, in welcher bei den meisten Klosterhöfen deutsche Dörfer gegründet wurden. Wir haben es bei dieser Neuansiedlung nicht etwa mit einem dem sogenannten „Bauernlegen“ späterer Jahrhunderte ähnlichen Vorgang zu tun. Denn Bauern im eigentlichen Sinne sind in Guckelhausen, wie wir weiter unten sehen werden, erst über ein Jahrhundert nach den deutschen Gärtnern angegesetzt worden. Vielmehr waren diese Gärtner die ersten unter deutschen Rechtsverhältnissen im alten Godeovo angesiedelten Deutschen. Das lehren vor allem die Aussetzungsbedingungen vom Jahre 1339 selbst, nach denen sich die deutschen Gärtner gegenüber den bisherigen Einwohnern von Guckelhausen in jeder Hinsicht im Vorteile befanden. Dies kommt zunächst in der Größe ihrer Besitzungen zum Ausdruck. Der Abt fügte nämlich zu der bisherigen Feldflur von Guckelhausen noch 30 Morgen Acker hinzu und ließ das so vergrößerte Areal unter die Gärtner neu aufsteilen. In rechtlicher Hinsicht unterschieden sich diese moderni incolae von den früheren dadurch, daß sie durch persönlichen Kauf das freie und erbliche Besitzrecht auf ihre Güthen erwarben, während die bis dahin in Guckelhausen ansässigen Bewohner gleichsam nur die Nutzung der Äcker gehabt hatten. Diese waren eben Hörige, die neuen Gärtner aber freie, erbliche Besitzer der um 30 Morgen vergrößerten Ackeranteile. Den Gärtner war erlaubt, an 2 Tagen der Woche im Klosterwalde Holz als Brennmaterial zu sammeln. Sie hatten ferner das Recht der Waldgrasung, d. h. sie durften im Niederwald das

<sup>1)</sup> Büsing S. 3, S. R. 46. <sup>2)</sup> Ebenda S. 23, S. R. 74. <sup>3)</sup> Thoma, Die kolonialistische Tätigkeit des Klosters Leubus, S. 13. Hier wird Godekendorp als Gutsdorf bei Striegau gedeutet. Dieses Dorf hat aber Leubus nie besessen. Ebenso wenig trifft die andere in den Regesten vorgeschlagene Deutung von Godekendorf als Guckelwitz bei Breslau zu. <sup>4)</sup> Urk. Nr. II im Anhang.

sogenannte „Knigras“, welches mit der Sense nicht gemäht werden konnte, für ihr Vieh verwenden. Dem Hofmeister von Neuhof zinsten sie jährlich am Michels-tage (29. Sept.) von dem Morgen  $\frac{1}{2}$  Viertelmark Prager Groschen und von jeder Gärtnerbesitzung 4 Hühner und 1 Schock Eier. An 3 Tagen im Jahre hatten sie sich dem Hofmeister zur Arbeit zur Verfügung zu stellen, auch waren sie zu den sonst üblichen Dienstleistungen dem Klosterhofe verpflichtet. Diese bestanden in Fäten, Heu-Rechen, Hans-Rausen u. a.. Da sie nach Recht und Herkommen von alters her bestanden, so haben wir in ihnen die Reste der polnisch-hörigen Dienste zu erblicken, zu denen im 14. Jahrhundert bei Neuansetzungen alter Dörfer auch die deutschen Ansiedler vertragmäßig verpflichtet wurden.

Im 15. Jahrhundert erlitten viele Klostergüter Mittelschlesiens durch die Hussitenkriege furchtbaren Schaden. Auch der Neuhof wurde hart betroffen. Die Hussiten brannten ihn von Grund aus nieder und beraubten ihn aller Habe, der Pferde und des Zugviehes<sup>1)</sup>. Die großen Verheerungen benötigten erhöhten Zuzug von Landbebauern. Aus diesem Grunde setzte das Kloster in Guckelhausen kurz vor dem Jahre 1447 neben den Gärtnern sechs Bauern auf fünf Hufen aus. Diese Bauern waren aber nicht gewillt, alle Dienste, „die die Gärtner von alters undt von rechte pflichtig“ waren, zu übernehmen. Daher traf der damalige Hofmeister von Neuhof, Bruder Christoph, zwischen Bauern und Gärtnern ein Abkommen, in dem die Abgaben und Dienste genau festgesetzt wurden. Abt Stephan gab am Freitag nach Allerheiligen (3. Nov.) des Jahres 1447 hierzu seine Bestätigung<sup>2)</sup>. Wir entnehmen daraus folgende interessante Einzelheiten. Die sechs Bauern wurden mit Zustimmung der Gärtner von drei Dienstpflichten befreit, nämlich als Knechte auf dem Klosterhofe zu dienen und das Getreide zu mähen und zu dreschen. Die hierzu verpflichteten Gärtner mußten in der Ernte auch die Garbenseile machen. Wurde mit der Sense gemäht, so lieferte der Hofmeister die Stiele. Bauern wie Gärtner waren an drei Tagen zur Hofarbeit verpflichtet, und zwar an einem in der Brache, einem zur Herbst- und einem zur Sommersaatzeit. Hierbei dienten die Bauern mit dem Pfluge, gaben also auch ihre Gespanne in den Dienst der Herrschaft, während die Gärtner wohl nur ihre persönliche Arbeitskraft dem Hofmeister zur Verfügung stellten. Die sonstigen Dienstleistungen der Bauern und Gärtner waren: Fegen des Mühlgrabens, Fäten, Kraut-Sezen, Hafer- und Heu-Rechen, Flachs- und Hans-Rausen, endlich als Tagelöhner zu dienen, so oft es der Hofmeister verlangte. Der Tagelohn betrug in der Hauptarbeitszeit, also von

<sup>1)</sup> Ss. rer. Sil. Bd. 6 S. 170. <sup>2)</sup> Urk. Nr. V im Anhang.

Walburg (1. Mai) bis Michael (29. September), 10 Heller, im Winterhalbjahr, von Michael bis Walburg, nur 6 Heller. An Zinsen zahlten Bauern und Gärtner für den Morgen  $\frac{1}{2}$  Bier tel mark böhmischer Groschen polnischer Zahl und für die einzelne Besitzung zu Michael 4 Hühner und 1 Schock Eier. Hierzu kamen für die Bauern noch besondere Abgaben, nämlich je 1 Bierdung von der Hufe und von jedem Morgen der Rodelwiese, die sie nach dem Neuhofe ablieferten. Dem Abt entrichteten sie außerdem am Martinstage (11. November) 1 Schock böhmischer Groschen von jeder Hufe, sowie zu Weihnachten ein Paar Hühner, zu Ostern einen geräucherten Boderschinken. Bei den allgemeinen Landesauflagen sollte jede Bauernhufe in Guckelhausen gemäß allgemeiner Schätzung belastet werden. Den Bauern wurde gleich den Gärtner erlaubt, am Mittwoch und Sonnabend im Walde Brennholz zu sammeln, zur Instandhaltung ihrer Gartenzäune „harttrogelin undt schießbeeren holz“<sup>1)</sup> zu schneiden und an den Sumpf- und Buschgegenden des Waldes die Grasung zu nutzen. Auch erhielten sie durch zwei Felder einen sechs Ruten breiten Weideweg und das Recht der Viehtrift auf der Neuhofser Dorfweide. Die Besitzverhältnisse in Guckelhausen veränderten sich bis ins 18. Jahrhundert nicht wesentlich. Im Jahre 1785 gab es dort 4 Bauern, 17 Gärtner und 5 Häusler<sup>2).</sup>

Da das nachmalige Kukilhausen erst im Jahre 1339 deutsches Dorf wurde, so kann die Verdeutschung von Godecowo nur auf die Besitzer des Dorfes, nämlich die Leubuser Mönche, zurückgehen. Von deutschen Mönchen aus Pforte war einst die Zisterzienserabtei an der Oder gegründet worden. Aber auch während des ganzen 13. Jahrhunderts und vielleicht noch im 14. Jahrhundert blieb der Konvent von Leubus exklusiv deutsch. Aus Schlesien selbst wurden daher erst Novizen in Leubus aufgenommen, als das Land durch Anlage deutscher Städte und Dörfer zum großen Teile germanisiert war. So war der Bruder Johann, welcher am 25. Dezember 1323 im Auftrage des Konvents eine Fleischbank in Liegnitz vermietete, der Sohn des verstorbenen Liegnitzer Bürgers Kunrad Hartung<sup>3).</sup> Der Leubuser Kantor Johann de Cridla, welcher dem Vertrag bezüglich des Elender Mühlenwehrs beiwohnte (1353)<sup>4)</sup>, stammte wahrscheinlich aus dem deutschen Dorfe Kreidel, Kr. Wohlau. In früherer Zeit aber, besonders zu Anfang des 13. Jahrhunderts, ergänzte sich der Leubuser Konvent aus auswärtigen deutschen Klöstern, und zwar ist die Mehr-

<sup>1)</sup> „harttrogelin“ Hartriegel (ahd. hart-trugelin, mhd. harttrügel) ist der Kornelkirschenstrauch (*Cornus sanguinea*). Der Schießbeerstrauch ist der glatte Wegedorn oder Faulbaum (*Rhamnus frangula*), seine Frucht ist eine dunkelrote Beere. — Die Einfriedungen der Bauerngärten waren also Rutenzäune. <sup>2)</sup> Zimmermann Bd. 5 S. 221. <sup>3)</sup> S.R. 5166 und 5188. <sup>4)</sup> Siehe S. 90.

zahl der Mönche, wie es scheint, nicht aus Pforte, sondern aus dem Schwesternkloster Altzelle an der Mulde gekommen. Altzelle und Leubus standen jedenfalls in engster Verbindung. Das geht aus dem Bruchstück eines Altzeller Totenbuchs<sup>1)</sup> des 13. Jahrhunderts hervor, welches 29 Mitglieder des Leubuser Konvents enthält. Unter diesen 29 Namen finden sich nur fünf romanische, nämlich Christianus, Stephanus, Mattheus und zweimal Nicolaus. Die übrigen sind sämtlich von gutem altdeutschen Klange, so Hartmuodus, Geroldus, Burehardus, Heinriens, Gozwinus, Waltherus, Pabo, Theodericus u. a. Auch unter den Mönchen und Konversen, die als Zeugen in einer Anzahl Leubuser Urkunden auftreten, verschwinden die wenigen romanischen Namen unter den deutschen, während sich kein einziger slawischer vorfindet<sup>2).</sup> Beweisen auch diese beim Eintritt in das Kloster angenommenen Brudernamen noch nicht die ausschließlich deutsche Herkunft ihrer Träger, so sind sie doch ein beredtes Zeugnis dafür, daß das deutsche Element und die deutsche Kultur im Leubuser Konvent die Führung hatten.

Die Zisterzienser-Konvente von Leubus und Heinrichau setzten sich damals in der Tat nur aus Deutschen zusammen. Den besten Beweis hierfür scheint mir ihre mangelnde Kenntnis polnischer Rechtsverhältnisse zu bieten. Dem Kloster Heinrichau war im Jahre 1228 ein in der Nähe des Klosters gelegener Wald, ein Teil des heutigen Buchwalds westlich von Heinrichau, auf Grund des polnischen Erbrechtes abwendig gemacht worden. Als dann kurze Zeit darauf Ritter Stephan von Cobylaglova den Wald, welchen er für ein wertvolles Streitross von Herzog Heinrich I. erhalten hatte, zum Verkauf aussbot, scheute sich Abt Heinrich, ihn zurückzukaufen, da er den abermaligen Verlust des Waldes durch das polnische Erbrecht befürchtete. Er begab sich zu dem Augustinerpropst Vinzenz von Bogarell, der einem alten schlesischen Adelsgeschlechte entstammte, und dieser zerstreute seine Bedenken gegen den Kauf, indem er dem Heinrichauer Abt das Wesen des polnischen Erbrechtes genau erläuterte<sup>3).</sup> Hätte es damals unter den Mönchen von Heinrichau einen Polen gegeben, so brauchte sich Abt Heinrich nicht bei dem Propst eines andern Ordens Belehrung zu holen. Besonders beachtenswert aber sind die Worte, die der Verfasser des Heinrichauer Gründungsbuches den Augustiner-

<sup>1)</sup> Leyser, „Bruchstück eines Necrologi des Klosters Altzelle“, Bericht vom Jahre 1841 an die Mitglieder d. deutschen Gesellsch. zur Erforschung vaterl. Sprache und Alterthümer in Leipzig, herausgegeben von R. A. Espe, Leipzig 1841, S. 1—10. <sup>2)</sup> Vgl. die Namen der Hofmeister der einzelnen Grangien. <sup>3)</sup> Heinrichauer Gründungsbuch S. 40 ff. Eine deutsche Darstellung dieser Begebenheiten, die sich ziemlich genau an den Text des Gründungsbuches hält, gibt Stenzel in seiner Gesch. Schlesiens S. 190 ff.

propst bei seiner Unterredung mit Abt Heinrich sprechen läßt: „Aber ihr Deutschen wißt vielleicht nicht genau, was man unter einem patrimonium (nach polnischer Rechtsauffassung) versteht“<sup>1)</sup>. Im übrigen gewinnt man schon aus der Art und Weise, in welcher Abt Peter im Heinrichauer Gründungsbuch bei Gelegenheit von den Polen spricht, den Eindruck, daß nicht nur er selbst, sondern auch seine Mitbrüder dem polnischen Stämme fremd gegenüberstanden. So heißt es auf Seite 40 der Stenzelschen Ausgabe: Hic idem rusticus Glambo primo exstirpavit illum locum, qui nunc dicitur magnum pratum, in Polonio vero vela lana. Auf der folgenden Seite lesen wir: Unde totus circuitus vocabatur Glambovitz, quod nomen eadem silva hodierna die apud quosdam Polonus obtinet. Weiter unten: Hic idem rusticus Quetick, quod caruit, ut dictum est, una manu, alteram sine sua utilitate habuit, vocabatur tunc temporis apud Polonus Kicka.

Aus der oben mitgeteilten Begebenheit können wir auch auf die Herkunft der Leubuser Mönche einen Schluß ziehen. Diese waren in gleich schwieriger Lage wie die Heinrichauer, und es darf als sicher angenommen werden, daß der Leubuser Abt den Mönchen, die er im Jahre 1227 zur Besetzung des Heinrichauer Klosters ausstandte, im Vermögensfalle einen polnischen Mitbruder als Sachverständigen mitgegeben hätte, der dem Abt und den übrigen Organen der Klosterverwaltung in allen den Deutschen unbekannten Verhältnissen als Berater hätte zur Seite stehen können. Daß eine solche Maßnahme unterblieb, erklärt sich nur daraus, daß es im Konvent von Leubus keinen Polen gab. Man beachte ferner, daß für den Heinrichauer Abt in jedem Falle Kloster Leubus die gegebene Auskunftsstelle war. Wieviel mehr hier bei dem Waldkauf, zu welchem schon von Ordens wegen die Genehmigung des Leubuser Vaterabts eingeholt werden mußte. Wenn der Heinrichauer Abt sich nun trotzdem zunächst an den Kamenzer Propst wandte, so liegt der Grund hierfür auch wieder darin, daß die Mönche von Leubus sämtlich Deutsche waren und daher in dieser Angelegenheit ebenso wenig Bescheid geben konnten wie die Heinrichauer Brüder. Schließlich möchte ich zum Beweise für die deutsche Herkunft der Leubuser Mönche noch die aus dem 14. Jahrhundert stammenden versus Lubenses anführen. Aus ihnen spricht, wie oben schon erwähnt<sup>2)</sup>, die im Konvent sorglich gehegte und von Generation zu Generation fortgepflanzte Tradition. Das anschauliche Kulturbild, das uns hier gezeichnet wird, schildert die Bewohner des Landes, welche die ersten Mönche in Schlesien antrafen, als erfaul und

<sup>1)</sup> Sed forte vos Teuthonici non plene intelligitis, quid sit patrimonium. Heinrichauer Gründungsbuch S. 43. <sup>2)</sup> Siehe S. 23.

arm<sup>1)</sup>). Eine solche für die Polen gewiß nicht schmeichelhafte Schilderung ihres Kulturzustandes kann aber auf die Tradition eines Konvents, der sich auch nur zum Teil aus polnischen Mönchen zusammensetzte, schon deshalb nicht zurückgehen, weil den Polen die Verhältnisse, in denen sie von Kindheit an groß geworden waren, gar nicht so traurig erscheinen konnten.

Nach den vorangegangenen Erörterungen dürfte der Schluß berechtigt sein, daß die schlesischen Bisterzienser, soweit sie von Leubus abstammten, im 13. und wahrscheinlich noch im 14. Jahrhundert ohne Ausnahme Deutsche waren. Ist es ja hier und da einmal vorgekommen, daß ein Pole aufgenommen wurde, was ich wenigstens für das 13. Jahrhundert für durchaus unwahrscheinlich halte, so wird er zweifellos von den übrigen Mitbrüdern in kurzer Zeit germanisiert worden sein. Das zum mindesten lehren die deutschen Mönchsnamen. Mit völliger Sicherheit aber können wir sagen, daß der Leubuser Konvent im Jahre 1201, als man sich das erste Mal den gesamten Klosterbesitz vom Papste bestätigen ließ, nur aus Deutschen bestand. Denn damals waren noch die ersten Mönche aus Pforte vielleicht sämtlich am Leben.

Beachtenswert ist nun, daß der Name Godekendorp nur im Stiftungsbrief und in der Papsturkunde vom Jahre 1201 auftritt. Alle übrigen Urkunden, so die päpstlichen Bestätigungen von 1215 und 1227, sowie die Behturkunden von 1218 und 1202, weisen den slawischen Namen Gotcovo, Godkovo, Godeovo auf<sup>2)</sup>. Auch die aus alten Klosteraufzeichnungen zusammengestellte Urkunde Heinrichs von 1202 schreibt Godeovo<sup>3)</sup>. Der deutsche Name war mithin feineswegs eingebürgert, vielmehr blieb die slawische Form Godeovo während der ganzen ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die übliche. Allem Anschein nach röhrt daher die deutsche Übersetzung von Godeovo nur von einem einzelnen Mönch her, der damals das Schreibwesen des Klosters unter sich hatte. Er fertigte die Eingabe mit dem Güterverzeichnis für die päpstliche Kurie, und so ist die slawische Ortschaft in der echten Urkunde vom Jahre 1201 unter deutschem Namen verzeichnet worden.

#### Oder-Wilzen und Schreibersdorf, Kreis Neumarkt.

Zu den Haupthöfen des Klosters zählte auch die Wilzener Grangie<sup>4)</sup>. Die Güter, welche zu diesem Wirtschaftshofe gehörten, hatten die Mönche vor dem Jahre 1201<sup>5)</sup> von mehreren Rittern zum Geschenk erhalten<sup>6)</sup>. Sie erstreckten

<sup>1)</sup> Et gens Polonie pauper fuit haut operosa. Mon. Lub. S. 15. <sup>2)</sup> Büsching S. 54, 94, 63 und 29. In der Papsturkunde von 1227 ist Godeovo durch den Schreiber, der das Wort in der Eingabe des Abts nicht verstand und nicht lesen konnte, zu Godeovo verderbt. <sup>3)</sup> Zeitschr. Bd. 5, S. 214. <sup>4)</sup> Siehe S. 63. <sup>5)</sup> Schon in der Papsturk. vom 10. August 1201 wird dem Kloster Wilezin cum ponte et taberna bestätigt. Büsching S. 24, S. R. 74. <sup>6)</sup> Urf. Heinrichs 1202: Item Vilxino sicut a quibusdam eidem est collata monasterio. Zeitschr. Bd. 5, S. 214, S. R. 78.

sich von dem eigentlichen Dorfe ostwärts bis an die Weistritz und umfassen wahrscheinlich auch den Landwinkel, der von Weistritz und Oder umflossen ist. Denn die zu Wilken gehörige Brücke und Schenke des Klosters haben wir uns doch wohl an der Oder zu denken.

Der Klosterhof, welcher sicherlich aus ältester Zeit stammt, wird urkundlich zuerst am 23. Juni 1286 erwähnt. Damals gab Herzog Heinrich V. von Liegnitz den Mönchen eine sogenannte Überschaar<sup>1)</sup> umweit des Hofes Wilken zurück, die er dem Kloster einst bei Gelegenheit einer Grenzregulierung an der Oder abgenommen hatte<sup>2)</sup>. Unter den Zeugen einer Urkunde vom 19. Januar 1353<sup>3)</sup> erscheint nächst dem Leubuser Kantor Johann von Kreidel (Cridla) auch ein Leubuser Mönch Ekyon als Hofmeister von Elend (magister curie in Ellende). Da außerdem im 17. Jahrhundert auf Elende das dominium über die Dörfer Wilken und Schreibersdorf ruhte<sup>4)</sup>, so haben wir im Gut Elende, dem heutigen Dominium von Wilken, den früheren Klosterhof zu erblicken. Noch heute ist aus der Lage des Dominalvorwerkes zu ersehen, daß man auch hier die Grangie nicht im Dorfe selbst, sondern etwas abseits davon angelegt hat. Die zugehörigen Ländereien grenzen, wie aus mehreren Verträgen ersichtlich ist<sup>5)</sup>, an die Fluren von Marschwitz, Protsch und Peiskerwitz, umfassen also in der Tat die von Oder und Weistritz gebildete Landecke vom heutigen Peiskerwitz bis Marschwitz. Kloster Leubus besaß im 14. Jahrhundert eine zu Elend gehörige Mühle an der Weistritz (Leszna). Zwischen der Mühle und dem Dorfe Herrn-Protsch (Protsch), Kr. Breslau befand sich ein Wehr, über dessen anliegende Nutzungen zwischen den Mönchen und den Besitzern von Protsch, Johann und Albert von Pok, Streit entstanden war. Der von beiden Teilen gewählte Schiedsrichter, Pfarrer Peter von Lissa (Lezna), vermittelte am 17. Mai 1352 einen Vergleich. Die Flussinsel, welche unterhalb des Wehres gegenüber der Elender Mühle lag, wurde dem Kloster zugesprochen. Außerdem erhielten die Mönche das alleinige Fischereirecht auf der Weistritz von dem Mühlenwehr abwärts bis zum untern Werderende. Oberhalb des Wehres sowie unterhalb des Werders bis zur Mündung der Weistritz in die Oder sollte sowohl dem Kloster wie den Herren von Pok die Fischerei zustehen. Das Mühlenwehr durfte nicht höher sein als das Ufer bei den Herrnprotscher Gütern. Seine Höhe bestimmte ein

<sup>1)</sup> Eine Überschaar sind solche Ackerstücke, „um deren Betrag bei genauerer Vermessung eine Dorflur sich größer erwies, als bei der ersten summarischen Abgrenzung“. H. Markgraf, Cod. dipl. Sil., XIV S. XV. <sup>2)</sup> superfluitas, que est sita super curiam Wilschin. Urk. Leubus Nr. 107, S. R. 1966. <sup>3)</sup> Urk. Leubus Nr. 313. <sup>4)</sup> Proarch. Lub. fol. 139 b. <sup>5)</sup> Urkunden vom 22. Nov. 1352 (Leubus Nr. 312), 26. August 1472 (Leubus Nr. 546), 26. Juni 1545 (Leubus Nr. 717). Sodann zwei Verträge aus den Jahren 1575, 4. August, und 1622, 31. März. (Proarchiv. Lub. fol. 135—139.)

auf zwei eingerammten Pfählen ruhender Querbaum (phochbowm). Für den Verzicht der Brüder von Pok auf alles Recht, die Jurisdiktion und sonstiges Unrecht auf das Wehr, den Werder, die Ufer und Fischerei gab der Abt 7 Mark bar und 2 Mark jährlichen Zins von der Bohrauer Klostermühle<sup>1)</sup>. Der königl. böhmische Landeshauptmann zu Breslau, Konrad von Falkenhain, bestätigte diesen Vergleich<sup>2)</sup>. Johann und Albert von Pok urkundeten hierüber nochmals persönlich am 19. Januar 1353<sup>3)</sup>.

Die Bewohner des Dorfes Wilken waren dem Herzog und dessen Beamten zu den gewohnten öffentlichen Dienstleistungen verpflichtet, die das polnische Recht forderte. Da Wilken wenig mehr als 5 km vom Markte Lissa entfernt liegt, der seit alters herzogliches Standquartier war<sup>4)</sup>, so wurde gerade für diese Klosteruntertanen die Ausnutzung des ungemessenen Herzogsrechtes oft recht drückend. Als sich daher in Wilken deutsche Bauern niederließen, wandelte Herzog Heinrich VI. von Breslau am 10. Juni 1320 auf ihren Wunsch und mit Zustimmung des Leubuser Abtes die auf dem Dorfe haftenden Angarien, Rosdienste, Nachtlager, Fuhrten und alle sonstigen Dienste in eine Abgabe von 12 Mark böhmischer Groschen um, die alljährlich in zwei Teilen, am Walpurgistage (1. Mai) und am Michaelistage (29. September), gezahlt werden sollten<sup>5)</sup>. Dieser Vertrag war praktisch gleichbedeutend mit der herzoglichen Genehmigung zur deutschen Ansiedlung von Wilken, insfern die Steuerpflicht der neuen Ansiedler in der üblichen Weise durch Umwandlung der polnischen Dienste in eine bestimmte Geldabgabe geregelt wurde. Daraus ist zu entnehmen, daß Wilken kurz vor 1320 zu deutschem Rechte ausgesetzt worden ist. Die Lasten waren so verteilt, daß jede der 24 Zinshufen  $\frac{1}{2}$  Mark zu zahlen hatte. Später wurde auch die 4 Husen große Scholtisei mit 2 Mark besteuert. Mit der zinsfreien Pfarrwidmung von 2 Husen zählte das deutsche Wilken insgesamt 30 Husen<sup>6)</sup>. Von

<sup>1)</sup> Über diese Mühle siehe im Abschnitt über Schönfeld. <sup>2)</sup> Urk. Leubus Nr. 311.

<sup>3)</sup> Ebenda Nr. 313. <sup>4)</sup> In der Urk. vom 26. Juni 1202 heißt es von Heinr. I.: respondens in hoc eidem cenobio et alijs pro territorio Lesnicensi, quo propter frequens iter meum de Wratislawie in Legniz et inde illuc redeundo carere non poteram ullo modo. Blüching S. 33. <sup>5)</sup> Urk. Leubus Nr. 202, S. R. 4045. Von dieser Urkunde findet sich eine wortgetreue Abschrift im Leubuser Kopialbuch aus dem 15. Jahrhundert, Staatsarch. Rep. 135 D 207 fol. 39 b/40. Das Datum des Originals lautet: Datum et actum in Uras. Anno domini M<sup>o</sup>CCC vicesimo. quarto Idus Junii. In der Abschrift ist aber der Punkt hinter vicesimo ausgelassen worden, und so findet sich jetzt zu Unrecht in den Schriften unter Nr. 4357 eine Urk. vom 13. Juni 1324. Da ihr Inhalt nicht vollständig wiedergegeben ist, erscheint nach den Regesten die Originalurkunde vom 10. Juni 1320 (S. R. 4045) als eine Erweiterung der Urk. des Kopialbuchs (S. R. 4357). Das ist aber nicht der Fall, sondern die Urk. im Kopialbuch ist dieselbe wie das Original Nr. 202. Die vermeintliche Urk. vom 13. Juni 1324 (S. R. 4357) ist also läufig zu streichen. <sup>6)</sup> Stenzel, Landbuch S. 98 und 207.

der Kirche, deren Erbauung ohne Zweifel von den deutschen Kolonisten herrührt, hören wir zuerst im Jahre 1335<sup>1)</sup>.

Nach dem Tode Heinrichs VI. übertrug offenbar König Johann von Böhmen, der neue Herr des Fürstentums Breslau, seine Hoheitsrechte über Wilzen in Gestalt von 14 Mark jährlicher Zinsen lehnswise auf die Inhaber der Burg Auras. Denn im Jahre 1363 sehen wir das Geschlecht der von Boronicz im Besitz dieser Rechte<sup>2)</sup>. Conrad Victor und Hans von Boronicz überließen sie im Jahre 1381 Albrecht und Ulrich von Park<sup>3)</sup>. Recht und Geschöß, die am 21. Januar 1430 an den Breslauer Bürger Heinz von Dompnig übergegangen waren<sup>4)</sup>, kaufte von dessen Söhnen Abt Paul von Leubus am 26. August 1472 für 140 Mark<sup>5)</sup>. Damit wurde Kloster Leubus alleiniger Herr von Wilzen.

Während des Bruderzwistes zwischen Herzog Boleslaus II. von Liegnitz und Herzog Heinrich III. von Breslau hatten die im Neumarkter Bezirk gelegenen Besitzungen von Leubus stark gelitten. Daher schenkte Herzog Heinrich dem Kloster als Entschädigung am 1. November 1251 das Dorf Bresina mit ganzem Umkreis, Wäldern, Wiesen, Weiden, dem sogenannten Herzogsgarten, Zeideleien, dem Fisch- und Biversangrecht. Außerdem gab er den Mönchen die Erlaubnis, in Bresina Deutsche oder Leute andern Stammes zu Neumarkter Recht anzusiedeln, wenn es dem Abt und seinem Konvent belieben werde<sup>6)</sup>. Diese Schenkung wurde vom Papst Innozenz IV. am 20. März 1253 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erwähnte Urkunde Heinrichs bestätigt<sup>7)</sup>. Die enge Verbindung zwischen Bresina und Wilzen in andern Leubuser Urkunden lehrt, daß beide Ortschaften Nachbardörfer waren. So heißt es in den drei ersten Interpolationen des Stiftungsbriefs sowie in der Urkunde vom 26. Juni 1202 Wilksino et Bresna (Vilksino et Bresno)<sup>8)</sup>, der Stiftungsbrief vom 9. September 1178 schreibt Wilksin et Bresina<sup>9)</sup>. Auch unter dem Brezni, dessen Zehnt nach der Urkunde vom 18. April 1218 dem Kloster gehörte, scheint das nachmals vom Herzog im Jahre 1251 geschenkte Dorf gemeint zu sein: Wylzin cum toto circuitu, in quo continetur portio quedem, que Brezni vocatur<sup>10)</sup>. Da nun die Mönche nur eine Ortschaft dieses Namens erhalten haben, von den heute bei Wilzen gelegenen Groß- und Klein-Bresa aber keines je im Besitz des Klosters gewesen ist, kann auch die bisherige Deutung von Bresina als Groß-Bresa<sup>11)</sup> nicht richtig sein.

<sup>1)</sup> Neuling S. 344. <sup>2)</sup> Urf. Leubus Nr. 338, Froben tom. II fol. 304. <sup>3)</sup> Froben tom. II fol. 304. <sup>4)</sup> Ebenda. <sup>5)</sup> Urf. Leubus Nr. 546. <sup>6)</sup> Büsching S. 182, S. R. 776. <sup>7)</sup> Ebenda S. 191, S. R. 825. <sup>8)</sup> Ebenda S. 8 u. 34, S. R. 80. <sup>9)</sup> Ebenda S. 22. <sup>10)</sup> Ebenda S. 63, S. R. 199. <sup>11)</sup> Siehe die zu den Urkunden gehörigen Regesten und Thoma.

Der Herzog hatte bei der Verleihung des Dorfes den Mönchen erlaubt, es zu deutschem Rechte auszusezen. Dieses neue deutsche Dorf an Stelle des ehemaligen Bresina ist allem Anschein nach das nördlich von Wilzen gelegene Schreibersdorf. Daher kommt es auch, daß eine auf Schreibersdorf nominell lautende Erwerbsurkunde nicht vorliegt. Der Passus der Urkunde, welcher den Zeitpunkt der Aussetzung dem Gutdünken des Abts anheimstellt, weist darauf hin, daß die Neugründung weit später erfolgt ist. Es wird damit aufs neue bestätigt, daß die Mönche um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine Kolonisation auf den altbesiedelten Gebieten nur im Notfalle ausführen wollten. Da nun Schreibersdorf keine eigene Kirche hatte, sondern nach Wilzen eingepfarrt war, so kann es nicht früher als das deutsche Wilzen angelegt worden sein. Die Aussetzung beider Dörfer erfolgte wahrscheinlich nahezu um dieselbe Zeit. Von den 16 Hufen in Schreibersdorf besaß eine der Scholz, 10 waren zinsbar. Das dortige Gut von 5 Hufen verkaufte der Abt am 9. August 1338 dem Nicolaus von Seifersdorf. Darauf übertrug König Johann von Böhmen unter Bestätigung dieses Kaufs dem Nicolaus am 9. August desselben Jahres alle Herrschaftsrechte sowie die Ober- und Niedergerichte in Schreibersdorf mit der Verpflichtung, ihm dafür mit einem Rosse im Werte von 10 Mark Lehndienste zu tun<sup>1)</sup>. Nicolaus von Seifersdorf oder einer seiner Nachfolger<sup>2)</sup> erbaute sich dort auch eine Burg, von der wir noch im Jahre 1479 hören<sup>3)</sup>. Das Rittergut erscheint bereits im Jahre 1403 als Scholtisei von 4 Hufen gegen einen jährlichen Zins von 2 Mark verpachtet<sup>4)</sup>. Die 5. Hufe des Allods, die frühere Scholzenhufe und eine neu angelegte<sup>5)</sup> bildeten allem Anschein nach das Areal, auf dem noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts 5 Gärtnerstellen<sup>6)</sup> hergerichtet wurden. Seit 1431 war der Breslauer Bürger Michil Bande im Besitz des obersten

<sup>1)</sup> Froben tom. II fol. 252. <sup>2)</sup> Das dominium von Schreibersdorf wechselte bis zum Jahre 1431 elfmal seinen Besitzer. Am 30. November 1341 kamen Gut und Rechte an Niczko von Schellendorff (Froben II, 252), der sie noch 1352 besaß. (Stenzel, Landbuch S. 127, 500.) Jekelin von Tschamborndorf überließ beides am 5. November 1360 dem Peter von Mežbor, der es im Jahre 1365 dem Ingram von Lorenzindorf abtrat (Froben II, 252). Am 25. Juli 1375 ging das dominium von Raſte Ingram an Mathis von Mosheim über (ebenda), von diesem an Hannos von Soraw, der es am 16. Dezember 1380 dem Paschke Constantin verkaufte (Urf. Leubus Nr. 361). Von letzterem erwarb es am 4. Dezember 1388 Andrej von Smolcz (Urf. Leubus Nr. 368). Nachdem Hans Sachse das dominium am 16. Februar 1403 von Andrej von Smolcz gekauft (Urf. Leubus Nr. 385), überließ es sein gleichnamiger Sohn am 15. Oktober 1431 Michil Bande (Urf. Leubus Nr. 459). <sup>3)</sup> Urf. Leubus Nr. 553. <sup>4)</sup> Ebenda Nr. 385. <sup>5)</sup> Schreibersdorf hatte später 17 Hufen. (Stenzel, Landbuch S. 95, 114. Proarchiv. Lub. fol. 146.) <sup>6)</sup> Urf. Leubus Nr. 385.

Rechtes und der verschiedenen Pachtzinsen vom früheren Rittergute<sup>1)</sup>. Sein Schwiegersohn, Hayno Czirna, veräußerte alle seine Herrschaftsrechte und Einkünfte am 28. August 1437 Heinzen Dompnig<sup>2)</sup>, denselben Breslauer Bürger, welcher 7 Jahre vorher auch das oberste Recht und Geschoß auf Dorf Wilzen gekauft hatte. Hatten dann die Söhne des Dompnig im Jahre 1472 den Mönchen ihre Gerechtsame in Wilzen kaufweise abgetreten, so verkauften sie dem Kloster am 1. Oktober 1479 auch die Obergerichte und ihre sonstigen Rechte auf Schreibersdorf<sup>3)</sup>. Diese bestanden in einem jährlichen Zins für die Obergerichte im Betrage von 4 Mark 8 Groschen und 3 Maltern 1½ Scheffeln Dreikorn sowie in 2 Mark jährlicher Abgabe von der Scholtisei, dem früheren Ritteralod. Die Zinsen vom sogen. Burgwald, einem Ackerstück und der „hofeweise“, die einst zum Gute gehört hatten, betrugen 1 Schock Groschen. Ebensoviel und 1½ Scheffel Korn, Gerste und Hafer betrugen die Abgaben der 5 Gärtner. Der Kretschmer zahlte 1 Mark, die Fischerei brachte einen Pachtzins von 4½ Viertelmark.

#### Besitzungen in und um Breslau.

Der Stiftungsbrief nennt von diesen zunächst die Kapelle und Schenke in Nabitin, einer kleinen Ortschaft, welche in der Nähe der heutigen Nikolaivorstadt (Tschepine) zu suchen ist: Capella et eius attinentia et taberna in Nabitin<sup>4)</sup>. Wie aus der großen Lehnturkunde<sup>5)</sup> hervorgeht, gehörte die Nikolaikapelle in der Tat dem Kloster Leubus. Die Mönche überließen sie aber dann dem Breslauer Bischof, der ihnen dafür das Lehntrecht auf 300 Goldberger Hufen abtrat, nachdem sie schon im Jahre 1216 die Lehnten von den 200 ersten Hufen dieses Gebietes erhalten hatten. Die Kapelle in Nabitin muß demnach mindestens bis zum Jahre 1217 im Besitz des Klosters gewesen sein. Sie war dotiert mit einem Landbesitz in Nabitin. Da der Stiftungsbrief bei der Peterkapelle in Breslau die dazu gehörigen attinentie, unter denen ein halbes Dörfchen und zwei andere Besitzungen aufgezählt werden, näher bezeichnet, so ist aus dem Fehlen jeglicher näheren Bezeichnung des Zubehörs der Kapelle in Nabitin zu entnehmen, daß die Gründungsurkunde selbst unter ihrer Attinenz nur einige Äcker verstanden wissen will.

In nächster Nähe von Nabitin lag das kleine Dörfchen Stepin (Tschepine).

<sup>1)</sup> Urf. Leubus Nr. 459. <sup>2)</sup> Ebenda Nr. 482. <sup>3)</sup> Ebenda Nr. 553. <sup>4)</sup> Büsching S. 3, S. R. 46. <sup>5)</sup> Ebenda S. 63, S. R. 199.

Die Mönche erwarben es zwischen den Jahren 1201 und 1216<sup>1)</sup> und verbanden mit ihm die zur Nikolaikapelle gehörigen Besitzungen zu einem einheitlichen Ganzen, denn die Lehnturkunde von 1218 spricht von der Nikolaikirche in Stepin (ecclesia beati Nycolai in Stepin)<sup>2)</sup>. Daher kommt es auch, daß außer im Stiftungsbrief nirgend im 13. Jahrhundert Klosterbesitzungen in Nabitin, sondern nur Stepiner Güter beurkundet werden<sup>3)</sup>. Die Interpolationen des Stiftungsbriefes aus dem 14. Jahrhundert haben aber zu dem ursprünglichen Wortlaut „et Stepin“ hinzugefügt<sup>4)</sup>, und nach ihrem Vorbilde hat die unechte Urkunde vom 9. September 1203 die Stepiner Güter zu bona in Stepin et Nabitim erweitert<sup>5)</sup>. Grünhagen war der Meinung, die Leubuser hätten den alten Namen Nabitin absichtlich verdrängt und dafür einen neuen, Stepin, gesetzt, was vom böhmischen štěpnice, d. i. Obst-Baumgarten herzuleiten sei. Als Beispiel führte er Dorf Schönfeld bei Strehlen, die ehemalige villa Bartholomei, an<sup>6)</sup>. Diese Annahme kann aber nicht zutreffen. Wäre nämlich Nabitin von den Mönchen umbenannt worden, so hätte es wohl einen deutschen Namen erhalten, wie das bei Schönfeld, Neuhof und Guckelhausen der Fall war. Stepin und Nabitin sind aber slavischen Ursprungs<sup>7)</sup> und bezeichneten zwei nahe beieinander liegende Polendörfer. Da dem Kloster von Nabitin nur der zur Kirche gehörige Teil gehörte, stand es gar nicht in der Macht der Mönche, über Nabitin zu verfügen.

Noch vor 1227 gab Leubus seine Stepiner Güter tauschweise an den Herzog und erhielt dafür 100 Waldhufen in der Goldberger Gegend<sup>8)</sup>. Auch die Kirche wurde dem Bischof gegen Überlassung des Lehntrechtes auf einem Teile der Goldberger Hufen abgetreten<sup>9)</sup>. Daß die Stepiner Klostergüter gleich dem Tauschobjekt 100 Hufen groß gewesen seien, wie Grünhagen annahm<sup>10)</sup>, ist nicht wahrscheinlich, da sie für den Herzog wegen ihrer Lage in der Nähe seiner Breslauer Residenz sicherlich ungleich höheren Wert gehabt haben als das unkultivierte Waldland bei Goldberg. Stepin war während der ganzen Zeit seiner Zugehörigkeit zu Kloster Leubus ein polnisches Dorf. Denn Breslau selbst erhielt erst nach dem Mongoleneinfall deutsches Stadtrecht. Vielleicht ist um diese

<sup>1)</sup> Urf. vom 7. März 1216: de Stepin iuxta Wratislaviam possessiones. Büsching S. 54, S. R. 172. <sup>2)</sup> Büsching S. 65, S. R. 199. <sup>3)</sup> Urf. vom 17. Juli 1224: bona in Stepin. Büsching S. 87, S. R. 310b; Kopiar fol. 20b. <sup>4)</sup> capella sancti Nyholai ante Wratzlave et eius attinentie cum taberna in Nabitim et Stepin. Büsching S. 8. <sup>5)</sup> Büsching S. 38, S. R. 93. <sup>6)</sup> C. Grünhagen, „Die Anfänge der Nikolaivorstadt (Tschepine)“, Beiträge zur ältesten Topographie Breslaus, 1866. <sup>7)</sup> nabitin vom Personennamen Nabyt (nabycie = das Erworrene, der Gewinn, die Errungenschaft, Erröberung). stepin, d. i. Eigentum eines gewissen Stapi oder Stepi (stopa = Fußspur). P. Heßner, „Ursprung und Bedeutung der Ortsnamen im Stadt- und Landkreise Breslau“, 1910. <sup>8)</sup> Siehe S. 77. In der Papsturk. von 1227 werden die Stepiner Güter nicht mehr bestätigt. <sup>9)</sup> Urf. vom 18. April 1218. Büsching S. 63, S. R. 199. <sup>10)</sup> a. a. O.

Zeit auch Dorf Stepin zu deutschem Recht ausgesetzt worden. Es würde sich dann das Fehlen einer Urkunde darüber am leichtesten erklären, da Stepin damals dem Herzog selbst gehörte. Das eigentliche Dorf kam später an das Klarenstift in Breslau, dem es zuerst 1257 beurkundet wurde<sup>1)</sup>. Im Jahre 1352 gab es dort 9 Hufen, von denen 4½ zum Allod des Klarenklosters gehörten. Die übrigen 4½ waren zinsbar<sup>2)</sup>. Außer dem eigentlichen Stiftsdorf gehörte zum Stepiner Gebiet auch der Teil der heutigen Nikolaivorstadt, der vom Stadtgraben, der Oder und einer Linie von der Langen Gasse 23 bis zum Striegauer Platz begrenzt wird. In der Richtung dieser Linie bog nämlich im 13. Jahrhundert die Oder nach Südwest ab. Dieser Landwinkel gehörte mit Ausschluß des Pfarrgebiets von St. Nikolaus seit 1261 der Stadt Breslau. Seine einstige Zugehörigkeit zum Dorf Stepin kommt darin zum Ausdruck, daß das Klarenstift bis ins 16. Jahrhundert die Gerichtsbarkeit über das sogenannte „Stadtgut vor St. Nillas“ hatte<sup>3)</sup>.

In Breslau selbst gehörte den Mönchen von Leubus seit Gründung des Klosters die noch heute bestehende Peterkapelle auf der Dominisel. Von Graf Mikor<sup>4)</sup>, einem verdienten Wohltäter des Klosters, war diese Kapelle dotiert worden. Er hatte den Mönchen einen jährlichen Fleischbankzins von 300 Denaren in Breslau geschenkt. Zu den Liegenschaften gehörte zunächst ein Gut auf dem Elbing vor Breslau, bestehend in einem Wirtschaftshof mit Obstgarten, Wiese und den zugehörigen Äckern. Dazu bezogen die Mönche von einem See, unter dem man den heutigen Waschteich vermuten möchte, den neunten Fisch<sup>5)</sup>.

Ob Leubus die curia in Olbino gleich nach Besitznahme von Konversen bewirtschaften ließ, ist sehr fraglich, da die große Entfernung dieser Besitzung vom Kloster die Einrichtung eines Klosterhofs verbot. Als freilich die Leubuser mit Erlaubnis des Generalkapitels im Jahre 1201 die Jaroslauer Güter übernommen und hier an Stelle des begonnenen Klosterbaues eine Grangie errichtet hatten<sup>6)</sup>, war die Bestimmung bezüglich der Entfernung der Höfe vom Kloster durchbrochen, und es stand nun nichts mehr im Wege, auch weiter als eine

<sup>1)</sup> S. R. 973. <sup>2)</sup> Stenzel, Landbuch S. 67, 28. <sup>3)</sup> Siehe Heinr. Wendt, Die Breslauer Stadt- und Hospital-Landgüter (Breslau 1899) Abschnitt C S. 149 ff. <sup>4)</sup> Micore, Michora, Mycora (nicht Nicor, wie im Stiftungsbrief) schreiben die Papsturkunden von 1201 und 1227, die Urf. Heinrichs von 1202 und die Behturf. von 1218. S. R. 74, 323, 78 und 199. <sup>5)</sup> Urf. vom 10. August 1201: In Olbino pomerium, curiam, pratum, agros, de laeu nonum piscem et redditum carneficij trecentorum denariorum, ab Micore, comite monasterio vestro pro anime sue salute donata. Büsching S. 25, S. R. 74. Einen sehr ähnlichen Wortlaut hat der Stiftungsbrief. Als Dotations der Kapelle werden die Verleihungen des Mikor in der Urf. Heinrichs von 1202 (Zeitschr. Bd. 5 S. 214, S. R. 78) bezeichnet. <sup>6)</sup> Näheres im Abschnitt über die villa Martini.

Tagereise Klosterhöfe anzulegen. Wahrscheinlich ist daher der Gutshof des Grafen Mikor erst nach dem Jahre 1201 eine eigentliche Grangie geworden. Bis dahin dürfte er verpachtet gewesen sein. Von der Gründung eines deutschen Dorfes auf dem Elbing durch die Leubuser Mönche kann natürlich keine Rede sein, da Leubus im Jahre 1201 dort nur ein einzelnes Gut besaß. Das eigentliche Dorf, die villa Olbin, gehörte dem Vinzenzkloster daselbst, wie aus der päpstlichen Besitzbestätigung dieses Klosters vom 12. August 1201 zu entnehmen ist<sup>1)</sup>.

Nach dem Jahre 1201 kommt der Elbinger Gutshof in keiner echten Leubuser Urkunde mehr vor. Er muß daher noch vor 1216 von Leubus abgekommen sein. Das nach dem Mongoleneinfall in Breslau gegründete Elisabethospital der Kreuzherren mit dem roten Stern, das heutige Matthiasgymnasium, zählte zu seinen Besitzungen auch eine Ulbin curia cum agris et ortis pertinentibus ad illam. Der Wortlaut dieser Stelle aus dem Stiftungsbrief des Hospitals<sup>2)</sup> ähnelt sehr dem Passus über das Elbinger Gut in den Leubuser Urkunden. Die Vermutung liegt daher nahe, daß wir in dem späteren Matthiaselbing die Acker des einstigen Gutshofs des Grafen Mikor zu erblicken haben, den dann die Leubuser Mönche nach 1201 dem Herzog verkauft oder abgetreten haben. Es sind das im wesentlichen die Grundstücke des heutigen Matthiasplatzes und seiner Nebenstraßen.

Außer dem Elbinger Gut hatte Graf Mikor dem Kloster ein halbes Dörfchen Sorawin<sup>3)</sup> mit der Brücke und Schenke an der Weide überlassen<sup>4)</sup>. Die Brücke des Mikora bestand noch im Jahre 1410. Sie führte, wie zwei Nachrichten aus dem 14. und 15. Jahrhundert besagen, bei Schweinern, dem heutigen Weidenhof, über die Weide<sup>5)</sup>. Wir werden daher nicht fehlgehen mit der Annahme,

<sup>1)</sup> S. R. 75. Der Name Olbinum kann nicht mit dem deutschen Verb elben, d. i. weiden, in Zusammenhang gebracht und als „Biehweide“ gedeutet werden, wie das P. Heßner a. a. O. S. 24 getan hat. Denn Olbinum kommt, wie wir sahen, schon in zwei echten Papsturkunden des Jahres 1201 vor. Zu dieser Zeit war aber in Breslau keine Spur von einer deutschen Siedlung, geschweige denn von einer Stadt. Breslau erhielt bekanntlich erst nach dem Mongoleneinfall 1241 deutsches Stadtrecht. Wohl wurde dann der sogenannte Stadtteilbing die Biehweide der Breslauer Bürger. Der Name aber kann nur slavischen Ursprungs sein. <sup>2)</sup> Korn, Breslauer Urkundenbuch, S. 13 Nr. 17, S. R. 815 und 866. <sup>3)</sup> Sorawin heißt Kranichsfeld. P. Heßner, Ursprung und Bedeutung der Ortsnamen im Stadt- und Landkreise Breslau (1910), unter Roßfürsten S. 139. <sup>4)</sup> Daß Graf Mikor der frühere Besitzer eines Teiles von Sorawin war, bezeugt die echte Papsturk. vom Jahre 1227: decime eorum, que Michora habuit in Zoravin (Büsching S. 94, S. R. 323). Siehe auch die auf Sorawin bezügliche Stelle der zuverlässigen Behturf. von 1218, S. 99 Anmerkung 1. <sup>5)</sup> Urkunde vom 26. Juni 1202: Item pons Micore super Wydnam iuxta Svinare. Büsching S. 34, S. R. 80. Im Trebnitzer Urbarium von 1410 wird die Darstellungen und Quellen XVII. 7

dass Sorawin einst bei dem heutigen Weidenhof, Kr. Breslau gelegen hat und wahrscheinlich bei der Aussetzung des alten Svinare zu deutschem Recht in diesem aufgegangen ist.

Nach dem Stiftungsbrief gab der Graf dem Kloster das ganze Dorf mit Äckern, 25 Stuten, 6 Ochsen und 3 Kühen<sup>1)</sup>. Die päpstliche Besitzbestätigung vom Jahre 1201 beurkundet aber nur das halbe Dorf: medietatem ville iuxta Sorawin cum pertinentiis suis, taberna et ponte iuxta Widav<sup>2)</sup>. Desgleichen die Papsturkunde vom Jahre 1216: partem de Zerawim<sup>3)</sup> und die Urkunde Heinrichs von 1202: pars ville Soravin<sup>4)</sup>.

Die Besitzveränderungen, welche in Sorawin stattgefunden haben, glaube ich auf Grund einer bisher unbekannten Urkunde aus dem ältesten Kopalbuch von Leubus fol. 42 chronologisch darstellen zu können. Ihr Inhalt ist folgender: Vor Herzog Heinrich (II.) von Schlesien, dem Schirmvogt des Klosters Leubus, und den unterzeichneten Zeugen bestätigt Abt Gunther dem Razeno und seinen Nachkommen den Besitz des halben Dorfs Sorawin (Seravyna), das ihm schon Abt Konrad überlassen hat. Stirbt Razeno kinderlos, so soll das halbe Dorf an das Kloster zurückfallen. Auf Bitten des Bischofs und anderer überlässt der Abt dem Razeno auch die andere Hälfte des Dorfs, aber nur zu lebenslänglichem Besitz. Nach dem Tode Razenos soll diese zweite Hälfte unbedingt an das Kloster zurückfallen und nur die erste Hälfte auf seine Kinder vererbt werden. Der Zehnt des ganzen Dorfs gehört stets dem Kloster. Geschehen in Lissa, zu Ostern in des Herzogs Kemenate<sup>5)</sup>. Wir entnehmen zunächst, daß Kloster Leubus tatsächlich das ganze Dorf Sorawin besessen hat, und zwar im 13. Jahrhundert, denn sonst hätte der Abt nicht unter einem Herzog Heinrich über beide Hälften dieses Dorfs verfügen können. In den Jahren 1201 und 1216 gehörte den Leubusern nach dem Zeugnis der echten Papstbriefe nur eine Hälfte von Sorawin. Aus der großen Zehnturkunde vom 18. April 1218 erfahren wir, daß Leubus, bzw. die dem Kloster gehörige Peterkapelle, auch den Zehnten ihres Sorawiner Anteils vom Bischof erhalten hat. Domherr Winzenz, zu dessen Pfründe dieser Zehnt gehörte, ist mit Zustimmung seines Kapitels durch den von Grabhof (Grobica) entschädigt

Klostermühle an der Weide bei der Brücke des Mycora als bei Schweinern gelegen bezeichnet. S. R. 278 und W. Haesler, Urkundensammlung zur Geschichte von Os, S. 63 Anmerkung 3.

<sup>1)</sup> Nicor tradidit Soravin cum agris et equabus XXV et bubus VI et tribus vaccis, cum taberna et ponte iuxta Withawe. Bischöfing S. 3. <sup>2)</sup> Bischöfing S. 25, S. R. 74. <sup>3)</sup> Ebenda S. 54, S. R. 172. <sup>4)</sup> Zeitschr. Bd. 5, S. 214 ff., S. R. 78. <sup>5)</sup> Urf. Nr. I im Anhang.

worden<sup>1)</sup>. Da die genannte Zehnturkunde nach dem Jahre 1227 entstanden und 1235 vom Bischof als zu Recht bestehend anerkannt worden ist, so hat Kloster Leubus damals noch den Zehnten nur des halben Dorfs gehabt. In der undatierten Urkunde über Sorawin steht aber den Mönchen das Zehnrecht im ganzen Dorfe zu. Daher kann die Erwerbung der andern Hälfte Sorawins durch Kloster Leubus und somit auch die Entstehung der Urkunde erst nach 1235 erfolgt sein.

Ich will nun versuchen, die näheren Umstände bei der Erwerbung des zweiten Teiles von Sorawin durch eine Kombination zu ermitteln. Unter den zahlreichen Zeugen der mitgeteilten Urkunde nehmen hinter den geistlichen folgende Personen die erste Stelle ein: Paulus, filius Andree, et Dobrogost frater suns, Mirozlav<sup>2)</sup>. Ein gewisser Dobrogast und Mirozlaus finden sich auch als nächstbeteiligte Erben im Testament eines Propstes Johann von Ruda, der Domherr zu Gnesen und Breslau war. Dieser Propst Johann vermachte sein Gut bei Kostenblut seiner Schwester mit der Bestimmung, es solle nach deren Tode an die Söhne des Dobrogast und Mirozlaus fallen. Außerdem ordnete er Distributionen an für das Kloster St. Vinzenz, das der Dominikaner zu Breslau, das Hospital zum hl. Geiste und auch für Kloster Leubus<sup>3)</sup>. Die Distributionen sind in der Urkunde, deren Abschaffungszeit in den Regesten zwischen die Jahre 1236 und 1249 gesetzt ist, nicht näher genannt. Daß man darunter für jene Zeit der Naturalwirtschaft, als es flüssiges Kapital fast gar nicht gab, Ländereien zu verstehen hat, ist klar, um so mehr, als alle übrigen Vergabungen dieses Testaments nur Land und Zehnten betreffen. Da nun die Haupterben des Domherrn Johannes, der in seinem Testamente auch Leubus bedachte, in der Urkunde über Dorf Sorawin als erste Laienzeugen aufgeführt werden, so hat allem Anschein nach der dem Kloster Leubus zugewiesene Erbanteil in der andern Hälfte des Dorfs Sorawin bestanden. Die Auswahl der Vermächtnisse war den Gesamterben überlassen worden. Der Abt von Leubus erwirkte für sein Kloster das halbe Dorf Sorawin, da die andere Hälfte schon seit der Klostergründung zu Leubus gehörte. Die eine Hälfte war demnach mindestens bis zum Jahre 1236 Eigentum des Breslauer Domherrn Johann. Vielleicht hängt mit der kirchlichen Würde des früheren Besitzers auch zusammen, daß die Überlassung dieses Erb-

<sup>1)</sup> Ad sanctum Petrum in Wrotizavia decimam ho (?) Pozarisch, tocius illius circuitus et sortem de Zoravino, quam sortem contulit Mycora ecclesie beati Petri, et nos decimam, que pertinebat prebende domini Vincentij, loco eiusdem dedimus decimam de villa Grobica prebende eiusdem domini Vincentij eo et capitulo collaudante. Bischöfing S. 67. <sup>2)</sup> Siehe die Urf. Nr. I im Anhang. <sup>3)</sup> S. R. 480.

teils durch den Abt an Razeno auf Veranlassung des Bischofs geschah (Rogatu autem episcopi). Miroslav und Dobrogost mit seinem Bruder Paul wohnten der Verreichung von Sorawin an Razeno gleichsam zur Bestätigung ihres Verzichtes auf die eine Hälfte dieses Dorfes bei und wurden in der Urkunde über Sorawin als erste Zeugen aufgeführt. Dadurch wurde Kloster Leubus zugleich gegen etwaige spätere Ansprüche der nächstbeteiligten Verwandten des Erblassers auf Grund des polnischen Erbrechtes gesichert.

Die Entwicklung der Besitzverhältnisse Sorawins nahm demnach folgenden Verlauf. Graf Mitor schenkte den Mönchen bei der Gründung des Klosters als Dotations der Peterkapelle zu Breslau das halbe Dorf Sorawin und ein Gut auf dem Elbing vor Breslau. Die Angabe von 25 Stuten im Stiftungsbrief weist auf eine ausgedehnte Pferdezucht in Sorawin hin. Möglicherweise gab es hier ein Gestüt, das unter der Gutsverwaltung des Elbinger Hofs stand. Als nun der Wirtschaftshof auf dem Elbing nach 1202 vom Kloster veräußert wurde, mußte die Sorawiner Besitzung verpachtet werden. Sie wurde daher von Abt Konrad dem Polen Razeno, wie wir annehmen dürfen, gegen einen jährlichen Zins erblich überlassen. Das geschah zwischen den Jahren 1216 und 1227<sup>1)</sup>. Denn 1216 wird dem Kloster die pars de Zerawim vom Papste noch bestätigt<sup>2)</sup>, während in der folgenden Papsturkunde vom Jahre 1227 der Sorawiner Anteil wohl unter den Leubuser Gehöftdörfern, aber nicht mehr im Güterverzeichnis genannt ist<sup>3)</sup>. Nach dem Jahre 1236 erhielt Leubus auch die andere Hälfte von Sorawin als Vermächtnis des Breslauer Domherrn Johannes. Auf Verwendung des Breslauer Bischofs übertrug Abt Günther auch diese zweite Hälfte von Sorawin dem Razeno, jedoch nur zur lebenslänglichen Nutzung. Das Erbrecht der Familie des Razeno blieb auf die erste Hälfte Sorawins beschränkt. Aber auch dieser Teil durfte für den Fall, daß Razeno keine Nachkommen haben würde, nicht anderweitig vererbt werden, sondern sollte alsdann an das Kloster zurückfallen.

Dass in Sorawin nie Deutsche gewohnt haben, bedarf fast keiner besonderen Erwähnung. Schon der Umstand, daß die nicht mehr vorhandene Ortschaft offenbar einer späteren deutschen Neugründung einverleibt worden ist, besagt, daß Sorawin, solange es unter eigenem Namen auftritt, kein deutsches Dorf gewesen sein kann. Vor allem aber wissen wir, daß die eine Hälfte von dem Polen Razeno bebaut wurde, dem dann noch die andere

<sup>1)</sup> Abt Konrad hat mithin dem Kloster Leubus mindestens bis zum Jahre 1217 vor gestanden. <sup>2)</sup> Büsching S. 54, S. R. 172. <sup>3)</sup> Ebenda S. 94 ff., S. R. 323.

Hälfte überlassen worden ist. Das ganze Sorawin war meinem dafürhalten nach kaum mehr als ein Gut. Mit den 6 Ochsen, die Graf Mitor geschenkt haben soll, wollte der Verfasser des Stiftungsbriefs wahrscheinlich die Größe von Sorawin andeuten. Auf einen polnischen Pfug rechne ich 2 Ochsen<sup>1)</sup>. Sorawin würde demnach 3 oder 4½ kleine Hufen groß gewesen sein, je nachdem wir die angegebenen 3 Kühe zum Herdenvieh oder zum Zugvieh rechnen wollen. Meiner Meinung nach liegt in der zahlenmäßigen Angabe der Zugochsen ein absichtliches Altertümchen im Ausdruck des Urkundenschreibers vor, der wußte, daß bei den Polen die Größe eines Ackerstückes nach den Pfügen bzw. der Zahl der Bespannung bezeichnet wurde. Da die zweite Hälfte Sorawins frühestens im Jahre 1237 an Kloster Leubus gekommen ist, im Stiftungsbrief aber das ganze Dorf beurkundet wird, so haben wir hier einen weiteren offenkundigen und schwerwiegenden Anachronismus in der vermeintlichen Leubuser Gründungsurkunde, der schon allein genügen würde, ihre Unechtheit zu beweisen.

Um das Jahr 1220 schenkte Herzog Heinrich I. den Mönchen das Gehöft eines gewissen Gerung bei der Adalbertkirche in Breslau<sup>2)</sup>. Aber nicht lange blieb dieses Gut bei dem Kloster. Denn die curia Gerungi wird weder in dem Papstbriefe vom Jahre 1227 noch in einer der folgenden Urkunden unter den Besitzungen von Leubus genannt.

#### Brosewitz, Kreis Ohlau.

Nach Angabe des Stiftungsbriefs gehörte zur Dotation der Peterkapelle auch das von Graf Berzelin verliehene Dorf Brosewitz (villa iuxta Brozte)<sup>3)</sup>. Auch in der echten Besitzbestätigung vom Jahre 1201 wird berichtet, daß die villa iuxta Proston vom Grafen Berzelin den Mönchen geschenkt worden ist<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> In Schlesien gab es kein Flächenmaß, sondern man bestimmte die Größe eines Ackerstückes nach der Zahl der Pfüge, die zu seiner Bearbeitung erforderlich waren, bzw. nach der Anzahl der dazu nötigen Zugochsen oder Pferde, wobei 1 Pferd gleich 2 Ochsen gerechnet wurde. Stenzel ist der Ansicht, daß 4 Ochsen oder 2 Pferde für eine kleine polnische Hufe gerechnet wurden. (Geschichts-Schlesiens S. 306 und Ann. 24 zum Heinrichauer Gründungsbuch.) Dem steht aber entgegen die Kulturschilderung Schlesiens in den versus Lubenses, wonach die Polen ihren Pfug nur mit 2 Ochsen oder Kühen bespannten: Et vaccisve bobus nisi scivit arare duobus (Mon. Lub. S. 15.) Demnach kommen auf eine polnische Hufe oder einen Pfug nicht 4, sondern nur 2 Ochsen. <sup>2)</sup> Urk. Heinrichs von 1202, Zeitschr. Bd. 5, S. 214. Hinsichtlich des Zeitpunkts dieser Verleihung vgl. die Abschaffungszeit der Urkunde Heinrichs, II. Teil, Abschnitt 2. <sup>3)</sup> Berzelinus comes tradidit ecclesie (sc. Sancti Petri) duos boves et equum et villam iuxta Brozte et toto cum agris. Büsching S. 3. <sup>4)</sup> villa iuxta Proston cum pertinentiis suis, a Berzelino comite vobis (sc. monachis Lubensibus) in helemosinam assignata. Büsching S. 24.

Keine der beiden folgenden Papsturkunden von 1216 und 1227 enthält Brosewitz. Auf welche Weise es vom Kloster Leubus abgekommen ist, darüber fehlt jede Nachricht.

Im Jahre 1240 besaßen die Templer dieses Gut, das sie aber erst kurz vorher erworben haben mögen. Denn der Vertrag, welchen die Templer mit dem Archidiakon Magister Boguslaus bezüglich des zur Pfründe des letzteren gehörigen Zehnten von Brosecz im Jahre 1240 abschlossen, wird wohl durch vorangegangenen Besitzwechsel benötigt worden sein. Bischof Thomas bestätigte diesen Vertrag am 10. Februar. Die Templer verpflichteten sich, dem Archidiakon jährlich 9 Mark zu zahlen, wenn sie das Gut an Deutsche austun würden. Für den Fall der Selbstbewirtschaftung war der Zehnt auf 8 Mark festgesetzt. Wenn dieser Vertrag aber von den Templern nicht innegehalten würde, so sollte der Archidiakon Anspruch auf den ganzen Zehnt in der ursprünglichen Gestalt haben<sup>1)</sup>. Brosewitz war also im Jahre 1240 ein selbstbewirtschaftetes Gut mit umwohnenden polnischen Hörigen. Die Aussetzung zu deutschem Rechte, welche die Templer damals in Aussicht genommen hatten, kam erst im Jahre 1288 zur Ausführung. Am 30. Juni dieses Jahres urkundete der Präzeptor der Templer in Deutschland und im Slavenlande, Bruder Fredericus, über die Zinsen, welche das Ordenshaus zu Klein-Öls vertragsmäßig vom Dorf Broziez künftig beziehen sollte. Sie betrugen von jeder Hufe 1 Malter Getreide und 8 Skot. Zwei Hufen zahlten nur Gelbzins. Von drei Hufen wurden die Målter immer zwei Jahre lang an einen Breslauer Kanonikus, wohl eben den Archidiakon, im dritten Jahre aber an das Ordenshaus entrichtet. Der Schulz von Brosewitz besaß 3 Freihäuser mit der Schenke zu demselben Recht wie die Schulzen der übrigen Templergüter<sup>2)</sup>. Der Zehntvertrag von 1240 muß hiernach später abgeändert worden sein, denn 3 Målter entsprechen einem Geldwert von  $1\frac{1}{2}$  Mark<sup>3)</sup>, während doch im Jahre 1240 der Zehnt auf 8 bzw. 9 Mark festgesetzt war.

Zu der Stelle im Stiftungsbrief sei bemerkt, daß sich auch bei Brosewitz eine zahlenmäßige Angabe des Zugviehes findet, nämlich 2 Ochsen und 1 Pferd. Sollte hier nicht eine reine Erfindung vorliegen, so würde die einstige Schenkung des Grafen Berzelin nur 2 Hufen groß gewesen sein.

<sup>1)</sup> S. R. 549. <sup>2)</sup> S. R. 2073. <sup>3)</sup> Der Malter kostete im 13. Jahrhundert in Schlesien durchschnittlich  $\frac{1}{2}$  Mark. Stenzel in der Einleitung zur Urkundensammlung S. 176, Tagmann, „Über das Münzwesen Schlesiens bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts“, Zeitschrift Bd. 1, S. 50.

Bogenau, Kreis Breslau, und Prozan, Kreis Frankenstein.

Kloster Leubus besaß in den ältesten Zeiten zwei Dörfer, die wiederholt ein gemeinsames Schicksal gehabt haben und deshalb auch hier zusammen behandelt werden sollen. Bogenouwe und Dobrogodesdorph, wie diese beiden Dörfer im Stiftungsbrief genannt werden, vertauschten die Mönche noch vor dem Jahre 1201 mit dem Schlauper Bezirk. Bogenau und die Hälfte von Prozan — denn mit diesem Dorf ist Dobrogodesdorph gemeint<sup>1)</sup> — kamen im 13. Jahrhundert noch einmal in den Besitz des Klosters Leubus. Am 12. Mai 1232 bestätigte Papst Gregor IX. unter anderem die von Graf Stognev dem Kloster geschenkten Bogenau (Bogunovo), Kostenthal (Gossintin), Kr. Kosel und die Hälfte von Prozan (cum mediate predij, quod Wroclina vulgariter nuncupatur)<sup>2)</sup>. Beide Dörfer waren für die Zisterzienserwirtschaft höchst ungeeignet gelegen, nicht allein wegen der weiten Entfernung vom Kloster, sondern weil sie auch von einander weit getrennt waren. Solcher ungeeigneten Besitzungen suchte man sich von jeher durch einen vorteilhaften Tausch zu entledigen, und so hatten die Leubuser schon einmal im 12. Jahrhundert Bogenau und Prozan gegen den näher gelegenen und zusammenhängenden circuitus Dirsierai eingetauscht. Als sich daher der Leubuser Abt im Jahre 1235 zwecks Beilegung des Zehntstreites mit Bischof Thomas zu einer Landabtreitung veranlaßt sah, gab er halb Prozan und Kostenthal an den Bischof<sup>3)</sup>. Die Auswahl von Kostenthal mag einem besonderen Wunsche des Bischofs entsprochen haben. Daß aber damals Bogenau beim Kloster verblieb, hatte seinen Grund offenbar darin, daß dieses Dorf immerhin einen gewissen Anschluß an den etwa 9 km südlich davon gelegenen Klosterhof Schönfeld gehabt hat. Jedoch war auch der Besitz von Bogenau für das Kloster nur eine Frage der Zeit. Die Mönche überließen dieses Dorf am 27. Januar 1289 den Gebrüdern Jasko und Janusius und erhielten dafür die dem Kloster verhältnismäßig nahe gelegene Besitzung Schmogrow (Smogorow), Kr. Wohlau<sup>4)</sup>, wo wir alsbald eine Grangie entstehen sehen. Im Jahre 1295 war ein gewisser Bruder Dietrich Hofmeister von Schmogrow<sup>5)</sup>.

In Prozan galt bis zum Jahre 1235 polnisches Recht. Das erfahren wir gelegentlich des Zehntvergleichs zwischen dem Leubuser Abt und dem Bischof. Dieser erhielt das halbe Dorf vom Kloster zu demselben Recht, zu dem es die Mönche selbst besessen. Außerdem erwirkte der päpstliche Legat

<sup>1)</sup> Prozan hat, wie das öfters bei polnischen Dörfern begegnet, zwei Namen gehabt, Dobrogostowo und Vezurocena. Aus letzterem entwickelte sich der heutige Name.

<sup>2)</sup> Büsing S. 113, S. R. 382. <sup>3)</sup> Ebenda S. 150, S. R. 479. <sup>4)</sup> S. R. 2100.

<sup>5)</sup> S. R. 2348.

und Vermittler des Vergleiches, Bischof Wilhelm von Modena, mit Abt Günther als besondere Vergünstigung vom Herzog die Verleihung der deutschen Freiheiten für den nunmehr bischöflichen Anteil von Prozan<sup>1)</sup>. Der andere Teil von Prozan gehörte dem Kloster Trebnitz, kam aber wohl noch im 13. Jahrhundert an den Bischof und wurde in die deutsche Dorfgemeinde des bischöflichen Teils aufgenommen. Die meisten Leubuser Urkunden, in denen Prozan auftaucht, schreiben Zurocena, Vezurocena, Wrotina<sup>2)</sup>. Die deutsche Namensform Dobrogodesdorph weist allein der Stiftungsbrief und seine Interpolationen auf. Die hierzu gehörige slavische Form Dobrogotowo enthält die Urkunde Misikos vom 26. April 1177<sup>3)</sup>. Der Stiftungsbrief führt also den deutschen Namen, während die dem Datum nach jüngere Urkunde Misikos die slavische Form aufweist. Den gleichen Fall lernten wir bei Guckelhausen kennen. Dieses Dorf tritt schon 1201 in deutschem Gewande auf, in den jüngeren Urkunden aber, so besonders in den päpstlichen Bestätigungen von 1216 und 1227, findet sich die slavische Form Godeowo<sup>4)</sup>. Nach dem Vorbild von Godeowo, das im Stiftungsbrief als Godechendorph aufgenommen wurde, ist wahrscheinlich der Name Dobrogodesdorph, eine Verdeutschung des in der gleichfalls unechten Urkunde Misikos von 1177 enthaltenen Dobrogotowo, geprägt worden.

Über die Zeit der Aussetzung Bogenaus zu deutschem Recht läßt sich aus den Urkunden selbst nichts ermitteln. Denn die omnia iura, libertates et exemptiones, welche nach dem Tauschvertrag vom 27. Januar 1289 die Leubuser in Bogenau gehabt haben<sup>5)</sup>, sind Befreiungen, die ebenso auf ein deutsches wie polnisches Dorf Bezug haben könnten. Aber nach den obigen Ausführungen über die gruppenweise Gründung deutscher Dörfer mit einer Stadt als Handelsmittelpunkt<sup>6)</sup>, ist es völlig ausgeschlossen, daß Bogenau

<sup>1)</sup> Dominus abbas de Lubens cum suo capitulo partem ville Vezurocone, que ad suum monasterium pertinebat, partem aliam domo Trebnicensi possidente, in manus episcopi Wratislavie ecclesie contulit, sicut eam tunc habebat cum omni iure, quod ibi habebat, et cum libertate Theutonica, quam dominus dux eidem ville ad petitionem nostram et dicti abbatis plene contulit. Urk. Leubus Nr. 66. In dem Abdruck dieser Urkunde bei Büsching S. 151 ist hinter dem Worte Theutonica statt quam fälschlich quae gesetzt worden. Daß hier aber quam zu lesen ist, geht schon daraus hervor, daß im ganzen übrigen Text der Urkunde der a-Umlaut nie diphthongisch, sondern stets monophthongisch (e) geschrieben ist. Dadurch wird aber der Sinn der Stelle wesentlich anders. Deutsches Recht hat in Prozan nicht schon vor dem Jahre 1235 gegolten (wie Thoma meint S. 85 und 96), sondern es wurde erst damals vom Herzog erteilt. <sup>2)</sup> Urk. Heinrichs von 1202 (Zeitschr. Bd. 5, S. 214, S. R. 78), die Papsturkunden vom 12. Mai 1232 (Büsching S. 113, S. R. 382) und 27. Mai 1237 (S. R. 504), der Zehntvergleich vom 1. Nov. 1235 (Büsching S. 150, S. R. 479). <sup>3)</sup> Büsching S. 16, S. R. 48. <sup>4)</sup> Siehe S. 89. <sup>5)</sup> Abschrift im Wohlau-Steinauer Lehnsbuch aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts. Bresl. Staatsarchiv D 390a fol. 9. <sup>6)</sup> Siehe S. 48.

vor den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts, oder gar im 12. Jahrhundert ein deutsches Dorf gewesen ist. Schon die Gefahren der Wanderung, ferner die Ungewißheit des Ziels, vor allem aber die Unkenntnis der Einwohner und aller Lebensverhältnisse ihrer neuen Heimat sprechen dafür, daß die deutschen Bauern, wenigstens in den Anfängen der Kolonisation, in größeren Verbänden eingewandert sind und ihre einzelnen Siedlungen nicht allzu weit von einander entfernt angelegt haben. Auf den Leubuser Klostergütern bestätigte dies vor allem die Kolonisierung der 500 Goldberger Hufen<sup>1)</sup>. Dann bis weit ins 13. Jahrhundert hinein auf keiner Leubuser Besitzung der näheren und entfernteren Umgegend von Breslau Deutsche gewohnt haben, so kann auch Bogenau damals noch nicht deutsches Recht gehabt haben. Denn die Gründung eines einzigen deutschen Dorfs inmitten einer ausnahmslos slavischen Bevölkerung im Herzen von Schlesien muß jedem als ein Unding erscheinen. Von den Markttoren in der Nähe von Bogenau hat zuerst Breslau im Jahre 1242 deutsches Stadtrecht erhalten. Erst um diese Zeit dürfte die Umgegend von Breslau der Hauptsache nach den deutschen Kolonisten zur Besiedlung zugänglich geworden sein. Beachtet man, daß die Kolonisation der altbesiedelten Klostergebiete, zumal in der Nähe der Höfe, erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts zur Ausführung gelangte, so ist wahrscheinlich Dorf Bogenau während der ganzen Zeit seiner Zugehörigkeit zu Leubus polnisch geblieben. Denn, wie schon bemerkt, lag nicht allzufern von Bogenau der Schönfelder Klosterhof im heutigen Kreise Strehlen.

#### Schönfeld, Kreis Strehlen.

Schönfeld begegnet unter Leubuser Klostergütern zuerst als villa Bartolomej in der Papsturkunde vom 10. August 1201<sup>2)</sup>. Auf Grund zweier Urkunden, in denen alte Klosteraufzeichnungen verarbeitet sind, nämlich der formell unechten Urkunde Heinrichs von 1202<sup>3)</sup> und der gleichfalls unechten, auf denselben Herzog lautenden vom 3. Juni 1203<sup>4)</sup>, können wir die Geschichte dieses Dorfes in sehr frühe Zeit zurückverfolgen.

Großfürst Wladislaw II. (1138—1146) hatte diese Besitzung, damals lanca, d. i. Wiese, Aue genannt, seinem Dienstmann Bogdan von Bohrau überlassen. Bogdan vererbte das Gut auf seinen Sohn Razow, und von diesem kaufte es Diakon Bartholomeus von Bohrau, der Vetter des Razow<sup>5)</sup>. Unter Bischof Jaroslaw (1198—1201) schenkte Bartholomeus das nach ihm benannte

<sup>1)</sup> Siehe den betreffenden Abschnitt S. 77 ff. <sup>2)</sup> Büsching S. 24, S. R. 74. <sup>3)</sup> Zeitschr. Bd. 5, S. 214, S. R. 78. <sup>4)</sup> S. R. 79. Gedruckt bei Sommersberg I, S. 896. <sup>5)</sup> S. R. 79.

Gut dem Kloster Leubus unter ausdrücklichem Verzicht auf alles künftige Anrecht für sich, seine Frau und Kinder. Als er hierzu von Herzog Boleslaw die Genehmigung erbat, suchte ihn der junge Heinrich vergeblich zu bestimmen, seinem Sohn Bogdan einen Teil der beabsichtigten Schenkung vorzubehalten. Die Mönche verglichen sich dann aber mit Bogdan vor dem Bischof Jaroslaw<sup>1)</sup>. Der Abt soll ihm einige Äcker im heutigen Mois (Uyazd) Kr. Neumarkt gegen Zins überlassen haben<sup>2)</sup>. Jedenfalls blieb Bogdan nicht auf dem Gute seines Vaters. Als nämlich das Generalkapitel den Leubusern im Jahre 1201 die Erlaubnis zur Übernahme des oberschlesischen Gutes Jaroslaw gegeben und damit die Anlage von Klosterhöfen in weiterer Entfernung als einer Tagereise vom Kloster gleichsam sanktioniert hatte<sup>3)</sup>, stand nichts im Wege, auch in der villa Bartholomej die Eigenwirtschaft einzuführen. So wurde hier eine Grangie errichtet, die von den Mönchen den neuen deutschen Namen Schonvelt, Seonivelt, Schönfeld erhielt<sup>4)</sup>. Ihre Erbauung geschah noch vor dem Jahre 1216, da die in diesem Jahre ausgefertigte päpstliche Besitzbestätigung<sup>5)</sup> bereits den deutschen Namen gebraucht.

Zum Areal des am Slenze-Fluß, der heutigen Lohe, gelegenen Schönfelder Wirtschaftshofes gehörte seit alters ein Feld des nordwestlich gelegenen Dorfes Bogischütz (villa Bogussicie). Dadurch wurden die Leubuser unmittelbare Nachbarn des Breslauer Elisabethhospitals, welches bei seiner Gründung in den 40er Jahren des 13. Jahrhunderts Dorf Bogischütz vom Herzog erhielt. Wegen des zu Schönfeld gehörigen Bogischützer Feldes gerieten die Leubuser Mönche mit den Hospitalbrüdern bald in Streit. Denn Merboto, der Meister des Hospitals, erhob als Besitzer von Bogischütz Anspruch auf den Zehnt des Leubuser Klosterfeldes. Bischof Thomas, vor dem Merboto sein Recht suchte, schickte die Domherren Nicholaus und Wolcher zur Untersuchung der Angelegenheit nach Kloster Leubus. Nachdem dort ein gewisser Herr Titrichus das Recht des Klosters Leubus auf den strittigen Zehnten unter dem Eide bestätigt hatte, verzichtete Merboto auf die eidlichen Aussagen der übrigen Zeugen und gab jeden Anspruch auf die Zehnten auf. Darüber stellte Bischof Thomas am 28. Oktober 1248 eine Urkunde aus<sup>6)</sup>. In nächster Nähe des Schönfelder Klosterhofs stand einst auf Bohrau zu einer offenbar dem Herzog bzw. dessen Vogt zu Bohrau gehörige Burg. Sie beherrschte vermutlich den Knotenpunkt

<sup>1)</sup> S. R. 78. <sup>2)</sup> S. R. 79. <sup>3)</sup> Siehe S. 110. <sup>4)</sup> Die curia de Pulero campo, quod dicitur Sonvert, wird in der Urk. vom 28. Okt. 1248 erwähnt. (Büsching S. 177, S. R. 684.) Dass Schönfeld die ehemalige villa Bartholomej ist, besagt die Papsturk. vom Jahre 1227 und die Zehnturkunde von 1218: villa Bartholomei, que modo vocatur Seonivelt. (Büsching S. 64, S. R. 199.) <sup>5)</sup> Büsching S. 54, S. R. 172. <sup>6)</sup> Ebenda S. 176, S. R. 684.

zweier Straßen, von denen, wie wir unten sehen werden, im 13. Jahrhundert die eine von Fürstenau, Kr. Neumarkt nach Wanzen, die andere von Domslau nach Nimpisch bei Schönfeld vorüberführten. Entweder ist diese Feste zerstört worden oder sie verfiel, da sie ihrem eigentlichen Zweck nicht mehr entsprechen möchte. Die Mönche aber scheinen sich den Burgplatz zunutze gemacht zu haben, denn am 15. Juli 1292 bestätigte Herzog Heinrich V. von Breslau dem Konvent von Leubus das an den Schönfelder Hof grenzende Burggehege, welches die Deutschen „burkstadel“ nannten. Die Mönche erhielten auch einen jährlichen Zins von einem Stein Wachs von der zwischen Schönfeld und Bohrau gelegenen Mühle<sup>1)</sup>. Im Jahre 1294 war Vogt Peter von Bohrau der Besitzer dieser Mühle. Er weigerte sich, dem Kloster den Zins zu zahlen, bis der Abt durch Herabminderung der Abgabe auf einen halben Stein Wachs am 5. Oktober 1294 eine Einigung herbeiführte. Weder Brandschaden noch Wassermangel sollten ihn aber von der Zinspflicht entbinden. Der Abt erlaubte ihm, vom Gebiet des Klosterhofes das Holz zur Ausbesserung der Mühle zu nehmen<sup>2)</sup>. Im Jahre 1295 kam es zwischen Kloster Leubus und dem Ritter Nikolaus von Tepliwode (Tepelwde), Kr. Münsterberg, der seit 1286 Gut Petrigau (Petircow) bei Bohrau besaß<sup>3)</sup>, zu Streitigkeiten bezüglich der Grenze von Schönfeld. Die von Herzog Heinrich ernannten Kommissare, Gijelerns Colneri und Pfarrer Friedrich von Neumarkt, legten den Streit am 28. Oktober bei. Der Ritter erkannte mit seinen Söhnen die Grenzen von Schönfeld an, wie sie in einer Urkunde der Mönche aus alter Zeit ausführlich angegeben seien<sup>4)</sup>. Das Priviliegium, auf welches hier verwiesen wird, glaube ich in der unechten Urkunde des Herzogs Heinrich vom 23. Mai 1203<sup>5)</sup> erblicken zu müssen, da diese allein die genauen Grenzen von Schönfeld angibt. Dem Datum nach lag sie damals 93 Jahre zurück, und man kommt ihre Angaben mit Recht ab antiquo nennen. Die Urkunde vom 23. Mai 1202 dürfte somit anlässlich des Grenzstreites mit Nicolaus von Tepliwode kurz vor dem Jahre 1295 angefertigt sein.

Da ihr Inhalt damals offiziell anerkannt wurde, so wissen wir die Grenzen, welche Gut Schönfeld im Jahre 1295 gehabt hat. Die nördliche Grenze bildete eine von West nach Ost verlaufende Straße, die von Strosa nach Wanzen

<sup>1)</sup> S. R. 2236. — Die Mühle befand sich vielleicht an Stelle der heutigen Wassermühle.

<sup>2)</sup> S. R. 2334. <sup>3)</sup> S. R. 1952, siehe Thoma S. 145. <sup>4)</sup> quod Nicolaus dominus de Tepelwde una cum suis pueris contentus stabat de metis inter sua bona ex parte una et bona Sonenvelt volgariter dieta fratrum de Lubes ex altera distinctis, prout in privilegio predictorum fratrum ab antiquo plenus continetur, et quod ulterius nec ipse Nicolaus nec sui pueri dictas metas eorundem fratrum debent impedire. Urk. Leubus Nr. 122. — Im Regest Nr. 2382 ist diese Stelle nicht berücksichtigt.

<sup>5)</sup> S. R. 79, Sommersberg 1 S. 896.

(Vanzow) führte. Da nun Wansen im Südost von Schönsfeld-Bohrau liegt, so kann auch die Straße nicht streng von West nach Ost, sondern von Nordwest nach Südost verlaufen sein. Stroße, d. i. Montagsmarkt, hieß damals das heutige Fürstenau<sup>1)</sup> am Schweidnitzer Wasser, hart an der Grenze des Neumarkter Landkreises. Dieser Ort Fürstenau ist ohne Zweifel mit dem Stroße der Umgrenzungsurkunde von Schönsfeld gemeint. Denn Fürstenau liegt im Nordwest von Schönsfeld in gerader Verlängerung der südwestlichen Grenze des Landkreises Breslau, die in der Nähe von Schönsfeld einen fast geradlinigen Verlauf von Nordwest nach Südost hat und so noch heute die alte Fürstenau-Wansener Straße andeutet. Zwischen Klein-Bresa und Bohrau kreuzte die Straße den Lohesfluß. An dieser Stelle befand sich nach Angabe der Urkunde am rechten Ufer ein Grenzstein. Von da aus führte die Schönsfelder Grenze den Fluß aufwärts bis zu einem Sumpf, der zwischen Bohrau und des Herzogs Wüstung Gola lag. Die Wüstung, in welcher der herzogliche Beidler Goluch hauste, nahm das ganze rechte Lohauer von Tinz (Tynesz) bis Bohrau (Boriow) ein. Sie wurde südwärts von dem erwähnten Sumpf eingerahmt, an dem entlang die Grenze des Schönsfelder Gebietes bis nach Tinz verlief. Im Westen reichte die Gemarkung von Schönsfeld bis an die Tinzer Felder. Die Grenze beider Güter mündete nordwärts in die Fürstenau-Wansener Straße. Die Feldslur des Schönsfelder Klosterhofs bildete somit im 13. Jahrhundert den nordwestlichen Zipfel des heutigen Landkreises Strehlen bis zur Lohé. Soweit dieser Fluß Schönsfelder Gebiet berührte, übten die Mönche das Fischerei- und Mühlenrecht aus, auch hatten sie freie Holzung in der herzoglichen Wüstung. Durch diese führte ein Weg von Domslau (Domazlaw) nach Rimpitsch (Nemsche). Die Mönche waren gehalten, falls sie hier einen Fischteich anlegten, für die Aufrechterhaltung des Weges nötigenfalls durch eine Knüppelbrücke (gaze seu groble) zu sorgen.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurden bei den meisten Klosterhöfen deutsche Dörfer angelegt. So auch in Schönsfeld. Die Herzöge Boleslaus III. und Heinrich VI. erteilten dem Abt Ulrich von Leubus am 6. April 1310 die Erlaubnis, die Schönsfelder Klostergüter zu deutschem Recht auszusezieren. Das künftige Scholzengut von 3 Hufen wurde von allen Diensten für den Herzog befreit, d. h. der Schulz wurde von der Lehnspflicht mit einem Panzerroß entbunden (Freischoltsei). Das neue Dorf sollte einen Kretscham und die zu einem deutschen Dorf erforderlichen Handwerker erhalten, nämlich

<sup>1)</sup> W. Schulte, „Die Schrodka“, Zeitschr. d. hist. Gesellsch. f. d. Prov. Posen, Jahrgang 22 (1907) S. 237.

Bäcker, Fleischer, Schuster, Schmied und auch den Gemeindehirten<sup>2)</sup>. So entstand Dorf Schönsfeld. Die Deutschen erbauten auch, wie üblich, eine Kirche, von der wir zuerst im Jahre 1335 hören<sup>3)</sup>. Von den 25½ Hufen gehörten 1½ dem Pfarrer und 3 dem Schulzen. Die übrigen 21 waren sämtlich zinsbar<sup>4)</sup>. Mit Gründung des deutschen Dorfes hörte die Grangie auf, Klosterhof zu sein, blieb aber als Gut weiter bestehen, und an seiner Stelle befindet sich wahrscheinlich heute das dortige Vorwerk. Dieses gehörte zu Beginn des 16. Jahrhunderts der Breslauer Johanniterkommende zum hl. Leichnam<sup>5)</sup>. Gut und Dorf gingen samt Ober- und Niedergerichten im Jahre 1525 in den Besitz des Christoff Rheder über<sup>6)</sup>.

#### Die villa Martini, Kreis Neustadt-Kosel-Leobschütz.

Die villa Martini bezeichnet zunächst ein einzelnes Dorf, dann aber auch einen Güterbezirk von 2608 ha, dessen Teile in den heutigen Kreisen Neustadt, Kosel und Leobschütz lagen<sup>7)</sup>. Die eigentlichen Siedlungen auf diesem Gebiete beschränken sich noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts auf die villa Martini im engeren Sinne, auch Wroblin geheißen, d. i. heute Fröbel, Kr. Neustadt.

Gründer dieses Dorfes und Besitzer der Ländereien war der nachmalige Breslauer Domherr Martin, Sohn eines gewissen Semena. Gegen diese von Schulte vertretene Ansicht<sup>8)</sup> macht Meinardus geltend, daß in den beiden Urkunden der Bischöfe Lorenz und Thomas von Breslau<sup>9)</sup>, in denen auch von der villa Martini die Rede ist, dem Namen „Martini filii Semene“ nicht der Titel „dominus“ beigegeben sei. Da nämlich dieser Titel bei der Nennung eines Domherrn, seiner Würde entsprechend, erforderlich sei, so könne der einstige Besitzer von Fröbel mit dem Breslauer Domherrn Martin nicht identisch sein<sup>10)</sup>. Nun war es jedoch keineswegs ausnahmsloser Brauch, dem Namen eines Domherrn „dominus“ voranzustellen<sup>11)</sup>. Vor allem aber muß hier beachtet werden, daß der Ausdruck „villa Martini“ ein zum einheitlichen Begriff erstarter Dorfname ist. Von der Stellung, die der frühere Besitzer des Dorfes später als Domherr einnahm, blieb der Dorfname naturgemäß unberührt. Die Ein-

<sup>1)</sup> S. R. 3138. <sup>2)</sup> Neusing S. 286. <sup>3)</sup> Stenzel, Landbuch S. 79, 84. <sup>4)</sup> Froben tom. II fol. 249. <sup>5)</sup> Ebenda. <sup>6)</sup> Schulte, Die villa Martini und die Unechtheit der Stiftungsurkunde für Leubus aus dem Jahre 1175, Zeitschr. Bd. 39, S. 279 ff. <sup>7)</sup> Ebenda. <sup>8)</sup> Urk. vom 21. Jan. 1226 (S. R. 300) und vom 5. Febr. 1234 (Korn, Bresl. Urkundenbuch Nr. 10, S. 8). <sup>9)</sup> Neumarkter Rechtsbuch S. 74. <sup>10)</sup> So führen von den drei Breslauer Kanonikern, die in einer Urk. des Bischofs Lorenz von 1226 über die Zölle von Olesno und Sevor als Zeugen auftreten, zwei den Titel „dominus“ nicht. Siehe die Zeugenreihe dieser Urk. in der richtiggestellten Fassung. Zeitschr. Bd. 39, S. 290.

fügung von „domini“ bei „villa Martini“ ist daher nicht nur entbehrlich, sondern sie müßte sogar, wenn sie sich vorände, höchst sonderlich erscheinen. Ich schließe mich also der Meinung Schultes an, daß der ehemalige Besitzer der villa Martini und der im Jahre 1227 noch unter den Lebenden weilende Domherr Martin Semeniz ein und dieselbe Person sind. Wäre nun die villa Martini, wie die Stiftungsurkunde angibt, in der Tat schon 1175 dem Kloster Leubus geschenkt worden, dann müßte Domherr Martin weit über 70 Jahre alt geworden sein. Das ist für das Mittelalter ein sehr hohes Alter, und schon aus diesem Grunde ist die Beurkundung der villa Martini im Leubuser Stiftungsbrief mit Vorbehalt aufzunehmen. Fröbel grenzt an die frühere Leubuser Propstei Kasimir im Kreise Leobschütz, und dieser Umstand, sowie die weite Entfernung beider Güter von Kloster Leubus scheint mir dafür zu sprechen, daß die villa Martini und die ursprünglich Jaroslaw benannte Propstei nahezu gleichzeitig Bisterziensereignen geworden sind.

Herzog Jaroslaw von Oppeln, der älteste Sohn Boleslaws des Langen, der von 1198—1201 die Breslauer Bischofswürde bekleidete, hatte einst nach dem Beispiel seines Vaters Mönche aus Pforte a. d. Saale in sein Herzogtum gerufen und sie an einer Waldgegend bei Leobschütz angesiedelt, die nach ihm Jaroslaw benannt wurde. Hier sollte ein neues Kloster gebaut werden. Als aber mit dem Tode Jaroslaws (1201) die Seele des Unternehmens dahingegangen war, gaben die Pforter Mönche die kaum begonnene Neugründung auf und verzichteten mit Erlaubnis des Generalkapitels auf die Ländereien zugunsten ihrer Tochterabtei Leubus<sup>1)</sup>. Kloster Leubus richtete gemäß den Ordensvorschriften<sup>2)</sup> an Stelle der verlassenen Neugründung eine Grangie ein<sup>3)</sup>. Offenbar war auch die Schenkung des Martin Semeniz ein Teil der Besitzausstattung des begonnenen Klosters in Jaroslaw und kam erst 1201 samt

<sup>1)</sup> In der Urk. Heinrichs von 1202 heißt es: *Preterea frater meus pie recordacionis Jarozlaus Wrat. episcopus, tunc dominus de Opol, cum patris mei et meo assensu contulit Portensis Jarozlaw integraliter cum omni utilitate mellificii et castorum, quo viam universe carnis ingresso, eis ibi nolentibus remanere et predio renunciantibus, ipsum preium pater meus una tecum Lubensibus contulit* (Zeitschr. Bd. 5, S. 219). Die im Jahre 1201 erteilte Genehmigung des Generalkapitels von Bisterz zur Überlassung der Jaroslawer Güter seitens des Abts von Pforte an Kloster Leubus lautet: *Abbati Portensi conceditur, ut bona de Jarozlaw tradat abbatiae de Lubens* (Winter, Bisterzienser III S. 209, S. R. 72 d). Denselben Hergang berichtet die im Jahre 1235 offiziell anerkannte Lehnturkunde von 1218 (Büsching S. 66, S. R. 199). <sup>2)</sup> Bestimmung des Generalkapitels von 1152 für Verlegung einer Abtei an einen andern Standort: *quod priorem locum vel omnino deserat vel in eo grangiam faciat*. (Guignard S. 273.) Diese Bestimmung hat in obigem Falle Anwendung. <sup>3)</sup> Die curia in Kasimir cum bonis ad ipsam pertinentibus wird in der Urk. vom 4. Jan. 1321 erwähnt. Leubus Nr. 203, S. R. 4090.

den andern Liegenschaften an Kloster Leubus. Meinardus dagegen, nach dessen Meinung die villa Martini dem Kloster Leubus schon seit seiner Gründung gehörte, sagt, Herzog Jaroslaw habe zwecks bequemer Bewirtschaftung den Leubuser Mönchen zu ihrem bisherigen Besitz der villa Martini die an letztere grenzenden Jaroslawer Güter zum Geschenk aussersehen<sup>1)</sup>. Diese Erklärung wäre annehmbar, wenn Gut Jaroslaw von vornherein den Mönchen von Leubus geschenkt worden wäre. Da aber nach dem übereinstimmenden Zeugnis aller Nachrichten Gut Jaroslaw für eine Neugründung durch Mönche aus Pforte bestimmt war und erst nach dem Tode des Herzogs Jaroslaw in die Hände der Leubuser kam, so kann die erste Verleihung dieser Ländereien an die Bisterzienser nicht durch Besitzverhältnisse in der villa Martini beeinflußt gewesen sein.

Die Schenkung des Guts Jaroslaw setzt Meinardus in die Zeit zwischen 1195 und 1198, da Jaroslaw diese Besitzung vor seiner bischöflichen Zeit, lediglich als Herzog von Oppeln, verliehen habe<sup>2)</sup>. Die Worte der Urkunde Heinrichs von 1202: *Jarozlaus Wrat. episcopus, tunc dominus de Opol,* auf die Meinardus sich hier stützt, können aber auch folgendermaßen überzeugt werden: *Bischof Jaroslaw, der damalige Herr von Oppeln.* In Leubus selbst hat man später die Stelle in letzterem Sinne gedeutet, was aus den beiden unechten Urkunden vom 11. November 1201 hervorgeht<sup>3)</sup>. Da wir zudem überhaupt nicht wissen, wann Jaroslaw das Herzogtum Oppeln erhalten hat<sup>4)</sup>, so fällt aller Wahrscheinlichkeit nach die Gründung von Kloster Jaroslaw erst in die bischöfliche Zeit des Oppelner Herzogs. Will man dem Umstand, daß die Urkunde Heinrichs von 1202 die Stellung Jaroslaws als Herzog von Oppeln nicht unerwähnt läßt, besondere Bedeutung hinsichtlich der beurkundeten Schenkung beimesse, so erklärt sich diese Erwähnung aus der Absicht, das freie Verfügungssrecht Jaroslaws über die Ländereien des Oppelner Herzogtums und damit die Rechtstreitigkeit der Verleihung des Jaroslawer Gebiets außer Frage zu stellen. Wie dem auch sei, Kloster Leubus gelangte erst im Jahre 1201 in den Besitz der Jaroslawer Güter, und gehörte zu diesen auch die villa Martini, was, wie ausgeführt, aller Wahrscheinlichkeit nach der Fall

<sup>1)</sup> Neumarler Rechtsbuch S. 73. <sup>2)</sup> Ebenda S. 72. <sup>3)</sup> Nach diesen Urkunden hat Jaroslaw die Klostergründung begonnen, als er Nachfolger des Bischofs Siroslaw war. (Büsching S. 26 ff., S. R. 76 a.) <sup>4)</sup> Auf Grund der dreijährigen lombardischen Heersfahrt des Herzogs Boleslaus des Langen, von der die unechten Urkunden vom 11. Nov. 1201 zu erzählen wissen, hatte Grünhagen das Jahr 1195 als Beginn der Regierung Jaroslaws in Oppeln berechnet. (C. Grünhagen, Boleslaus d. L., Herzog von Schlesien, Zeitschr. Bd. 11, S. 403 ff.) Diese angebliche Römersfahrt beruht jedoch auf einer Verwechslung mit dem Zuge Barbarossas gegen Mailand (1158—62), an dem Herzog Boleslaus im Gefolge des Kaisers teilgenommen. (K. Wutke, Die angebliche ital. Heersfahrt Herzog Boleslaus I. des Langen von Schlesien 1195—1198, Oberschles. Heimat Bd. 5 (1909), S. 121 ff.)

war, so ist das Vorhandensein dieses Dorfs im Leubuser Stiftungsbrief ein weiterer Anachronismus im Güterverzeichnis dieser Urkunde.

Die von Martin den Mönchen verliehenen Besitzungen erstreckten sich aber nicht auf den ganzen Umsang der villa Martini, sondern nur auf Fröbel, und selbst hier dürfte dem Kloster Leubus nicht das ganze Dorf gehört haben. Auf dem weiten, unbebauten Gebiete der villa Martini breiteten sich nämlich die zahlreichen Verwandten und Erben des Martin in der Folgezeit aus, so daß bis zum Jahre 1234 neben dem alten Stammdorf Wroblin fünf neue Ortschaften entstanden, nämlich Groß Nimsdorf (Nacesslavichi), Grötsch (Grodische), Koske (Koski), Teschenau (Tesnovo) Kreis Kosel und Damasko (ad pontem) Kreis Lobschütz<sup>1)</sup>. Da nun diese Koloniedörfer von Fröbel aus angelegt wurden, so werden die Verwandten des Martin als Gründer dieser Dörfer zum Teil noch in Fröbel gewohnt haben, als Martin den Bisterziensern dort Güter schenkte.

In Koske war die Schwester des Martin Semeniz, Bozechna mit Namen, begütert. Bozechna schenkte ihr Gut dem Breslauer Hospital zum hl. Geiste, worauf diesem der Bischof am 28. November 1221 auch den Zehnten der neuen Besitzung verlieh<sup>2)</sup>. Zehn Jahre später, am 31. Dezember 1231, erhielt das Breslauer Hospital abermals Besitzungen in Koske von Kanzler Sebastian und dessen Bruder Gregor<sup>3)</sup>. Die beiden Schenker behielten sich aber die lebenslängliche Nutzung davon vor, nach ihrem Tode sollten die Güter mit allem Inventar, Feldbestand und Vieh an das Hospital kommen. Außer Koske hat das Breslauer Hospital auf dem Gebiete der villa Martini kein Gut mehr erhalten. Denn die Urkunde des Bischofs Thomas vom 5. Februar 1234 ist keine Besitzverleihung, wie in der Anmerkung C. 239 zum Gründungsbuch des Bistums, sowie im Neumarkter Rechtsbuch (S. 72) gesagt ist, sondern eine Zehntbestätigung<sup>4)</sup>. Eine Reihe von Urkunden bezeugt, daß in Damasko, Grötsch

<sup>1)</sup> Urf. vom 5. Febr. 1234 bei Korn, Breslauer Urkundenbuch, Nr. 10 S. 8. <sup>2)</sup> contulimus decimas de villa Cozki, quam Bozechna, soror Martini, filii Semene, prefato contulit hospitali (Korn S. 4). Bozechna hat also nur das Dorf geschenkt, nicht aber den Zehnten, wie in der Ann. C. 239 zum Gründungsbuch des Bistums und im Neumarkter Rechtsbuch S. 73 zu lesen ist. <sup>3)</sup> Korn a. a. O. Nr. 9, S. R. 364. <sup>4)</sup> Die betreffenden Stellen dieser Urkunde lauten also: Nos Thomas .... donationes illas sive beneficia, que in decimis et aliis bonis a nostro predecessor, domino Laurencio .... et suo capitulo .... sunt collata, liberaliter confirmamus .... Prefati igitur hospitalis harum villarum hee sunt decime: Kericchi, Beslaus, Bogdasovichi, Lissovichi, Petrzsova, Budisovichi. Item in terra Opoliensi villa Martini filii Semene, que dicitur Wroblin, eum suis limitibus, que per plures heredes divisa aliis nominibus vulgariter nunc vocatur, scilicet Koski, villa ipsius hospitalis, Nacesslavichi, Grodische, Tesnovo, ad pontem. (Korn Nr. 10 S. 8.) Hieraus geht klar hervor, daß der Bischof die aufgezählten Güter nicht als Eigenbesitz, sondern nur als dem Hospital zehntsichtige Dörfer bestätigt. Daß es sich speziell bei der villa Martini um die Zehnten handelt, wird noch verdeutlicht

und Teschenau noch zu Ende des 13. Jahrhunderts die ritterbürtigen Nachkommen des Semena mit ihren polnischen Hörigen, den Kmethen, wohnten<sup>1)</sup>.

Damasko brachten die Hofmeister von Kasimir wegen der nahen Lage zum Klosterhof durch Ankauf der einzelnen Güter allmählich ganz an das Kloster. Bei den Käufen geschieht nirgend eine Andeutung, aus welcher das Hospital zum hl. Geist als einstiger Besitzer zu erkennen wäre, geschweige denn, daß dieses selbst als Veräußerer auftritt. Die Besitzer und Verkäufer der einzelnen Güter von Damasko sind ausnahmslos polnische Schlachtizen. Vier Geschwister, Nikolaus, Bitozlaus, Matheg und Katerina, Kinder des Bartosius und Enkel eines Grafen Armod, verkauften der Propstei im Jahre 1298 1½ Hufen für 15 Mark<sup>2)</sup>. Einen andern Teil von Damasko kaufte Hofmeister Johann von Kasimir am 27. Februar 1304 von Albert, Nikolaus und Dominikus, den Söhnen eines gewissen Harmuto. An diesem Verkaufe waren außerdem beteiligt Agata und Bdeslava, die Schwestern der drei genannten Brüder, sowie ihr Oheim Bertold und dessen Frau<sup>3)</sup>. Im Jahre 1310 gelang es den Mönchen von Kasimir, die beiden letzten Ritterbesitzungen von Damasko an sich zu bringen. Das eine dieser Güter besaß damals Agatha, die Tochter des verstorbenen Peter von Domecovize. Der Ankauf ihres Gutes seitens der Propstei muß noch vor dem 27. April 1310 stattgefunden haben. Die Bestätigung des Herzogs Wladislaus von Kosel erfolgte aber erst am 23. Mai 1311<sup>4)</sup>, als Agatha den Rest der Kaufsumme erhalten und daraus hin mit ihren Söhnen Peter und Michael endgültig auf alles Unrecht verzichtete. Das andere Gut lag am westlichen Dorfende von Damasko, in nächster Nähe der Propstei Kasimir, und gehörte einem gewissen Domercian, dem Sohne des Michael von Domecovize, der es am 27. April 1310 dem Hofmeister Rudger für 20 Mark verkaufte<sup>5)</sup>. Nachdem so das ganze Dorf mit einem Areal von 12 Hufen<sup>6)</sup> in den Besitz des Klosters gekommen war, erbat Hofmeister Rudger für die in Damasko Ange-

durch die unmittelbar darauf folgende Bestimmung: Da dieser Distrikt seit alters in gemitwam zehntsichtig gewesen, so sollen auch die Hörigen (heredes) immer wie bisher dem Hospital zehnten. Welches von den Zehndörfern zugleich Eigentum des Hospitals ist, bezeichnet der Bischof besonders mit den Worten Koski, villa ipsius hospitalis, während eine solche Bezeichnung bei den übrigen fehlt.

<sup>1)</sup> Am 19. Nov. 1292 verglich sich Pfarrer Nikolaus von Kasimir mit dem Propst des Bresl. Hospitals zum hl. Geist bezüglich der Zehnten in Damasko, Grötsch und Teschenau. Der Pfarrer sollte fortan hinter den Pflichten der Ritter zehnen, der Propst hinter den der Kmethen. Letzterem sollte aber auch der Zehnt von solchen Rittergütern gehören, die wegen Geldmangels der adeligen Besitzer in die Hände der Kmethen übergehen würden. (si aliqua nobilis mulier sive miles ad tantam devenerit inopiam, quod agros ipsius arari contingeret per colonum.) (S. R. 2253.) <sup>2)</sup> S. R. 2484. <sup>3)</sup> S. R. 2785. <sup>4)</sup> S. R. 3140.

<sup>5)</sup> Urf. Leubus Nr. 156, S. R. 3207. <sup>6)</sup> Die Hufenangabe enthält die unechte Urkunde vom 28. Sept. 1311, S. R. 3224.

siedelten vom Herzog deutsches Recht, das dieser auch aus besonderer Gunst für den Bisterzienserorden am 27. April 1310 erteilte. Der Hofmeister erhielt volle Gerichtsbarkeit, nur Todesurteile sollten dem Herzog, Klagen über Verwundungen dem Hofgerichte vorbehalten bleiben<sup>1)</sup>. Auch hier fällt die Gründung eines deutschen Klosterdorfs in nächster Nähe der Grangie in die dritte Siedlungsepoke der Mönche.

Gleichwie die einzelnen Güter Damaskos den Leubusern verkauft wurden, so gingen auch Grötsch, Nimsdorf und Teschenau im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts in andere Hände über. Geldverlegenheit mag die Nachkommen der Verwandten des Martin Semeniz genötigt haben, diese Dörfer zu veräußern. Denn schon in den Bestimmungen der Urkunde vom Jahre 1292<sup>2)</sup> über die Verteilung der Zehnten in Damasko, Grötsch und Teschenau offenbart sich eine gewisse Notlage der auf dem Gebiete der villa Martini begüterten Schlachtizen. In Grötsch kauften die Söhne des Schulzen Gottfried von Gläsen (Glesin), nämlich Arnold, Henniczo und der Magister Hylarius, kurz vor dem Jahre 1319 fünf Hufen<sup>3)</sup>. Nachdem sie bald darauf auch Nimsdorf läufiglich erworben hatten, befreite Herzog Wladislaus von Beuthen-Kosel am 24. Juli 1321 Nimsdorf und Grötsch von allen Leistungen, Angarien und Kollekten seines Herzogtums sowie von der Kuh- und Schweineabgabe. Nur zur Auslösung des gefangenen Herzogs und bei Belagerung der Landesburgen wurden beide Dörfer zum Beitrag verpflichtet. Arnold und seine Nachkommen sollten dem Herzog und dessen Nachfolgern gewappnet zu Pferde dienen<sup>4)</sup>. Der Erlaß der solucio vaccarum et pororum dokumentiert aufs neue die polnischen Rechtsverhältnisse, unter denen bis dahin Nimsdorf und Grötsch standen. Obwohl bei der Exemption im Jahre 1321 deutsches Recht nicht ausdrücklich genannt wird, so sind doch die Besruungen selbst die gleichen, welche die Verleihung deutschen Rechtes in der Regel in sich schloß. Auch die Rözdienstpflicht der neuen Besitzer deckt sich mit der Lehnspflicht der deutschen Schulzen. Daher darf das Jahr 1321 als Zeitpunkt der Verleihung deutschen Rechtes für Nimsdorf und Grötsch gelten. Arnold und seine Brüder, denen die Freiheiten erteilt wurden, waren selbst Deutsche und stammten aus Dorf Gläsen, Kr. Leobschütz. Dorf Teschenau gehörte um 1320 dem Herzog Wladislaus von Beuthen-Kosel. Er verlieh es am 22. Januar 1322 seinem Getreuen Hermann als erbliches Dienstgut. Hermann und seine Nachfolger wurden zum Dienst mit einem gerüsteten Rosse verpflichtet,

<sup>1)</sup> S. R. 3141. — Der Herzog verleiht den Ordensbrüdern deutsches Recht in Damasko mit allem Nutzen und aller Freiheit, nicht „wie solches alle dort Angesetzen genießen“ (Regest), sondern ut omnes ibidem locati jure gaudеant supradicto. Url. Leubus Nr. 150. <sup>2)</sup> Siehe S. 113 Anm. 1. <sup>3)</sup> S. R. 4145 und 3992. <sup>4)</sup> S. R. 4145.

bei Kriegszügen über die Grenze hatten sie sich wie die übrigen Vasallen zu verhalten<sup>1)</sup>. Nach der voranstehenden Darstellung trifft die Meinung von Meinardus nicht zu, daß die villa Martini dem Kloster Leubus in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts entfremdet worden sei. Denn nie ist Leubus im Besitz der Teildörfer dieses Gebietes gewesen, und selbst in Fröbel war den Bisterziensern von Martin Semeniz nur ein Teil des Dorfes geschenkt worden. Diese Güter besaß Kloster Leubus laut der echten Papsturkunde<sup>2)</sup> noch im Jahre 1227. Die Koloniedörfer blieben Eigentum der angestammten Ritter und Edelfrauen, deren Nachkommen aber gegen Ende des 13. Jahrhunderts ihre Güter veräußerten, während Dorf Koske, und zwar nur dieses Dorf, dem Breslauer Hospital zum hl. Geiste schon in den Jahren 1221 und 1231 als Almosen verreicht wurde. Damasko, welches die Mönche durch Teilkäufe in den Jahren 1298 bis 1310 erwarben, blieb bis zur Säkularisation des Klosters Leubuser Stiftsdorf.

Wann erfolgte nun auf dem Gebiete der villa Martini die deutsche Einwanderung? Meinardus führt die Gründung der fünf Koloniedörfer auf deutsche Ansiedler zurück, „da der Bischof den Zehnten für seine mensa episcopalis in Anspruch nahm, ein dem Geschichtsforscher wohlbekanntes Verhältnis“<sup>3)</sup>. Es ist aber nicht angängig, von der Verpflichtung eines Gebietes zum bischöflichen Tafelzehnten zurückzuschließen auf deutsche Herkunft oder deutsche Rechtsverhältnisse der Zehntpflichtigen. Denn das Recht des Bischofs, den Zehnt von Neuländern für seine Hofsaltung einzuziehen, ist uralt und wurde auch bei dem Neubruch der Polen geltend gemacht. Wenn in den schlesischen Geschichtsquellen vornehmlich zu Beginn der deutschen Einwanderung vom Neubruchzehnt die Rede ist, so kommt das daher, daß infolge dieser Besiedlung, durch welche große, bis dahin unfruchtbare gebliebene Gebiete ertragfähig gemacht wurden, der Neubruchzehnt erhöhte Bedeutung gewann. Die deutschen Bauern, die in der Heimat so hohe Abgaben von den gerodeten Äckern nicht gewöhnt waren, verweigerten den Zehnten polnischen Herkommens. Die Folge davon waren unablässige Zehnstreitigkeiten. Gerade aber der Umstand, daß hier deutsche und polnische Art in Gegensatz gerieten, beweist deutlich, daß sich der Bischof bei der Forderung des Neubruchzehnten auf das Recht des Herkommens stützte. Möglicher geht aus dem Umstände, daß Bischof Lorenz von den neu entstandenen Dörfern der villa Martini für seinen Tisch den Zehnt beanspruchte, keineswegs hervor, „daß das Gebiet der villa Martini ein deutsches Besiedlungsgebiet begreift“.

Sämtliche zur villa Martini gehörigen Ortschaften wurden bis um die Mitte

<sup>1)</sup> S. R. 4189. <sup>2)</sup> Büsching S. 94, S. R. 323. <sup>3)</sup> Neumarkter Rechtsbuch S. 73.  
8\*

des 13. Jahrhunderts von polnischen Hörigen (heredes) bewirtschaftet<sup>1)</sup>. In den Dörfern, die bis gegen 1300 den adeligen Verwandten des Martin Semeniz gehörten, blieb es so das ganze 13. Jahrhundert hindurch. Das besagt der Zehntvergleich zwischen dem Propst des Breslauer Hospitals zum hl. Geiste und dem Pfarrer von Kasimir vom Jahre 1292. In ihm ward bestimmt, daß in Grötsch, Teschenau und Damasko der Propst den Zehnten der Kemethen, der Pfarrer dagegen den der Ritter empfangen sollte. Die Bewohner von Damasko erhielten erst am 27. April 1310 von Herzog Wladislaus von Beuthen-Kosel deutsches Recht<sup>2)</sup>. Den Söhnen des Schulzen von Gläsen, die um 1319 Grötsch und Nimsdorf gekauft hatten, wurden in diesen beiden Dörfern vom Herzog am 24. Juli 1321 Befreiungen gewährt, welche sich faktisch mit der Verleihung deutschen Rechts deckten. Am frühesten erhielt Kosel deutsches Recht. Für dieses Dorf erteilte Herzog Wladislaus von Oppeln dem Hospital zum hl. Geiste bereits am 8. September 1247 Neumarkter Recht<sup>3)</sup>. Die Gründung neuer Dörfer auf dem Gebiete der villa Martini geht somit nirgend auf die Ansiedlung deutscher Bauern zurück, sondern war ein Werk der Schlachtziken mit Hilfe ihrer polnisch-hörigen Untertanen. Den Ausgang nahmen diese Neugründungen vom alten Stammdorf, der villa Martini im eigentlichen Sinne oder Wroblin, dem heutigen Fröbel, dessen Bewohner, wie bereits erwähnt, gleichfalls polnische Hörige gewesen sind. Erst als im Jahre 1274 die Bewirtschaftung des Czarnowianzer Gutes Deutschen übertragen worden war<sup>4)</sup>, wurde auch das Dorf germanisiert. Im Jahre 1305 hatte Fröbel 13 Hufen, von denen jede ein Malter Bischofszehnt entrichtete<sup>5)</sup>, ein Beweis dafür, daß Fröbel damals ein deutsches Dorf war.

#### Würbitz bei Beuthen a. d. Oder und Brostau bei Glogau.

Unter den Leubuser Besitzungen nennt der Stiftungsbrief endlich die Stephanskirche in Beuthen a. d. Oder mit drei als Dotations zugehörigen Dörfern, von denen zwei mit Namen aufgeführt werden, nämlich Würbitz (Werbenice) bei Beuthen und Brostau (Vbrezte) bei Glogau. Von dem dritten Dorfe wird gesagt,

<sup>1)</sup> Urf. vom 5. Febr. 1234, siehe S. 112 Ann. 4. <sup>2)</sup> conferimus et concedimus fratribus ordinis suprascripti ius Deutunicale in hereditate Domezeovice nuncupata, que ponti adiacet in Kazimir, cum omni utilitate et libertate, ut omnes ibidem locati jure gaudeant supradicto. Urf. Leubus Nr. 150. <sup>3)</sup> nos, dei gracia dux Wlodiz[I]aus de Opol, ad petitionem fratrum hospitalis sancti spiritus in Wratislavia conferimus libertatem iuris Theutonici secundum statutum ius in Novoforo in villa, quae Cosky vulgariter vocatur. Korn Nr. 13. <sup>4)</sup> S. R. 1479. <sup>5)</sup> Item in Wroblin XIII mansi et totidem maldrate triplicis annone. Gründungsbuch des Bistums C. 239. — Der Malterzehnt wurde in Schlesien erst von den deutschen Kolonisten eingeführt. Die Polen gaben den Feld- oder Garbenzehnt. Siehe Marlgraf, „Die Zehnten“, Cod. dipl. Sil. XIV. S. I ff.

es sei durch Umschreitung in seinen Grenzen festgelegt (tres ville, quarum una circuitione signata est)<sup>1)</sup>. Von der Stephanskirche ist nur noch bekannt, daß im Jahre 1267 der Glogauer Kanonikus Crisan, Kaplan des Herzogs Konrad, dort Pfarrer war<sup>2)</sup>. Zu dieser Zeit gehörte sie also wahrscheinlich dem Kollegiatstift zu Glogau. Dorf Würbitz wird außer im Stiftungsbrief und seinen Interpolationen in keiner Leubuser Urkunde erwähnt. Auch sonst gibt es über dieses Dorf aus dem ganzen 13. und 14. Jahrhundert keine weitere Nachricht.

Die Kastellaneigebiete von Beuthen und Glogau lagen abseits der Einfallslinie der deutschen Kolonisation, welche über Löwenberg — Goldberg verlief<sup>3)</sup>, und sind daher verhältnismäßig spät mit Deutschen besiedelt worden. Das ersieht man aus dem Zehntvertrag zwischen Herzog und Bischof vom Jahre 1227<sup>4)</sup>, durch welchen die Leute des Herzogs im Beuthener Kastellaneigebiet verpflichtet wurden, die Zehnten in Form von Honigabgaben zu zahlen. Demnach muß der Wald in diesen Gegenden damals erst wenig gerichtet gewesen sein, und daraus ist die schwache Besiedlung des Gebietes zu erkennen. Beuthen selbst erhielt erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts deutsches Stadtrecht. Daher kann auch Würbitz, welches etwa 4 km von Beuthen entfernt liegt und hinsichtlich der Kirche und des Marktes stets auf die alte Kastellanei und nachmalige Stadt angewiesen war, frühestens in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu deutschem Recht ausgesetzt worden sein. Ähnlich steht es mit Brostau. Die Leubuser besaßen diese Ortschaft im Jahre 1201, da sie im Güterverzeichnis der Papsturkunde als villa Wrezt verzeichnet ist<sup>5)</sup>. Auch Brostau liegt in unmittelbarer Nähe eines Kastellanei- und Markortes, der heutigen Stadt Glogau, die kurz nach 1253 deutsches Stadtrecht erhalten hat. Am 13. Dezember 1253 gewährte nämlich Herzog Konrad den Besitzungen des Bistums und des Glogauer Kollegiatstiftes, soweit sie in seinem Glogauer Herzogtum gelegen waren, viele Freiheiten als Ersatz für den Verzicht des Bischofs und Stiftes auf verschiedene Einkünfte in Glogau, das er zum allgemeinen Besten zu einer freien Stadt machen wollte<sup>6)</sup>. Um diese Zeit wird auch das damals dem Herzog gehörende Dorf Brostau zu deutschem Recht ausgesetzt worden sein. Herzog Heinrich III. von Glogau schenkte am 16. Juli 1290 die drei bei Glogau gelegenen Dörfer Brostau (Brustow), Rauschwitz (Ruschowicz) und Jätschau (Jaczsow) der Stadt unter Befreiung von allen Lasten, Füchsen, Steuern, Auf-

<sup>1)</sup> Bölsching S. 3, S. R. 46. <sup>2)</sup> S. R. 1261. <sup>3)</sup> W. Schulte, „Beiträge zur Gesch. der ältesten deutschen Besiedlung in Schlesien“. Zeitschr. Bd. 34, S. 291. <sup>4)</sup> Stenzel, Urkundensammlung, Urf. Nr. I. <sup>5)</sup> Bölsching S. 24, S. R. 74. Siehe auch A. Wutke, „Über das älteste urkundliche Vorkommen des Dorfs Brostau bei Glogau“, Zeitschr. Bd. 29, S. 339 ff. <sup>6)</sup> Stenzel, Urkundensammlung, S. 330, S. R. 856.

lagen und Angarien. Die Bürger, welche in diesen Dörfern Husen durch Kauf erwerben würden, sollten in der Stadt wohnen und alle bürgerlichen Rechte und Pflichten haben. Der Herzog behielt sich von der Huſe 1 Malter Dreitorn und 1 Viertelmark vor<sup>1)</sup>. Daß Brostau im Jahre 1290 bereits ein deutsches Dorf war, geht daraus hervor, daß die Bürger, wie die Urkunde besagt, nur durch Kauf Acker in den drei Dörfern erwerben konnten. Die Bewohner von Brostau waren demnach selbständige Besitzer mit freiem Eigentumsrecht. Der Erlaß der Abgaben und Dienste ist daher hier nicht als neue Befreiung von Staatsfronden, sondern als Bestätigung der Freiheit von diesen aufzufassen. Da eben die Einwohner von Brostau bis zum Jahre 1290 dem Herzog, als ihrem Grundherrn, zu Abgaben verpflichtet waren, von nun an aber ihm nur als dem Landesherrn unterstanden, war damals eine klare Formulierung ihrer Staatslasten nötig.

Welche Ortschaft unter der durch Umgehung abgegrenzten villa gemeint ist, entzieht sich der sicheren Beurteilung, da über die Dotation der Stephanskirche keine Nachricht aus dem 13. und 14. Jahrhundert vorhanden ist. Nur in einer Urkunde des Jahres 1267 erfahren wir, daß zu dieser Kirche Dorf Kuhnau (Conovo), Kr. Freistadt gehörte. Herzog Konrad gab in diesem Jahre dem Pfarrer der Stephanskirche die Erlaubnis, Kuhnau zu deutschem Recht auszusezzen<sup>2)</sup>. Man könnte meinen, das unbenannte Dorf des Stiftungsbriefs gehöre zu den Dörfern, die von der Umgehung (circumitio) selbst ihren Namen erhielten, habe also Ujazd oder angedeutet Mois<sup>3)</sup> geheißen. Es gibt jedoch in dieser Gegend keine Ortschaft solchen Namens. Wahrscheinlich ist diese Bezeichnung des zur Stephanskirche gehörenden Dorfes mit einer gewissen Absichtlichkeit gebraucht, um nämlich auch ein erst im Werden begriffenes Dorf auf Klosterbesitz anzuführen. Da ist es nun in hohem Grade beachtenswert, daß gerade eine Ortschaft, die wir uns doch wohl im Beuthener oder Glogauer Gebiet zu denken haben, eine derartige, auf ihre noch nicht vollendete Entwicklung hinweisende Bezeichnung erhalten hat. Bei keiner der übrigen Besitzungen des Stiftungsbriefs, vor allem bei den des Liegnitzer Gebiets, wo doch wegen der angeblichen neuen Dörfer am ehesten eine solche Benennung zu erwarten stünde, findet sich auffallenderweise etwas Derartiges. Der Verfasser der Gründungsurkunde hat offenbar im Interesse der damaligen Besitzverhältnisse alle übrigen Dörfer namentlich angegeben. Bei dem unbenannten Dorf aber erübrigten sich prak-

<sup>1)</sup> Stenzel, Urkundensammlung S. 406. <sup>2)</sup> S. R. 1261. <sup>3)</sup> Der Name Mois entwidete sich aus der von den deutschen Kolonisten gebrauchten lokativen Bezeichnung: „im Ujazd“. Schulte, „Ujazd und Egota“, Zeitschr. Bd. 25, S. 221.

tische Erwägungen, den Namen besonders anzuführen, da zu der Zeit, als der Stiftungsbrief entstand, die Stephanskirche ebensowenig wie eines dieser drei Dörfer noch dem Kloster angehörte.

#### Zusammenfassung und Ergebnis.

Werfen wir nun einen Rückblick auf die bisherige Untersuchung, um daraus das Endergebnis zu gewinnen. An der Hand der Ordensbestimmungen und der Erlasse des Generalkapitels zu Zisterz geben wir ein Bild von den wirtschaftlichen Aufgaben der Zisterzienser und der Entwicklung ihres Wirtschaftssystems. Wir sahen, daß die Zisterzienser von Ordens wegen zu ausschließlicher Eigenbewirtschaftung ihrer Güter verpflichtet waren. Erst im Jahre 1208 gestattete das Generalkapitel für gewisse Fälle die Ansiedlung von Zinsbauern auf Klosterländereien. Schon daraus ist zu entnehmen, daß die Gründung deutscher Dörfer durch die Leubuser Mönche vor 1208 einfach unmöglich war, um so mehr als Kloster Pforte, das als Mutterabtei für die Wirtschaftsart auf den Leubuser Besitzungen das gegebene Vorbild war, alle seine Güter von Grangien aus bewirtschaftete und erst 1204 notgedrungen in dem neuworbenen Flemmingen die dort ansässigen Dorfbewohner beließ. Wir schilderten sodann die Notlage und Armut der ersten Zisterzienser zu Leubus und entnahmen daraus, daß die Mönche bei ihrer damaligen unsicheren Existenz deutschen Ansiedlern weder den nötigen Rückhalt noch überhaupt das erforderliche Land hätten geben können. Die Tradition des Klosters weiß nichts von kolonialistischer Tätigkeit der ersten Mönche. Die Formulierung der Befreiungen deutscher Bauern vom polnischen Recht im Stiftungsbrief ist in Rücksicht auf die angeblich bei der Klostergründung schon vorhandenen deutschen Dörfer inkorrekt. Das aus diesen allgemeinen Gesichtspunkten gewonnene Ergebnis, daß nämlich die Leubuser im 12. Jahrhundert deutsche Dörfer auf Klosterbesitz weder gründen durften noch konnten, erhielt seine vollkommene Bestätigung durch eine im einzelnen geführte Untersuchung über die älteste Wirtschaftsart auf den Leubuser Klostergütern. Wir lernten auf den Stiftsgütern eine mustergültige Höfewirtschaft kennen, die von den Mönchen das ganze 13. Jahrhundert hindurch als ihre Hauptaufgabe betrachtet wurde. So sahen wir allein auf dem ambitus Lubensis rings um das Kloster nicht weniger als 6 Grangien entstehen. Eine zweite Gruppe von Klosterhöfen war im Schlauper Bezirk, wo bis zum Jahre 1232 4 Vorwerke errichtet wurden. Auch auf den übrigen Besitzungen entstanden Grangien, wo dies irgend angängig war.

Von entscheidender Bedeutung aber ist, daß für jede einzelne der im Stiftungsbrief aufgezählten Besitzungen der Nachweis der Herkunft ihrer Bewohner er-

bracht werden konnte. Daraus ist zu ersehen, daß auf keiner einzigen dieser Besitzungen bis weit ins 13. Jahrhundert und darüber hinaus ein deutsches Dorf vorhanden gewesen ist. Der Markort Leubus erhielt erst 1249 deutsches Stadtrecht. Das älteste deutsche Dorf auf dem Leubuser ambitus ist das im Jahre 1283 ausgesetzte Jeskendorf, welches die Mönche kurz vor 1318 erwarben und mit Gleinau verbanden. Auf dem Schlauper Bezirk, zu dem Krayn gehörte, sind nach dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts auf dem südlichen Walde teil die ersten deutschen Dörfer Hermannsdorf und Hennersdorf angelegt worden. Andere deutsche Dörfer erstanden dort gegen Ende des 13. Jahrhunderts. In Godecow, heute Guckelhausen, ist erst im Jahre 1339 ein deutsches Gärtnerdorf gegründet worden. Kurz vor 1447 wurden dort auf 5 Hufen noch 6 Bauerstellen eingerichtet. Auf Neuhofen Feldern gründeten die Leubuser im Jahre 1410 ein Dorf. Dorf Wilzen wurde um 1320 zu deutschem Recht ausgesetzt. Zur Anlage des nachmaligen deutschen Schreibersdorf (Bresina) in der Nähe von Wilzen hatte Herzog Heinrich III. im Jahre 1251 die landesherrliche Genehmigung erteilt. Im Gebiete der heutigen Nikolaivorstadt von Breslau erwarb Leubus erst im 13. Jahrhundert größere Ländereien. Das Zubehör der Nikolaikapelle im damaligen Dörfchen Rabitin bestand in einigen kleinen Ackerstücken. Auf dem Elbing vor Breslau gehörte dem Kloster ein einzelnes Gut. Von einem deutschen Dorf kann somit in dieser Gegend im 12. Jahrhundert nicht die Rede sein. Das heute nicht mehr vorhandene Dörfchen Sorawin an der Weide war einem Polen überlassen worden und, solange es als Ortschaft mit eigenem Namen bestand, von keinem Deutschen bewohnt. Brojewitz bei Ohlau wurde im Jahre 1288 zu deutschem Recht ausgesetzt. Brohan bei Frankenstein erhielt 1235 deutsche Freiheit. In Bogenau bei Breslau ist frühestens um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein deutsches Dorf angelegt worden. Die Äcker des Schönfelder Hofs sind im Jahre 1310 in deutsche Bauerngüter umgewandelt worden. Von den auf dem Gebiete der villa Martini entstandenen polnischen Koloniedörfern erhielt zuerst Koske im Jahre 1247 deutsches Recht. Die Ortschaft Fröbel, in der Kloster Leubus begütert war, ist im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts ein deutsches Dorf geworden. Von den angeblich zur Stephanuskirche in Beuthen gehörigen Dörfern ist Brostau wahrscheinlich zur Zeit der Aussetzung Glogaus im Jahre 1253 mit Deutschen besiedelt worden. Auch Würbitz kann erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts deutsches Recht erhalten haben.

Vergleichen wir mit diesen Ergebnissen den Inhalt der Stiftungsurkunde. Nach ihr zu urteilen, müßte der Konvent gleich bei seinem Einzug eine zielbewußte Zinswirtschaft begonnen haben. In Wirklichkeit sehen wir auf den

Leubuser Besitzungen bis weit ins 13. Jahrhundert fast ausschließlich die den Zisterziensern eigentümliche Höfewirtschaft. Der Stiftungsbrief besagt, daß auf den Liegnitzer Klosterbesitzungen schon im Jahre 1175 deutsche Dörfer bestanden hätten. Eine größere Anzahl solcher deutschen Siedlungen soll damals in der Anlage begriffen gewesen sein. In Wirklichkeit dagegen war weder auf den Liegnitzer Gütern noch überhaupt auf einer der sonst von der Urkunde genannten Besitzungen auch nur ein deutsches Dorf vorhanden. Selbst in der Folgezeit ist dort bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts kein deutsches Dorf gegründet worden. Während ferner nach der Gründungsurkunde die deutsche Kolonisation im Liegnitzischen begann und sich von da auf die übrigen Teile Schlesiens verbreitet haben müßte, ist nach dem historischen Verlauf zuerst das westliche Grenzgebiet Schlesiens mit deutschen Ansiedlern besetzt worden. So wurden denn von den Leubuser Klostergütern Mittelschlesiens am frühesten die 500 Goldberger Hufen mit deutschen Bauern besiedelt. Zwischen den Angaben des Stiftungsbriefs und den tatsächlichen Wirtschafts- und Siedlungsverhältnissen der Leubuser Güter im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert bestehen mithin die größten Widersprüche von wesentlicher Bedeutung. Außerdem wurden auch im Besitzverzeichnis der Stiftungsurkunde zwei schwerwiegende Anachronismen festgestellt. Die linksufrigen Ländereien gegenüber Leubus, die nach Angabe des Stiftungsbriefes dem Kloster schon seit der Gründung gehört haben sollen, kamen in Wirklichkeit erst nach dem Jahre 1216 in den Besitz der Mönche. Im Stiftungsbrief wird ferner auch die zweite Hälfte des Dorfes Sorawin zum ältesten aus der Klostergründung stammenden Besitz von Leubus gerechnet, während diese zweite Hälfte in Wirklichkeit erst nach 1236 Leubuser Klosterreigen geworden ist.

Aus allem ergibt sich, daß der vermeintliche Stiftungsbrief von Kloster Leubus unecht ist und weit später als in dem angeblichen Ausstellungsjahr angesetzt sein muß. Das wichtigste Ergebnis aber ist die Tatsache, daß die deutsche Kolonisation auf den Leubuser Gütern überhaupt erst im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts begonnen hat. Die ältesten deutsch besiedelten Besitzungen des Klosters Leubus in Mittelschlesien sind die 500 Goldberger Hufen. Die übrigen Klosterbesitzungen, auf denen eine alteingesessene polnische Bevölkerung wohnte, also auch die im Stiftungsbrief aufgezählten Ortschaften, sind erst in den 40er Jahren bzw. zu Anfang des 14. Jahrhunderts mit deutschen Bauern besiedelt worden. Die Angaben des Stiftungsbriefs über die deutsche Kolonisation des Klostergebiets beruhen daher auf einer nichts weniger als genauen Kenntnis vom Beginn und Verlaufe der deutschen Besiedlung und gehen unmöglich auf alte Klosteraufzeichnungen zurück. Der Verfasser der Urkunde hat vielmehr die Siedlungsverhältnisse, welche zur Abfassungszeit des Stiftungs-

briefs auf den Leubuser Gütern bestanden, irrtümlicherweise als schon im 12. Jahrhundert bestehend in die Regierungszeit des Herzogs Boleslaus des Langen zurückverlegt. Zugleich erhellt aber auch, daß die angebliche Behnthschenung des Bischofs Siroslaw von allen vorhandenen und in Zukunft entstehenden deutschen Dörfern im Liegnitzer Gebiet nicht auf Wahrheit beruhen kann, weil es eben solche deutsche Dörfer weder zur Gründungszeit von Leubus noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts gegeben hat. Damit fällt auch die Nachricht von einer Zurücknahme dieser Behnthen durch Bischof Jaroslaw und dem angeblichen ursächlichen Zusammenhang zwischen dieser Zurücknahme und der Verleihung der Jaroslawer Besitzung ohne weiteres in sich zusammen.

## 2. Äußere Gründe.

### a) Die Schrift des Stiftungsbriefs.

Für ein hohes Alter scheint die Schrift der Leubuser Gründungsurkunde<sup>1)</sup> zu sprechen. Denn es ist in ihr die sogenannte Fahnenornamentik angewendet, die sich in Bisterzienserkunden vornehmlich des 12. Jahrhunderts vorfindet. Sie besteht in einer schleifenartigen Verzierung der überlang gezeichneten Schriftstriche zweizeiliger Buchstaben (b, d, f, h, l und langes l).

Die letzten zwei Zeilen des Originals, welche mit „Et alia manu“ beginnen, haben keine Überlängen und Schnörkel, und man könnte meinen, diese Namensunterschriften seien von einer zweiten Hand zum Text hinzugefügt. Betrachtet man aber den Hauptteil der Urkunde aufmerksam, so gewahrt man, daß auch in ihm bei weitem nicht alle zweizeiligen Buchstaben in der veranschlagten Länge gezeichnet sind, und infolgedessen an solchen Stellen auch die Fahnenornamentik fehlt<sup>2)</sup>. Sehen wir von den langschläfigen Buchstaben ab, so gleicht die Schreibart des Haupttextes bis auf einen nicht allzu erheblichen Unterschied in der Größe völlig den Schriftzügen der letzten beiden Zeilen. Demnach ergibt sich,

<sup>1)</sup> Der Stiftungsbrief ist in Lichtdruck wiedergegeben auf Tafel I von Meinardus' Ausgabe des Neumarkter Rechtsbuches. <sup>2)</sup> Worte mit Buchstaben kurzer Schriftstriche ohne Fahnenornamentik sind in Zeile 2: futuris — prosperitatem — velocitate — transiuri; Zeile 3: fugere — evanescere fumus — constat — providere, enius; Zeile 5: adductos de — cenobio; Zeile 6: theotonia — collocavi — dicitur; Zeile 7: sancti — instituta; Zeile 8: cenobii; Zeile 10: persona — de suppanis — bona aliqua — cenobio — tradicione — vel devota; Zeile 11: illabata — data sunt ordini; Zeile 12: decimaru de — iumentis; Zeile 13: super — habitaverint — eis. Dazu kommt noch eine große Anzahl von Wörtern, in denen lang- und kurzäigliche Buchstaben zusammen auftreten. So in Zeile 2: presentibus — prefens — Quandoquidem; Zeile 3: solet — consultissimum — salvande; Zeile 4: dilectione — liberatoris; Zeile 6: salam fluvium — fluminis — fluenta; Zeile 7: katholice ecclesie — cisterciensis ordinis; Zeile 8: animabus — lubensis — defensione; Zeile 9: defendenda — solo — spiritualis; Zeile 10: secularisve potestas — lubensi — oblatione; Zeile 12: hominibus — pecudibus — possessiones.

dass der Stiftungsbrief in allen seinen Teilen von einem einzigen Schreiber gefertigt worden ist. Dem widerspricht nicht die Tatsache, daß die Schriftzeichen im zweiten Teile, beginnend mit den Worten in eis, Zeile 13, zierlicher, der Zeilenabstand enger wird. Denn der Schreiber hatte an der erwähnten Stelle mehr als die Hälfte des verfügbaren Raumes ausfüllt, während ein weit umfänglicherer Text als in diesem ersten Teile noch auf der Urkunde Platz finden sollte. Um daher mit dem Raum sparsamer umzugehen, hat er offenbar in Zeile 13 nach den Worten per abbatem seine Arbeit unterbrochen und sie dann mit einer spitzeren Feder fortgesetzt.

Die Zahl der Worte mit kurzäiglichen Buchstaben ist aber nach der Niederschrift eine größere gewesen, als es bei flüchtigem Beschauen der Urkunde den Anschein hat. Denn an mehreren Stellen sind nachträgliche Verbesserungen des Schreibers erkennbar, der kurze Schäfte nachher durch Verlängerung in lange umgewandelt hat. Am deutlichsten ist dies an drei Stellen ersichtlich, wo es auch an dem erwähnten Lichtdruck der Stiftungsurkunde wahrzunehmen ist. Betrachten wir auf Zeile 7 die Minuskel d in ordinis. Etwa in gleicher Höhe mit dem oberen Ende des l gewahrt man bei näherem Zusehen links am überlangen Schrift des d ein Häkchen. Dieses Häkchen röhrt von dem erst kurz gezeichneten Schrift her, wie beispielsweise bei dem d in adductos auf Zeile 5. Vergleicht man mit dem d in ordinis andere langschläfige d, z. B. das in benedicti auf derselben Zeile oder in remedium Zeile 8, so sieht man, daß dort ein Häkchen an der bezeichneten Stelle nicht vorhanden ist, weil eben der lange Schrift dieser Buchstaben in natürlicher Schreibweise von oben nach unten in einem Zuge entstanden ist. Das d in ordinis Zeile 7 mit dem Häkchen links unten am Schrift dagegen ist in der Weise entstanden, daß der Schreiber nachträglich den kurzen Schrift verlängerte und daran die Fahnen schleife anbrachte. Dasselbe beobachtet man an dem b in retributionis auf Zeile 9 und an dem l in contulerit auf Zeile 11. Auch die Schäfte dieser Minuskeln sind erst nachträglich verlängert worden. Als Reste und Merkmale ihrer ursprünglichen Kürze stehen auch bei ihnen links unterhalb Häkchen, wie sie sonst bei den übrigen in einem Zuge gezeichneten langen b und l nicht auftreten. Nachträgliche Schriftverlängerungen haben auch die f in defendenda und retributionis Zeile 9 erfahren. Hier, wie noch öfters in der Urkunde, läuft der Schnörkel der Verzierung nicht fahnentartig nach links aus, sondern endigt nach mehreren Umlwendungen des Schriftes in den Kopf des ursprünglich kurz gezeichneten f. Durch diese, dem Bisterzienserkodikus des 12. Jahrhunderts ebenfalls geläufige zweite Verzierungssform wurde die nachträgliche Verlängerung unkenntlich gemacht, und der Buchstabe verlor gleichzeitig das einem f ähnliche Aussehen.

Bergleichen wir nun den Leubuser Stiftungsbrief mit den Schriftproben von Bisterzienserurkunden des 12. Jahrhunderts, die Posse seiner Urkundenlehre<sup>1)</sup> beigegeben hat, so weisen diese wohl Ähnlichkeiten mit unserer Urkunde besonders bezüglich der Oberlängen und Fahnenornamentik auf, nirgends aber findet sich auch nur annähernd eine solche Mischung von kurzen und langen Buchstaben, wie sie im Leubuser Stiftungsbrief begegnet. Überall, wo in diesen Urkunden lange Buchstaben mit Schleifenverzierung angewandt sind, haben ausnahmslos alle zweizeiligen Buchstaben Oberlängen. Ebensowenig finden wir bei den Abbildungen nachträglich verlängerte Schriftzeichen, wie sie in der Leubuser Urkunde bei b, d und l an den angegebenen Stellen für jeden klar ersichtlich sind. Die Inkonsistenz in der Ausführung der Buchstabenlängen sowie die nachträglichen Verlängerungen kurzer Schriftstriche weisen darauf hin, daß der Fertiger unserer Urkunde im Gebrauche von langen Buchstaben und Fahnenornamentik nicht die Übung besaß, wie jene Schreiber des 12. Jahrhunderts. Der Schreiber des Stiftungsbriefs möchte seinen Schreibunterricht etwa in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts erhalten haben, als der Bisterzienserduktus sich in einer Übergangsepoke von der oben gekennzeichneten Prunkschrift zu einfacheren Formen befand. Als aber die Gründungsurkunde geschrieben wurde, waren Oberlängen und Fahnenornamentik schon mehr und mehr außer Brauch gekommen, obwohl es scheint, daß diese Schreibart noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts<sup>2)</sup> vereinzelt angewendet wurde. Mag man darum die Schrift des Stiftungsbriefs für die Eigentümlichkeit eines Schreibers jener Übergangszeit ansehen, welche die Formen des klassischen Bisterzienserduktus nicht mehr rein zum Ausdruck brachte, oder aber in ihr geradezu eine künstliche Nachbildung alter Vorlagen erblicken zu dem Zwecke, das Äußere der Urkunde mit ihrem Datum in Einklang zu bringen, in jedem Falle hat auch die Untersuchung der Schrift erwiesen, daß die Gründungsurkunde nicht aus dem 12. Jahrhundert stammen kann. Beide Möglichkeiten schließen einander nicht aus und haben wahrscheinlich zusammengewirkt. Denn der erste Teil der Urkunde weist am häufigsten die Mischung von kurzen und langen Buchstaben auf, während im zweiten Teile wenig oder gar keine Unregelmäßigkeiten begegnen<sup>3)</sup>. Desgleichen fallen auch die erwähnten Nachbesserungen sämtlich in den ersten Teil. Auf diese Weise offenbart sich unverkennbar das Bestreben des Schreibers, im zweiten Teile die Zeichnung der Oberlängen konsequenter durchzuführen.

Soweit der Schreiber Buchstaben mit Fahnenverzierungen anwenden wollte,

<sup>1)</sup> O. Posse, Die Lehre von den Privaturokunden, Leipzig 1887. <sup>2)</sup> Siehe Tafel 7d, 30d, 31h und 38 bei Posse. <sup>3)</sup> Vgl. S. 122 Anm. 2.

hat er den Text der Urkunde auf 25 Zeilen verteilt. Auch die Seiten des ältesten Leubuser Kopialbuches, das um dieselbe Zeit wie die Gründungsurkunde verfaßt ist, sind in bemerkenswerter Übereinstimmung mit dieser in je 25 Zeilen eingeteilt. Im Stiftungsbrief aber fügen sich an die 25 Zeilen des Haupttextes noch zwei kleine in Buchschrift gehaltene an. Diese werden durch die Formel „Et alia manu“ eingeleitet und enthalten Zeugennamen und Datum. Zur Erklärung dieser Eigentümlichkeit muß auf den Hergang der Beurkundung hingewiesen werden. Die Urkunden wurden damals vom Empfänger selbst verfaßt und geschrieben und dann dem Aussteller gleichsam als „Wunschzettel“ zur Beglaubigung und Besiegung vorgelegt. Konnte man nun die Zeugen und das Datum der Besiegung bei der Anfertigung einer Urkunde nicht bestimmt voraus wissen, so ließ man für die fraglichen Stellen einen entsprechenden Raum frei, wo dann das Fehlende nachgetragen wurde. Daß dieser bekannte Vorgang beim Zustandekommen einer Privaturokunde<sup>1)</sup> auch in Schlesien der gleiche war, ist an der Urkunde Heinrichs I. vom 6. Juni 1231<sup>2)</sup> zu ersehen, bei der man die nachträgliche Hinzufügung der Zeugen deutlich an der dunkleren Farbe der Tinte erkennen kann. Auch der Schreiber des Stiftungsbriefes wollte ohne Zweifel dasselbe in der Urkunde zum Ausdruck bringen. Mit der Nennung von Misico dux maximus et principes cum clero et populo Polonie als Zeugen der Bestätigung schloß er die Prunkschrift der Urkunde ab. Denn wenn, wie es die Fiktion des Verfassers war, der Großfürst zu dieser Zeit als Gast bei dem schlesischen Herzoge weilte, so hielten beide zusammen Hof, und Misico war dann sicherlich bei der Bestätigung des Klosterbesitzes zugegen. Der Herzog hatte ferner zur Erledigung der schriftlichen Arbeiten immer mehrere Kleriker in seinem Gefolge, denen es in erster Linie oblag, den Inhalt der Urkunden, deren Beglaubigung nachgesucht wurde, zu prüfen. Die Leute endlich aus der Umgegend der jeweiligen Hofhaltung des Herzogs wohnten stets wichtigen Verleihungen und Bestätigungen des Landesherrn als Zuschauer und Zeugen bei. Daher konnte auch der Schreiber des Stiftungsbriefes Klerus und Volk als Zeugen füglich in den Haupttext der Urkunde aufnehmen. Wer von andern hohen Persönlichkeiten (principes) — so dachte offenbar der Schreiber — bei der Besiegung zugegen sein würde, konnte man im einzelnen nicht vorausssehen. Dementsprechend sollte die Mehrzahl der Zeugennamen mit dem Datum den Anschein nachträglicher Zufügung erwecken. Als Nachträge kennzeichnete er sie denn durch die kleinere Schrift ohne Oberlängen und Verzierungen sowie durch die einleitende Formel „Et alia manu“.

<sup>1)</sup> Siehe Posse a. a. O. S. 84 ff. <sup>2)</sup> Urk. Leubus Nr. 44, S. R. 371.

**b) Das Siegel.**

Nach den Ergebnissen unserer bisherigen Untersuchungen muß mit Notwendigkeit der Schluß gezogen werden, daß auch das Siegel<sup>1)</sup> der vermeintlichen Gründungsurkunde gefälscht ist. Obgleich ich aus dem Fehlen des Siegelsvermerks keinen zwingenden Grund gegen seine Echtheit herleiten möchte, so kann doch durch Raumangabe das Nichtvorhandensein eines diesbezüglichen Vermerks schwerlich erklärt werden, da ein solcher Mangel doch wohl nicht vorliegt. Für eine Bemerkung wie *pagina sigilli appensione communita est* dürfte die letzte Zeile hinreichenden Raum geboten haben. Auch ist zu beachten, daß die Siegelsvermerke in der Regel den Beugennennungen vorangehen. Wäre demnach in der Gründungsurkunde ein Hinweis auf das Siegel beabsichtigt gewesen, so wäre dieser wahrscheinlich noch in den Haupttext des Dokuments zu stehen gekommen.

Da nun der Verfertiger des Stiftungsbriefs sich an zwei Stellen eines altertümlichen Ausdrucks bedient hat und bemüht war, der Urkunde auch äußerlich ein altes Aussehen zu geben, so ist anzunehmen, daß auch das Siegel nach dem eines schlesischen Herzogs hergestellt worden ist. Von Boleslaus dem Langen besaß Kloster Leubus weder Urkunden noch Siegel. Aber vom gleichnamigen Urenkel des ersten Boleslaus, nämlich Boleslaus II., standen dem Verfertiger des Stiftungsbriefs die Siegel an mehreren Klosterurkunden zur Verfügung. Die Haltung der Figur auf dem Siegel unserer Urkunde hat in der Tat Ähnlichkeit mit dem Siegelsbildnis Boleslaws II.<sup>2)</sup>. Im Vergleich zu diesem vermissen wir jedoch bei dem Siegel des Stiftungsbriefs den mit schlesischem Adler geschmückten Schild. Vermutlich war man in Leubus darüber im unklaren, ob schon Boleslaus der Lange den schlesischen Adler geführt hat, und, um keinen Fehler zu offenbaren, wurde hier der Schild ganz weggelassen. Solche Erwägungen hinsichtlich des Wappens des ersten schlesischen Herzogs lagen nahe, da sich auch auf den Siegeln Heinrichs I.<sup>3)</sup> nicht der Adler, sondern ein Kreuz, ähnlich dem der Ritterorden, vorfindet. Dass das Siegel der Gründungsurkunde nach dem Boleslaws II. gearbeitet ist, ist um so wahrscheinlicher, als sich nur bei diesem ein solches dem griechischen Γ ähnliches L vorfindet, wie es die Siegelschrift des Stiftungsbriefs aufweist. Weder die Siegel des ersten noch des zweiten Heinrich haben derartige L-Formen. Gleich den Siegeln dieser beiden Fürsten und dem Boleslaws II. ist auch das unechte der Gründungsurkunde ein Fuß-

<sup>1)</sup> Abbildungen des Siegels siehe bei Alwin Schulz, *Die schlesischen Siegel bis 1250*, (Breslau 1871) Tafel I, 1, und Böllsching Tafel I. <sup>2)</sup> Abbildung bei Alwin Schulz a. a. O. Tafel II, 11. <sup>3)</sup> Alwin Schulz, Tafel II, 7.

siegel. Um aber bei der dürftigen Ausführung der Figur dem Kreisrund die nötige Füllung zu geben, fügte man eine freistehende Lanze hinzu, die in der Zeichnung der auf den Siegeln Heinrichs I. entspricht.

**II. Die Entstehung der Gründungsurkunde.****1. Abschaffungszeit und Zweck. Wahl des Datums. Verfasser.**

Das Wesen der meisten Fälschungen besteht darin, daß sie nicht etwa im Interesse einer Erwerbspolitik, sondern in der Absicht entstanden sind, Verhältnissen, die sich allmählich herausgebildet, eine rechtliche Grundlage zu geben. Daher haben auch die Angaben der unechten Urkunden, soweit sie Zustände des Besitzes und der Wirtschaftsverhältnisse betreffen, zu einer bestimmten Zeit realen Wert gehabt. Gelingt es, diese in der unechten Urkunde zum Ausdruck kommenden Verhältnisse mit Hilfe anderer Nachrichten zeitlich zu bestimmen, so erhalten wir dadurch einen mehr oder minder genau bestimmten Zeitpunkt für die Entstehung einer unechten Urkunde. Auch der Leubuser Stiftungsbrief kann nur von diesem Gesichtspunkt aus verstanden werden. Denn daß seine Entstehungszeit nicht ins 12. oder das beginnende 13. Jahrhundert fällt, ist klar, da man zu dieser Zeit, als es nirgend in Schlesien deutsche Bauern gab, und die Mönche nicht im entferntesten an eine Ansiedlung solcher dachten, unmöglich auf Jahrzehnte voraus Normen für die Aussiedlungsbedingungen deutscher Klosterbauern aufstellen konnte. Die Gründungsurkunde muß also zu einer Zeit abgefaßt worden sein, als die darin geschilderten Wirtschafts- und Siedlungsverhältnisse mit der Wirklichkeit übereinstimmten. Die Angaben des Güterverzeichnisses waren nicht ein Mittel zur Neuorientierung des Klosterbesitzes, sondern, soweit sie nicht aus rein historischen Rücksichten vermerkt wurden, ein Ausdruck des Besitzstandes von Leubus in den angegebenen Ortschaften zur Zeit der Entstehung der Gründungsurkunde. Diese steht also den diesbezüglichen Besitzveränderungen zeitlich nicht voran, sondern nach.

Demnach sind die Grenzen, innerhalb welcher der Stiftungsbrief entstanden ist, zunächst bestimmt durch den Anachronismus in betreff des Dorfes Sorawin und durch das Vorhandensein einer Abschrift der Urkunde im ältesten Kopiaibuch von Leubus. Der Stiftungsbrief beurkundet das ganze Dorf Sorawin, die zweite Hälfte dieses Dorfes ist aber erst nach dem Jahre 1236 an das Kloster gekommen. Daher kann auch die Gründungsurkunde erst nach diesem Jahre angefertigt worden sein. Den terminus ad quem gibt die Abschaffungszeit des ältesten Kopiaibuches von Leubus. Nach genauer Untersuchung dieses Buches, deren Ergebnisse ich ausführlich an anderer Stelle darzulegen gedenke, stelle ich hier kurz fest, daß es im Jahre 1252 verfaßt worden ist. Zu dieser

Zeit war also der Leubuser Stiftungsbrief schon vorhanden, und wir wissen mithin, daß er zwischen 1236 und 1252 entstanden ist.

Eine nähere zeitliche Bestimmung ermöglichen die Nachrichten über die deutsche Besiedlung des Klostergebiets. Aus ihnen geht hervor, daß zur Abfassungszeit der Gründungsurkunde auf den Klostergütern im Liegnitzer Gebiete deutsche Dörfer vorhanden waren, und die Mönche dort den Plan zu weiterer Kolonisation gehabt haben. Da nun deutsche Dörfer auf Klosterländereien innerhalb des Liegnitzer Kastellaneigebiets erst im 14. Jahrhundert entstanden, der Stiftungsbrief aber schon im Jahre 1252 vorhanden war, so kann der Urkundenschreiber unter der potestas Legenicensis nicht das Kastellaneigebiet gemeint haben. Es muß vielmehr ein weit ausgedehnterer Machtbereich von Liegnitz darunter zu verstehen sein. Herzog Boleslaus II. teilte, wie oben erwähnt<sup>1)</sup>, mit seinem mindig gewordenen Bruder Heinrich im Jahre 1248 die Herrschaft seines Vaters in einen Liegnitzer und in einen Breslauer Anteil. Im Liegnitzer Herzogtum lagen die 500 Goldberger Hufen und der südwestliche Teil des Schlauper Bezirks. Auf diesen beiden Klostergebieten waren seit dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts deutsche Dörfer in der Entwicklung begriffen, und diese sind offenbar in der Urkunde gemeint mit den nove ville, que nunc sunt in potestate Legenicensi. Auch die weitere Angabe von nove ville, que deinceps in ea (sc. potestate Legenicensi) in omnitemporum successu constituentur trifft für die 40er Jahre des 13. Jahrhunderts zu. Es ist die Epoche, in der von den Mönchen eine deutsche Kolonisation auf den altbefestelten Gebieten geplant war, und diese Absichten kommen am deutlichsten auf dem Leubuser und Schlauper Güterbezirk zum Ausdruck, die beide im damaligen Liegnitzer Herzogtume liegen. Für Bellwitzhof und Brechelshof erwirkten die Mönche im Jahre 1243 das Recht zur Ansiedlung Deutscher, ebenso im Jahre 1249 für Seichau und Gleinau. Dies sind die in Aussicht genommenen Neugründungen, von denen im Stiftungsbrief die Rede ist. Da nun unter der potestas Legenicensis das Herzogtum Liegnitz zu verstehen ist, ein solches aber erst 1248 geschaffen wurde, so kann die Gründungsurkunde erst nach diesem Jahre angefertigt worden sein. Die deutsche Stadtrechtsverleihung für Markt Leubus vom 15. Juni 1249 ist eine markante Äußerung der damaligen Ansiedlungspläne des Klosters Leubus, die sich im Stiftungsbriefe widerspiegeln. So komme ich denn zu dem Schluß, daß die vermeintliche Gründungsurkunde von Leubus im Jahre 1250 angefertigt worden ist.

Sie ist ein Produkt der zweiten Siedlungsepoke der Leubuser Mönche.

<sup>1)</sup> Siehe S. 9.

Daher betonen die in ihr enthaltenen allgemeinen Bestimmungen die damals in Aussicht genommene umfangreiche Kolonisation, und ihr Inhalt ist entsprechend dem Charakter dieser Kolonisationsepoke des Klosters mehr auf das Zukünftige gerichtet. Denn die Gründung neuer Dörfer war im Jahre 1250 nur ein Plan und gelangte bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts nicht zur Ausführung. Für die in den 40er Jahren geplanten Neugründungen hatten die Leubuser in speziellen Urkunden deutsches Recht vom Herzog erhalten. Der Passus über die deutschen Klosterbauern im Stiftungsbrief ist eine Zusammenfassung dieser Rechtsverleihungen, die hier ihrem Inhalte nach, nämlich als Befreiungen vom polnischen Rechte, formuliert wurden. Die angebliche Zehntverleihung durch Bischof Siroslaw sollte wahrscheinlich einem etwaigen Streite vorbeugen, wie er in den 30er Jahren um das Zehntrecht in den deutschen Klosterdörfern der 500 Hufen entstanden war. Unter Bischof Siroslaw (1170—1198) war der volle Konvent in Leubus eingezogen, und wir können ohne weiteres annehmen, daß gerade dieser Bischof in Anerkennung der Zehntprivilegien des Bisterzienserordens den Leubusern auf ihren Besitzungen soweit als möglich Zehntfreiheit zugeschillgt hat. Das mag auch für den Verfasser der Urkunde der Anknüpfungspunkt zu der Nachricht von der angeblichen Zehntverleihung gewesen sein, die, wie nachgewiesen, in der im Stiftungsbrief gegebenen Fassung nicht stattgefunden haben kann. Den Mönchen gehörten die Zehnten der damals vorhandenen deutschen Klosterdörfer. Obgleich nun Kloster Leubus auch auf den andern Gütern, so besonders im Klosterbezirk und dem Schlauper Umkreis, der rechtmäßige Zehntempfänger war, und der Bischof in den später hier erfolgten deutschen Neugründungen billigerweise kein Recht auf Neubruchzehnt beansprucht hat, so hätten doch im Falle einer Ansechtung des Zehntrechtes in den neuen Dörfern die Privilegien des Bisterzienserordens den Leubusern keinen Schutz gewähren können. Denn sowohl die Zehntprivilegien des Bisterzienserordens überhaupt als auch die namentlich für Leubus ausgestellten päpstlichen Bestätigungen verleihen prinzipielle Zehntfreiheit nur für solche Ländereien, quas propriis manibus aut sumptibus colunt<sup>1)</sup>. Daher ist auch der Passus im ersten Teile des Stiftungsbriefes: secundum apostolica privilegia, que data sunt ordini Cisterciensi, in quibus ei confirmatur integratas decimaram de terris suis et hominibus, iumentis et pecudibus bezüglich des hominibus eine eigenmächtige Erweiterung des Zehntprivilegs durch den Verfasser unserer Urkunde

<sup>1)</sup> Privileg Innozenz' II. vom 10. Febr. 1132 (Kopiar fol. 88b), die päpstlichen Bestätigungen aus dem Jahre 1179 (Zaffé, Papstregesten, Nr. 13383, 13386, 13452 u. 13482) sowie die Leubuser Urkunden vom 7. März 1216, 27. April 1220 und 15. Juni 1227 (Völking S. 53, 75 und 94).

Darstellungen und Quellen XVII.

in Rücksicht auf die nachfolgende Lehntverleihung von den künftig anzulegenden Dörfern.

Ein weiterer Grund zur Fertigung des Stiftungsbrieves lag meiner Meinung nach in der allgemeinen Besitzunsicherheit zur Zeit der Regierung Boleslaws II. und Heinrichs III. Beide Herzöge machten wiederholt Besitzverleihungen rückgängig. Herzog Heinrich ging bei zwei derartigen Maßnahmen, von denen eine das Kloster Heinrichau betraf<sup>1)</sup>, von dem Grundsätze aus, „er wolle das Erbe seiner Väter wieder haben“<sup>2)</sup>. Dieses Vorgehen, bei dem sich Heinrich auf das polnische Erbrecht stützte, barg auch für den Besitzstand des Klosters Leubus Gefahren, da die Leubuser auch im Breslauer Herzogtum alte, wichtige Güter besaßen, wie Wilzen, Neuhof, Guckelhausen. Diese gehörten dem Kloster seit den ältesten Zeiten durchaus rechtmäßig. Man mag aber damals in Leubus mit der Möglichkeit gerechnet haben, in die Notwendigkeit versezt zu werden, das Besitzrecht auf diese Güter auch urkundlich nachzuweisen. Derartige Befürchtungen haben vielleicht auch die Anfertigung der Gründungsurkunde veranlaßt. Denn der Stiftungsbrief hätte im Verein mit der damals schon vorhandenen Urkunde Heinrichs von 1202 nötigenfalls den urkundlichen Beweis dafür bringen können, daß schon Herzog Heinrich II. kein Erbrecht mehr auf diese Güter geltend machen konnte. Um so weniger hätten die aufgezählten Klosterbesitzungen auf Grund dieser Bezeugnisse von dem Sohne des zweiten Heinrich, Heinrich III., als patrimonial rechtlich zurückverlangt werden können. Der Zweck des Stiftungsbrieves, den Klosterbesitz gegen etwaige Ansprüche seitens des Herzogs zu sichern, scheint mir besonders zum Ausdruck zu kommen in dem Satze: *Porro tota possessio abbatis et monachorum solummodo erit atque dicetur.* Unter normalen Verhältnissen würde dieser Passus nur etwas ganz Selbstverständliches besagen und deshalb unbeachtet des sonstigen Inhalts der Urkunde fortbleiben können. Seine Bedeutung erhellt aber, wenn man die Sachlage, die zur Abfassung des Stiftungsbrieves geführt hat, eingehender betrachtet. Wirkliche Schädigungen hatte Kloster Leubus durch den Liegnitzer Herzog Boleslaus II. erfahren. Wir sahen, wie dieser Herzog im Jahre 1243 auf Bellwitzhof und Brechelshof Ansprüche erhob, und der Abt daraufhin diese Güter förmlich zurückkaufen mußte, um sie dem Kloster zu erhalten. Die genannten Höfe standen auf Schlauper Gebiet, das die Mönche schon im 12. Jahrhundert im Eintausch für Bogenau und Prozan rechtmäßig erworben hatten. Eine unmittelbare Folge der Ansprüche Boleslaws im Jahre 1243 war, wie ich vermute, die Entstehung der unechten Urkunde des polnischen

<sup>1)</sup> Siehe S. 65. <sup>2)</sup> *volo patrum meorum hereditates rehabere.* Heinrichauer Gründungsbuch S. 35.

Großfürsten Miesko vom 26. April 1177. Hatte man sich auf diese Weise einen schriftlichen Beweis für diesen Tausch verschafft, so erfuhr der Schlauper Bezirk in den Händen der Mönche noch größere Sicherung, wenn man auch darüber einen urkundlichen Ausweis erhielt, daß die Tauschobjekte für Schlaup einst im rechtmäßigen Besitz des Klosters gewesen waren. Im Güterverzeichnis des Stiftungsbrieves werden nun Bogonouwe und Dobrogodesdorph an nächster Stelle hinter dem zuerst genannten Klosterbezirk aufgezählt. Wilzen und Guckelhausen, welche dem Kloster weit näher liegen als diese beiden Dörfer, werden erst nachher genannt. Die besondere Hervorhebung von Bogenau und Prozan, die sich in der ihnen angewiesenen Stellung im Güterverzeichnis ausspricht, zeigt, daß der Verfasser des Stiftungsbrieves auf ihre Beurkundung ganz besonderen Wert legte. Wahrscheinlich bezweckte man speziell damit, den Besitz des circuitus Dirsierai indirekt sicher zu stellen. Die Ereignisse von 1243 mußten ja im Jahre 1250 noch in lebendiger Erinnerung sein. Außerdem mahnte daran das Vorgehen Heinrichs III. So haben sie einen unverkennbaren Einfluß auf die Entstehung des Stiftungsbrieves ausgeübt. Daß Befürchtungen ähnlicher Besitzansprüchen damals mit im Spiele waren, ist um so wahrscheinlicher, als nicht lange nach 1250 Herzog Boleslaus den Verkauf des Dorfes Seichau an Kloster Leubus rückgängig machte.

Der Stiftungsbrief trägt als Datum das Jahr 1175. Dieses Datum ist als Gründungsjahr des Klosters Leubus nirgend bestätigt, vor allem nicht in den alten, authentischen Genealogien des Bisterzienserordens. In diesem Jahre zog aber in einem anderen Tochterkloster von Pforte, in Altzelle bei Freiburg an der Mulde, der Konvent ein, und für dieses Kloster ist 1175 in der Tat das echt verbürgte, vom Orden offiziell anerkannte Gründungsjahr<sup>1)</sup>. Zwischen Altzelle und Kloster Leubus bestanden, wie oben ausgeführt<sup>2)</sup>, die engsten Beziehungen. Es sind von Altzelle in Menge Mönche nach Leubus getommen und umgekehrt; der Leubuser Konvent ergänzte sich vielleicht aus seinem Schwesternkloster mehr als aus Pforte. Deshalb ist es auch leicht erklärlieb, daß irrtümlicherweise das Gründungsjahr des einen Klosters auf das andere übertragen wurde. Gab es doch selbst in Pforte eine Klosterlegende, nach welcher der Einzug der Mönche in Pforte bzw. die Verlegung dieses Klosters von Kösen nach Pforte im Jahre 1175 erfolgt sein soll<sup>3)</sup>. In Wirklichkeit hat diese Verlegung schon im Jahre 1137 stattgefunden, der Konvent bezog den Neubau im

<sup>1)</sup> Winter, Bisterzienser I S. 146, Janaušek tom. I S. 171. <sup>2)</sup> Siehe S. 86/87.  
<sup>3)</sup> Wolff „Chronik des Klosters Pforte“ Bd. 1, S. 75 ff.

Februar 1240<sup>1)</sup>). Hier ist also das Gründungsjahr des Tochterklosters sogar auf das Mutterkloster übertragen worden. Es kann mithin an der Möglichkeit einer Verwechslung der Gründungsdaten von Kloster Altzelle und Leubus, zumal bei der engen Verbindung dieser Klöster, nicht gezweifelt werden. Höchst wahrscheinlich wird aber die Annahme einer solchen Verwechslung, wenn man bedenkt, daß die Anfänge beider Klöster fast in dasselbe Jahr fallen. Am 26. Februar 1162 bestätigte Kaiser Rotbart dem Markgrafen Otto von Meißen die von ihm gestiftete Marienabtei an der Mulde und übereignete ihr 800 Hufen. Es ist dies Kloster Altzelle, in das Otto infolge ungünstiger Umstände erst 1170 einige Mönche aus Pforta berufen konnte<sup>2)</sup>. In das verlassene Benediktinerkloster Leubus führte Herzog Boleslaus im Jahre 1163 die ersten Mönche aus Pforte ein<sup>3)</sup>. Das eine Jahr, um welches die Anfänge beider Klöster auseinander liegen, spielt bei Sagenbildung keine Rolle. Man konnte mit gewissem Rechte sagen, daß die Bisterzienserklöster Leubus und Altzelle zu gleicher Zeit entstanden seien. Während aber bei Altzelle ganz der Auffassung des Ordens entsprechend das Jahr 1175, in dem der Konvent seinen Einzug gehalten, als eigentliches Gründungsjahr galt, war bei Leubus die Zeit der ersten Einführung von Bisterziensermönchen, nämlich 1163, als offizielles Gründungsjahr vom Orden anerkannt worden. Weil nämlich Leubus zuvor mit Benediktinern besetzt gewesen war, und der Abt somit eine höhere Rangordnung beim Kapitel zu Bisterz beanspruchen durfte, als ihm nach dem Alter des Klosters Leubus als Bisterzienserabtei zugestanden hätte, war das Gründungsjahr nach rückwärts auf das Jahr der Anfänge der Leubuser Bisterzienser verlegt worden. Da nun stets 1163 als Gründungsjahr von Leubus galt, so geriet das Jahr, in dem der volle Konvent in Leubus seinen Einzug gehalten, früh in Vergessenheit. In Erinnerung blieb jedoch, daß der Einzug unter Bischof Siroslaw (1170—1198) stattgefunden habe. Nach diesen Erörterungen ist es ganz erklärlich, daß sich bei den engen Beziehungen zwischen Leubus und Altzelle im Konvent von Leubus die Meinung bildete, der Einzug des Konvents sei bei beiden Klöstern in demselben Jahre 1175 erfolgt.

Der Stiftungsbrief von Leubus sollte einen beträchtlichen Landbesitz urkunden, der nach den vorhandenen Nachrichten erst den Bisterziensern gegeben worden war. Daher konnte als Ausfertigungsdatum der Urkunde nur das Einzugsjahr des Konventes in Betracht kommen. So erhielt denn die Gründungs-

<sup>1)</sup> Janauschek, *Originum Cisterciensium* tom. I, S. 25. <sup>2)</sup> Winter, *Bisterzienser* I S. 146, *Janauschek a. a. O.* S. 171. <sup>3)</sup> W. Schulte, „Die Nachrichten der Bisterzienser über Kloster Leubus“, *Zeitschr. Bd. 33*, S. 213 ff.

urkunde als Datum das Jahr 1175, welches in Wirklichkeit das Gründungsjahr von Altzelle ist. Der erste Abt von Leubus war Florentius. Deshalb konnte der Urkundenschreiber nach seiner Auffassung das Datum durch den Zusatz näher bestimmen: *Anno autem ordinationis Florentij abbatis primo.*

Das vermeintliche Gründungsjahr von Leubus 1175 ist eine Doublette von Altzelle.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Ausfertigung des Stiftungsbriefs im Kreise von nur wenigen vertrauten Offizialen erfolgte, zu denen ich in erster Linie Abt, Prior, Kellermeister und Vorsieher der Schreibschule rechne. Die große Masse des Konvents wußte kaum davon. Um so mehr muß daher angenommen werden, daß Verfasser und Schreiber der Leubuser Gründungsurkunde selbst Mönche zu Leubus gewesen sind. Schulte glaubte die Auffassung unserer Urkunde auf nichttsländischen Boden verlegen zu sollen, da sie den Namen Breslau in der verkürzten Form Wrezlawe, Wrezlawensis aufweist, während in anderen Urkunden des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts das unverkürzte Wratislavia, Wratislaviensis erscheine<sup>1)</sup>. Die umgelaufenen Formen Wrezlawe und Wrezlawensis beweisen jedoch nur, daß der Verfasser des Stiftungsbriefs ein Deutscher war, und die Leubuser Mönche waren, wie ich oben ausführte<sup>2)</sup>, bis ins 14. Jahrhundert hinein ausnahmslos deutscher Herkunft. Möglich, ja wahrscheinlich ist, daß Verfasser und Schreiber der Gründungsurkunde, die vielleicht ein und dieselbe Person waren, aus der Schreibschule von Altzelle, Pforte oder der eines andern Bisterzienserklusters Westdeutschlands hervorgegangen waren. Als aber der Leubuser Stiftungsbrief von ihnen gefertigt wurde, gehörten sie nach meinem Dafürhalten sicherlich dem Konvent von Leubus an.

Auf Grund ihrer einleitenden Formeln hält Meinardus die Gründungsurkunde für ein von Herzog Boleslaus dem Langen aufgesetztes offizielles Protokoll. Der Stiftungsbrief von Leubus stimmt nun aber hinsichtlich der allgemeinen Redewendungen vielfach wörtlich überein mit der gleichfalls unechten Gründungsurkunde des Bisterzienserklsters Land a. d. Warthe. Die Art der Beziehungen beider Urkunden untereinander ergibt sich aus folgender Nebeneinanderstellung.

<sup>1)</sup> Silesiaca S. 80.

<sup>2)</sup> Siehe S. 86 ff.

**Stiftungsbrief von Leubus.**

In nomine sancte et individue trinitatis. Bolelaus dux Zlesie universis Christi fidelibus tam futuris quam presentibus prosperitatem vite presentis et future. Quandoquidem velocitate dierum nostrorum transi- turi sumus, quemadmodum fugere solet umbra vel evanescere fumus, consultissimum constat anime salvande providere, cuius vitam scimus in eternum permanere. Igitur

pro dilectione domini nostri Iesu Christi liberatoris animarum nostrarum et pro veneratione genitricis eius perpetue virginis Marie et pro interventu sancti Iacobi apostoli omniumque sanctorum dei monachos

adductos de Portensi cenobio, quod est in Theotonia super Salam flu- vium,

collo- cavi in locum, qui dicitur Lubens et est in antiqui castri sinu super flu- minis Odere fluenta, ut ibi in unitate et communione sancte katholice ecclesie sancti Benedicti regulam atque Cisterciensis ordinis teneant in remedium anime mee et pro animabus progenitorum affiniumque meorum. Quapropter omnes atten- nentias cenobii Lubensis

in nostra defensione comprehendimus et successoribus nostris per

<sup>1)</sup> Der in Klammern stehende Passus ist mit unwesentlichen Abweichungen einer alten Landener Klosteraufzeichnung entnommen.

**Stiftungsbrief von Land.**

In nomine sancte et individue trinitatis amen.

Quandoquidem velocitate dierum nostrorum transi- turi sumus, quemadmodum fugere solet umbra vel evanescere fumus,

igitur nos Mescho dei gracia dux Polonie universis Christi fidelibus tam presen- tibus quam futuris notum esse cu- pimus, quod pro dilectione domini nostri Iesu Christi liberatoris animarum nostrarum et pro veneratione gloriose genitricis eiusdem perpetue virginis Marie et

omnium sanco- rum monachos ordinis Cister- ciensis de longinquis partibus terre adductos de cenobio videlicet Bergensi pro viris literatis, divi- norum celebratoribus celesti- umque contemplatoribus collo- cavimus in loco, qui vocatur Landa super flu- vium Vartam,

ob remedium anime nostre et posterorum nostrorum, [conferentes eis has here- ditates subscriptas cum hominibus et cum omnibus utilitatibus, que in eis sunt ac in posterum provenire poter- runt,] <sup>1)</sup> in nostram eos defensionem suscipientes ac successoribus nostris

## II. Die Entstehung der Gründungsurkunde.

per omne tempus defendendas com- mittimus pro solo divine retributionis intuitu. Si qua igitur spiritualis per- sona secularis potestas vel quis- quam de suppanis vel aliis bonis bona aliqua Lubensi cenobio iusta traditione vel devota oblatione seu rata ambitione contulerit, incon- cussa ei et illabata permaneant se- cundum apostolica privilegia, que data sunt ordini Cisterciensi, in quibus ei confirmatur integritas decimarum de terris suis et hominibus, iumentis et pecudibus. Quicumque vero Theotonici possessiones monas- terii coluerint vel super eas habi- taverint per abbatem in eis collo- cati, ab omni iure Polonio sine exceptione sint in perpetuum liberi. Si qui autem Poloni, non pertinentes ad alicuius dominium, fuerint abbatis coloni, non cogantur alii cuiquam aliquid solvere vel servicium aliquod exhibere. Porro tota possessio ab- batis et monachorum solummodo erit atque dicetur, quia nobis assump- simus eos non pro agricolis vel structoribus sed pro litteratis, divinorum celebratoribus ce- lestiumque contemplatoribus. Iam vero subicitur possessionis de- scriptio . . . . .

Iam vero sic notantur possessionum loca . . . . .

Aus dem Vergleiche ersehen wir, daß im Leubuser Stiftungsbrief die erweiterte Fassung vorliegt, und zwar beziehen sich die Zusätze, durch die sich seine Eingangsformeln von denen der verwandten Landener Urkunde unter- scheiden, nicht auf die speziellen Leubuser Verhältnisse, sondern sie sind gleich den übrigen Redewendungen, die beide Dokumente gemeinsam haben, rein for- meller Natur. Daher kann die Fassung der Landener Urkunde nicht, wie Me- nardus anzunehmen scheint<sup>1)</sup>, der des Leubuser Stiftungsbriefs entnommen sein. Wir müssen vielmehr die Auffassung Schultes<sup>2)</sup> bestätigen, daß beide Doku-

<sup>1)</sup> Neumarkter Rechtsbuch S. 81.

<sup>2)</sup> Silesiaca S. 79.

mente nach einer dritten Vorlage angefertigt sind. Wenn nun aber die Einleitung unseres Stiftungsbriefs auf eine unbekannte Urkunde zurückgeht, die doch aus einem Bisterzienserkloster stammen muß, so kann die Stiftungsurkunde — selbst wenn sie echt wäre — nicht ein vom Herzog ausgestelltes Protokoll sein. Ein Leubuser Mönch war der Verfasser des Stiftungsbriefs, und als Empfängerurkunde will dieses Schriftstück, entsprechend dem damaligen Urkundenwesen Schlesiens, ohne Zweifel auch selbst gelten. Denn noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurden die Urkunden mit Ausnahme der Papstbulle und vielleicht einiger bischöflichen Dokumente nicht vom Aussteller, sondern von den Empfängern verfaßt.

## 2. Der Stiftungsbrief im Verhältnis zur päpstlichen Besitzbestätigung vom 10. August 1201 und der Urkunde Heinrichs von 1202.

In Kürze sei noch die Frage erörtert, in welchem Verhältnis der Stiftungsbrief zur ältesten echten Besitzbestätigung vom Jahre 1201 und zur Urkunde Heinrichs von 1202 steht. Meinardus meint, die Leubuser Gründungsurkunde sei von Papst Innozenz sowie von Herzog Heinrich I. anerkannt worden, und leitet daraus geradezu einen Grund für die Echtheit des Stiftungsbriefes her<sup>1)</sup>. Ich glaube erwiesen zu haben, daß die Stiftungsurkunde im Jahre 1250 entstanden ist. Daher kann sie der päpstlichen Kanzlei im Jahre 1201 weder im Original noch als Abschrift noch im Auszug vorgelegen haben. Aber die Papsturkunde vom Jahre 1201 bietet auch selbst keinerlei Anhalt für die Annahme, sie sei auf Grund einer herzoglichen Bestätigung des Klosterbesitzes ausgefertigt worden. Sie enthält nämlich nicht die geringste Andeutung über eine vorhandene Herzogsurkunde, während die päpstlichen Besitzbestätigungen vom Jahre 1232 ab wiederholt auf Verleihungsurkunden Bezug nehmen. So findet sich in den drei Urkunden Gregors IX. vom 12. Mai 1232 und vom 9. September 1233 sowie in den beiden Bestätigungen des Papstes Innozenz IV. vom 15. und 20. März 1253 der Satz: *prout in autenticis litteris, oder instrumentis, inde consecatis dicitur plenus contineri*<sup>2)</sup>. Diese Hinweise sind zuverlässige Zeugnisse für das Auftreten der Privaturkunde in Schlesien. Ein solcher Vermerk hätte bei Anerkennung eines Stiftungsdokumentes sicherlich nicht in der Papsturkunde gefehlt. Vor allem aber stimmt das Güterverzeichnis des Stiftungsbriefes mit dem der päpstlichen Besitzbestätigung vom Jahre 1201 bei weitem nicht überein. So werden z. B. dem Kloster im Jahre 1201 Mois (Uiasd) und Jaroslaw bestätigt, die beide in der Gründungsurkunde nicht genannt werden. Wäre nun

<sup>1)</sup> Neumarkter Rechtsbuch S. 81.

<sup>2)</sup> Büsching S. 113, 121, 123, 189 und 191.

der Stiftungsbrief im Jahre 1201 schon vorhanden, der Urkundenbeweis mithin damals schon üblich gewesen, dann müßten der päpstlichen Kanzlei auch über den Besitzzuwachs, den der Papstbrief im Vergleich zur Stiftungsurkunde aufweist, Urkunden aus der Zeit vor 1201 vorgelegen haben. Solche Urkunden gibt es aber nicht.

Die Urkunde von 1202, in der nach der Annahme von Meinardus Herzog Heinrich den Stiftungsbrief anerkannt haben soll, ist selbst formell unecht. Das geht vor allem daraus hervor, daß sie angeblich im Beisein des Bischofs Cyprian (1201—1207) und seines Kapitels besiegelt worden ist, während ihre Angaben im Güterverzeichnis erst mindestens ein Jahrzehnt nach dem Tode Cyprians den wirklichen Besitzverhältnissen des Klosters entsprachen. Denn die in der Urkunde Heinrichs vermerkten großen Ländereien, die Kastellan Wilschke von Lebus verlieh, werden den Leubusern nicht in der Papsturkunde aus dem Jahre 1216, sondern erst in der von 1227 bestätigt. Daher kann die Schenkung selbst und somit auch die Entstehung der Urkunde Heinrichs in der uns vorliegenden Gestalt erst nach 1216 erfolgt sein.

Besondere Beachtung verdient die ganz ungewöhnliche Stellung der Schlußformeln. *Korroboratio* und *Pönformel*, die der Urkundenstil an das Ende eines Dokumentes unmittelbar vor den Siegungsvermerk weist, stehen hier inmitten des Haupttextes. Auf die Pönformel folgen noch vier weitere Bestätigungen, sodann die Exemptionen der deutschen und polnischen Klosteruntertanen. Erst daran schließen sich das Siegungsvermerk und die Zeugen. Diese in echten Urkunden nirgends beobachtete Verstüttung des abschließenden Kontextes bestimmt mich zu der Annahme, daß der Urkunde Heinrichs ein echtes Dokument aus der Zeit zwischen 1202 und 1207 zugrunde liegt, das in den wesentlichen Punkten mit der uns überlieferten Urkunde übereinstimmte mit Ausnahme des Teiles, der zwischen Pönformel und Siegungsvermerk steht. Dieser so abgegrenzte Textabschnitt ist nach meinem Dafürhalten erst später eingeschoben worden. Auf nachträgliche Interpolation weist auch der Inhalt dieses Teiles selbst. Er berichtet zunächst eingehend über die Schenkung des heutigen Schönfeld durch Diakon Bartholomäus. Gerade mit dieser Verleihung aber, durch welche Bartholomäus zum Vorteil des Klosters Lebus sein eigen Weib und Kind enterbte, war Herzog Heinrich keineswegs einverstanden<sup>1)</sup>. Obwohl nun der Herzog den auf seiner ursprünglichen Absicht beharrenden Diakon gewähren ließ, möchte ich doch meinen, daß er seine ausdrückliche Genehmigung zu der restlosen Überlassung der villa Bartholomej an das Kloster wahrscheinlich nicht

<sup>1)</sup> Siehe S. 105/6.

erteilt hat. Was den nächsten Punkt des eingefügten Textes, die Verleihung des Kastellans Wilches, anlangt, so habe ich bereits gezeigt, daß diese Schenkung nicht unter Bischof Cyprian erfolgt sein kann. Im folgenden erzählt die Urkunde von der Klostergründung in Jaroslaw und dem Verzicht der Pfortner Mönche auf diese Güter zugunsten des Klosters Leubus. Die Bestätigung dieses im Oppelner Herzogtum gelegenen Ortes durch Herzog Heinrich nach dem Tode Boleslaws des Langen wäre aber gegenstandslos gewesen, da Heinrich I. damals in Oppeln keine Herrschaftsrechte mehr besaß. Die vierte der eingeschalteten Verleihungen, welche das Gerungsgehöft in Breslau betrifft, kann zur Zeit des Bischofs Cyprian schon aus dem Grunde nicht erfolgt sein, weil es vor dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts eine deutsche Gemeinde in Breslau nicht gab. Zu dieser gehörte aber ohne Zweifel der ursprüngliche Besitzer dieses Gehöfts. Der Passus über die deutschen Klosteruntertanen endlich kann nur in der Zeit nach 1216 geschrieben worden sein, da nach dem Ergebnis unserer Untersuchungen erst mit diesem Jahre die deutsche Kolonisation des Klosters Leubus überhaupt beginnt.

Diese Stelle ermöglicht uns aber auch, das zeitliche Verhältnis der Urkunde zum Leubuser Stiftungsbrief zu bestimmen. Die Wohnsäze der Deutschen auf den Klosterländerien — so erfahren wir — lagen zur Abfassungszeit der Urkunde Heinrichs getrennt von den polnischen Siedlungen<sup>1)</sup>. Die deutsche Kolonisation des Klosters Leubus beschränkte sich in der Zeit vor dem Mongolen-einsatz auf die 500 Hufen und den südwestlichen Teil des Schlauper Bezirks. Hier bildeten die deutschen Dörfer in der Tat ein von den Polen abgesondertes Siedlungsgebiet. In der Urkunde Heinrichs kommt somit die erste Siedlungs-epocha der Leubuser Mönche zum Ausdruck, wie sich im Stiftungsbrief die zweite widerspiegelt. Die Leubuser Gründungsurkunde ist also die zeitlich jüngere und von ihrer Bestätigung durch die ältere Urkunde Heinrichs kann keine Rede sein. Dasselbe ergibt sich überdies noch aus einer anderen Stelle der jetztgenannten Urkunde. Kloster Leubus besaß seit seiner Gründung als Dotations der Peterkapelle einen Gutshof auf dem Elbing vor Breslau und das halbe Dörfchen Sorawin an der Weide<sup>2)</sup>. Sowohl im Stiftungsbrief wie in der Urkunde Heinrichs wird diese Kapelle mit ihrem Zubehör genannt. In letzterer Urkunde heißt es: capella preterea sancti Petri in Wratzlaw ad Lubes pertinet cum omnibus suis pertinenciis, que, prout audivi, pro dote sunt ei assignate a loci fundatione. Der Verfasser läßt also die Bestätigung der

<sup>1)</sup> Theutonicis in possessionibus eorum (sc. fratrum Lubensium) segregatim a Polonis habitantibus . . . . Zeitschr. Bd. 5, S. 214. <sup>2)</sup> Siehe S. 96 ff.

Dotation durch Herzog Heinrich auf Grund mündlichen Berichts: prout audivi geschehen. Daraus geht hervor, daß die Gründungsurkunde damals noch nicht vorhanden war. Sonst hätte der Verfasser der Urkunde Heinrichs, der sich der Bedeutung der Herzogsurkunde voll bewußt war, ohne Zweifel das schriftliche Zeugnis Boleslaws des Langen erwähnt, das jedenfalls der beste Ausweis für die Klosterbesitzungen gewesen wäre. Wir würden alsdann an der vorerwähnten Stelle über die Peterkapelle sicherlich statt prout audivi eine auf den Stiftungsbrief Bezug nehmende Wendung lesen, etwa prout in privilegio patris mei continetur.

Der Erzählerton, sowie die einleitenden Item und Preterea der einzelnen Mitteilungen dieser Urkunde weisen darauf hin, daß die Angaben über die Art der Besitzererbewilligungen auf Klosteraufzeichnungen zurückgehen. Als solche sind sie völlig zuverlässig und eine Geschichtsquellen von nicht zu unterschätzendem Werte. Nur muß man stets im Auge behalten, daß die Urkunde in der uns überlieferten Fassung zwischen den Jahren 1216 und 1240 entstanden ist.

Als im Jahre 1250 der Leubuser Stiftungsbrief angefertigt wurde, lag von den dem Datum nach ältesten Urkunden nicht allein die echte Besitzbestätigung vom Jahre 1201, sondern auch die Urkunde Heinrichs und die Meskos vom 26. April 1177 vor. Der Verfasser der Gründungsurkunde vermied aber die epische Breite der in der Urkunde Heinrichs enthaltenen Klosteraufzeichnungen und schloß sich an die älteste Güterbestätigung an, indem er nach dem Vorbilde dieser die Ortschaften im Güterverzeichnis nur kurz mit Namen anführte. Fast wörtlich ist aus der Papsturkunde vom Jahre 1201 die Stelle über das Elbinger Gut entnommen. Auch der Name Godechendorph geht auf den Papstbrief zurück. Der Verfasser des Stiftungsbriefs wollte offenbar die urkundlich älteste Namensform für Godecow verwenden. Nach Analogie von Godechendorph übertrug er den in der Urkunde vom 26. April 1177 enthaltenen Dorfnamen Dobrogotzowo ins Deutsche und setzte Dobrogozes-dorph in das Besitzverzeichnis des Stiftungsbriefes.

### C. Kulturelle Bedeutung der Leubuser Höfewirtschaft. Gang der deutschen Kolonisation auf den Klostergütern.

Wiederholt hatten die deutschen Kaiser Konrad III. und Friedrich I. versucht, den von seinen Brüdern vertriebenen polnischen Großfürsten Wladislaus II. (1139—46) mit Heeresmacht wieder in seine Herrschaft einzuführen. Aber die Polenherzöge konnten sich nicht einmal dazu entschließen, dem Vertriebenen sein Erbteil Schlesien zurückzugeben. So groß war die Furcht vor abermaliger Einbuße ihrer Unabhängigkeit. Erst nach dem Tode Wladislaws erhielten seine Söhne Boleslaus und Mesko das Erbe, welches ihrem verstorbenen Vater versagt geblieben<sup>1)</sup>. Mit dem Jahre 1163, in dem Herzog Boleslaus der Lange als ältester Sohn und Hauptteilhaber seine Herrschaft in Schlesien antrat, beginnt zugleich die Geschichte des Zisterzienserklosters Leubus. Bei seiner Rückkehr aus Deutschland führte Boleslaus mehrere Zisterzienser-Mönche aus Pforte an der Saale nach dem Benediktinerkloster Leubus.

Wladislaus hatte einst dieses Kloster inmitten eines alten Ringwalles auf der Leubuser Anhöhe erbaut. Infolge der Vertreibung des Großfürsten im Jahre 1146 war es aber wohl nie zur rechten Entwicklung gekommen und früh verfallen. Wollte nun Boleslaus die Gründung seines Vaters wieder zu Ehren bringen, so konnte ihm die Wahl des Ordens, mit dessen Söhnen er das verlassene Leubus neu zu besetzen gedachte, nicht schwer fallen. Der berühmteste und geschätzteste von allen damaligen Ordensgenossenschaften war der Zisterzienserorden. Hier fand Boleslaus die religiöse Begeisterung, die er suchte, eine Begeisterung, die um so größer war, als der Orden selbst noch in junger Entwicklungsepoke stand. Die Bestimmungen der Zisterzienser-Regel wonach die Klöster nicht in Städten und Dörfern, sondern fern vom Getriebe der Welt angelegt werden sollten, boten sodann dem Herzog die beste Gewähr dafür, daß diese Mönche in dem unwirtlichen, unbewohnten Leubuser Oderwald selbst unter ungünstigen Verhältnissen tapfer ausharren würden. Die Abtei Pforte mag dem Herzog speziell lieb gewesen sein, da sie das Grab seiner Mutter Agnes barg<sup>2)</sup>. Die Beweggründe zu der Neugründung von Leubus sind aber sicherlich nicht allein in der religiösen Grundstimmung der damaligen Zeit zu suchen. Herzog Boleslaus wurde vielmehr allem Anschein nach hierbei vor allem von kulturellen Absichten wirtschaftlicher Art geleitet.

Boleslaus kannte die Kultur Schlesiens aus der Zeit vor der Vertreibung

<sup>1)</sup> Vgl. Rich. Noepell, Gesch. Polens I (Hamburg 1840), S. 294 ff. u. 348 ff. Stenzel, Gesch. Schlesiens, S. 24—26. Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, S. 23—33. <sup>2)</sup> S. R. I S. 36.

im Jahre 1146. Nun hatte er während des siebzehnjährigen Aufenthaltes in Deutschland die wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Landes kennen gelernt. Welch ein Unterschied! In Schlesien betrug das bebaute Land damals kaum die Hälfte der jetzt kultivierten Ländereien<sup>1)</sup>. Im damaligen Deutschland war die Periode des Felderausbau's beendet, und damit hatte der Ackerbau seine weitmögliche Ausdehnung erlangt. Das Städtewesen und der damit verbundene Handel nahmen in der Stauferzeit einen glänzenden Aufschwung. Das Schlesierland des 12. Jahrhunderts dagegen kannte überhaupt keine Städte. Nur Markorte gab es, die sich als offene Plätze an die Landesburgen anschlossen. Für den Gottesdienst der zum Tauschhandel kommenden Polen befand sich dort noch eine Kapelle, den bescheidenen Ansprüchen in Speise und Trank genügte eine Schenke<sup>2)</sup>. Der neue Landesherr, Herzog Boleslaus, der an die behaglicheren deutschen Verhältnisse gewöhnt war, widmete daher der Verbesserung der Landeskultur sein regstes Interesse. Er beförderte Rodungen und weiteren Ausbau der Felder, und so wurden, wie wir im Laufe unserer Untersuchung gesehen<sup>3)</sup>, nicht unbedeutliche Gebiete, die bis dahin mehr oder weniger nutzlos gelegen, dem Anbau gewonnen. Doch mit Rodungen und erhöhtem Ausbau der Felder allein war nicht geholfen. Es galt auch die Art des Feldbaues intensiver und rationeller zu gestalten. Die angestrebte Bevorzugung des Körnerbaues bedeutete schon an sich eine Umgestaltung der Wirtschaft, die bislang hauptsächlich in der Viehzucht bestand. Zu solchen Veränderungen aber muß ein Volk erst erzogen werden, denn der Bauer geht nicht leicht von den althergebrachten, liebgewonnenen Gewohnheiten ab. Nur wenn er durch den Augenschein von den Vorteilen einer neuen Wirtschaftsart überzeugt wird, läßt er sich zu Änderungen seines Systems herbei. Daher bedarf es des Vorbilds und der Anregung durch rationelle Wirtschaften großen Stils, die ja heute noch ein Mittel zur Verbesserung der Landwirtschaft sind. Den selben Zweck verfolgte offenbar Boleslaus, als er die durch landwirtschaftliche Tückigkeit berühmten Zisterzienser mit sich nach Schlesien führte. Hier fehlte es nämlich durchaus an solchen Gütern. Der Großgrundbesitz entbehrt einheitlicher Bewirtschaftung, die Hörigen, welche das Land bebauten, konnten aus sich heraus keine Änderungen treffen, sie sollten erst angelernt werden. Aber auch in Deutschland hatte die einheitliche Bewirtschaftung größerer Gebiete fast aufgehört. Dort löste sich der Großgrundbesitz schon zu Anfang der Stauferzeit infolge mangelnder Zentralisation, Erblichkeit

<sup>1)</sup> A. Meißen, „Über die Kulturzustände der Slawen in Schlesien vor der deutschen Kolonisation“, Arbeiten der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur (1864) S. 72 ff.

<sup>2)</sup> Versus Lubenses, Mon. Lub. S. 14. <sup>3)</sup> Siehe die Abschnitte über den Schlauper Bezirk sowie über Neuhof und Guckhausen, S. 61, 81 und 83.

der Meiereien und Leutemangels in lauter kleine Pacht- und Lehngüter auf<sup>1)</sup>. Die einzigen Großgrundbesitzer mit einheitlicher Eigenwirtschaft waren damals die Bisterzienserklöster<sup>2)</sup>. Bis zum Jahre 1208 waren sie von Ordens wegen verpflichtet, auf ihren Besitzungen nach Möglichkeit Höfe anzulegen. Wollte also Boleslaus seinem Lande Musterwirtschaften geben, so war dies nach Lage der Verhältnisse nur durch Gründung eines Bisterzienserklsters möglich. Die Neugründung von Leubus ergänzte somit qualitativ die innere Kolonisation Boleslaws; man könnte sie in der Moderne vielleicht mit der Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule vergleichen. So begegneten sich hier wirtschaftliche Pläne mit religiösen Beweggründen und einer gewissen persönlichen Hinneigung zu Kloster Pforte. Der Absicht des Herzogs lag es durchaus fern, mit Hilfe der deutschen Mönche deutsche Ansiedler ins Land zu rufen, selbst wenn die Leubuser damals überhaupt dazu in der Lage gewesen wären; die Kolonisation sollte gerade von den einheimischen Bewohnern des Landes ausgeführt werden. Die Bisterzienser sollten vielmehr, entsprechend den Ordenssatzen, Wirtschaftshöfe anlegen und dadurch vorbildlich für den Betrieb des Ackerbaues wirken.

Während des ganzen 13. Jahrhunderts betrachteten denn auch die Leubuser diese Tätigkeit als ihre Hauptaufgabe. In günstiger Lage am Wasser, etwas abseits der alten Siedlungen, falls diese bestehen blieben, errichteten sie überall auf ihren Gütern Wirtschaftshöfe. Am deutlichsten kam diese Höfewirtschaft auf dem Leubuser Ambitus zum Ausdruck, wo nicht weniger als 6 Grangien das Kloster in einem Kranze umgaben. Das waren die Vorwerke von Dobreib, Rauste, Praukau, Maltzsch, Rogau und Gleinau. Eine zweite Gruppe von Höfen wurde auf dem Schlauper Bezirk angelegt, nämlich Schlauphof, Bellwitzhof, Brechelshof und das Seichauer Vorwerk (heute Arnoldshof). Außerdem entstanden die Grangien Neuhof im Kreise Striegau, Glend bei Oder-Wilzen, Schönfeld, Kr. Strehlen, Schmograu und Mönch-Motschelnitz<sup>3)</sup>, Kr. Wohlau. Es waren somit im 12. und 13. Jahrhundert auf den mittelschlesischen Klosterbesitzungen im ganzen 15 Grangien angelegt worden.

Diese Höfe waren recht eigentlich das Tätigkeitsfeld der Laienbrüder oder Konversen, die sich in Hirten, Stallente und Ochsenknechte gliederten. Den Stalleuten oder Kutschern lag das gesamte Fuhrwesen im Handel und Verkehr des Klosters ob<sup>4)</sup>. Die Ochsenknechte oder Ackerer besorgten die Feldarbeit, wie Pflügen, Säen, Mähen und Dreschen<sup>5)</sup>, sie bildeten daher den Stamm der Konversen. Geleitet wurde die Wirtschaft vom Hofmeister (magister grangie

<sup>1)</sup> Lamprecht, „Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter“ Bd. 1, 2, S. 863 ff. <sup>2)</sup> Ebenda S. 690. <sup>3)</sup> In der Urk. vom 11. Jan. 1295 bezeugt Hofmeister Sifrid von Mochidelniz. S. R. 2348. <sup>4)</sup> Dolberg, Bisterzienser-Mönche, S. 362. <sup>5)</sup> Ebenda S. 228.

oder curie), der seinerseits dem Kellermeister, als dem Oberinspektor aller Klosterhöfe, unterstand. Ihm hatte der Hofmeister über die Erträge, deren Verbrauch und Überschüsse Rechenschaft zu geben, Kellermeister und Hofmeister legten dann monatlich dem Abt über die Bewirtschaftung des betreffenden Hofs Rechnung, der Abt hinwieder war dem visitierenden Vaterabt für die Gesamtverwaltung verantwortlich<sup>1)</sup>. Auf diese Weise waren alle Höfe von einer trefflich geordneten Verwaltung umfaßt, deren Mittelpunkt das Kloster in der Person des Abtes bildete.

Die Wohngebäude entfernter Klosterhöfe enthielten ähnlich wie in der Abtei nur in kleinerem Maßstabe Oratorium, Schlaf-, Speise- und Wärmeaal. Auch ein Gasthaus mußte bei jeder Grangie vorhanden sein, wo der Gastbruder (hospitarius) für Aufnahme und Bewirtung der Wanderer sorgte<sup>2)</sup>. An die Wohngebäude schlossen sich die Ställe, Scheunen und Schuppen an. Über die wirtschaftlichen Einrichtungen und das Inventar eines schlesischen Bisterzienserhofs aus der Mitte des 13. Jahrhunderts haben wir nur eine knappe Nachricht aus dem Heinrichauer Gründungsbuch. Sie betrifft die Grangie Nillawitz, die einst rechts der Ohle gegenüber von Heinrichau in der Nähe der heutigen Rankenmühle stand. Der wohlgebaute Hof hatte einen Viehbestand von 20 Kindern und 30 Schweinen. Als Inventar werden angegeben Wagen, Pflüge, Küchengeschirr, wie Töpfe, Schüsseln und Messer, sowie sonstige Wirtschaftsgeräte. Die Winterausaat betrug 69, die Sommerausaat 48 Scheffel<sup>3)</sup>. Ein Obst- und Gemüsegarten, der beim Kloster Heinrichau selbst und seiner Glambowitz Grangie nachweislich vorhanden war<sup>4)</sup>, wird sicherlich auch bei keinem Leubuser Wirtschaftshof gefehlt haben. Das ganze Gehöft war in Rückicht auf die Klausur der Brüder mit Mauer oder Zaun umgeben<sup>5)</sup>.

Die Ländereien der Leubuser Grangie Münchhof im Leubuser Gebiet betrugen 15 Hufen. Herzog Heinrich II. soll dann noch 15 weitere Hufen und 6 Hufen Weideland hinzugefügt haben<sup>6)</sup>. Nehmen wir auf Grund dieser Nachricht für das Areal eines Leubuser Klosterhofs die Durchschnittsgröße von 15—20 Hufen oder 252—336 ha an, so stimmt diese Fläche mit den heutigen Gutsbezirken der früheren Grangien<sup>7)</sup> nahezu überein. Nicht alle Höfe von Leubus waren gleich groß. Dem Nillawitzer Wirtschaftshof in der Nähe

<sup>1)</sup> Vgl. M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. Bd. 1 (Paderborn 1896) S. 231/32. <sup>2)</sup> Hoffmann, Konverseninstitut, S. 64 u. 88. <sup>3)</sup> Heinrichauer Gründungsbuch S. 38. <sup>4)</sup> Hic idem rivulus transibat ortum holernum nostrum. Heinrichauer Gründungsbuch S. 37. Glambowitz . . . ubi nunc pomerium iuxta euriam claustrum consistit. Ebenda S. 41. — Glambowitz lag zwischen Zintwitz und Alt-Heinrichau. <sup>5)</sup> Dolberg, Bisterzienser-Mönche, S. 367. <sup>6)</sup> S. R. 629 u. 833. <sup>7)</sup> Vgl. S. 46, Anm. 1 und S. 60, Anm. 3.

von Kloster Heinrichau mögen einige Vorwerke des Leubusser Umkreises, sowie der Bellwitzhof und Arnoldshof entsprochen haben. Daneben gab es Oberhöfe, die ein weit größeres Areal hatten. Das waren die Vorwerke Dobreil und Rogau, ferner Schlauphof, Brechelshof, Neuhof und die Wilxener Grangie. Noch heute ist der Vorrang des Schlauphofs und Brechelshofs vor den beiden andern in ihrer Nähe gelegenen Vorwerken an dem Größenverhältnis der betreffenden Gutsbezirke<sup>1)</sup> erkennbar.

Bornehmlich des Ackerbaues wegen hatte Boleslaus der Lange die Zisterzienser nach Leubus berufen. In kultureller Hinsicht ist es nun von größter Wichtigkeit, daß die Leubusser Mönche als erste die Dreifelderwirtschaft in Schlesien bekannt gemacht haben. Das ergibt sich aus der obigen Angabe über Winter- und Sommersaat auf dem Heinrichauer Klosterhof Neklawitz. Die große Ausdehnung und hohe Bedeutung des Leubusser Ackerbaues ersieht man daraus, daß es in Leubus einen eigenen Kornmeister (magister annonae) gab. Dieses Amt bekleidete im Jahre 1295 ein gewisser Bruder Arnold<sup>2)</sup>. Im Jahre 1303 war Bruder Ulrich Kornmeister<sup>3)</sup> und 1326 sehen wir einen gewissen Johann in dieser Stellung<sup>4)</sup>. Nächst den Körnerfrüchten wurde auf den Klosterhöfen Flachs, Hanf, Weberkarde und Hopfen gebaut. Vielleicht hat Kloster Leubus auch besonderen Anteil an der Verbreitung des Waidbaues in Schlesien. Denn einmal mußte den Leubussern an der Kultur dieser Färberpflanze, die besonders auf den Feldern des Neuhofs angebaut wurde<sup>5)</sup>, im Interesse ihres Tuchmachergewerbes<sup>6)</sup> gelegen sein. Dann möchte ich auch darauf hinweisen, daß gerade Thüringen, das Land des Stammklosters Pforte, im Mittelalter wegen seines Waidbaues und Waidhandels berühmt war.

Auf den alljährlichen Generalversammlungen zu Zisterz hatte der Abt im Austausch mit seinen Amtsgenossen stets Gelegenheit, sich mit allen wirtschaftlichen Verbesserungen im Ackerbau, der Gartenkultur und Viehzucht bekannt zu machen<sup>7)</sup>. Daher waren auch in den Gärten des Klosters Leubus und seiner Höfe alle Gewächse vertreten, welche die höhere westliche Kultur kannte, und manches Küchenkraut und Pfropfreis mag aus den Klostergärten in die Dörfer der Polen gewandert und dort heimisch geworden sein. Wie der polnische Geschichtsschreiber Dlugos (1415—1480) berichtet, haben die Leubusser Mönche eine neue Obstsorte, den sogenannten Pfortaer Apfel, in Schlesien eingeführt<sup>8)</sup> und nach

<sup>1)</sup> Siehe S. 60, Anm. 3. <sup>2)</sup> S. R. 2348. <sup>3)</sup> S. R. 2763. <sup>4)</sup> S. R. 4530.  
<sup>5)</sup> Siehe Urk. V im Anhang. <sup>6)</sup> Hinsichtlich der Leubusser Tuchindustrie sind zu vergleichen die Angaben über die Klosterweberei, den Bau der Weberkarde und die Schafzucht, S. 29, 44, 45, 66, 145. <sup>7)</sup> Winter, Zisterzienser II, S. 172 ff. <sup>8)</sup> P. Böhme, Porte in seiner kulturgeschichtlichen Bedeutung während des 12. und 13. Jahrhunderts, in den Neujahrsblättern der Provinz Sachsen (1888), S. 31, Anm. 5.

dem im 18. Jahrhundert zu Leubus verfaßten *Chronicon Piasteo-Lubense* sollen die Leubusser den Borsdorfer Apfel hier heimisch gemacht haben<sup>1)</sup>. Diese Nachricht lebte in der Leubusser Überlieferung bis zur Auflösung des Klosters im Jahre 1810. Der Borsdorfer Apfel ist allem Anschein nach derselbe, von dem uns Dlugos berichtet<sup>2)</sup>. Borsendorf oder Borsendorf bei Jena war eine Pfortaer Grangie. Daher ist es glaubhaft, daß die dort gezogene Frucht durch Leubusser Mönche nach Schlesien verpflanzt worden ist. Als dann später andere Obstarten eingeführt wurden, mag der Name als Unterscheidungsmerkmal mehr und mehr in Brauch gekommen sein, und so erklärt es sich vielleicht, daß die Bezeichnung „Borsdorfer Apfel“ erst so spät überliefert ist. Der Weinbau hat auf den Leubusser Besitzungen kaum eine größere Ausdehnung gehabt, als zu gottesdienstlichen Zwecken unbedingt erforderlich war.

Die Viehwirtschaft bevorzugte besonders die Schafzucht. Man betrieb sie hauptsächlich der Wolle wegen, die der Klosterweberei das nötige Material lieferte. Denn nach der Regel waren die Zisterzienser gehalten, alles zum Leben Erforderliche möglichst durch Erzeugnisse ihrer eigenen Wirtschaft zu decken. Wir erfahren im Heinrichauer Gründungsbuch von einer Schäferei bei dem Klosterhof Moschwitz, südwestlich von Heinrichau. Hier gingen im Jahre 1312 bei einem Brande 313 Edelschafe zu Grunde<sup>3)</sup>. Sebastian Dittmar hebt die einträgliche Schafzucht hervor, welche zu seiner Zeit auf den Vorwerken von Braufau und Mönch-Motschelnitz betrieben wurde<sup>4)</sup>. Die Oderwaldungen des Leubusser Bezirks und der Wilxener Güter boten den Schweineherden des Klosters treffliche Mastweide. Daß auch diese Zucht auf den Grangien bedeutend war, ist aus dem oben angegebenen Zahlenverhältnis von Kindern und Schweinen im Neklawitzer Wirtschaftshof zu entnehmen. Die Kinderzucht endlich lieferte die nötigen Zugochsen. Denn wie im ganzen Mittelalter der Ochse das eigentliche Zugtier war, so wurde er auch auf den Leubusser Gütern ausschließlich zur Feldbestellung verwendet. Hießen doch die Konverjen, welche die Feldarbeit besorgten, geradezu Ochsenküchle (fratres bubulei).

Für die Landeskultur Schlesiens war es von großem Vorteile, daß die Klosterhöfe in den verschiedensten Teilen des Landes verstreut lagen. Auf diese Weise blieb der kulturelle Einfluß der Zisterzienserwirtschaft nicht auf ein Gebiet beschränkt, sondern es wurden auch weitere Volkstreise mit der Wirtschaftsart der Leubusser Mönche bekannt. In erster Linie war den Klosteruntertanen, wenn sie dem zuständigen Hofmeister ihre Robotdienste leisteten, Gelegenheit geboten, unter Leitung der deutschen Laienbrüder die neue Wirtschaftsweise kennenzulernen.

<sup>1)</sup> Thoma, S. 128. <sup>2)</sup> P. Böhme a. a. D. <sup>3)</sup> Heinrichauer Gründungsbuch S. 77.  
<sup>4)</sup> Proarchiv. Lub. fol. 84 und 89.

zu lernen und sich von ihren Vorteilen zu überzeugen. Von jeher hatten die Bisterzienser auf ihren Höfen die Unterstützung bäuerlicher Laien nicht ganz entbehren können. Den Leubuser Mönchen standen Tagelöhner bei den sozialen Verhältnissen des damaligen Schlesiens nicht zur Verfügung. Daher waren sie genötigt, an vielen Orten auf Klostergebiet die polnischen Hörigendörfer bestehen zu lassen. Diese hatten im 12. und 13. Jahrhundert nicht den Charakter eigentlicher Zinsdörfer wie die späteren deutschen Klosterdörfer, sondern bildeten gleichsam die Siedlungen der Landarbeiter für die nahen Klosterhöfe und ergänzten durch ihre Dienstleistungen die Arbeit der Konversen. Daher gab es bei jedem Klosterhofe in der Regel ein Dorf, so Guckelhausen (Godeowo) bei dem Neuhof, Oder-Wilzen in nächster Nähe von Gut Elend. Die Dorfsassen von Bogenau gingen nach dem Schönfelder Hof zur Arbeit. Im Klosterbezirk leisteten die Bewohner von Malsch, Rogau und Alt-Läst den bei diesen Dörfern gelegenen Grangien ihre Dienste. Die Hörigen von Rathau und Sagritz waren den ältesten Klosterhöfen von Dobreil, Rauste und Braukau robotpflichtig. Auf dem Schlauper Bezirk waren Hörigendörfer in der Nähe der Wirtschaftshöfe mit Ausnahme des bei Schlauphof gelegenen gleichnamigen Marktdorfes nicht vorhanden. Dieser Umstand benötigte dann hier in der dritten Siedlungsepoke des Klosters die Gründung von deutschen Dörfern auf Höfeland.

Eine Fülle fördernder kultureller Einflüsse ging von den Klosterhöfen auf das umwohnende Landvolk und ganz besonders auf die Klosteruntertanen aus. Diese erfuhrn bei der Arbeit auf dem Hof zunächst praktisch das Vorteilhafte einer gut arrondierten Besitzung. In ihrem Dörfchen lagen infolge von unplanmäßigen Rodungen die Ackerparzellen der einzelnen Inhaber regellos durcheinander, ein Übelstand, der die Bewirtschaftung sehr erschwerte<sup>1)</sup>. Anders war es beim Klosterhof, der inmitten einer zusammenhängenden Feldslur stand. Hier war der Betrieb vereinfacht, kein Nachbar behinderte den andern bei der Bestellung und Abräumung der Felder. Die deutschen Laienbrüder bearbeiteten den Acker mit dem schweren, eisenbeschlagenen Pfluge, vor den sie vier Ochsen spannten<sup>2)</sup>. Dadurch erfuhr das Erdreich eine weit durchgreifendere Herrichtung, als dies bei den Polen der Fall war, die eiserne Gerätschaften fast gar nicht kannten. Durch den deutschen Pflug der Bisterzienser wurde die Scholle abgehoben und umgewendet<sup>3)</sup>. Der nur zweispänige, hölzerne Hakenpflug dagegen,

<sup>1)</sup> A. Meizen, „Kulturstände der Slawen in Schlesiens vor der deutschen Kolonisation“, Abhandl. d. Schles. Gesellsch. f. vaterl. Kultur (1864) S. 72 ff. <sup>2)</sup> In dem Gebrauche des hölzernen, nur mit zwei Kindern bespannten Hakenpflugs der Polen sieht der Verfasser der versus Lubenses einen kulturellen Rückstand. Siehe S. 101, Ann. 1. <sup>3)</sup> Über den Unterschied zwischen dem deutschen und polnischen Pflug siehe Ernst, Kritische Bemerkungen zur Siedlungskunde des deutschen Ostens, F. B. P. G., Bd. 23 (1910), Heft 2, S. 16 u. 17.

dessen sich die Polen bedienten, durchfurchte nur eben notdürftig das Erdreich. In der Dreifelderwirtschaft, welche die Mönche auf ihren Höfen anwandten, lernten die Polen gleichsam den ersten Fruchtwechsel kennen. Der Unterschied zwischen den Erträgen von Klosteräckern und denen der primitiv bestellten slavischen muß nach Menge wie Gehalt ganz auffallend gewesen sein, und sicherlich ist das Beispiel der Mönche auf die Wirtschaftsart der Polen nicht ohne Einfluß geblieben. Die Leubuser Grangien waren in der Tat die Musterwirtschaften Schlesiens.

Die von Boleslaus dem Langen ins Werk gesetzte innere Kolonisation verfolgte nur das Ziel, die schon vorhandenen Siedlungsgebiete der einzelnen Landschaften unter Beibehaltung der historischen Grenzen nach Möglichkeit konzentrisch zu erweitern, und, wie aus unseren Untersuchungen über die älteste Besiedlung des Schlauper Bezirks zu ersehen ist, waren die kulturellen Bemühungen des ersten schlesischen Herzogs keineswegs ohne Erfolg. Unberührt aber blieben die mächtigen Bannwälder, von denen das ganze Land und die einzelnen Gaue Schlesiens rings umschlossen waren. Der Brauch, Wohnsitze durch eine wüste Zone vor feindlichen Angriffen zu sichern, ist uns auch von den Germanen überliefert, und scheint Eigentümlichkeit der Völker niederer Kulturstufe zu sein. Herzog Boleslaus, der von Feinden rings bedroht war, konnte diesen natürlichen Befestigungsgürtel nicht entbehren. Damals hätte die Durchbrechung des Grenzhags eine Gefährdung des Landes bedeutet. Für die kolonialistischen Zwecke Boleslaws reichte daher die Tätigkeit der einheimischen Bevölkerung völlig aus. Erst während der langen Friedenszeit im ersten Drittel der Regierung seines Sohnes Heinrich konnte man damit beginnen, die großen Bannwälder in Fruchtboden umzuwandeln. Um aber in diese Walddicke Bresche zu legen, war eine außergewöhnliche Vermehrung der Arbeitskräfte nötig, die nur durch Zugzug auswärtiger Kolonisten ermöglicht werden konnte. Daher rief Herzog Heinrich I. deutsche Bauern nach Schlesiens. Umfassende Rodungen im Grenzhag also war der ursprüngliche Zweck der deutschen Besiedlung Schlesiens. Erst als man hierbei die rührige Kraft dieser freien Bauerngemeinden erprobt hatte, ging man dazu über, auch im Innern des Landes deutsche Dörfer anzulegen. Mit der Herbeirufung der Deutschen wurde nicht allein die Wirtschaft, sondern auch die Landesverteidigung auf eine neue Grundlage gestellt. Hatten bisher die Grenzwälder mit den die Übergangsstraße deckenden Kastellaneien dem Lande Schutz gewährt, so beruhte jetzt die militärische Sicherheit bald mehr und mehr auf den deutschen Städten, sowie den Lehndiensten der eingewanderten Ritter und Dorfschulzen. Die Deutschen, welche von Westen her kamen, wurden naturgemäß zuerst in den westlichen

Grenzgebieten angesiedelt. So entstanden inmitten von Gruppen deutscher Dörfer die deutschen Städte Löwenberg und Goldberg.

Auch die Leubuser Mönche waren genötigt, zu dieser Bewegung Stellung zu nehmen. Sie erhielten im Jahre 1216 vom Herzog 100 Hufen in der Goldberger Gegend zum Geschenk. Es ist möglich, daß diese Hufen schon damals, als sie an das Kloster kamen, nicht mehr unbesetzt waren, sondern deutsche Bauern sich dort bereits auf der Suche nach passenden Orten zu Dorfgründungen befanden. Kloster Leubus, das zur selben Zeit auf dem Schlauper Bezirk die Anlage von drei neuen Höfen betrieb, war offenbar damals nicht in der Lage, auch diese Goldberger Hufen unter eigenen Pflug zu nehmen, um so mehr, als dieses Gebiet völlig Waldland war, und somit die Errichtung von Wirtschaftshöfen dort eine erhöhte Anzahl von Konvergenzen erfordert hätte. Die Hufen aber vorläufig unbebaut zu lassen und zur späteren Höfanlage vorzubehalten, wäre gewagt gewesen. Denn da der neue Besitz innerhalb des deutschen Siedlungsgebiets lag, stand in diesem Falle zu befürchten, deutsche Bauern und Ritter würden sich auch gegen den Willen der Mönche hier niederlassen und dem Kloster schließlich das Besitzrecht streitig machen. Um letzten Grunde aber geht die deutsche Besiedlung dieser Hufen durch die Mönche allem Anschein nach auf einen ausdrücklichen Wunsch oder Befehl des Herzogs zurück, der den deutschen Ansiedlern jedes Hemmnis ihrer Ausbreitung nach Möglichkeit aus dem Wege räumen wollte. Jedenfalls ist ein derartiger Einfluß des Herzogs bei dem Heinrichauer Tochterkloster von Leubus nachweisbar. Auch mehrere urkundliche Nachrichten über die deutsche Kolonisation der Leubuser und Nikeler Klostergüter von Leubus sprechen dafür, daß auf diesen Besitzungen nicht nur mit Zulassung, sondern auf Wunsch der herzoglichen Verleiher Deutsche ansiedelt worden sind. Von Seiten der Klosterregel stand der kolonisatorischen Tätigkeit der Leubuser auf den Goldberger Hufen zu dieser Zeit nichts mehr im Wege, da das Generalkapitel zu Bisterz im Jahre 1208 die Erlaubnis erteilt hatte, entfernte und wenig ertragfähige Güter gegen Zins anzusezzen. So nahmen denn die Leubuser hier an der allgemeinen deutschen Kolonisation teil. Als geschulte Landwirte reich an wirtschaftlicher Erfahrung, erkannten sie bald die Kraft dieser neuen Bewegung und ihre Bedeutung für das künftige Wirtschaftsleben des Landes. Der mehr gezwungen übernommenen Kolonisationsarbeit gaben sie jetzt weit ausschauend selbst eine größere Ausdehnung, indem sie noch in demselben Jahre 1216 ihre Güter in der heutigen Nikolaivorstadt von Breslau (*bona in Stepin*), die nicht unter eigenen Pflug genommen werden konnten, dem Herzog gegen Überlassung von weiteren 100 Goldberger Hufen eintauschten. Nicht lange darauf erwarben sie dort ein drittes Hundert, wofür

sie dem Herzog einige Klosterländereien an der Weide (*bona iuxta Wrance*) abtraten. Beide Tauschgeschäfte waren für die Leubuser sehr vorteilhaft. Denn für zwei getrennt liegende Besitzungen, die sich als Zinsäcker dem übrigen Klosterbesitz ohnehin unorganisch einfügten, erfuhr das Goldberger Klostergebiet eine Vergrößerung, und das konnte der deutschen Besiedlung dieses letzteren nur förderlich sein. Zwar war das ertauschte Land überall mit Wald bestanden und brachte fast gar nichts ein. Die Mönche wußten aber, daß die dort angelegten deutschen Dörfer, waren sie erst einmal zur Entfaltung gekommen, weit höhere Einkünfte ergeben würden, als die mit polnischen Hörigen bewirtschafteten Ländereien, die sie abgetreten hatten. Als dann der Herzog das Kloster für die Ausgaben beim Bau des Glockenturmes der Trebnitzer Klosterkirche durch eine Landschenkung entschädigen wollte, erbaten sich die Mönche noch weitere 100 Hufen, die an ihre bisherige Goldberger Besitzung grenzten. Hierzu fügte Heinrich I. abermals 100 Hufen, deren Einkünfte er zum ständigen Unterhalt von drei Pfründnern in Kloster Leubus bestimmte. So hatten die Mönche ein zusammenhängendes deutsches Siedlungsgebiet von 500 Hufen geschaffen, auf dem sich im Laufe des 13. Jahrhunderts 10 Dörfer entwickelten. Gleichzeitig mit dieser Kolonisierung berief Kloster Leubus auch nach dem südlichen Waldgebiet des benachbarten Schlauper Bezirks deutsche Bauern, die hier noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Hermannsdorf, Hennersdorf und das deutsche Kolbnitz gründeten. Die deutschen Dorfanlagen dieser ersten Leubuser Siedlungsepoke bildeten gleichsam ein von den Polen abgeschiedenes eigenes Territorium. Durch sie wurde die Eigenwirtschaft auf den übrigen Klostergütern zunächst nicht beeinflußt, denn selbst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sind noch Klosterhöfe in Gleinau, Schmogau und Motschelnitz errichtet worden.

Nach dem Mongoleneinfall im Jahre 1241 machte sich aber allem Anschein nach ein empfindlicher Mangel an Arbeitskräften bemerkbar. Er mochte um so fühlbarer sein, als gewiß auch manches Klostergut durch den feindlichen Einfall verheert worden war. Infolgedessen planten die Mönche in den vierziger Jahren, nötigenfalls auch auf den altbesiedelten Gebieten, ja sogar auf Teilen ihrer Höfäcker deutsche Bauern anzusiedeln. Den prägnantesten Ausdruck fanden diese Absichten der Mönche in der deutschen Stadtrechtsverleihung für Markt Leubus sowie in der Entstehung des Leubuser Stiftungsbrieves. Aber selbst damals noch war man in Leubus entschlossen, die Höfewirtschaft nach Möglichkeit in vollem Umfange aufrecht zu erhalten und nur bei zwingender Notwendigkeit die in Aussicht genommene Kolonisation wirklich auszuführen.

Diese Notwendigkeit stellte sich zu Anfang des 14. Jahrhunderts ein. Fast

überall wurden damals auf Höfacker neben den Grangien deutsche Dörfer gegründet, der größte Teil der alten Hörigendörfer zu deutschem Recht ausgesetzt und deutsche Dörfer dem Klosterbesitz angegliedert. Die dritte Siedlungs-epoche der Leubuser begann gegen Ende des 13. Jahrhunderts, und zwar auf dem Schlauper Bezirk, dessen südlicher Teil ja zu dem Gebiete gehörte, wo schon im zweiten Jahrzehnt deutsche Dörfer auf Neuland angelegt waren. Um Ende des Jahrhunderts wurde dort das alte Marktdorf Schlaup zu deutschem Recht ausgesetzt und neben dem Brechelshof Dorf Spitzberg (Bremberg) gegründet. Um diese Zeit entstand ferner ein deutsches Dorf in der alten Klosterbesitzung Ujazd<sup>1)</sup>, dessen Name im Sprachgebrauch der Kolonisten einen interessanten Lautwandel erlebte<sup>2)</sup> und sich zu dem Worte Mois ausbildete. Noch ins 13. Jahrhundert gehört auch die Aussetzung des Stiftsdorfes Loschwitz<sup>3)</sup>, Kreis Wohlau, das Herzog Primko von Steinau († 1289) dem Kloster lebenswilling vermachte hatte<sup>4)</sup>.

Die erste Grangie, welche die Leubuser zwecks Anlage eines neuen Dorfs gänzlich auflösten, war der entfernt und vereinzelt gelegene Schönfelder Hof, dessen Areal im Jahre 1310 in deutsche Ackerlose zerlegt wurde. Um 1315 erfolgten dann deutsche Dorfgründungen in Rathau und Sagritz, sowie neben den Vorwerken in Malsch und Rogau. Durch Kauf kamen in der Zeit von 1316—1336 die deutschen Dörfer Großen, Kamöje, Breitenau und Schadewinkel in den Besitz des Klosters. Vor 1318 verbanden die Mönche das im Jahre 1283 angelegte Jeskendorf mit dem nahen Gleinauer Gehöft, gleichwie sie 1316 die an den Schlauper Bezirk grenzenden Dörfer Weinberg (gegr. um 1300) erworben hatten, denen im Jahre 1326 ein Teil der Bellwitzhofer Acker gegen Zins überlassen wurde. Dorf Wilzen bei dem Elander Klosterhof wurde um 1320 zu deutschem Rechte ausgesetzt, und zur selben Zeit ein nördlich davon gelegenes Brejina von Kolonisten zu einem neuen deutschen Schreiberdorf umgeschaffen. Im Jahre 1339 teilte Abt Johann die Feldslur von

<sup>1)</sup> Bei Dörfern, deren Namen im Munde der deutschen Ansiedler eine allmäßliche Veränderung erfahren haben, kann man von dem Lautstande eines Ortsnamens einen zuverlässigen Schluss auf den Zeitpunkt der deutschen Aussetzung ziehen. Da nun im obigen Falle sämtliche Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Ujazd schreiben, und erst am 27. Januar 1315 ein Schulz Gerlach von Moges genannt wird (siehe S. 83), so dürfte Ujazd gegen Ende des 13. Jahrhunderts zu deutschem Rechte ausgesetzt worden sein. <sup>2)</sup> Siehe S. 118, Ann. 3. <sup>3)</sup> Am 29. September 1303 kaufte Julito, der frühere Schulz in Großen, mit Einwilligung des Klosters von Nikolaus, genannt Lossoz, die Loschwitzer Scholtisei von 4 Hufen (S. R. 2763). Die Anlage des Dorfes, das 28 Hufen zählte, reicht daher wahrscheinlich ins 13. Jahrhundert zurück. <sup>4)</sup> Epitaph und Nekrolog unterm 26. Febr. (Mon. Lub. p. 18) — Herzog Primko von Steinau fiel im Gefechte bei Siewierz und wurde in Leubus beigesetzt.

Guckelhausen in der Nähe des Neuhofs und wahrscheinlich auch die von Alt-Läst deutschen Gärtnern auf. Behn Jahre später gründeten die Leubuser auf den Feldern des Seichauer Vorwerks (heute Arnoldshof) Dorf Schmechtenhain, das im 16. Jahrhundert wieder unterging. Im Gründungsjahr von Schmechtenhain (1349) erhielt Kloster Leubus von König Karl von Böhmen<sup>1)</sup> und dem Herzog Johann von Steinau<sup>2)</sup> die Erlaubnis, auf dem Gute der Propstei Seitisch (Sychiez, Sytz), Kr. Guhrau, die Herzog Heinrich III. von Glogau im Jahre 1309 gestiftet hatte<sup>3)</sup>, deutsche Bauern auszusetzen. Wir stehen damit am Ende der dritten Kolonisations-epoche des Klosters Leubus.

Vereinzelte Ansiedlungen haben jedoch noch am Ende des 14. Jahrhunderts sowie im 15. Jahrhundert stattgefunden. So im Jahre 1392. Damals erfuhr der Schmograuer Klosterhof das gleiche Schicksal wie 82 Jahre zuvor die Grangie Schönfeld. Seine Ländereien wurden sämtlich in Bauern- und Gärtnerbesitzungen umgewandelt<sup>4)</sup>. Im Jahre 1410 grenzten die Leubuser vom Gutslande des Neuhofs einen beträchtlichen Teil ab und gründeten dort das Dorf, welches bis heute den Namen Neuhof bewahrt hat. Zu derselben Zeit ist wahrscheinlich auch in Malsch die Dorfgemeinde um einige Bauernstellen vermehrt worden. Die Verheerungen der Hussiten endlich gaben Veranlassung, daß Kloster Leubus kurz vor 1447 in Guckelhausen neben den seit 1339 dort ansässigen Gärtnern fünf Bauern ansiedelte.

Mit der umfangreichen Kolonisation der Mönche im 14. Jahrhundert, besonders mit der damit verbundenen Einschränkung der Höfacker vollzog sich ein wesentlicher Wandel in der gesamten Klosterwirtschaft, die nun mehr und mehr den Charakter des Rentensystems bekam. In zwei Fällen, nämlich bei Schönfeld und Schmograu, trat nicht nur eine Verkleinerung des Gutsareals, sondern eine völlige Aufhebung des Wirtschaftshofes ein. Die Grangien glichen infolge zunehmender Zinswirtschaft allmählich den Meierhöfen des westlichen Deutschlands. Hier ließerten die Bauern der umliegenden Dörfer am Michelstage ihre Zinsen, Behnnten und Chrungen (Hühner, Eier, Schinken) ab und leisteten an je einem Tage in der Brache, sowie zur Sommer- und Winterzeit dem zuständigen Höfmeister ihre Dienste. Höhe und Art der Abgaben und Dienste waren, obwohl nach einheitlichen Gesichtspunkten festgesetzt, bei den einzelnen Dörfern verschieden, was auf mancherlei Gründe zurückgeht, deren Erörterung späteren Untersuchungen vorbehalten muß.

In der deutschen Besiedlung der Leubuser Klostergüter treten also drei Epochen scharf hervor. Die erste beginnt im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahr-

<sup>1)</sup> Urk. Leubus Nr. 303 b. <sup>2)</sup> Urk. Leubus Nr. 304. <sup>3)</sup> S. R. 3087 und 3088.  
<sup>4)</sup> Urk. Leubus Nr. 372.

hunderts und beschränkt sich auf die Kolonisation zusammenhängender, von den alten Siedlungsgebieten abgeschlossener Wald- und Heidestrecken. Die zweite Epoche fällt in die vierziger Jahre nach dem Mongolensturm. Damals war beabsichtigt, nötigenfalls auch auf den übrigen Klostergebieten deutsche Bauern anzusiedeln. Jedoch sind diese Absichten damals nicht verwirklicht worden, und so stellt sich denn die dritte Epoche der Leubuser Kolonisation, welche besonders die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts ausfüllt, als die Ausführung der geplanten zweiten dar. In jeder der drei Epochen ist eine hochwichtige, auf die Rechtsverhältnisse der deutschen Klosterbauern allgemein Bezug nehmende Urkunde entstanden. Als Produkt der ersten Siedlungsepoke lernten wir die sogenannte Urkunde Heinrichs von 1202 kennen. Die Siedlungspläne der Leubuser Mönche in den vierziger und fünfziger Jahren haben bedeutsamen Ausdruck gefunden in der vermeintlichen Stiftungsurkunde des Klosters von 1175. Der dritten und umfangreichsten Kolonisationsepoke des 14. Jahrhunderts endlich verdankt die zu Anfang des genannten Jahrhunderts entstandene älteste Interpolation des Stiftungsbrießes ihre Entstehung.

Vor dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts hat eine Kolonisation auf den Besitzungen des Klosters Leubus nirgend stattgefunden. Die Stiftungsurkunde, die von einer deutschen Einwanderung in Schlesien unter Herzog Boleslaus dem Langen zu berichten weiß, ist eine Fälschung aus dem Jahre 1250 und hat die damaligen Siedlungsverhältnisse auf den Ländereien des Klosters unrichtigerweise in die Regierungszeit des Gründers von Leubus zurückverlegt. Damit ist die Bedeutung dieses Dokumentes als Zeugnis für das Vorhandensein deutscher Dörfer in Schlesien zur Zeit Boleslaws hinfällig geworden. Nicht von Herzog Boleslaus dem Langen, sondern erst von seinem machtvollen Sohne Heinrich (1201—1238), dem Gemahl der hl. Hedwig, sind deutsche Bauern nach Schlesien gerufen worden. Denn erst der Friede während der ersten Regierungszeit dieses Herzogs ermöglichte, ohne Gefährdung des Landes den Grenztag im Westen zu durchbrechen und der deutschen Besiedlung freizugeben. Der Ruhm, Begründer des Deutschthums in Schlesien zu sein, gebührt somit Herzog Heinrich I.

## Urkunden.

### I.

Heinrich (II.), Herzog von Schlesien, bekundet, daß Abt Günther von Leubus dem Razeno den Besitz des ihm von Abt Konrad erbllich verliehenen halben Seravyna bestätigt und dazu noch die andere Hälfte dieses Dorfes auf Lebenszeit überlassen habe. Lissa, Ostern o. J.<sup>1)</sup>.

Aus dem ältesten Kopialbuch von Leubus, fol. 42.

Ne ordinata in tempore mobilitate temporum evanescant, perhennari eagent testimonio litterarum et sigilli munimine roborari. Ego Henricus dei gracia dux Zlezie notum facio universis presentibus et posteris, dominum abbatem sancte Marie in Lubens Guntherum coram me patrono et aliis, quorum nomina sunt sub[n]arrata inferius, Racenoni id confirmasse, quod antecessor suus Conradus contulerat, videlicet ville in Seravyna medietatem possidendam filiusque suis, et quamdui heres de femore ipsius processerit. Non licebit autem, si idem Racon decesserit intestatus liberis, ullum hominem eidem villa succedere aut aliquem ad ipsam respectum habere, sed ulterius iure perpetuo iam dicti claustris pertinebit dicioni indubitanter. Rogatu autem episcopi et aliorum iam dictus abbas Guntherus eidem Racenoni et aliam eiusdem villa medietatem concessit possidendam, quoad vixerit Racon. Fine autem vite sue eadem medietas non ulterius a claustris cedet dominio, et sic eadem villa in eius erit possessione, quamdui vixerit, vita autem terminata prima medietas cedet ad suos tantum heredes, reliqua autem usui claustris subiacebit. Decima autem ad claustrum sancte Marie in Lubens de eadem villa, a quocumque pos[s]essa fuerit, semipaterno pertinebit. Ut autem hec determinacio firmitatis robur optineat, sigilli mei munimine apposui roborare. Huic autem, dum agebatur, compositioni affuerunt testes hij: Albertus, Jaconic, Teclinus capellanus noster, Nankerus capellanus noster, Paulus filius Andree, et Dobrogost frater suus, Miroslav, Strezevic, Ramolt Canstonoyenic, Mlodey, cum fratre Grobizlon, Janus Luteric, Alexander de Vin, Berolt Alberti filius, Vizlav, Viszlavie, Janus Henrici filius de Nalk, Groza Johannis filius, Detrich Sirana, Jacob Paluba, Johannes filius cantoris, Petrus filius Vincencij, Priyasic Mathei filius, Bozata Bogdani filius, Roszlav Hotenuri filius, Domazlavec subcamerarius, Victor, Mieus, Bogumil, Zdzlav et alii quam plures. Actum pa[s]ce Lesnic in nostra caminata.

<sup>1)</sup> Die Abschaffungszeit dieser Urkunde fällt zwischen die Jahre 1236 und 1241. Siehe S. 98 ff.

## II.

Abt Johann von Leubus seit auf der um 30 Morgen vergrößerten Feldflur von Guckelhausen Gärtner mit freiem erblichen Besitzrecht an. Leubus, 1. März 1339.

Aus dem Proarchivum Lubense, fol. 254.

In nomine domini amen. Que geruntur in tempore, lapsus temporis sequuntur, nisi apicibus literarum et testimonio testium perhenentur. Inde est quod nos frater Joannes abbas in Lubens Cisterciensis ordinis ad universorum notitiam volumus devenire, quod accedente consensu nostri conventus vendidimus hortos in Kukilhause cum XXX jugeribus agrorum inibidem modernis incolis et successoribus ipsorum in perpetuum libere possidendos, concedentes ipsis incolis in Kukilhause bis in septimana colligere ligna arida et iacentia in sylva nostra pro foco ipsorum. Gramina quoque Knigras nuncupata, que fallari non possunt in rubetis, pro pecoribus suis metere poterunt sine preiudicio curie in silva eadem. Hoc sane adjuncto, quod singulis annis in festo beati 29. Sept. Michaelis archangeli de quolibet jugere agrorum medium fertonem grossorum Pragensium magistro Curie-Nove solvent et de quolibet horto quat[t]uor pullos et unam sexagenam ovorum, tribus etiam diebus in curia laborare tenebuntur, quos magister curie ipsis iniungendos, cum consuetis prius laboribus secundum morem antiquitus observatum. In cuius rei testimonium presentes literas ipsis dedimus nostro sigillo communitas. Actum et datum Lubens, Kal. Martii anno 1. März domini millesimo trecentesimo trigesimo nono, presentibus Othono priore, Joanne 1339. supriore, Conrado cellario, Petro antiquo priore, Henrico de Wanz, Joanne bursario, Petro de Czultz et aliis fratribus nostris.

## III.

Bolko (II.), Herzog von Schlesien, Herr von Fürstenberg und Schweidniz, gestattet dem Abt Nikolaus von Leubus und seinem Konvent, auf den Akern des Klosteralldodes Seichau (heute Arnoldshof) ein deutsches Bauern- und Gärtnerdorf (nachmals Schmechtenhain) anzulegen, und verzichtet auf das ihm in dem zukünftigen Dorfe zustehende Herrschaftsrecht, Obergericht, auf alle Geschosse, Münzgeld, Beden, Führen und sonstigen Dienste. Schweidniz, 31. Mai 1349.

An der Originalurkunde Leubus Nr. 303 a hängt das wohlerhaltene Fußsiegel des Herzogs mit Helmrückseiegel an grünseidenen Fadenschnüren. Das Bildnis des geharnischten Herzogs mit schlesischem Adlerbild und blauem Schwert in der Rechten ist von zwei schlanken Türmen flankiert. Die Umschrift lautet: + S' · BOLCONIS · D· GRA · DVCIS · SLE · ET · DNI · DE · FVRSTEB'RC — Umschrift des Rückseigels: + S · BOLCONIS · DVCIS SLESIE.

In nomine domini amen. Cum Christianis principibus munificencia decoratis semper gratum debeat esse, quod ab eorum poscitur dignitate prestandum, et deo servientibus beneficium impendere, sic in celis theaurizare, ideo nos Boleo dei gracia dux Slezie dominus de Furstinberg et in Swidniz notum esse voluntibus omnibus et singulis tam presentibus quam futuris, quibus presencia offeruntur, quod venerabilis pater et religiosus vir dominus Nicolaus abbas in

Lubens Cisterciensis ordinis Wratzlaviensis dyoceseos in nostra personaliter constitutus presencia nobis humiliter supplicavit, quatenus de nostre benignitatis liberalitate licenciam et omnimodam potestatem sibi et conventui suo prestaremus, quod agros allodii sive hereditatis ipsorum Sichow vulgariter nuncupati et in districtus nostri territorio prope villam Sichow situati ad culturam unius ville exponerent, necon rusticis et ortulanis jure Theutonico collocarent, prout a magnifico principe patruo nostro carissimo domino Heynrico duce Slezie domino tunc terre dudum ipsis est concessum, et quod eos in juribus, dominiis et libertatibus eorum, que eciam a patruo nostro iam predicto in eisdem agris sive bonis Sichow hactenus habuerunt, veluti in suis literis desuper editis est expressum<sup>1)</sup>, conservare et confovere dignaremus. Nos vero ipsius precibus favorabiliter inclinati et grata oracionum ac obsequiorum merita, que fratres Lubenses nobis et nostris clare et felicis memorie progenitoribus exhibuerunt exhibit et exhibere poterint in futurum, summa devocione reverenter attentes, de innata nobis clemencia indulgemus concedimus ac omnimodam potestatem memorato domino Nicolao abbatu in Lubens et conventui suo in presentibus donamus predictos agros allodii sive hereditatis ipsorum Sichow ad culturam unius ville exponendi, et jure Theutonico cum rusticis ac ortulanis prosue libitu voluntatis locandi, et cum prenominatis bonis Sichow disponendi faciendi dimittendi, secundum quod utilitati et prefato [abbatu?] monasterii Lubensis melius et utilius videbitur expedire. Super quibus agris Sichow in culturam ville exponendis damus memoratis fratribus in Lubens omnimodam potestatem, cum omni dominio, et honore, ac supremo iudicio, et infimo, manus et capitis, que nos et omnes posteri nostri habere possemus in futuro bonis in eisdem, eosdem rusticis et ortulanis in ipsa hereditate Sichow habitantes sive habitandos ab omnibus exaccionibus, defectibus monete, precariis, vecturis, angariis, et perangariis, et aliis quibuscumque serviceis, quibuscumque censeantur nominibus, in perpetuum absolvendo nichil nobis seu posteris nostris omnibus iuris vel dominio [-i?] penitus reservantes, volentes eosdem abbatem Lubensem et suum conventum in omnibus juribus, dominiis, et libertatibus predicti allodii sive hereditatis Sichow conservare, secundum quod ipsi in literis patrui nostri prenotati desuper confectis ostendere possunt, atque benignius confovere. In cuius rei certitudinem et evidenciam plenioram presentes dari mandavimus nostri sigilli munimine de certa nostra sciencia diligencius roboratas. Datum Swidniz, 31. Mai in die pentecostes anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo nono, presentibus nostris fidelibus infra scriptis, Creczingo milite, Con[r]ado fratribus dictis de Czedlicz, Ticzmanno Buch, Luppoldo de Uchtericz, Sifrido, et Niczeone fratribus de Rusendorf, Petro de Czedlicz prothonotario nostro fideli, cui presencia in commisso dedimus, et aliis pluribus fide dignis testibus ad premissa.

<sup>1)</sup> Gemeint ist die Urkunde vom 28. Mai 1323 (S. R. 4267), siehe S. 68/69.

## IV.

Wenzel, römischer König, König von Böhmen, erlaubt dem Abt Paul von Leubus die Felder des Neuhofes ganz oder teilweise nach eigenem Gividünken als Bauerngüter auszusezzen, unter Zustimmung aller Rechte, welche die Mönche in Neuhof vor der Aussetzung gehabt haben. Prag, 15. Januar 1410.

An dem Original, Urfunde Leubus Nr. 399, hängt an Schreiblederstreifen das große Siegel des Königs von farblosem Wachs mit steinem, roten Rückseigel des zweiflügigen Reichsadlers. Auf gotisch verziertem Throne sitzt der Herrscher mit Krone, Zepter und Reichsapfel; rechts auf dreieckigem Schild der böhmische Löwe, links ein gleiches Schild mit dem schlesischen Adler. Die Umschrift lautet: + : WENZESL : DEI : GRACIA : ROMANORUM : REX : SEMPER : AÜGÜSTÜS : ET : BOEMIE : REX :

Wir Wenezlaw von goetes gnaden Romischer kung zu allen czeiten merer des reichs und kung zu Beheim bekennen und tun kunt offenlich mit disem brive allen den die in sehen oder horen lesen, das wir mit wolbedachtem mutt gutem rate und rechter wissen dem ersamen und geistlichen Paulo apte und convente des closters zu Lubens sand Bernharts orden unsern liben andechtigen erlaubt und gegunst haben erlauben und gunnen in in craft dicz brives und kuniglicher macht zu Beheim, das sie ir vorwerg, genant zum Newenhofe, in unsim lande und herezogtum zur Sweidnitz gelegen, miteinander oder bey teilen zu erbezins oder sust zu iren nucze und fromen usseczen sollen und mogen, so in das allernuczlichste und fuglichste sein dunken wirdet, und das sie auch dieselben czinse, dorumb sie das egenante ir vorwerg miteinander oder bey teilen usgeseczet haben, von den leuten, die uf denselben erben siczen werden, jerlichen ufheben, einnehmen, und der genyessen und gebrauchen sollen und mogen gleicherweis, als sie ander ires closters erbezins von andern ires closters gutern jerlichen ufheben, einnehmen, und die auch zu sulchen rechten, als sie die vor derselben ussaczunge gehabt haben, furbas haben, halden, genyessen und besiczen sollen und mogen, von allermenlich ungehindert. Doch also, das uns die egenanten apte und convente des closters zu Lubens das vorgenante gut zum Newenhofe mit andern desselben closters zu Lubens gutern zu notdurftigen czeiten verdienen sullen an geverde<sup>1)</sup>). Mit urkunt dicz brives versiegelt mit unsir kuniglichen maiestat insigel. Geben zu Prage nach Crists

1410 geburt virczehenhundert jar und dornach in dem czechendem jare des mitwochs  
15. Jan. vor sand Anthonij tage, unsir reiche des Behemischen in dem sybenundvirczigsten  
und des Romischen in dem virundreyssigsten jaren.

## V.

Abt Stephan von Leubus bestätigt den Vergleich, den Bruder Christoph, der Hofmeister vom Neuhofe, zwischen den Bauern und Gärtnern von Kockelhausen in bezug auf die Höhe der Abgaben und Dienste vermittelte hat. Leubus, 3. November 1447.

Aus dem Proarchivum Lubense, fol. 254 ff.

<sup>1)</sup> an gevärde = ohne Hinterhalt, aufrichtig.

Wir Stephanuſſ.... bekennen, daß vor unſ kommen ist der geordnete bruder Christoph hoffemeister zum Newhofe unser gehorsamer undt getrewener lieber undt hat umß vorgeleget, wie daß er eine gancze undt vollkomliche einigunge gemacht hat zwischen unsrem untersaßen undt armen leuthen, gebawern undt den gärtnern zu Kockelhause wohnende: Also daß die gärtner verjaet undt verwillet haben, daß die sechs gebawer, die da zu Kockelhause wohnen, die sollen dreyerley arb̄ überhoben undt frey sein, alß nehmlichen im hoffe zu dienen knechtesweise, dresches, undt schneidens umb die garbe. Sunder die andern gärtner sollen alle zu denselbigen dreyen diensten undt arbeiten vorpflicht sein, von welchen man der begehrn wirdt, undt darzu sollen sie selber seyle machen zu dem getreide, daß sie schneiden; waß aber mit der sengse gehawen wirdt, darzu soll ein hoffemeister style schicken. Sunder alle ander arbeit undt dienste, die die gärtner von alters undt von rechte pflichtig sein zu thun, die sollen ihn gleich die gebawer auch thun, nehmlichen daß sie beide, gebawer undt gärtner, von ieglichem garten zinsen undt geben sollen ihme hoffemeister, der da ist oder sein wirdt zum Newhofe, jährlichen, alle jahr uf Sant-Michaeliſ tag, vier hünner undt 1 schockh eyer, undt von ieglichem 29. Sept. morgen ein halben fiedung groschen Behemischer-münze Polnischer zahl. Die sollen auch alle gleich alß offte, alß noth sein wirdt, den mühlgraben fegen, mist breiten, jeten, krauth seczen, haber undt hew rechen, flachs undt hanff rauffen, weiß<sup>1)</sup> behawen, undt umb tagelohn arbten, wenne man ihr bedarff, undt ween man haben will. Daß tagelohn soll sein von Sant-Walpurgiſ tag 1. Mai biß zu Sant-Michaeliſ tag ieglichen zehn heller, von Sant-Michaeliſ tag biß 29. Sept. wider zu Sant-Walpurgis tag soll es sein ieglichen sechs heller. Auch sollen sie alle zu der rugunge<sup>2)</sup> in den hoff gehen undt die recht darinne siczen; es sey denne, daß die stadt umb die sieben ursachen die recht bestellen welde, so sollen sie zu Kockelhause die recht siczen. Aber daß alles sollen die sechs gebawer sunderlichen von den fünff hueben, die sie besiczen, unß undt unsren nachkommenden abbten jährlichen, alle jahr auf Sant-Martins tag, zinsen undt 11. Nov. geben ein schockh groschen Behemischer-münze undt Polnischer zahl von ieglicher hueben sunderlich, undt uf weynachten ein par hünner, auf ostern eine scholder<sup>3)</sup>. Auch sollen sie sonderlichen ihme hoffemeister zum Newhoffe alle jahr auf Sant-Mertens tag von ieglicher huben zinsen undt geben 1 fiedung groschen, undt von der rodewiese von ieglichem morgen 1 fiedung der genannten münze undt zahl. Sie sollen auch alle jahr von ieglicher hueben drey tage zu hoffe arbeiten mit einem pfluge, nehmlichen in der brache einen tag, in der herbstsaatzeit einen tag, undt in der sommersaathzeit auch einen tag. Undt ob immer ungeldt auf daß landt geseczt wurde, so sollen sie nach hueben zahl

<sup>1)</sup> Waid (isatis tinctoria). — Mehrere Male im Jahre werden die Blätter dieser Kräuter abgeschnitten, aus denen man einen blauen Farbstoff gewinnt. Der lehmige Boden der Neuhofe Äder eignete sich zum Waibbau. <sup>2)</sup> rugunge = Gericht, mhd. rilegunge (Strafe, Geldbuße); dazu: ahd. ruogen (anklagen, beschuldigen), mhd. rilegen, nhd. rügen.  
<sup>3)</sup> scholder = Schulter, Schweineschulter, ist ein geräucherter Borderschinken.

alsoviel geben, alß auf eine iegliche hube angeschlagen wirdt auf andern dörffern, die da im weichbilde gelegen sindt. Auch sollen die obgenenten gebawer undt auch die gärtner ewiglichen ungehindert frey haben in unserm walde, darinne holcz zu lesen zu ihrem fewerwerg zweene tage in der wochen, nehmlichen die mittwoche undt den sonabendt, undt zue besserung ihrer zeune sollen sie harttrogelin undt schießbeererenholcz<sup>1)</sup> undt darzu hawen. Undt zue nothurfft ihrem viehe sollen sie in den lachen undt in dem walde grasen, da man das graß mit der sengsen nicht gewinnen kan, doch ohne schaden des hoffemeisters. Sie sollen auch haben einen freyen viehweg durch zwey feldt, sechs rutten breith, und sie mögen auch ihr vieh treyben undt lassen gehen, wo der gebawer vieh gehet vom Newhoffe. Darnach bat unß der vorgenante bruder Christoph zum Newenhoffe demütiglichen von wegen der obgenanten unser armen leuthe zu Kockelhause, daß wir solche einunge, die er denn zwischen ihnen gemacht hatte, undt alles, waß oben geschrieben stehet, loben undt lieben undt mit unserm briefe undt sigell bestettigen wolten. Solche demütige bitte haben wir angesehen undt loben, lieben undt bestettigen in crafft dieses briefes die oftgenante einunge undt verwilligunge undt darzu die begnadunge undt freyheit, undt alles, daß oben geschrieben stehet, nach allen worten, stucken undt artickeln den oftgenanten gebawern undt gärtner zu Kockelhause undt allen ihren nachkomlingen ewiglichen zu halten, zu haben undt zu gebrauchen, ungehindert vor unß undt allen unsren nachkomlingen. Zue fester bestettigung undt grösser sicherheit haben wir unser abbey insigel an diesen brieff lassen hengen, der 1447 da gegeben ist in unserm closter nach gottes geburth vierzehenhundert jahr undt 3. Nov. im siebenundvierzigsten jahre am freytage nach allerheyligen tage. Bezeugen seint gewest die andächtigen unser getrewen lieben, Nicolaus prior, Joannes underprior, Petrus pfortener, Petrus bursarius, Joannes köchenmeister, undt der ehrbare tüchtige Nicklaß Meyse unser diener, undt Nicolauß unser schreiber, der diesen brieff von unß hatte in befehlunge.

<sup>1)</sup> Siehe S. 86, Ann. 1.

## Register.

### A.

- Abgaben, grundherrliche 44. 56. 57. 66. 75 A. 2.  
83. 85. 86. 102. 118. 151. 154. 156 bis  
158. — öffentliche 6. 25. 44. 55. 56. 68.  
83. 86. 91. 114. 117. 118. 154. 156—158.  
siehe poln. Recht.  
Aderbau v. Kloster Leubus 144.  
Agatha, Tochter d. Harmuto 113. — Tochter  
d. Peter v. Domeczovicz 113.  
Agnes, Mutter Boleslaus d. 2. 140.  
Albert 153. — Bavarus v. Walthersdorf 79.  
— Br., Pfarrer v. Kreidel 44. — Graf  
65. — Sohn d. Harmuto 113.  
Altheinrichau 30. 143 A. 4.  
Alt-Jauer, Schöffen in 73.  
Alt-Läst (predium Quathkonis, Queckowicz),  
Kr. Liegnitz 38 u. A. 5. 39. 46 u. A. 47.  
52. 54. 56. 58. 59. 146. 151.  
Alt-Wohlau (Wolovo) 64 A. 5.  
Altzelle a. d. Mulde 87. 131—133.  
Andreas 99. 153. — Abt v. Leubus 35. —  
v. Roslawicz 82.  
Anna, Herzogin 64 A. 4.  
Arnud, Graf 113.  
Arnold, Abt v. Leubus 37. 52. — Br. Korn-  
meister in Leubus 144. — Sohn des  
Schulzen v. Gläsen 114.  
Arnoldshof (Baierhof, Beerhof, Beierhoff,  
Kl.-Seidau, Sichova minor, Sichowa,  
Sichowe, Sychovici), Kr. Jauer 60 A. 3.  
62—64. 65 A. 1. 68—70. 74—77. 142.  
144. 151. 154. 155.  
Augustinerpropst 87.  
Autogt (Owllogk), Bernher v. 82.  
Auras, Burg 92.

### B.

- Baierhof s. Arnoldshof.  
Bande, Michil, Bürger zu Breslau 93 u. A. 2.  
Barschdorf (Bartuschow), Kr. Liegnitz 17. 39  
u. A. 6. 46.  
Bartholomäus, Abt v. Leubus 58. 80 A. 2. —  
Dialon 17. 105. 106. 137.
- Bartholomej villa s. Schönfeld.  
Bartos 39 A. 6.  
Bartosius 113.  
Bartuschow s. Barschdorf.  
Baruth, Sifrid v. 82.  
Bauern, deutsche 55. 56. 68. 83. 85. 86. 120.  
151. 154 ff.  
Bavarus, Albert 79.  
Beerhof, Beierhoff s. Arnoldshof.  
Bellwitzhof (Polchovizi, Polkowici), Kr.  
Liegnitz 60 A. 3. 61—68. 70. 75 u. A. 2.  
76. 77. 127. 130. 142. 144. 150.  
Benedikt, hl. 30.  
Benediktiner 14 A. 4. 132. — Regel 11. 12.  
20. 134.  
Berg, Bisterzienserklöster 134.  
Bernhard v. Clairvaux 14. — Herzog von  
Fürstenberg 79.  
Berolt, Sohn Alberts 153.  
Berthold, Bischof v. Naumburg 21. — Schulz  
v. Bocau 83.  
Bertold 113.  
Bergelin, Graf 101. 102.  
Beuthen a. d. O., Kastellanei 117. — Stadt  
117. — Stephanskirche 27. 116—120.  
Benthen (D.S.), Herz. v. 114. 116.  
Biberjagd 33. 34. 39. 40. 43. 56. 63. 92.  
Bob 61.  
Bober, Gegend 79 A. 8.  
Bobrenici, ein Teil v. Kolnitz 61. 73. 76.  
Bocau (Buccow), Kr. Striegau, Schulz v. 83.  
Bodo, Abt v. Heinrichau 31.  
Bogdan 153. — v. Bohrau, Getreuer Vladis-  
laus II. 105. — Graf 17. 81. — Sohn  
des Dialons Bartholomäus 106.  
Bogdaswiez s. Buschowitz.  
Bogenau (Bogonouwe, Bogunovo) b. Breslau  
17. 27. 60. 61 u. A. 5. 103—105. 120.  
130. 131. 146.  
Bog(o)dani villa, Bogodunj villa s. Neuhof.  
Bogonouwe s. Bogenau.  
Bogussici (Bogussici villa), Kr. Breslau 106.

Bogumil 153. — Graf 44. 55.  
Bogunovo s. Bogenau.  
Boqulaus, Magister 102.  
Bogussici villa s. Bogischütz.  
Bohemus, Ritter 71.  
Böhmen, König v. 52. 83. 92. 93. 150. 156.  
Böhmisches Münze 157. 158.  
Bohrau (Borlow), Kr. Strehlen 108. — Bogdan  
u. Bartholomäus v. 105. — Klostermühle  
bei 91. — Vogt v. 106. 107.  
Boleslaus d. Lange, Herzog 1. 2. 8. 9. 10. 21.  
22—24. 30. 34. 40 A. 8. 61. 81. 83.  
106. 110. 111 A. 4. 122. 126. 132—134.  
138—142. 144. 147. 152. — II., Herzog  
9. 38 A. 5. 39. 40 u. A. 8. 41. 43. 47.  
63—65. 68. 70. 92. 126. 127. 129. 131.  
— III., Herzog v. Liegnitz 38 A. 5. 40.  
43. 54—56. 64. 66. 108. — IV., Groß-  
fürst v. Polen 22.  
Boleslawec s. Bunzlau.  
Bollenhain, Leubuser Besitzungen i. Kr. 78. 79.  
Bolko 61. — I., Herzog v. Fürstenberg 39.  
63. 71. — II., Herzog v. Fürstenberg.  
Schweidnitz 68. 154.  
Borlow s. Bohrau.  
Borsdorf (Borsendorf, Borsendorf) b. Jena  
145. — Apfel v. 145.  
Borsnicz, Conrad Victor u. Hans v. 92.  
Borwicberg s. Bremberg.  
Bozata, Sohn Bogdans 153.  
Bozedna 112.  
Bramberg, Brambrich, Brämberg, Branden-  
berg s. Bremberg.  
Brehelshof (Brehelwicz, Brochilwicz,  
Brochlevici, Brochlovizi, Brochlowiz,  
Prochlowiz), Kr. Jauer 40 u. A. 7. 8.  
41. 60 A. 3. 61—68 u. A. 4. 69. 70.  
74. 76. 127. 130. 142. 144. 150.  
Brehelwicz s. Brehelshof.  
Brednow s. Breitenau.  
Breitenau (Brednow, Breitenow, Breythyn-  
nowe), Kr. Neumarkt 43. 46. 57. 58. 150.  
Bremberg (Borwicberg, Bramberg, Brambrich,  
Brämberg, Brandenberg, Spicberg,  
Spicberg, Spiczsberg), Kr. Jauer 40 u. A. 7.  
8. 41. 60 A. 3. 67—70. 73. 74. 76. 150.  
Bresa, Groß- u. Klein-, Kr. Neumarkt 92.  
Groß- u. Klein-, Kr. Strehlen 108.  
Bresina s. Schreibersdorf.  
Breslau, Adalbertkirche 101. — Archidiakon  
102. — Bischof 3. 8. 27. 31. 32. 36. 40.  
53. 55. 64 A. 4. 77. 79 A. 8. 94. 95.  
98—100. 102. 103. 106. 109—112. 115.

## Breslau

117. 129. 132. 137. 138. 153. — Bis-  
tum 10. 79 A. 8. 117. — Bürger 92.  
93 u. A. 2. 94. Deutsche Gemeinde 97 A. 1.  
138. — Dominikaner 99. — Dominzel 96.  
— Domkapitel 38. 139. — Elisabeth-  
hospital 97. 106. — Fleischbänke 96.  
— Gerungsgehöft 101. 138. — Herzog  
91. 92. 107. 108. — Herzogtum  
9. 39. 65. 92. 130. — Hospital zum  
hl. Geist 99. 112. 113. 115. 116. —  
Johanniterkommande z. hl. Leichnam 109.  
— Kanonikus 82. 98. 106. 109 u. A. 10.  
110. — Klarenstift 96. — Kreuzherrn  
mit d. roten Stern 97. — Landeshaupt-  
mann 91. — Leubuser Besitzungen in u.  
um 94 ff., s. Bogenau, Elbing, Gerungs-  
gehöft, Rabbin, Sorawin, Tschepine,  
Wrance. — Magister 38. — Matthias-  
elbing s. Elbing. — Matthiasgymnasium  
97. — Matthiasplatz 97. — Nikolaikapelle  
94. 95. — Nikolaivorstadt s. Rabbin u.  
Tschepine. — Peterkapelle 94. 96. 98. 100.  
101. 138. 139. — Propst 99. 100. —  
Stadt 95. 96. 97 A. 1. 105. — Stadt-  
elbing 97 A. 1. — Synode 65. — Vieh-  
weide 97 A. 1. — Binzenkloster 97. 99.  
— Waschteich 96.

## Bresna, Bresno s. Schreibersdorf.

Breythynowe s. Breitenau.

Brezni s. Schreibersdorf.

Brochilwicz, Brochlevici, Brochlovizi,  
Brochlowiz s. Brehelshof.Brosewitz (Brosecz, Broziez, Brozte,  
Proston), Kr. Glogau 17. 27. 101.  
102. 120.Brostau (Brustow, Vbrezte, Wrezt) bei  
Glogau 27. 116. 117. 118. 120.

Broziez s. Brosewitz.

Brozte s. Brosewitz.

Brustow s. Brostau.

Buccow s. Bodau.

Buch, Litzmann v. 155.

Bunzlau (Boleslawec), Kastellanei 10.

Burchardus, Mönch zu Leubus 87.

Burgen 22. 30. 92—94. 106. 107. 114. 141.

## C.

Cäsar, Sage v. Julius 29.

Chomescha, Chomeza s. Kamöse.

Christianus, Mönch zu Leubus 87.

Christoph, Br., Hofmeister v. Neuhof 85. 156 ff.

Cobylagrova, Stephan v. 87.

## Comesa s. Kamöse.

Conovo s. Kuhnau.

Conrad, Kellermeister zu Leubus 154.

Cosky s. Koske.

Cozi s. Kozi.

Cozki s. Koske.

Craievo, Craiouwe s. Krayn.

Cridena, Cridla, Cridlina s. Kreidel.

Crisan, Glogauer Kanonikus 117.

Cumeyzin s. Kamöse.

Cuneendorf s. Kunzendorf.

Cunczmann v. Weinberg 66.

Cunigundis 73.

Cyprian, Bischof v. Breslau 32. 137. 138.

Czarnowanz, Fröbel's Gut v. 116.

Czedlicz s. Zedlik.

Czirna, Hayno 94.

Czultz, Petrus v., Mönch zu Leubus 154.

## D.

Damasko, Kr. Leobschütz 112—116.

decanus villanus 12.

decimi s. Gehntbauern.

Detrich Sirana 153.

Dienste, grundherrliche 44. 60. 83. 85. 145.

146. 151. 154. 156 ff. — öffentliche 6.

39. 55. 56. 68. 91. 108. 114. 117. 118.

154. 155. s. poln. Recht.

Dietrich, Br., Hofmeister von Schmogrow 103.

Dirkskraus 60. 61 u. A. 5. 69. 73. — Vater  
des Rosel 69.

Dittman, Sebastian, Stiftsanzler v. Leubus 34.

35. 40. 41. 52. 63. 70. 71. 73. 84. 145.

Dlugos 144. 145.

Doberan, Kloster bei Rostock 19 A. 4.

Dobreil (Dobreul, Dobrul) bei Leubus 34—

36. 46 u. A. 54. 81. 142. 144. 146.

Dobreul s. Dobreil.

Dobrogast, Dobrogost, Sohn des Andreas 99.

100. 153.

Dobrogoszendorf, Dobrogotowo siehe  
Prochan.

Dobrul s. Dobreil.

Domazlawec, herzgl. Unterlämmerei 153.

Domazlaw s. Domslau.

Dombjen (Domizlo), Kr. Wohlau 44.

Domercian 113.

Domezovicz (Damasko), Michael u. Peter, v.

113.

Dominikaner 51. 99.

Dominitus, Sohn des Harmuto 113.

dominium s. Herrschaftsrecht.

Domizlo s. Dombjen.

## Darstellungen und Quellen XVII.

Dompnig, Heinrich v. 92. 94.

Domslau (Domazlaw), Kr. Breslau, Straße  
von 107. 108.

Dreifelderwirtschaft 144. 147.

Dreißigjähriger Krieg 52. 70.

Dreischärfner 37.

## E.

Egidius, Magister 38.

Ehrungen 56. 85. 86. 151. 154. 157.

Elbing (Olbin, Ulbin), ein Teil Breslaus,  
Dorf 97. — Gutshof (Matthiaselbing)  
17. 27. 96. 97. 100. 120. 138. 139. —  
Binzenkloster 97.Elend (Ellende) bei Oder-Wilzen 81. 90. 142.  
144. 146. 150.

Ellende s. Elend.

Erbrecht, polnisches 87. 88. 100. 130.

Erzförderungen 79.

Eufrosina, Äbtissin von Trebnitz 56.

Eylon, Hofmeister v. Elend 90.

## F.

Faldenhayn, Ernst Sigmund v. 71.

Falkenhain, Konr. v. 91.

Fischerei des Klosters Leubus 33. 34. 36. 39  
40. 43. 56. 81. 90—92. 94. 108.

Flachsbaum 144. 157.

Flämisches Recht 42 A. 4. 56.

Flemmingen 21. 22. 119.

Florentius, Abt v. Leubus 23. 133.

Frankenstein, Leubuser Besitzungen bei, s. Prochan.

Franziskaner 51.

Fredericus, Präzeptor der Templer 102.

Freihusen der Scholzen 44. 52. 57. 58. 72.  
93. 102. 109.

Freijahre 24. 44. 57. 75.

Freistadt, Leubuser Besitzungen i. Kr., s. Brostau.

Friedrich I., deutscher Kaiser 22. 111 A. 4.

131. 140. — Pfarrer v. Neumarkt 107

Fröbel (Martini villa, Wroblin), Kr. Neustadt  
27. 109. 110. 112. 115. 116. 120.

Fuchsberg b. Rausle 35.

Fürstenau (Strosa), Kr. Neumarkt, Straße  
von 107. 108.Fürstenberg, Herzog v. 39. 63. 64. 68. 71.  
79. 154. 155.

## G.

Garthof s. Garthof.

Gartenbau v. Kr. Leubus 143. 144.

Garthof (Garthof, Garithof) in Dorf Leubus  
34. 46 A.

Gärtner 55. 56. 58. 68. 84—86. 93. 94. 120.

151. 154 ff.

Garthof f. Garthof.  
 Gastbruder 143.  
 Generalkapitel zu Bisterz 11. 13. 16. 18—21.  
     47. 96. 106. 110 u. A. 1. 2. 119. 132.  
     144. 148.  
 Gerlach, Schulz v. Mois 83. 150 A. 1.  
 Germanen 147.  
 Geroldus, Mönch zu Leubus 87.  
 Gersdorf, Gersdorff, Georg Rudolf v. 71.  
 Gertrud, Tochter Heinrichs I. 47.  
 Gerungsgehöft i. Breslau 101. 138.  
 Giselurus Colneri 107.  
 Glambo, poln. Bauer 88.  
 Glambowitz 88. 143.  
 Gläsen (Glesin), Kr. Leobschütz 114. 116.  
 Gleinau (Glynaw, Glynav), Kr. Wohlau  
40 A. 7. 43—46 u. A. 47. 51. 55. 58.  
67. 70. 76. 77. 120. 127. 142. 149. 150.  
 Glesin f. Gläsen.  
 Glogau (Glogov), Bürger 118. — Herzog  
117. 151. — Kanonikus 117. — Kastellanei  
10. 117. — Kollegiatstift 117. — Leubuser  
Besitzungen bei, f. Breslau. — Stadt 116.  
117.  
 Glynav, Glynaw f. Gleinau.  
 Gneisen, Propst 99.  
 Gnesl, Hermann u. Peter v. 66.  
 Godecovo, Godecow(o), Godecow, God-  
kowo, Gotkowo f. Gudelhausen.  
 Godef, Knappe 17. 83.  
 Godekendorp, Godechendorph f. Gudel-  
hausen.  
 Gola f. Guhlau. — Wüstung b. Schönfeld 108.  
 Goldberg 69. 77. 78. 117. 148.  
 Goldberger Hufen 49. 50. 73. 75—77 ff. 81.  
94. 95. 105. 120. 127. 129. 138. 148. 149.  
 Golub, Zeidler 108.  
 Gossintin f. Koſenthal.  
 Gottfried, Schulz v. Gläsen 114.  
 Gozwinus, Mönch zu Leubus 87.  
 Grabhof (Grobica), Kreis Wohlau 98.  
 Grangien, Leubuser 17. 34—38. 40. 43. 45—47.  
51. 58—64. 66—70. 76. 77. 79. 81. 83.  
89. 90. 96. 97. 103. 105. 106. 110. 114.  
119. 142 ff. — Einrichtung 143. — Größe  
143. 144. — Lage (13. 14.) 17. 35. 47.  
61. 68—70. 90. 96. 97. 103. 106. 142.  
— Oberhöfe 63. 64. 89. 144.  
 Gregor 112. — IX., Papst 38. 51. 56. 62 A. 8.  
64. 77. 103. 136.  
 Grenztag 147. 152.  
 Grimofenus, Bürger v. Leubus 44.  
 Grobica f. Grabhof.

Grobizon 153.  
 Grodec f. Gröditzberg.  
 Grodische f. Grötsch.  
 Gröditzberg (Grodec), Kastellanei 10.  
 Grosanow f. Grossen.  
 Großen (Grosanow, Grossonow), Kr. Wohlau  
42. 43. 46 u. Ann. 56. 58. 150.  
 Gr. Jänowitz, Kr. Liegnitz 66.  
 Gr. Niemendorf (Nacesslavichi), Kr. Kosel 112.  
114. 116.  
 Gr.-Pogul (Pogalaw, Pogalow), Kr. Wohlau  
40—42. 56.  
 Gr.-Seichau f. Seichau.  
 Gr.-Südchen (Syrchow), Kr. Wohlau 54.  
 Grötsch (Grodische), Kr. Kosel 112. 113 A. 1.  
114. 116.  
 Groza, Sohn des Joh. 153.  
 Grundherrschaften 11. 12. 141. 142.  
 Grüßau, Kloster 29.  
 Gudelhausen (Godeovo, Godecow(o), Go-  
deckendorph, Godekow, Godeken-  
dorp, Godkowo, Gotcowa, Kockelhaus,  
Kukilhaus), Kr. Striegau 17. 24 A. 2.  
27. 55. 56. 81. 83—86. 89. 95. 104.  
120. 130. 131. 139. 146. 151. 154. 156 ff.  
 Gudelwitz bei Breslau 84 A. 3.  
 Guhlau (Gola), Kr. Guhrau 40 u. A. 7.  
 Guhrau, Leubuser Besitzungen i. Kr., f. Guhlau,  
Seitsch, Stroppen.  
 Günther, Abt v. Leubus 98. 100. 104. 153.  
 Gutschdorf bei Striegau 84 A. 3.  
  
 H.  
 Hadrian IV., Papst 10.  
 Halberstadt, Bischof v. 77.  
 Handel des Kr. Leubus 29. 47. 49. 62. 142.  
 Hanfbau 144. 157.  
 Hannemann, Landvogt 73.  
 Harmuto 113.  
 Hartmuodus, Mönch zu Leubus 87.  
 Hartung, Kunrad, Bürger zu Liegnitz 86. —  
Schulz zu Viebau 83.  
 Häuser 67. 86.  
 Hedwig, ht. 152.  
 Heinrich, Abt v. Heinrichau 87. 88. —  
Br., Hofmeister in Brechelshof 62 A. 6.  
— Mönch zu Leubus 87. — Schulz v.  
 Gr.-Pogul 42 A. 4. 56. — I., Herzog v.  
 Schlesien 2. 17. 32—34. 39. 46—48.  
62. 77. 79 u. A. 8. 87. 101. 106. 125.  
126. 136—139. 147. 149. 152. — II.,  
Herzog v. Schles. 98. 126. 130. 143.  
153. — III., Herz. 9. 40 A. 8. 65.

Heinrich.  
     66. 92. 120. 128. 130. 131. — V.,  
    Herz. v. Breslau 107. — VI., Herz. v.  
    Breslau 91. 92. 108. — I., Herz. v.  
    Fürstenberg-Jauer 64. 68. 71. 155. —  
    III., Herz. v. Glogau 54. 117. 151. —  
    Herz. v. Jauer 79. — V., Herz. v.  
    Liegnitz 90.  
 Heinrichau, Kr. Münsterberg, Abt 31. 65. 87.  
88. — Grangien 31. 143—145. — Kloster  
30. 61. 65. 87. 130. 143—145. 148.  
— Konvent 31. 87. — Mönche 87 ff. —  
Obstgarten 31. 143.  
 Heinrichesdorf f. Hennersdorf.  
 Helmech f. Kolbnitz.  
 Helmsdorf (Helmerichesdorf), Kr. Schönau 78.  
 Hennersdorf (Heinrichesdorf), Kr. Jauer 60  
A. 3. 69. 71. 72. 76. 77. 80. 120. 149.  
 Hennicjo, Sohn des Schulzen v. Gläsen  
114.  
 Hermann, Getreuer des Herzogs Vlad v. Beuthen-  
Kosel 114. — v. Gnesl 66. — Schulz  
v. Metzschau 83. — Schulz v. Weicherau 83.  
 Hermannsdorf (Hermannsdorf, Hermanni  
v.), Kr. Jauer 60 A. 3. 71. 72. 74. 76.  
77. 80. 81. 120. 149.  
 Herrn-Protsch (Protsch), Kr. Breslau 90.  
 Herrschaftsrecht (dominium) f. Herzogrecht.  
 Herzogstorn 25. 118.  
 Herzogrecht (ius duecale) 38 A. 5. 40. 43.  
48. 53—56. 63. 66. 68. 71. 79. 90—94.  
138. 154. 155.  
 Heymann, Br., Hofmeister in Brechelshof 62  
A. 6.  
 Hieronymus, Abt v. Leubus 52 A. 3.  
 Hofmeister 15. 62 A. 1. 5. 6. 68. 85. 90. 103.  
113. 114. 142. 143. 145. 151. 154.  
156 ff.  
 Holmici f. Kolbnitz.  
 Honorius III., Papst 53.  
 Hosenbau 66. 114.  
 Hörige, polnische v. Kr. Leubus 35. 37. 45. 47.  
59. 83. 85. 121. 135. 137. 138. 145. 146.  
149. 150.  
 Hotenur 153.  
 Husiteneinfälle 35. 85. 151.  
 Hyllarius, Magister 114.  
  
 J.  
 Innozenz II., Papst 129. — III., Papst 136.  
— IV., Papst 42. 70. 92. 136.  
 Iaconic 153.  
 Jaczow f. Jätzschau.

R.  
 Kalisch, Bezirk 69. 70.  
 Kamenz, Propst v. 88.  
 Kamöse (Chomescha, Chomeza, Comesa,  
Cumeysin, Kumeyze, Neutamöse), Kr.  
Neumarkt 33. 43. 46 u. A. 56—58. 150.  
 Karl, König v. Böhmen 151.  
 Kasimir (Jaroslaw, Kazimir), Kr. Leobschütz,  
Leubuser Propstei 96. 106. 110. 111. 113.  
116. 122. 136. 138.  
 Kastellaneien 9. 10. 28. 117. 147.  
 Katerina, Tochter des Bartosius 113.  
 Käufe der Leubuser 39. 41—43. 45. 46. 51.  
55. 64—66. 70. 71. 74. 81—83. 88. 92.  
113. 115. 130. 131. 150.  
 Kawicz f. Koitz.

Ketschdorf (Kyczdorf), Kr. Schönau 79.  
Klein-Öls, Templerhaus 102.  
Klein-Seichan f. Arnoldshof.  
Klišovo, ein Teil v. Pflaumendorf b. Trebnitz  
17. 32 u. A. 5.  
Klosterschüler 13. 14 A. 4.  
Klunyazenser 11. 12.  
Kmethen 113. 116.  
Kockelhaus f. Gudelhausen.  
Koitz (Kawiecz), Kr. Liegnitz 32. 39.  
Kolbnitz (Helmech, Holmici, Koltniecz), Kr.  
Jauer 60 u. A. 3. 61. 72 u. A. 6. 73.  
75. 76. 149.  
Kolonisation, Boleslaus d. L. innere 61. 81.  
83. 141. 142. 147.  
Kolonisationsbedingungen 25. 26. 52. 56.  
84. 127.  
Kolonisationsepochen 50. 58. 59. 73. 76. 77.  
80. 84. 105. 114. 128. 129. 138.  
146. 149 ff.  
Kolonisationserlaubnis 5. 26. 27. 43. 52—56.  
64. 66—68. 70. 72. 78. 91—93. 108.  
113. 114. 116. 120. 129. 148. 151.  
154 ff.  
Koltniecz f. Kolbnitz.  
Konrad, Abt v. Leubus 98. 100 n. A. 1. 153.  
— Bischof v. Halberstadt 77. — Bischof.  
v. Passau 47. — Br. Hofmeister in  
Schlauphof 62 A. 1. 63. — Herzog v.  
Schlesien 42 A. 4. 56. 117. — III.,  
Kaiser 140.  
Konversen 14 u. A. 4. 15. 18. 22. 30. 34.  
37. 38 A. 5. 44. 46. 51. 59. 61. 83. 87.  
96. 142. 145. 146. 148, f. unter Hof.  
meister. — Meister 15. — Regel 14.  
Kosel, Herzog v. 113. 114. 116. — Leubuser  
Besitzungen im Kr. 103.  
Kösen 131.  
Kosle (Cosky, Cozki, Koski), Kr. Kosel 112.  
115. 116. 120.  
Kostenblut 99.  
Kostenthal (Gossintin), Kr. Kosel 103.  
Kottelitz v. Willmannsdorf, Nicel 68.  
Kozi (Cozi, Koza), einst südl. v. Braustau,  
Kr. Wohlau 32—34. 36. 46.  
Krayn (Crajevo, Craiouwe, Krajevo), Kr.  
Liegnitz 27. 60 u. A. 3. 61 u. A. 5. 62.  
64. 73—75. 78. 120.  
Kreidel (Cridena, Cridlina, Cridla), Kr.  
Wohlau 44 u. A. 4. 86. 90.  
Kriegsdienste deutscher Bauern 44. 115, siehe  
Landesverteidigung, Lehndienste.  
Kroitsch, Kr. Liegnitz 74.

Krossener Besitzungen d. Kl. Leubus 78.  
Krumm-Wohlau (Wolovo) 64 A. 5.  
Kühnau (Conovo), Kr. Freistadt 118.  
Kukilhaus f. Gudelhausen.  
Kumeyeze f. Kamöje.  
Kunrad Hartung 86.  
Kunzco d. Weise, Schulz v. Weinberg 75.  
Kunzendorf (Cuncendorf), Kr. Bösenhain 79.  
Kurdebok, Kurzbach, Ritter Joh. 43.  
Kyczdorf f. Ketschdorf.

**L.**

Laasnig, Kr. Jauer 75.  
Lähn (Valan) 10. 75.  
Land, Kloster a. d. Warthe 133. 134.  
Landesverteidigung 147.  
Lanzenrerecht 62.  
Lassovici f. Leschwitz.  
Läßt f. Alt-Läßt.  
Lebus, Bischof 64 A. 4. — Leubuser Besitzungen  
i. Gebiet v. 50. 143. 148. — Kastellan  
139. — narocznicy 28 A. 1.  
Lehdienste 93. 108. 114. 147.  
Leobschütz, Leubuser Besitzungen i. Kr., siehe  
Damasko, Kasmir.  
Les f. Parchwitz.  
Leschwitz (Lassovici), Kr. Liegnitz 38.  
Leubus (Lubens, Lubes), Abt 7. 23. 35—  
38 A. 5. 44. 45. 48. 52 u. A. 3. 53—55.  
58. 66. 68 u. A. 4. 73. 75 A. 2. 76.  
79. 80 u. A. 2. 84—86. 88. 91. 92.  
98—100 u. A. 1. 103. 104. 108. 132.  
133. 143. 144. 150. 153 ff. — Anhöhe  
28. 34. 35. 140. — Befestigung 29.—  
Benediktinerkloster 22. 28. 29. 132. 140.  
— Bezirk 17. 24. 27. 28 ff. 75—77.  
119. 121. 127. 129. 131. 142. 144. 146.  
— Dorf 30. 31. 34. 46 A. 59. — Fluss.  
übergang 28. 33. 34. 39. — Gasthöfe  
143. — Gerichtsbarkeit 38 A. 5. 40.  
54—56. 63. 66. 68. 91. 94. 114. 154.  
155. — Gewerbe im Kloster (Bäckerei,  
Schmiede, Schneiderei, Schuhmacher-  
werkstatt, Tuchmacherei, Weberei) 29. 44  
u. A. 4. 45. 49. 144 u. A. 6. 145. —  
Gründung 22—24. 28. 29. 31. 34. 38.  
46. 96. 99. 100. 111. 119. 121. 122.  
131—133. 138. 140. 142. — Johannes-  
kirche 28. 29. 49 u. A. 1. 50. 57. 72. 76.  
Kantor 86. 90. — Kellermeister 39. 76.  
133. 143. 154. — Kloster 22. 28—31.  
33—35. 46. 143. 154. 156. 158. —  
Köchenmeister 158. — Konvent 9. 22—

Leubus.  
24. 29. 34. 86—89. 120. 129. 131—133.  
154. 155. 156. — Kornmeister 144. —  
Marienkirche 31. — Markt 24. 29. 30.  
31. 33. 45—53. 58. 59. 72. 76. 120.  
128. 149. — Mönche 22. 23. 29. 51.  
53. 86 ff. 90. 95. 131—133. 136. 140.  
144. 154. 158. — arondierende Tätig.  
keit 17. 39. 40. 59. 64. 76. 81. 133.  
146. — Herkunft 86—89. — Prior 133.  
154. 158. — Rundwall 28. 29. 140. —  
Schäfmeister 154. 158. — Schreibschule  
133. — Stadt 43. 46 A. 47. 48. 50.  
55. 57. 59. 76. 120. 128. 149. — Unter.  
prior 154. 158. — Pförtner 158. —  
Wasserleitung 35.  
Lezna f. Lissa u. Weißtritt.  
Liegnitz, Bürger 86. — Fleischbank 86. —  
Fürstentum 9. 39. 128. — Gebiet (po.  
testas Legenicensis) 3. 6. 8. 9. 10. 118.  
121. 122. 128. — Herzog 38 A. 5. 40.  
43. 54—56. 64. 66. 90. 92. 108. 130. —  
Kastellanei 9. 10. 27. 63. 128. — Klaviger  
39. — Leubuser Besitzungen i. Kr., f. Alt.  
Läßt, Barjchdorf, Bellwitzhof, Krayn,  
Rogau, Schlauphof, Weinberg.  
Lipinza f. Breitenau.  
Lissa, herzogl. Standquartier 91. 98. 153. —  
Marktrecht 62. 76.  
Lohe (Slenzesluß) 106. 108.  
Lorenzindorf, Ingram v. 93 A. 2.  
Lorenz, Bischof v. Breslau 77. 79 A. 8. 109.  
115.  
Lossowit (Lossowiz), Kr. Wohlau 56. 150.  
Löwenberg 65. 117. 148.  
Lubens, Lubes f. Leubus.  
Lubus f. Lebus.  
Lypnicza f. Breitenau.

**M.**

Maltsch (Malschitz, Malsiez, Maltschitz,  
Marschiez), Kr. Neumarkt 17. 38 A. 5.  
39. 40 u. A. 7. 8. 41—43. 46 u. A. 47.  
50. 52. 54—56. 58. 59. 70. 142. 146.  
150. 151.  
Marienthal, Abt v. 21.  
Marktorte, poln. 29. 47—49. 62. 76. 91. 105.  
108. 117. 141.  
Marschitz f. Maltsch.  
Marschwitz, Kr. Neumarkt 90.  
Martin, Abt v. Leubus 36. — Sohn des  
Semen, Domherr zu Br. 109. 110. 112.  
115. 116.

**N.**

Nabitim f. Nabitin.  
Nabitin, ein Teil der Nikolaivorstadt Breslaus  
27. 94. 95. 120.  
Nacesslavichi f. Gr. Niemsdorf.

Rafel, Gebiet v. 50. 148.  
Rall, Heinr. v. 153.  
Ranier, Bischof v. Breslau 31.  
Ranerus, herzogl. Kaplan 153.  
narocznicy 28 A. 1.  
Naumburg, Bischof v. 21.  
Reise, wütende 60. 62. 68.  
Nemsche f. Nimpfch.  
Neuhof (Bog(o)dani villa, Bogodunj v., Newenhof, Newhof, Nova-Curia), Kr. Striegau 17. 24 A. 2. 27. 52. 55. 63. 81—83. 85. 95. 120. 130. 142. 144. 146. 151. 154. 156—158.  
Neukamöse f. Kamöse.  
Neumarkt, Leubuser Besitzungen i. Kr., siehe Breitenau, Glend, Kamöse, Maltch, Mois, Regniz, Schadewinkel, Schreibersdorf, Wilzen, Wissowiz. — Pfarrer 107. — Recht 47. 49. 51. 53. 58. 92. 116. — Stadt 33.  
Neustadt, Leubuser Besitzungen i. Kr., f. Fröbel.  
Nillawiz, einst östl. v. Heinrichau 31. 143—145.  
Nikolaus, Abt v. Leubus 68. 154. 155. — Domherr zu Br. 106. — Klosterschreiber zu Leubus 158. — gen. Losz, Schulz v. Loschwitz 150 A. 3. — Mönch zu Leubus 87. — Pfarrer v. Kasimir 113 A. 1. — Sohn des Bartosius 113. — Sohn des Harmuto 113. — v. Tepliwoda 117.  
Nimpfch (Nemsche), Straße nach 107. 108.  
Nimsdorf f. Gr.-N.  
Nova-Curia f. Neuhof.

## D.

Obstan d. Kl. Leubus 143—145.  
Oderübergänge 28. 33. 34. 39. 41—43.  
Ohlau, Leubuser Besitzungen i. Kr., f. Brosewitz.  
Olbin f. Elbing.  
Olesno, Zölle v. 109 A. 10.  
Oppeln (Opol) Herzog 110. 111. 116. — Herzogtum 9. 111. 138.  
Organisation des Bistuerjienferordens 20.  
Ortsnamen 5. 6. 32. 33. 35. 36. 40. 41. 45. 57. 58. 61. 63. 67—70. 73. 74. 78. 80. 81. 84. 86. 89. 92. 93. 95. 97 A. 1. 104. 106. 108—110. 118. 133. 139. 150 u. A. 1.  
Offig, Kr. Striegau 81. 82.  
Otho, Prior zu Leubus 154.  
Ottmachau, Grenzwald v. 79 A. 8.  
Otto, Markgraf v. Meißen 132. — v. Wittelsbach 47.  
Owlogk f. Autogk.

## P.

Pabo, Mönch zu Leubus 87.  
Parchwitz (Les civitas), Kr. Liegnitz 32. 39 u. A. 2. — Stephan v. 38 A. 5.  
Park, Albrecht u. Ulrich v. 92.  
Paschke, Constantin 93 A. 2.  
Paul, Abt v. Leubus 55. 92. 156. — Sohn des Andreas 99. 100. 153.  
Peisterwitz, Kr. Neumarkt 90.  
Peleseniz f. Pläswitz.  
Peter, Abt v. Heinrichau 88. — v. Domezovicz 113. — Entel des Peter v. Domezovicz 113. — Eprior v. Leubus 154. — v. Gnesf 66. — v. Grosen 43. — Pfarrer v. Lissa 90. — v. Rayenne 39. — Schulz v. Ruschwitz 83. — Sohn des Vinzenz 153. — Vogt v. Bohrau 107.  
Petrigau (Petircow) b. Bohrau 107.  
Pepelten, Martin Vogt von Sagris 52 A. 3.  
Pfarrei, deutsche 49. 50. 57. 71. 72. 74. 75. 79. 82. 91—93. 109. — polnische 29. 30. 49. 62. 72—74. 76. 113 A. 1. 116.  
Pferdezug 100.  
Pflaumendorf b. Trebnitz 17. 32 A. 5.  
Pflug, deutscher 146. — polnischer 101 u. A. 1. 146 u. A. 2. 147.  
Pforte, Abt 22. — Dörfer 21. — Höfe 16. 21. 22. 145. — Kloster 35. 86. 119. 131. 133. 134. 140. 142. 144. — Konvent 131. — Mönche aus Pf. 21. 22. 29. 35. 86. 89. 110. 111. 132. 138. 140. — Wirtschaft 16. 21. 22.  
Pfründner i. Kl. Leubus 77. 149.  
Philipp, Abt v. Sandkloster zu Breslau 44. — v. Schwaben 47.  
Pläswitz (Peleseniz), Kr. Striegau 42.  
Plinzbach, I. Zufluss der wütenden Reise 81.  
Pogalaw, Pogalow f. Gr.-Pogul.  
Pogarell, Vinzenz v. 87.  
Pogul f. Gr.-Pogul.  
Pöf, Albert u. Joh. v. 90. 91.  
Polchovizi, Polkowici f. Bellwitzhof.  
Polnisches Recht 2. 8. 25. 26. 54. 56. 58. 59. 85. 91. 103. 114. 118. 119. 129. 135. — Befreiungen vom 24—26. 54. 56. 68. 91. 108. 114. 116. 118. 119. 129. 135. 137. 154. 155.  
Polsinicz f. Striegauer Wasser.  
Pombsen (Pomozin), Kr. Jauer 78. 81.  
Pomozin f. Pombsen.  
Porstendorf f. Borsdorf.  
Prag 156.

Praulau (Praukow), Kr. Wohlau 33—37. 46 u. A. 47. 54. 81. 142. 145. 146.  
Praukow f. Praulau.  
Primko, Herzog v. Steinau 150 u. A. 4.  
Priyašnic, Sohn des Mathew 153.  
Proch 81.  
Prochlowitz f. Brechelshof.  
Proitsch f. Herrn-Protsch.  
Proston f. Brosewitz.  
Prožan (Dobrogodesdorph, Dobrogoztowo, Vezurocena, Vezurocona, Wroclina, Wrotina, Zurocena) 27. 60. 61 u. A. 5. 103 u. A. 1. 104. 120. 130. 131. 139.  
Ruschowitz (Bogdaswicz), Kr. Neumarkt, Schulz v. 83.  
  
Q.  
Queckowicz f. Alt-Läft.  
Quiesgegend 79 A. 8.  
Quetid, poln. Bauer 88.  
  
R.  
Radtaj f. Rathau.  
Ramolt Canthonoyen 153.  
Ranfenmühle b. Heinrichau 31.  
Raße, Ingram 93 A. 2.  
ratai 36. 39.  
Rathan (Radtaj), Kr. Wohlau 31. 33. 34. 36. 37. 45. 46 A. 47. 52. 54. 58. 59. 146. 150.  
Ratibor, Herzogtum 23.  
Rauschwitz (Ruschowitz), Kr. Glogau 117.  
Rauske (Rawskie, Ruszik, Ruzke), einst zwischen Dobreil u. Praulau 31. 33—37. 45. 46. 54. 81. 142. 146.  
Rayenne, Peter v. 39.  
Razeno 98. 100. 153.  
Razon, Sohn Bogdans v. Bohrau 105.  
Regnitz (Reneczsics), Kr. Neumarkt 43. 46 u. A. 58. 59.  
Reinhard, Abt v. Bistuz 11.  
Reneczsics f. Regnitz.  
Rheder, Christoff 109.  
Riddagshausen, Abt v. 21.  
Ritschen b. Brieg 28.  
Robert v. Molesme 11.  
Roboldienste f. grundherrliche Dienste.  
Rogau (Rogovo, Rogow), Kr. Liegnitz 33. 36. 38—40. 46 u. A. 47. 54. 55. 58. 59. 142. 144. 146. 150.  
Röhrsdorf (Rudengeresdorf), Kr. Wohlau 78. 79.  
Rosel, Sohn d. Dirstrans 69.

Rosslawicz, Andreas v. 82.  
Roßlav, Sohn d. Hotemur 153.  
Ruda, Propst Joh. v. 99. 100.  
Rudelsstadt (Rudolfesdorf), Kr. Wohlau 79.  
Rudengeresdorf f. Röhrsdorf.  
Rudiger, Hofmeister v. Kasimir 113.  
Rüdiger, Abt v. Leubus 44.  
Rudolfesdorf f. Rudelsstadt.  
Ruschowicz f. Rauschwitz.  
Rusendorf, Niczco u. Siffrid v. 155.  
Ruszik, Ruzke, f. Rauske.  
  
S.  
Sachse, Hans 93 A. 2.  
Sagaricz f. Sagritz.  
Sagritz (Sagaricz, Zagorizs), Kr. Wohlau 31. 33. 34. 37. 45. 46 A. 47. 50. 52. 54. 58. 59. 146. 150.  
Salzmonopol 48.  
Sandkloster zu Breslau, Abt v. 44.  
Schadewinkel (Schadewinkel), Kr. Neumarkt 43. 46 u. A. 57. 58. 150.  
Schadewinkel f. Schadewinkel.  
Schellendorf, Niczlo v. 93 A. 2.  
Schenken 41. 42. 44. 47. 90. 94. 97. 98. 102. 108. 141.  
Schenkungen an Kl. Leubus 17. 24. 30—34. 37. 39. 47. 73. 77. 89. 92. 93. 99. 100. 101. 103. 105. 106. 110. 111. 121. 129. 130. 137—139. 148—150.  
Schewinchin f. Schweinchen.  
Schirmer, Gebr. Joh. u. Peter 71.  
Schlaup (Slup, Zlup, Zolp), Kr. Jauer 40. 42. 60 A. 3. 61—63. 68. 69. 71. 73. 76. 77. 78. 146. 150. — Bezirk 17. 41. 60 ff. 80. 81. 103. 119. 120. 127. 129—131. 138. 142. 146—150. — Marienkirche 49 A. 1. 62. 64. 72—74. 76. — Markt 62. 76. 146. — Pfarrer 71. Schöffen 68. 73.  
Schlauphof, Kr. Liegnitz 60 A. 3. 62—64. 66. 68. 69. 76. 81. 142. 144. 146.  
Schmechtenhain o. Smachtinhain, einst südl. v. Arnoldshof 68—70. 74. 77. 151. 154.  
Schmogrow (Smogorow), Kr. Wohlau 17. 103. 142. 149. 151.  
Schöffen 6. 68. 73.  
Schönan, Leubuser Besitzungen i. Kr., f. Helmsdorf, Ketschdorf, Seitendorf.  
Schönfeld (Bartolomej villa, Schonvelt, Sconivelt, Sonvert, Sonenvelt), Kr. Strehlen 17. 95. 103. 105—109. 120. 139. 142. 146. 150. 151.  
Schonvelt f. Schönfeld.

Schreibersdorf (Bresina, Bresna, Bresno, Brezni), Kr. Neumarkt 89. 90. 92—94. 120. 150.  
 Schulz 6. 42 A. 4. 44. 52. 56—58. 66. 72. 75. 81—83. 91. 93. 94. 102. 108. 109. 114. 116. 147. 150 A. 1 u. 3.  
 Schützendorf, Kr. Liegnitz 32.  
 Schwaben, Philipp v. 47.  
 Schweidnitz (Sweidnitz, Swidnitz), Hauptmann zu 80 A. 2. — Herzog 68. 154. — Herzogtum 83. 154.  
 Schweidnitzer Wasser 108.  
 Schweinchen (Schwinchin, Schwinnich), Joh. Br. Hofmeister v. Schlauphof 68.  
 Schweinern (Svinare) f. Weidenhof.  
 Schweinhausburg (Svini), Kastellanei 10.  
 Sconivelt f. Schönfeld.  
 Sebastian, Kanzler 112.  
 Seichau (Sichove, Sychove, Sychovici), Kr. Jauer 43. 63. 64. 65 A. 1. 67. 70. 71 u. A. 1. 74. 76. 80. 81. 127. 131. 155.  
 Seichauer, Seicher Wald f. Mönchswald.  
 Seifersdorf, Nikolaus v. 93.  
 Seife, schnelle, i. Zufluss d. wäitenden Neisse 68—70. 80.  
 Seitendorf (Sibotendorf), Kr. Schönau 78. 79.  
 Seitsch (Sychiez, Sytz), Kr. Guhrau 151.  
 Semena 109. 113.  
 Seravyna f. Soravin.  
 Sevor, Zöll v. 109 A. 10.  
 Sibotendorf f. Seitendorf.  
 Sichova minor f. Kl.-Seichau.  
 Sichove f. Seichau.  
 Sichover walt f. Mönchswald.  
 Sichowa, Sichowe f. Arnoldshof.  
 Siewierz, Gescht v. 150 A. 4.  
 Siffrid v. Baruth 82. — Br. Webermeister in Leubus 44 u. A. 4.  
 Sirosslaw, Bischof 3. 8. 27. 111 A. 3. 129. 132.  
 Sitna, Bez. Kalisch 69. 70.  
 Sittichenbach 77.  
 Slenzenfluss f. Lohé.  
 Slup f. Schlaup.  
 Smachthain f. Schmehthenhayn.  
 Smolcz, f. Andrel v. 93 A. 2.  
 Smogorow f. Schmogran.  
 Sonenvelt, Sonvert f. Schönfeld.  
 Soraw, Hannos v. 93 A. 2.  
 Sorawin (Soravin, Seravyna, Zerawim, Zoravin), ein Teil v. Weidenhof 17. 27. 97 ff. 120. 121. 127. 138. 153.  
 Spitzberg, (Spiczberg, Spizsberk) f. Bremberg.

Städte, deutsche 47. 48. 51. 53. 58. 78. 95. 97 A. 1. 104. 105. 117. 147—149.  
 Stanislaj premium, ein Teil v. Kolbnitz 61. 73. 76. — Stanislaus 61. — Pfarrer v. Kamöje 57.  
 Stein, Georg, Hauptmann 80 A. 2.  
 Steinau, Herz. v. 150. 151.  
 Stephan, Abt v. Leubus 85. 156. 157. — v. Cobylaglova 87. — Mönch zu Leubus 87. — v. Parchwitz 38 A. 5.  
 Stepin f. Tschepine.  
 Stognev, Graf 103.  
 Stredenbach, Kr. Bolkenhain 79.  
 Strehlen, Leubuser Besitzungen i. Kr., siehe Schönfeld.  
 Strezevic 153.  
 Striegau (Ztrigom), Burgkapelle 67. — Kastellanei 10. — Leubuser Besitzungen i. Kr., f. Guckelhausen, Neuhof.  
 Striegauer Wasser (Polsinicz) 81.  
 Stroppen (Strupina), Kr. Guhrau 740.  
 Strosa f. Fürstenau.  
 Strupina f. Stroppen.  
 Studzowo, einst b. Prąka 17. 32—34. 36. 46.  
 Sürchen f. Gr.-S.  
 Svinare f. Schweinern.  
 Svini f. Schweinhausburg.  
 Sweidnitz, Swidnitz f. Schweidnitz.  
 Sychiez f. Seitsch.  
 Sychove f. Seichau.  
 Sychovici f. Arnoldshof u. Seichau.  
 Syfrid f. Siffrid Br.  
 Syrhow f. Gr.-Sürchen.  
 Sytz f. Seitsch.

**T.**

Tancharverträge des Kl. Leubus 17. 36. 38—41. 45. 46. 54. 60. 61. 69. 75—78. 94. 95. 103. 104. 131. 135. 148. 149.  
 Teclinus, herzogl. Kaplan 153.  
 Templer 102.  
 Tepelw[ode] f. Tepliwoda.  
 Tepliwoda (Tepelw[ode]), Ritter v. 107.  
 Teschenau (Tesnovo), Kr. Košel 112. 113 u. A. 1. 114. 116.  
 Tesnová f. Teschenau.  
 Theodericus, Mönch zu Leubus 87.  
 Thomas, Bischof v. Breslau 102. 103. 106. 109. 112.  
 Thüringen 144.  
 Tito, Schulz v. Ossig 81.  
 Tinz (Tynesz), Kr. Niemtsch 108.  
 Tiricetus (Dietrich) 106.

Tjelin, Abt v. Leubus 23.  
 Trebnitz (Trebnic, Trebniz) Abtissin 56. 57. — Kloster 77. 78. 149. — Kirche 149. — Kloster 17. 32 A. 5. 36. 47. 53. 104. — Markt 47. 48. 53. — Wirtschaft 53.  
 Tschambohdorf, Tzelin v. 93 A. 2.  
 Tschepine (Stepin), ein Teil der Nikolsvorstadt Breslau 77. 94—96. 148.  
 Tuchmacherei in Kl. Leubus 144.  
 Tynesz f. Tinz.

**U.**

Uchtericz, Rupbold v. 155.  
 Uiasd, Uiazd, Ujazd f. Mois.  
 Ulbin f. Elbing.  
 Ulrich, Abt v. Leubus 108. — Kornmeister zu Leubus 144.  
 Uyazd f. Mois.

**V.**

Valan f. Lähn.  
 Vanzow f. Wanzen.  
 Vaterabt 20. 21. 88. 143.  
 Vbrezte f. Brostan.  
 Vezurocena, Vezurocona f. Projan.  
 Victor 153.  
 Viebau (Viw), Kr. Neumarkt, Schulz v. 83.  
 Viebzucht v. Kl. Leubus 145.  
 Vilksino, Vilxino f. Wilzen.  
 Vin, Alexander v. 153.  
 Vincenc 153.  
 Vinzenz, Domherr 98. — v. Pogarell 87.  
 Viow f. Viebau.  
 Bižlavic 153.  
 Bižlauš, Sohn des Bartosius 113.  
 Bižlav 153.

**W.**

Waibau 144. 157.  
 Walther, Kupferschmied in Jauer 73. — Mönch zu Leubus 87.  
 Walthersdorf, Kr. Schönau, Albert Bavarus v. 79.  
 Wanzen (Vanzow), Straße nach 107. 108.  
 Wanž, Leubuser Mönch, Heinr. v. 154.  
 Weherei v. Kl. Leubus 29. 44 u. A. 4.  
 Weberlarde 66. 144.  
 Weicherow (Wicherow), Kr. Neumarkt, Schulz v. 83.  
 Weide (Widav, Withawe, Wydna) Fluß 17. 77 A. 3. 97. 98. 120. 138. 148.  
 Weidenhof (Schweinern) b. Breslau 97. 98. f. Sorawin.  
 Weinbar v. Kl. Leubus 145.

**Y.**

Yescowicz f. Jestendorf.

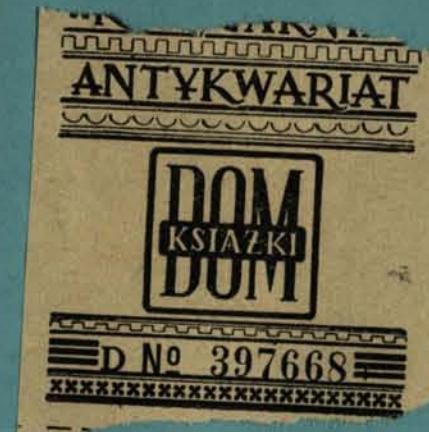
**Z.**

Zagoriza f. Sagritz.  
 Zdeslava, Tochter d. Harmuto 113.

Zdiſlav 153.  
 Žedliš (Czedlicz) von 70. — Conrad u.  
 Creczing v. 155. — Hans v. 80 u. A. 2.  
 — Heinr. v. 80. — herz. Protonotar  
 Petrus v. 155.  
 Žehntbauern (decimi) 62 u. A. 9.  
 Žehnten v. Kl. Leubus 3. 8. 9. 26. 27. 36.  
 38. 57. 63. 66. 75. 77. 78. 92. 94. 95.  
 98. 99. 100. 103. 106. 113 A. 1. 116.  
 122. 129. 130. 151. 153. — Feldzehnt  
 49. 75. 116 A. 5. — Malterzehnt 63. 75.  
 116 A. 5. — Reubruchzehnt 3. 8. 9. 26.  
 115. 122. 129.  
 Žehntpflicht deutscher Bauern 44. 75. 115. 116  
 A. 5. 129. 130. 151.  
 Žeideleien 92. 108.

Zerawim f. Sorawin.  
 Žinkwitz, Kr. Münsterberg 143 A. 4.  
 Žisterz b. Dijon 11.  
 Žisterzienser-Regel 4. 17. 22. 24. 29. 30. 35.  
 47. 51. 61. 68. 81. 110 u. A. 2. 119.  
 134. 140. 142. 145. 148.  
 Žlauflus 33.  
 Žlauſto (Zlaucovo), einst siedl. v. Praukau  
 33. 46.  
 Žlup, Zolp f. Schlaup.  
 Zoravin f. Sorawin.  
 Ztrigom f. Striegau.  
 Žulito, Schulz v. Großen, später Loßwig 56.  
 150 A. 3.  
 Žutislaus v. Koitz 39.  
 Zurocena f. Prošan.

N. B. Die beiden letzten Zeilen von S. 69 sind wie folgt abzuändern: zu dessen Aus-  
 lösung die Leubuser im Jahre 1326 und erneut 1349 die landesherrliche Genehmigung erhielten.



Wojewódzka i Miejska Biblioteka Publiczna  
im. E. Smakli w Opolu

nr 1651s' / XVII

Sygn.:  
**HISTORY ŚLĄSKIE**

No 16555

Druck von R. Nitschowsky in Breslau



Wojewódzka Biblioteka  
Publiczna w Opolu

1651/XVII S



001-001655-17-0